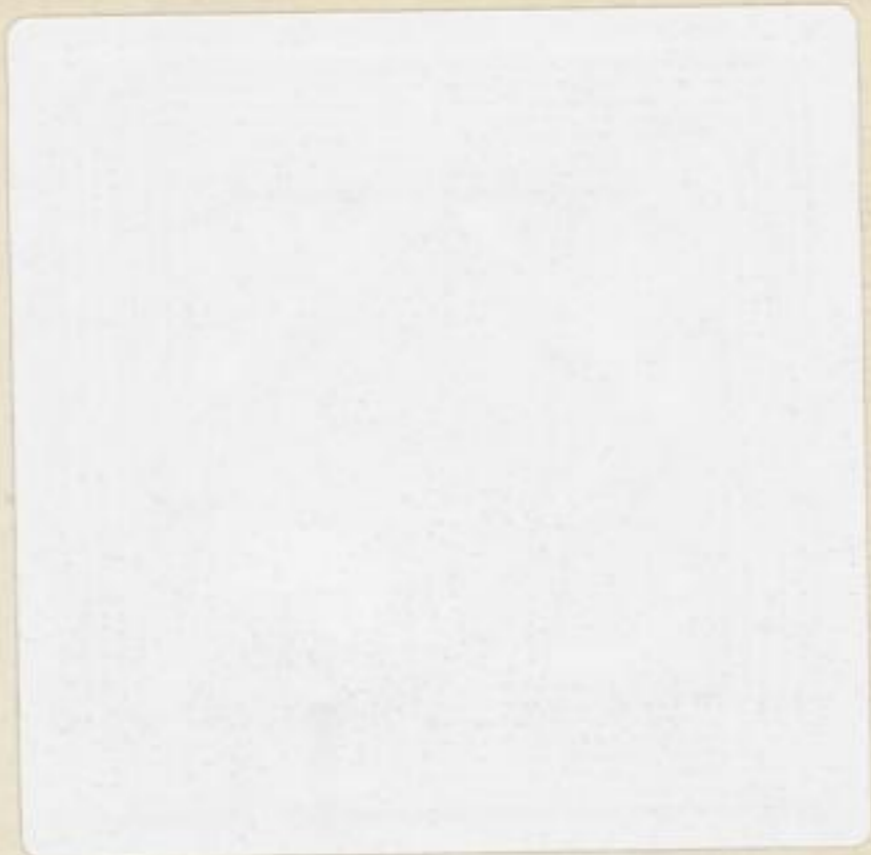


FREIBERGER FORSCHUNGSHEFTE

BERGBAU UND BERGRECHT

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DES BERGBAUS
ZUM 80. GEBURTSTAG VON WALTHER WEIGELT

A K A D E M I E · V E R L A G · B E R L I N



TU BERGAKADEMIE FREIBERG



XVI 1142 . D22C 2 6

FREIBERGER FORSCHUNGSHEFTE

D 22

„Freiberger Forschungshefte“, Schriftenreihe für alle Gebiete der Montanwissenschaften. Herausgeber: Der Rektor der Bergakademie Freiberg, Prof. Dr. phil. O. Meißer. — Chefredakteur: Dipl.-Ing. Rolf W e n d l e r, Freiberg (Sa.), August-Bebel-Straße 5 (Fernruf 24 97). — Verlag: Akademie-Verlag, GmbH, Berlin W 8, Mohrenstraße 39 (Fernruf 20 03 86), Postscheckkonto 350 21. Die Freiberger Forschungshefte erscheinen in zwangloser Folge in den Reihen A, B, C und D. Preis dieses Heftes: brosch. DM 14,50, geb. DM 16,—. Bestell- u. Verlags-Nr. 2662/136/D 22. Vertrieb: Für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durch d. Buchhandel; für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durch d. Buchhandlg. Kunst u. Wissen, Inh. Erich Bieber, Stuttgart-N., Hospitalstr. 33a; für das gesamte Ausland über den Buchhandel bei der Deutschen Buch-Export und -Import GmbH, Leipzig C 1, Leninstraße 16. — Satz und Druck: VEB (K) Druckerei Hohenstein-Ernstthal, Schulstraße 6 III/12/20 0,8 257. — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 100/108/57 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik. Printed in Germany. — Alle Rechte vorbehalten.



PROF. DR. JUR. WALTHER WEIGELT

FREIBERGER FORSCHUNGSHEFTE

Herausgegeben vom Rektor der Bergakademie Freiberg

KULTUR UND TECHNIK

D 22

BERGBAU UND BERGRECHT

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DES BERGBAUS
ZUM 80. GEBURTSTAG VON WALTHER WEIGELT

1957

Akademie - Verlag · Berlin

Ungut

87/18



XVI 7742

D 22 c

PROF. DR. JUR.

WALTHER WEIGELT

BERGHAUPTMANN a. D.

EHRENSENATOR DER BERGAKADEMIE FREIBERG

ZUM 80. GEBURTSTAG

I N H A L T

	Seite
HANS JOACHIM SCHÖNHERR	
Die Entwicklung des Lehrstuhls für Rechtswissenschaften der Bergakademie Freiberg	11—39
KURT EBERT	
Die für den volkseigenen Bergbau in ihrem Geltungsbereich noch anwendbaren Vorschriften des Preußischen und Sächsischen Berggesetzes	40—52
HANS THIELMANN	
Begriff der Berufsunfähigkeit in der Sozialversicherung des Bergbaues	53—69
FRIEDRICH GRASS	
Über die Fortwirkung älterer Bergbauberechtigungen im österreichischen Bergrecht	70—73
FRANZ KIRNBAUER	
Bergrecht und bergrechtliche Verfahren zur Zeit des Schwazer Bergbuches (1556) bis zur Kodifizierung des Bergrechtes in Österreich im 19. Jahrhundert	79—121
HERMANN LÖSCHER	
Vom Bergregal im sächsischen Erzgebirge. Beiträge zu seiner Geschichte	122—156
WALTER SCHELLHAS	
Eine „Bergwercks-Academie“ in Bräunsdorf bei Freiberg (Sa.)? Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Bergakademie Freiberg (Sa.)	157—185
WALTHER HERRMANN	
Zwanzig Jahre Kampf des Freiburger Bergbaus um die Eisenbahn	186—210
CARL BECK	
Der sächsische Prinzenraub im Volkslied und Epos	211—223

Walther Weigelt ist aus Anlaß seines 80. Geburtstages (24. Februar 1957) dieser Band gewidmet, zu dem Freunde, Mitarbeiter und Bekannte beigetragen haben. Sie bringen damit ihre Wertschätzung des Jubilars und ihre Verbundenheit mit ihm zum Ausdruck. Den Inhalt der Aufsätze haben die Verfasser Gebieten entnommen, denen Weigelt seit jeher reges Interesse entgegengebracht hat. Das gilt einmal für die Aufsätze aus dem Gebiet der Geschichte des Bergrechts, der Bergakademie sowie Freibergs und seiner Umgebung. Allerdings: Welcher Bergjurist vertieft sich nicht, wenigstens für eine gewisse Zeit, in die Geschichte des Bergrechts? Die Ergründung seines Entstehens, besonders aber Art und Umfang seiner Verästelung, die Entwicklung der Bergrechtsbräuche, der Zusammenhang der Bergordnungen untereinander und ihr Inhalt, das Heranwachsen der Landesberggesetze und seine Ursachen, all das gehört zum Wissensbestand des Bergjuristen, der, wie der Bergmann überhaupt, seinerseits nach der bergrechtlichen Seite hin die Erinnerung an die Vergangenheit wachhält. Weigelt interessierte auch das ausländische, insbesondere das österreichische Bergrecht. Die Lehrtätigkeit an der Bergakademie Freiberg erforderte ohnehin gerade in den Zeiten vor 1939 die rechtsvergleichende Behandlung des Bergrechts, da es einmal in Deutschland selbst erheblich zersplittert war und andererseits ein großer Teil der Studenten der Bergakademie Angehörige anderer Staaten waren.

Seine hauptberufliche Tätigkeit am Oberbergamt in Freiberg erfaßte auch die Mitarbeit auf dem Gebiete der Knappschaftsversicherung. Weigelt wurde im Jahre 1922 zum Direktor des Knappschafts-Oberversicherungsamtes ernannt und hatte damit das Knappschaftsrecht auch praktisch anzuwenden, das er als Lehrer an der Bergakademie in Vorlesungen behandelte.

Walther Weigelts Lebensabend fällt in eine Zeit, in der eine Gesellschafts-epoche nach anfangs glänzendem erfolgreichem Aufstieg zerstört und durch eine Ordnung abgelöst wird, die sich nicht, wie die früheren, im Schoße der vorangegangenen mehr oder weniger schnell entwickeln konnte. Aus der neuen sozialistischen Gesellschaftsordnung sind Institutionen völlig anderer Art erwachsen, die einen großen Teil früherer Einrichtungen schlechthin abgelöst oder überflüssig gemacht haben. Davon ist auch das Bergrecht in der Deutschen Demokratischen Republik in nicht unerheblichem Umfange durch die Begründung des Volkseigentums an den gesellschaftswichtigen Mineralien und durch die Einführung des staatlichen Bergbaurechts betroffen worden. Der Jubilar selbst hat in den von ihm noch abgehaltenen Vorlesungen nach 1946 diese Veränderungen aufzuzeigen Gelegenheit gehabt.

So mag die vorliegende Festgabe, bei deren Zusammenstellung die Verfasser der Beiträge mich freundlichst unterstützt haben, in ihrer bunten Thematik zugleich Gelegenheit für den Jubilar sein, das weitgespannte Tätigkeitsfeld seiner Lebensarbeit nochmals rückschauend zu überblicken.

Freiberg,
24. Februar 1957

KURT EBERT

DIE ENTWICKLUNG DES LEHRSTUHLS FÜR RECHTSWISSENSCHAFTEN AN DER BERGAKADEMIE FREIBERG

Von HANSJOACHIM SCHÖNHERR, Freiberg

Es mag auf den ersten Blick seltsam erscheinen, daß an einer Technischen Hochschule ein besonderer rechtswissenschaftlicher Lehrstuhl besteht, zumal die Entstehung desselben bis in die Gründungszeit der Bergakademie selbst zurückreicht. Es muß also bereits in früheren Zeiten eine Notwendigkeit bestanden haben, den Studierenden der Bergakademie, insbesondere den Absolventen des Bergfachs, die Grundbegriffe des Rechts und als Spezialgebiet das Bergrecht nahezubringen.

Die rechtlichen Regelungen für den Bergbau weichen von den Bestimmungen des allgemeinen Zivilrechts in erheblichem Umfange ab. Dies wird daraus deutlich, daß der Grundeigentümer von der Aneignungsbefugnis hinsichtlich der unter seinem Grundeigentum befindlichen, für die Gesellschaft wichtigen Mineralien ausgeschlossen wird. Dieses Grundprinzip aber ist nur dem Bergrecht zu eigen, so daß sich also hierfür besondere rechtliche, von den Normen des Zivilrechtes abweichende Bestimmungen notwendig machen.

In der Goldenen Bulle von 1356 war von Kaiser Karl IV. ausdrücklich festgelegt und anerkannt worden, daß die Könige von Böhmen und sowohl die geistlichen als auch die weltlichen Kurfürsten alle wichtigen Metalle wie Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Eisen, Blei sowie Salz besitzen sollten.¹ Hiermit wurde also den Kurfürsten das Bergregal de jure überlassen, das sie bereits de facto innegehabt hatten.

Für den Landesherrn besaß das Bergregal große Bedeutung, da ihm dadurch der Zehnte, die Erzausbeute, das Aufkaufmonopol sowie die Festsetzung des Erzpreises, der Hüttenzins, der Zoll u. a. zufließen. Der Einfluß des Landesherrn auf die Bergbau- und Hüttenbetriebe wurde immer stärker, so daß er sich schließlich sogar auf die Lenkung des einzelnen Betriebes erstreckte. Diese Einflußnahme des Landesherrn ist als „Direktionsprinzip“ bekannt geworden. Ausfluß dieses Prinzips war, daß der Staat einen großen Bedarf an geschulten Verwaltungskräften aufwies, was schließlich in Sachsen dazu führte, daß Prinz Xaver von Sachsen als Landesverweser die Bergakademie Freiberg 1765 ins Leben rief.²

Im Lehrplan war vorgesehen, um diese Verwaltungskräfte heranzuziehen, die jungen Bergleute mit den wichtigsten rechtlichen Regelungen vertraut zu

¹ WESTHOFF-SCHLÜTER, Geschichte des deutschen Bergrechts (Zeitschrift für Bergrecht 1909, Bd. 50, S. 45)

² EBERT, „Bergrecht“, 1. Lehrbrief, Bergakademie Freiberg, Fernstudium 1956/S. 64

machen, wobei den bergrechtlichen Gesetzen und Verordnungen ein besonderes Augenmerk geschenkt wurde.

Wieviel mehr besteht für unsere neue Gesellschaftsordnung zufolge der wirtschaftlich-organisatorischen Funktion des Staates die Notwendigkeit, den Studenten der Bergakademie, insbesondere den Bergleuten und Markscheidern, die Gesetze und Verordnungen unserer neuen Gesellschaftsordnung nahezu-bringen!

Aus diesem Grunde erscheint es nun gar nicht mehr so seltsam, daß bereits im Rescript vom 8. Mai 1786³ durch Herzog Friedrich August von Sachsen angeordnet wurde, daß bei der Bergakademie künftig auch in den Bergrechten ein ordentlicher Unterricht erteilt werde:

„Unsere Absicht hierbey geht vornehmlich dahin, daß gleichwie allen Unsern Berg- und Hüttenofficianten in den vorhandenen Berggesetzen gemessene bey ihren Functionen zu beobachtende Vorschriften gegeben sind und inskünftige kein Academist in Unsere und der Gewerken Dienste eher aufgenommen werde, bis derselbe dieses Unterrichts theilhaftig worden.“

Das Dekret spricht weiterhin davon, daß gerade den Bergacademisten, welche zu Steigern, Schichtmeistern, Geschworenen, Rezeß-Schreibern, Hüttenofficianten herangebildet werden, die Berggesetze und Begriffe, wie z. B. Schürfen, Muten, Verkauf von Metallen, Privilegien des Bergvolkes und der Gewerken, Verbindlichkeiten der Grundbesitzer, Stollen und andere Gerechtigkeiten erläutert werden müssen. Hierbei sollen ihnen die Gesetze und praktische Fälle vorgeführt werden, worüber sie sich mündlich und schriftlich auszulassen haben. Als gedruckte Anweisung wird der KÖHLERSche Grundriß⁴ empfohlen.

Dem Berghauptmann oblag die spezielle Aufsicht über die Bergakademie, und er erhielt durch obengenanntes Rescript den Auftrag, Vorkehrungen zu treffen, daß der Unterricht in den Bergrechten abgehalten werde. Versuchsweise wurde der Unterricht dem Sekretär beim Oberbergamt, Köhler, auf zwei Jahre übertragen.

Damit wende ich mich einem Manne zu, dessen Leben und Wirken einer eingehenden Würdigung bedarf. Wie aus den nachfolgenden Zeilen hervorgehen wird, erwarb er sich außerordentliche Verdienste nicht nur um den sächsischen Bergbau und die alte Bergstadt Freiberg, sondern insbesondere auch um den Lehrstuhl für Rechtswissenschaften an der Bergakademie.

1. Alexander Wilhelm KÖHLER wurde am 5. Februar 1756 zu Freiberg als Sohn eines Bergmeisters geboren. Er erhielt von Privatlehrern Unterricht und besuchte vom Jahre 1767 an das Gymnasium zu Freiberg. Anschließend studierte er an der Bergakademie, und zwar wurde er 1773 unter Nr. 112 inscribiert.^{5,6} 1775 ging er nach Leipzig und studierte an der dortigen Universität Jura und Philosophie bis 1778. Nach Freiberg zurückgekehrt, verschaffte

³ Codex Augusteus oder anderweit vermehrtes Corpus Juris Saxonici, 2. Fortsetzung, 2. Abteilung, S. 229/230, Leipzig 1806

⁴ Vgl. S. —3—

⁵ SCHIFFNER: „Aus dem Leben alter Freiburger Bergstudenten“, Freiberg 1935, Bd. I/S. 242 ff.

⁶ „Freiberger gemeinnützige Nachrichten“, 31. Jg., 1830, Nr. 13/S. 108

229 Special-Verordnungen. IV. Buch II. Cap. Von Bergwerks-Sachen. 230

Dessen Rescript,

den auf der Berg-Academie zu Freyberg zu ertheilenden Unterricht in den Bergrechten betr. vom 8. May 1786.

Am 1786. Friedrich August, Herzog zu Sachsen & Churfürst &c.

Das der Berg-Academie zu Freyberg soll künftig auch in den Berg-Rechten Unterricht erteilt werden.

Abtheilung der Berg-Academie

Wie dieser Unterricht einzurichten ist

Wohlgeborne, Beste, Richte, liebe getreue. In gütigster Zufriedenheit über den zeitlichen Fortgang des Berg-Academischen Instituts zu Freyberg, und dessen daher wahrzunehmenen Gemeinnützlichkeiten, erachten Wir, wie auch, dem Commerherren und Berg-Hauptmann, bereits bekannt ist, für besonders nützlich und dem Zweck angemessen, daß bey gedachter Unserer Berg-Academie künftig auch in den Berg-Rechten ein ordentlicher und hinfälliger Unterricht erteilt werde.

Unsere Absicht hierbei gehet vornehmlich dahin, daß, gleichwie allen Unseren Berg- und Hütten-Officianten in den vorhandenen Berg-Gelegenheiten bey ihren Functionen zu beobachtende Vorschriften gegeben sind, und sie daher resp. auf die Berg-Ordnung, die Berg-Decrete, und Resolutionen, inl. die Statuten, Ordnung und General-Schemel-Declaracion vertheidigen, also die Berg-Academisten, welche zum Dienste bey dem Bergbau und Hütten-Wesen vorbestimmt werden sollen, eine dabey brauchbare und zu pflichtmäßiger Beobachtung ihrer Obliegenheiten nöthige genauere Kenntniß und Einsicht der vorhandenen Berggesetze in Zeiten erlangen mögen, und inskünftige kein Academist in Unsere und der Gewerken Dienste eher aufgenommen werde, bis derselbe diesen Unterricht theilhaftig worden.

Diesemach ist bey dem zu veranlassenden Unterrichte in Berg-Rechten der Bedacht keinesweges auf Vorlesungen, wie sonst für Personen, welche schon die Rechte studiret, oder sich zum Studio derselben durch Erlernen anderer damit verwandten Wissenschaften vorbereitet haben, gehalten zu werden pflegen, sondern dahin zu nehmen, daß denen Berg-Academisten, welche größtentheils zu Etzgerm, Schichtmeistern, Geschwornen, Reichs-Schreibern, und andern Rechnungs- auch Canzler-Expeditoren, inl. zu Hütten-Officianten zugezogen werden, die Berg-Geetze, und was davon bey dem gleichen Zusammen zu wissen nöthig und nützlich ist, bekannt und verständlich gemacht, besonders deutliche und eckhändige Begriffe von denen dabey vorkommenden Gegenständen, z. B. vom Schürfen, Muthen, Befestigen, von Unserm landesherrlichen Verordnungen, Lehenden, Verkauf der Rechte, von Bergnützlichkeiten, Steuern und Accis-Verbau, Privilegien des Bergvolks sowohl als der Gewerken; Verbindlichkeiten der Grundbesitzer und Lieferanten, Statuten, und andern Gerechtigkeiten, Zubehö, Bergtag und Antheils &c. beschreibe, und sie allenthalben zugleich zur Auswertung derselben und der Verschaffen der Gelege, auf praktische Fälle, auch zur Geschicklichkeit sich darüber mündlich und in Schriftlichen gehörsig auszudrücken, angeleitet werden. Zu solchem Ende mag zwar eine gedruckte Zusammenfassung in Berg-Rechten, und zwar vor der Hand die vor kurzem in Druck herausgekommene Köpferische, zum

Grunde des Unterrichtes gelegt, dieser oder nicht anders als Schulmäßig mit möglichster Herabsetzung zu den Jahrgängen und Einsichten solcher zum Bergbau, Hütten- und Rechnungswesen bestimmten Lehrlinge eingerichtet, mithin stets mit Examinirten sowohl als mit Lehrlingen in mündlichen Vorträgen und schriftlichen Aufträgen, z. B. Muthungen, Anzeigen von Vorfällen bey den Grubengebäuden, Aufsuchen von Vorküßeln, Bergnützlichkeiten &c. verbunden werden. Da aber auch hierzu, daß die jungen Leute schon durch vorhergegangenen andern Unterricht sowohl überhaupt im Denken geübt, als besonders mit denen Gegenständen, die in Berg-Rechten vorkommen, bekannt gemacht worden, erforderlich ist; so sind zu Erlernung der letztern die Academisten eher nicht, als wenn sie bereits die Collegia über die Mathematik und die Theorie des Bergbaues gehört haben, auch solche, welche bey diesen zu wenige Talente, oder Fleiß und Application gezeigt haben, gar nicht zu admittiren, und von euch bey der hinfälligen Einrichtung dieser Collegiorum, diejenigen, welche jedesmal darzu geschickt sind, zu wählen, und in dem darüber zu erstattenden Haupt-Verichte zu benennen. Uebers Wie dem auch anheim geben, auch im Dienste schon angestellte Officianten, welche wegen ihrer erlangten Gelegenheit diesen ihnen nützlichem Unterricht haben ertheilen müssen, in ohnmaßgeblichen Verhinderung zu bleiben. Uebrigens wird in Ansehung der Zeit, binnen welcher diese Vorlesungen zu vollenden, und der Länge, auch Stunden, es allenthalben in der Maasse, wie zeitlich mit den übrigen Vorlesungen geschehen, gehalten werden können, &c. Es ergeht demnach Unser Vergehen hierdurch an euch, gütigst beschleunigt, ihr conjoinctim, und besonders ihr, der Commerherr, vermög der euch, als Berg-Hauptmann, obliegenden specuelen Aufsicht über die Berg-Academie, wollet, daß dieser Unserer Intention gemäß, ein besonderer Unterricht in Berg-Rechten bey der Berg-Academie zu Freyberg erteilt werde, vorstehet die ungeflumte Vorlesung treffen, und sich künftige fleißige Obacht führen. Und da Wir diesen Unterricht vor der Hand und zum Versuch, auf zwey Jahre, dem Secretario bey dem Ober-Berg-Rath, Köhler, mit einem jährlichen Gehalt &c. vom 1. Jun. d. e. an, anstellen zu lassen resolviret haben; so habt ihr demselben solches zu eröffnen, ihn unständlich zu instruiren, auch wegen dieses ihm übertragnen Unterrichtes besonders in Pflicht zu nehmen, und gehörsig einzurichten. Nichts &c. Datum Dresden, den 8. May 1786.

Welche Strafen demselben, wenn solche dabey vorkommen, sollen;

auch schon angeführten Officianten mag, ihn zu befragen, geschehen, wenn man dem.

Dem Ober-Berg-Rath, Secretario Köhler soll zu dessen Ermählung Befehl gegeben.

Aus dem geheimen Finanz-Collegio.

An das Ober-Bergamt zu Freyberg.

Dessen

Rescript über den Unterricht im Bergrecht an der Bergakademie Freiberg vom 8. Mai 1786



er sich praktische Kenntnisse im Bergbau durch Befahren mehrerer Berggebäude in der Freiburger Gegend und setzte sein Selbststudium im Bergrecht fort. 1779 wurde er Auditor, d. h. Protokollführer, im Oberhüttenamt und durch Rescript vom 25. 3. 1780 als Expedient beim Oberbergamt angestellt. Seine Aufgabe war es, den Sessionen des Oberbergamts beizuwohnen und das Protokoll darüber zu führen. Die Anleitung zu seiner neuen Aufgabe erhielt er durch v. Heynitz. 1784 wurde er Sekretär beim Oberbergamt. 1786 erschien sein „Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbaue in Chursachsen und dazugehörigen Landen zur Grundlage bey Vorlesungen“, dessen zweite Auflage 1824 herauskam. Dieses Werk war als Grundlage seiner Vorlesungen über Bergrecht, aber auch für die Praxis gedacht.

1786 erhielt er, wie schon erwähnt, die Stellung eines Lehrers der Bergrechte an der Bergakademie. Des weiteren hielt er Unterricht im bergmännischen Geschäftsstil von 1786 bis 1822 ab. Außerdem erteilte Köhler Deutschunterricht an der Freiburger Bergschule.

1787 ernannte die Ökonomische Societät zu Leipzig Köhler zum Ehrenmitglied. Die gleiche Ehrung wurde ihm 1797 durch die Mineralogische Gesellschaft in Jena zuteil.

Köhler gab von 1788—1794 das „Bergmännische Journal“ heraus, dessen Redaktion er bis 1792 allein und von dieser Zeit an mit seinem Schwiegersohn HOFFMANN, dem Mineralogen und Edelsteininspektor, inne hatte. Von 1795—1816 erschien das „Neue Bergmännische Journal“ von KÖHLER und HOFFMANN gemeinsam herausgegeben.

Köhler gründete zusammen mit seinem Verwandten CARL CRAZ eine Verlagsbuchhandlung, „die zur Erleichterung und Verbreitung von Gelehrsamkeit und Literatur in Freiberg wesentlich beitrug“.⁷

Für die Jahre 1790 und 1791 erschien von ihm der „Bergmännische Kalender“. In letzterem hat Köhler im zweiten Teil, den er das „Bergmännische Taschenbuch“ benennt, auf Seite 10 die Lehrer der Bergakademie verzeichnet, darunter sich selbst als Lehrer der Bergrechte und des deutschen Stils in Geschäften. Auf den Seiten 66—124 befindet sich eine Abhandlung Köhlers mit dem Titel „Nachricht von der Verfassung und Einrichtung bei der Chursächsischen Bergakademie in Freiberg für Fremde und Einheimische“. Hinsichtlich des Unterrichts im Bergrecht wird von Köhler (S. 86) ausgeführt: „Der Unterricht, welcher gegenwärtig bei der Churfürstlichen Bergakademie zu Freiberg erteilt wird, besteht u. a. in Vorlesungen über die Rechte und Verfassung beim Bergbaue, welche von mir dem Herausgeber wöchentlich 2 mal gehalten werden.“ Hinsichtlich des Studienplanes erwähnt Köhler (S. 99 ff.), daß im ersten Jahre neben der reinen Mathematik Bergbaukunst, Mineralogie, Zeichenkunst und im „Deutschen Stil in Geschäften“ unterrichtet wurde. Diesen Unterricht hielt er ebenfalls ab. Im zweiten Jahre wurde

⁷ „Mitteilungen des Freiburger Altertumsvereins“, Heft 29/S. 41.

Zeichnen, Angewandte Mathematik, Physik, Bergbaukunst, Bergrecht und Markscheidekunst gelesen.

Zum Unterricht im Bergrecht schildert Köhler a. a. O. (S. 102) ausführlich, wie der Unterricht abgehalten wird.

Er führt dabei aus, daß der Lehrer der Bergrechte es sich zur Aufgabe machen müsse, seine Schüler bald in die Lage eines Schichtmeisters, bald in die eines Geschworenen, eines Bergschreibers oder eines Bergmeisters zu setzen habe, alsdann ihnen als solchen einen bergrechtlichen Fall zur Lösung zu geben habe. Dieser Unterricht sollte also dazu dienen, den Bergmann und Markscheider sowie Hüttenmann zu befähigen, die mit diesen Berufen verbundene Verwaltungstätigkeit kennenzulernen.

Im Kolleg über den deutschen Stil hat er nach vorhergegangener Vorbereitung alle Arten von Geschäftsaufsätzen und Schriften, die beim Bergbau vorkommen, zur Bearbeitung gegeben. Mit jedem Unterricht war eine praktische Übung verbunden, die entweder während des Unterrichts selbst oder zu Hause zu geschehen hatte.

Schließlich kommt Köhler auf den Abschluß des Studiums zu sprechen. Er führt aus (S. 105), daß Stipendiaten nach Beendigung ihres akademischen Kurses ihrer künftigen Bestimmung und ihren Fähigkeiten nach entweder noch einige Jahre auf eine inländische Universität zum Studium der Rechts- und anderer Wissenschaften gesandt oder sonst bis zu ihrer Anstellung beschäftigt werden. Damit ist ein wichtiger Punkt berührt worden, nämlich das bergjuristische Studium.

Der Besuch einer Universität im Anschluß an das Bergstudium war für einen Aspiranten im Berg- und Hüttenfach notwendig, um sich einige juristische Grundkenntnisse anzueignen. Eine sehr schöne Würdigung erfährt dieses bergjuristische Studium durch PAPPERITZ⁸, indem dieser schreibt: „Seit 1786 wurden an der Bergakademie Vorlesungen über Bergrechte eingeführt. Eine Begründung eines Lehrstuhls für Bergrecht, später auch für Allgemeine Rechtskunde, ist nicht allein für die Freiburger Hochschule, sondern ebenso für die Jurisprudenz im allgemeinen von nicht zu unterschätzender Bedeutung gewesen, denn diese Professur in Freiberg blieb lange Zeit die einzige in ihrer Art, und erst vor kurzem haben andere Bergakademien Vorlesungen über Bergrecht in ihren Lehrplan aufgenommen“.

Diejenigen Absolventen des Bergfaches, die in Freiberg studiert hatten und anstrebten, eine Staatsstellung einzunehmen, studierten in Leipzig zusätzlich noch Jura und legten auch die Staatsprüfung darin ab. Sie waren schließlich die sogenannten „Bergjuristen“.

Jedoch kamen auch die umgekehrten Fälle vor, nämlich, daß Juristen sich in das Bergfach einarbeiteten und als Mitglied des Bergamts zugleich Professor für Bergrecht an der Bergakademie waren.

⁸ „Gedenkschrift zum 150jährigen Jubiläum der Kgl. Sächs. Bergakademie zu Freiberg“, Freiberg 1916/S. 27

Eine juristische Vorbildung für diejenigen, die in den höheren Bergbehörden tätig werden wollten, war um deswillen notwendig, weil den Bergbehörden in früheren Zeiten innerhalb des Bergbaubereiches die Ausübung der Gerichts- und Rechtspflege anvertraut war.⁹ ¹⁰

1792 wurde Köhler wirklicher Oberbergamtssekretär. Diese Stellung legte er aus Gesundheitsrücksichten 1797 nieder und wurde Gegenschreiber im Freiburger Bergamtsrevier.

Beim Tode Christlieb Ehregott GELLERTS, der neben seiner Stellung als Oberhüttenverwalter und Bergrat Lehrer für metallurgische Chemie an der Bergakademie war, hielt Köhler am 22. 5. 1795 am Sarge desselben eine Gedenkrede, in der er nicht nur Gellerts Verdienste um die metallurgische Chemie hervorhob, sondern ihm auch für die Erziehung dankte, die er ihm in Jugendjahren hatte zuteil werden lassen.

Hinsichtlich KÖHLERS schriftstellerischer Tätigkeit sei an dieser Stelle noch auf die „Übersicht der Bergwerksverfassung in Chursachsen und den dazugehörigen Landen“ im „Bergmännischen Kalender für das Jahr 1790“ hingewiesen.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich, daß der spätere Oberberghauptmann Freih. v. HERDER, der übrigens in Göttingen juristische Vorlesungen gehört hatte, als Student bei Köhler gewohnt hat.¹¹

1800 wurde Köhler zum Mitglied des Freiburger Stadtrates, 1821 als Bürgermeister zu Freiberg gewählt. Diese verantwortliche Stellung als Stadtoberhaupt hatte er auch in den Jahren 1823, 1825 und 1827 inne.¹²

An dieser Stelle sei noch kurz darauf hingewiesen, daß sich Köhler besonders um die Straßenbeleuchtung in Freiberg verdient gemacht hat, indem es seiner Tatkraft zu danken war, daß 1802 zunächst 131 Laternen in Freiberg aufgestellt wurden.¹³

Außerdem oblag ihm die Bauinspektion sowie das Brauwesen und die Inspektion des Altenberger Zwitterstocks tiefen Erbstollens. Weiterhin wurde er zum Deputierten bei den Konventen des Erzgebirgischen Kreises ernannt. Von diesem wurde er 1806 zum Mitglied einer Deputation gewählt, deren Aufgabe es war, die Grundsätze der Verteilung und Aufbringung der französischen Kontribution und Kriegskosten aufzustellen.

Da sich die Aufgaben eines Bürgermeisters und Gegenschreibers nicht vereinbaren ließen, bat Köhler 1822 um Entlassung aus letzterer Stellung, um sich

⁹ HEUCKE: „Beiträge zur Freiburger Bergchronik, die Jahre 1831—1900 umfassend“, 1831/S. 30/31.

¹⁰ SCHIFFNER, a. a. O., Bd. III/S. 184

¹¹ WALTER HERRMANN, „August Herders Werdezeit“ in „Mitteilungen des Freiburger Altertumsvereins“, Heft 62, 1932/S. 17

¹² GERLACH, „Die regierenden Bürgermeister der Stadt Freiberg“, in „Mitteilungen des Freiburger Altertumsvereins“, 1866, Heft 5/6/S. 454

¹³ HOFFMANN, „Die öffentliche Straßenbeleuchtung in Freiberg“ in „Mitteilungen des Freiburger Altertumsvereins“, 1923, Heft 54/S. 10

seinen Aufgaben als Bürgermeister voll widmen zu können. Ebenfalls suchte er nach, von seinen Vorlesungen über Bergrecht an der Bergakademie entbunden zu werden. Diese Bitte wurde ihm gewährt, jedoch enthielt das Dekret, das ihm die Entlassung gewährte, den Nachsatz, daß man von ihm erwarte, daß er sich weiterhin in bergakademischen Fragen zur Verfügung stelle. Demzufolge erhielt er 1823 vom Oberbergamt den Auftrag, noch einmal einen Kursus über Bergrecht abzuhalten.

Köhler, später auch sein Nachfolger LEHMANN, gehörte dem Bergschöppenstuhl an. Dieser entwickelte sich aus dem Obersten Gerichtshof der Mark Meißen in Bergsachen, der seit 1255 dem Freiburger Rat unter Vorsitz des landesherrlichen Vogtes zustand.

Der Bergschöppenstuhl wurde nach Köhlers Tod gemäß Ministerialverordnung vom 20. 2. 1833 umgebildet und bestand aus dem Bürgermeister von Freiberg als Direktor, 6 Beisitzern, wovon 3 rechtskundige Mitglieder des Stadtrates und des Stadtgerichtes waren, 3 bergrechts- und bergwerkskundigen Beamten, darunter dem jeweiligen Lehrer der Bergrechte bei der Bergakademie.

1856 wurde der Bergschöppenstuhl aufgelöst, da er sich durch die neue Gerichtsbarkeit als überflüssig erwies. Zu dieser Zeit gehörte der dritte Lehrstuhlinhaber für Bergrechte, Oswald Erhard RÖMISCH, dem Bergschöppenstuhl an.¹⁴

Die Krönung seines Lebens erfuhr Köhler durch die Würdigung seiner Verdienste in der Feier zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum im Jahre 1830.¹⁵ Er verstarb am 23. 12. 1832.

2. Sein Nachfolger war Ernst Johann Traugott LEHMANN, geb. am 10. 3. 1777 zu Baruth. Auch er studierte an der Bergakademie (1800 unter Nr. 551/550¹⁶ immatrikuliert), schlug die Berglaufbahn ein, wurde Bergmeister und Zehntner in Voigtsberg und Falkenstein, sodann Oberbergamtssekretär und schließlich Oberhüttenamtsaktuar in Freiberg.

Von 1822/23 an hielt er als Professor der Bergakademie bis zu seinem Tode am 6. 12. 1847 die Vorlesungen über Bergrecht und bergmännischen Geschäftsstil. Seine Dissertation beschäftigt sich bereits mit dem Bergrecht. Sie ist 1799 in lateinischer Sprache verfaßt: „Delibata Quaedam de Jurisdictione, Judiciis et Scabinatibus metallicis ex Jure inprimis saxonico electorali Capita“. Sein Lehrer BIENERT widmet ihm in dieser Dissertation ein Nachwort, in dem er

¹⁴ HEUCKE, a. a. O., 1833/S. 41/42, 1856/S. 162 ff., insbes. 163.

¹⁵ „Freiberger gemeinnützige Nachrichten“, 31. Jg., 1830, Nr. 13/S. 107 ff. und Nr. 14/S. 117 ff.

¹⁶ Da die urschriftlichen Matrikelbücher der Bergakademie erst vom Jahre 1869 ab noch vorhanden sind, gibt es zwei Quellen für die Matrikel: Die erste ist die „Festschrift zum 100jährigen Jubiläum der Kgl. Sächs. Bergakademie zu Freiberg vom 30. 7. 1866“, die zweite „Die Bergakademie zu Freiberg. Zur Erinnerung an die Feier des 100jährigen Geburtstages Werners am 25. 9. 1850“. Beide Schriften weichen teilweise in den Matrikelnummern erheblich voneinander ab. Der Vollständigkeit halber werden beide Nummern in der o. a. Reihenfolge wiedergegeben.

ihm besonders das Studium der Bergrechte ans Herz legt und ihm auf diesem Gebiet einen großen Erfolg voraussagt.

Schriftstellerisch ist Lehmann durch seine Übersetzung von Agricolas mineralogischen Schriften, Teil 1—4, Freiberg 1806—1812, hervorgetreten.

Die Geisteshaltung Lehmanns geht aus einigen charakteristischen Sätzen seines Epiloges zum 4. Teil der mineralogischen Schriften Agricolas „Die Geschichte der Metalle“ („De veteribus et novis metallis“), Freiberg 1812, hervor:

„Die Biographie eines Gelehrten muß besonders seinen moralischen und schriftstellerischen Charakter und seine geistige Bildung ins Auge fassen. Was liegt der Nachwelt daran, was für eine Stelle er in der bürgerlichen Gesellschaft eingenommen? In was für häuslichen Verhältnissen er gestanden habe? Dies sind Zufälligkeiten, die kaum seine nächsten Zeitgenossen und Landsleute bekümmern. Aber seine moralischen Gesinnungen, der Standpunkt seines Geistes, seine Ansichten von den wichtigsten Gegenständen der Menschheit, seine Verdienste um die Wissenschaften und seine Behandlung derselben. Dies sind die interessanten Partien aus dem Leben eines Gelehrten.“

Des weiteren sei auf einen Artikel von LEHMANN und SCHMID: „Georg Agricola, die Zierde Deutschlands und der Vater der heutigen Mineralogie“ („Neues Bergmännisches Journal“, IV. Band, Freiberg 1816, S. 596—632) hingewiesen.

Für den Lehrstuhl für Rechtswissenschaften an der Bergakademie ist Lehmanns Arbeit „Versuch einer systematischen Enzyklopädie der Bergwerkswissenschaften“, Freiberg 1804, von besonderem Interesse. Hier behandelt er im 2. Kapitel unter den bergmännischen Hilfswissenschaften die Bergrechtskunde (S. 149 ff.) und bringt wichtige und auch heute noch z. T. vertretbare Definitionen der Bergrechtskunde und des Bergrechts. So erläutert er den Begriff „Bergrecht“, welchem er einen dreifachen Sinn beilegt, wie folgt:

1. als Sammelbegriff sämtlicher Berggesetze
2. als Inbegriff aller Rechte und Verbindlichkeiten beim Bergbau
3. als eine aus den Berggesetzen entlehnte systematische Zusammenstellung aller rechtlichen Verhältnisse beim Bergbau.

Bei der unter 3. angeführten Begriffserklärung meint Lehmann wahrscheinlich diejenigen Rechtsnormen, die zwar beim Bergbau zur Anwendung gelangen, jedoch keine spezifisch bergrechtlichen Normen darstellen, sondern dem allgemeinen Recht entlehnt sind.

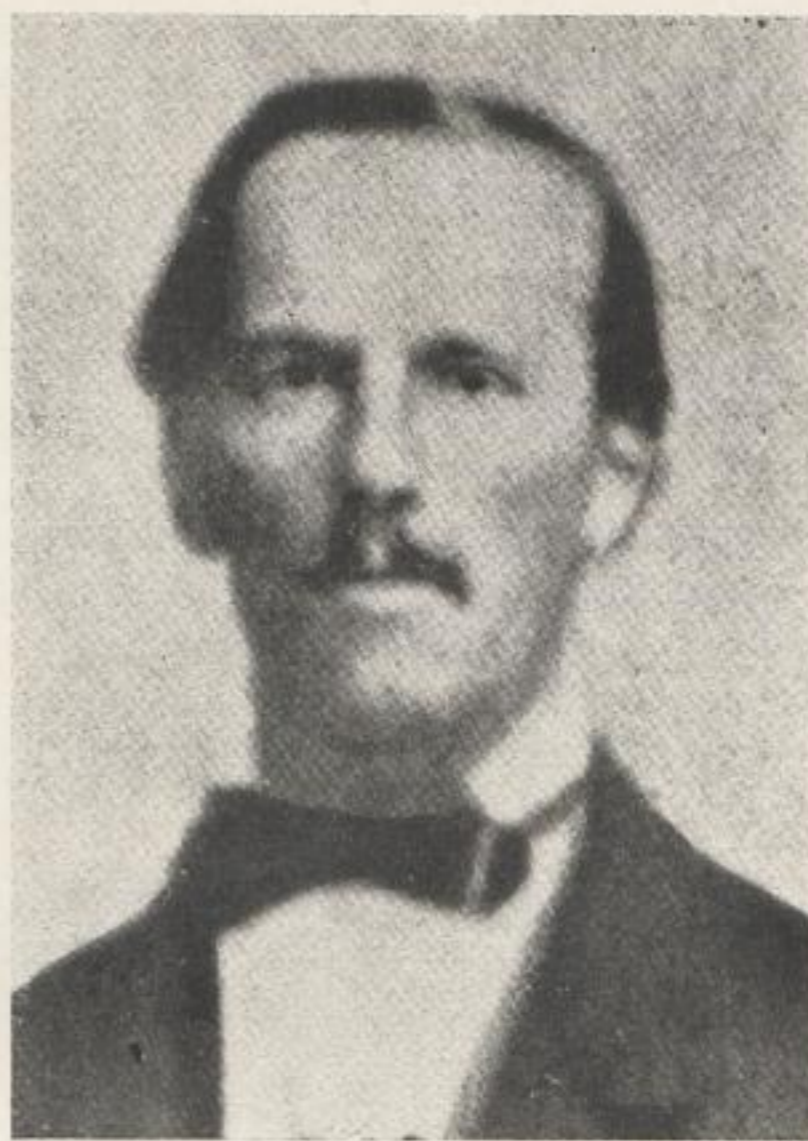
Die Jenaer Societät für die gesamte Mineralogie ernannte Lehmann zum Ehrenmitglied.

3. Auf Lehmann folgte (zwei Jahre lang blieb der Lehrstuhl unbesetzt) Oswald Erhard RÖMISCH, geb. am 23. 5. 1819 zu Loßnitz bei Freiberg. Er studierte zunächst 1836 an der Bergakademie (inskr. unter Nr. 1357/1338), sodann Jura in Leipzig.¹⁷ Nachdem er Assessor am Bergamt zu Freiberg geworden war, hielt er von 1849 ab die Vorlesungen über Bergrecht und bergmännischen Geschäftsstil an der Akademie bis zum Jahre 1855/56. 1850 wurde

¹⁷ SCHIFFNER, a. a. O., Bd. I/S. 104



Oswald Erhard Römisch



Paul Martin Kreßner



Otto Friedrich Freiesleben



Karl Edwin Leuthold

er zum Professor ernannt. Nach Beendigung seiner Lehrtätigkeit ging er als Bergmeister nach Marienberg, kehrte dann als Oberbergat nach Freiberg zurück. Schließlich wurde er Finanzrat in Dresden, später Präsident der Oberrechnungskammer. Er verstarb am 3.12. 1899.

4. Amtsnachfolger RÖMISCHS wurde PAUL MARTIN KRESSNER. In Dresden am 19. 10. 1817 geboren, studierte er an der Bergakademie (1838 inskr. unter der Nr. 1400/1381). Nach seinem Studium in Freiberg absolvierte er noch das juristische Studium in Leipzig. Von 1856—1863 hielt er die Vorlesungen über Bergrecht und bergmännischen Geschäftsstil. 1866 wurde er als Bergamtsassessor in Freiberg angestellt. Auf Grund eines Gesetzes vom 12. 3. 1858 wurde ein Bergeichamt errichtet, welches der Aufsicht des Oberbergamts unterstand. Aufgabe dieses Amtes, zu dessen Vorstand Kreßner ernannt wurde,¹⁸ war es, die im Berg- und Hüttenwesen vorkommenden Gewichte mit Dezimaleinteilung sowie Lachtermaße und Waagen zu eichen und zu stempeln.

Schriftstellerisch wurde Kreßner durch mehrere bergrechtliche Abhandlungen bekannt. Sein wichtigstes Werk ist der „Systematische Abriß der Bergrechte in Deutschland“, Freiberg 1858.

Er schreibt in der Einleitung (S. XI), daß dieser Abriß der Bergrechte als Leitfaden für die Bergrechtsvorlesungen an der Bergakademie gelten soll. Im § 2 (S. 2) bestimmt Kreßner den näheren Umfang des Lehrgegenstandes. Er beschränkt ihn auf das deutsche Bergrecht und behandelt nur den Regalbergbau. Dies ist insofern verständlich, als ja nur der Regalbergbau der bergrechtlichen Regelung unterlag, nicht hingegen der Grundeigentümer-Bergbau.

Eine weitere Arbeit Kreßners sind die „Grundzüge zu einer Charakteristik des Bergwerkseigentums oder Darstellung des Wichtigsten über Wesen, Form, Wirkungen und Eigenschaften der regalen Bergbaurechte“, Freiberg 1862. Dieser Schrift liegen rechtsphilosophische Erörterungen zugrunde, deren Ergebnisse in 32 Sätzen zusammengefaßt sind. U. a. ist für die damals geplante Bergrechtsreform der Begriff des Bergbaurechts, das „Bergwerkseigentum“, von Wichtigkeit. Kreßner geht davon aus, daß das Bergwerkseigentum eine Gerechtigkeit sei, vermöge deren jemandem die ausschließende, von keines anderen Recht oder Rechtswillen abhängige, d. h. dingliche Befugnis zuteil wird, innerhalb eines bestimmten Grund- und Bodenbereichs gewisse darin vorkommende, durch ihre spezifischen Eigenschaften nutzbare Mineralien mittels unmittelbarer (mechanischer) Gewinnungsarbeit sich anzueignen, um zu seinem alleinigen Nutzen ihrer Bestimmung gemäß weiter darüber zu verfügen. Kreßner sagt, daß das Bergwerkseigentum nur ein Recht zur Mineralgewinnung, ein dingliches Bergbaurecht, begründe, keineswegs aber schon ein Eigentum oder unmittelbar dingliches Recht an den noch nicht gewonnenen Mineralien oder deren Lagerstätten einschließe. Den noch nicht gewonnenen Mineralien und deren Lagerstätten legt Kreßner den Charakter von herrenlosen Sachen bei.

¹⁸ HEUCKE, a. a. O., 1858/S. 202

Dieses Problem, ob die verleihbaren Mineralien Eigentum des Grundeigentümers, herrenlose Sachen oder Staatseigentum darstellen, wird in der gesamten bergrechtlichen Literatur bis zum heutigen Tage eifrigst erörtert.

Nach heutiger Ansicht gehören die Bodenschätze gemäß den Gesetzen der ehemaligen Länder der Deutschen Demokratischen Republik über die Überführung von Bergwerken und Bodenschätzen in Volkseigentum aus dem Jahre 1947 und gemäß Art. 25 der Verfassung der DDR bereits auf der Lagerstätte zum Volkseigentum, nicht erst mit der Gewinnung und Lostrennung vom Mutterboden.

Erwähnenswert sind noch folgende bergrechtliche Abhandlungen Kreßners:

- a) Aphorismen über das Schürfeh nach Kgl. Sächs. Recht (Zeitschrift für Bergrecht, 1861, Bd. 2/S 317—327)
- b). Betrachtungen über einige wichtige Teile des Entwurfs eines Allgemeinen Berggesetzes für Preußen (Zeitschrift für Bergrecht, 1862, Bd. 3/S. 516—524; 1863, Bd. 4/S. 80—88)
- c) Gibt es ein Bergwerkseigentum oder nicht und wie läßt sich ersterenfalls solches begründen? (Zeitschrift für Bergrecht, 1860, Bd. 1/S. 566—579)

In dieser Abhandlung trifft Kreßner eine äußerst interessante Unterscheidung der Wissenschaften. Er nennt zunächst die Naturwissenschaften, die sich mit der Erkenntnis und Ergründung der Kräfte und Gesetze des äußeren Naturlebens beschäftigen, und kommt sodann auf die anthropologischen Wissenschaften zu sprechen, die sich mit den im menschlichen Organismus wirkenden physischen und psychischen Kräften und ihren Gesetzmäßigkeiten befassen. Als vermittelndes Band zwischen diesen beiden Wissenschaften nennt er als drittes Wissens- und Forschungsgebiet die technologischen Wissenschaften, wozu er Bergbau, Landbau, Gewerbe und Handel rechnet. Diese haben, so schreibt Kreßner, die Aufgabe, die Wechselbeziehungen zwischen dem Menschen und der außer ihm befindlichen Natur, seine Abhängigkeit von ihr und seinen Einfluß auf diese zu ergründen. Schließlich spricht er von den gesellschaftlichen Wissenschaften, welche die persönliche Seite des Menschen in den Vordergrund stellen und seine Beziehungen zur Umwelt, d. h. zur Gesellschaft, zum Gegenstand haben. Er ist der Ansicht, daß die Gesellschaftswissenschaften die Regeln und Bedingungen aufstellen, welchen das Handeln jedes Menschen unterliegen muß, damit es dem gesellschaftlichen Zusammenleben hinsichtlich des Gebrauchs der Lebensgüter angemessen sei. Auch dieses Wissensgebiet trennt er wieder in die Staatswissenschaften, die das Leben in der Gesellschaft als Ganzes betrachten und diesen Gesamtorganismus, nämlich den Staat, zum Gegenstand haben. Zum anderen nennt er die Volks- oder Nationalwissenschaften, die das Volk, d. h. die einzelnen zur Gesellschaft gehörigen Personen und ihr Zusammenleben, betrachten.

Schließlich behandelt Kreßner die Rechtswissenschaft im Gesamtgebiet der Wissenschaften. Er zeigt zunächst die Gemeinsamkeiten der Rechtswissenschaft und der Volkswirtschaftslehre auf, indem er drei gemeinsame Ausgangspunkte nennt, nämlich die Gütererzeugung, den Güterumlauf und die Güterverteilung sowie den Gütergebrauch, deren Gesetze und Bedingungen.

Würde man, so schreibt Kreßner, auf die natürlichen Quellen des Rechts zurückgehen, so käme man zu den drei Faktoren der Gütererzeugung: Natur, Arbeit und Kapital. In diesem Zusammenhang kommt Kreßner zu der Folgerung, daß all das, was durch menschliche Kräfte, durch Arbeit und Bearbeitung, für die Zwecke des Menschen dienstbar ist oder dienstbar gemacht werden kann, worunter auch der Gebrauch der Früchte der Natur gerechnet wird, wenigstens einer Arbeit, der Aneignung, bedarf. Ferner entspringt dieser Arbeit auch ein Nutzen; sie stellt einen Wert dar, und zwar einen Gebrauchs- oder Tauschwert, d. h. einen Preis, gleichgültig, ob das Produkt zum Gebrauch oder Verbrauch dient oder zur weiteren Erzeugung von Gebrauchsmitteln dienlich ist. Letzteres ist dann das Kapital.

Mit diesen Ausführungen aber berührt Kreßner einen außerordentlich wichtigen Punkt der politischen Ökonomie. In seinem Vorwort zur Kritik der politischen Ökonomie schreibt MARX¹⁹, daß die Gesamtheit der Produktionsverhältnisse die ökonomische Struktur der Gesellschaft bilden, die reale Basis, auf der sich ein juristischer und politischer Überbau erhebe und der bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen. Die Eigentumsverhältnisse aber sind, so betont Marx, nur ein juristischer Ausdruck für die herrschenden Produktionsverhältnisse.

Aus diesen Worten geht die enge Verbundenheit der Rechtswissenschaft und der politischen Ökonomie, die Kreßner noch mit Volkswirtschaft bezeichnet, deutlich hervor.

In dieser Abhandlung versucht Kreßner, den Begriff des Bergwerkseigentums zu definieren. Es enthält seiner Meinung nach vier Bestandteile:

1. Das Bergrecht als dingliche Befugnis zum Bergbaubetrieb.
2. Die daraus entspringenden Nebenrechte des Bergbautreibenden. Darunter versteht Kreßner das Recht des Bergbautreibenden gegenüber dem Grundeigentümer auf Abtretung oder Überlassung der für den Bergbau notwendigen Grundstücke, Wasserrechte usw.
3. Das Eigentum an körperlichen Sachen, worunter er u. a. Maschinen und Gebäude für bergbauliche Zwecke rechnet, und schließlich
4. das mittelbare Bergwerkseigentum an Kuxen.

Zu diesem Ergebnis gelangt Kreßner nicht in oben zitierter Abhandlung, sondern er befaßt sich damit ausführlich in seinem bereits erwähnten „Systematischen Abriß der Bergrechte in Deutschland“, Freiberg 1858 / S. 101.

Kreßner hielt die Vorlesungen über Bergrecht und bergmännischen Geschäftsstil von 1858 bis 1862/63.

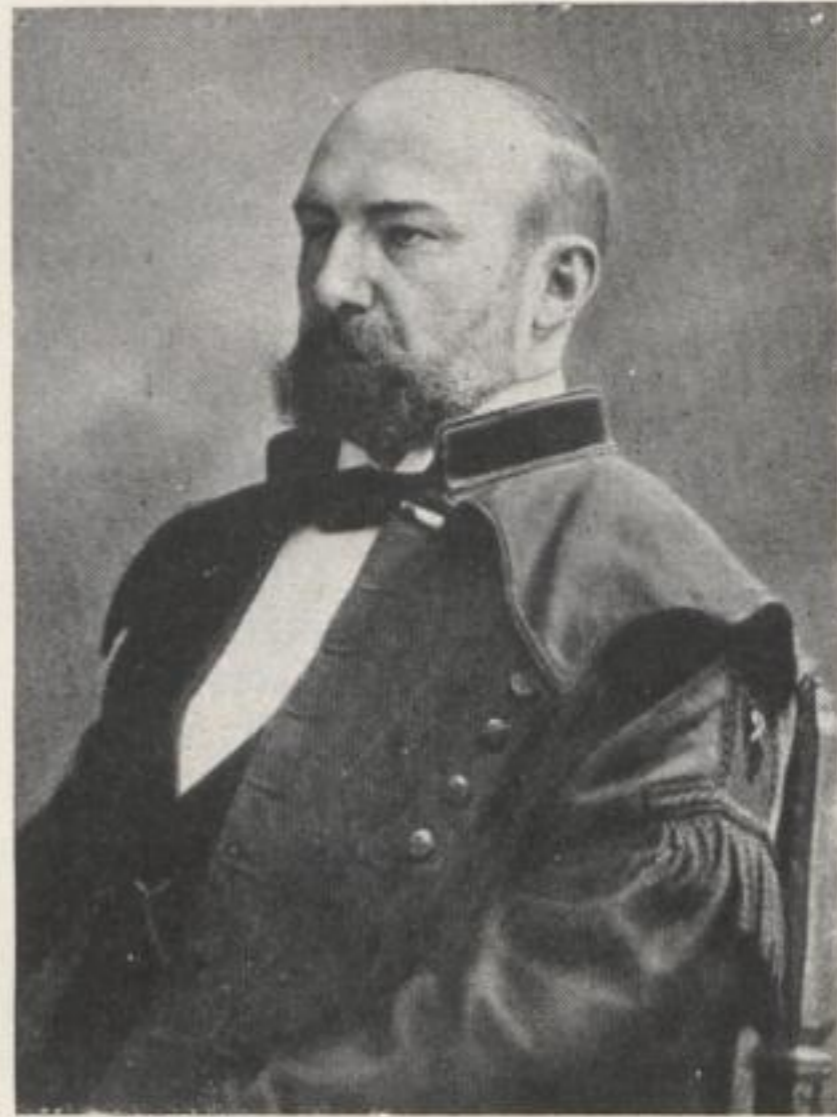
Er verstarb am 12. 5. 1899.

5. Nachfolger Kreßners wurde RUDOLPH EDUARD GERLACH, geb. am 21. 9. 1830. Er war der Sohn des bekannten Buchhändlers Gerlach (Craz und Gerlachsche Buchhandlung in Freiberg). Auch er studierte an der Bergakademie vom Jahre 1849 ab (inskr. unter Nr. 1683/1642). Nachdem er 1853

¹⁹ MARX/ENGELS, „Ausgewählte Schriften“, Bd. I / 338



Heinrich Georg Wahle



Karl Julius Kretschmar



Ernst Wilhelm Just



Franz Hermann Böhme

sein Studium abgeschlossen hatte, nahm er unter Weisbach an den Vermessungen für die Eisenbahnlinie Tharandt—Dresden teil. In Wien studierte er noch Jura, beschäftigte sich aber viel mit naturwissenschaftlichen Fächern und Astronomie, ging 1855 nach Leipzig und legte dort 1857 die juristische Staatsprüfung ab.²⁰ Er kehrte dann nach Freiberg zurück und wurde 1863 ans Oberbergamt verpflichtet. Im gleichen Jahre berief man ihn als Lehrer an die Bergakademie. Seine Vorlesungen umfaßten sächsisches, österreichisches und serbisches Bergrecht sowie bergmännischen Geschäftsstil. Diese Tätigkeit übte er bis zum Jahre 1872 aus, als ihn gesundheitliche Umstände zwangen, sie aufzugeben. Er verstarb am 18. 5. 1873

6. Auf Gerlach folgte OTTO FRIEDRICH FREIESLEBEN, geb. am 15. 2. 1837. Er studierte 1858 (inskr. unter Nr. 2036) an der Bergakademie, später Jura in Leipzig, wo er auch promovierte.²¹ Er hatte den Lehrstuhl für Bergrecht und Allgem. Rechtskunde von 1872—1876 inne. Von diesem Zeitpunkt an aber wurden die Vorlesungen über Bergrecht und Allgem. Rechtskunde von den juristischen Räten des Bergamts in Freiberg gehalten. Freiesleben ging zum Finanzministerium in Dresden (Referat Bergbau) und trat 1898 in den Ruhestand, da seine geistigen Fähigkeiten infolge schwerer Erkrankung nachließen. Er verstarb am 31. 3. 1928.

7. KARL EDWIN LEUTHOLD, der nach FREIESLEBEN als Rechtslehrer an der Bergakademie tätig war, ist neben WAHLE einer der prominentesten Vertreter der Freiburger Bergrechtslehre. Sein literarisches Schaffen im Rahmen verschiedener juristischer Gebiete ist so umfangreich, daß es einer besonderen Würdigung bedarf.

Er wurde am 17. 2. 1847 in Königsbrück geboren. In Leipzig studierte er von 1866—1869 Jura, Rechtsphilosophie, Geschichte und Nationalökonomie. 1869 promovierte er an der juristischen Fakultät in Leipzig. Seine Tätigkeit führte ihn zunächst an das Amtsgericht Leipzig, später zur Verwaltung beim Rat der Stadt Chemnitz und sodann zum Polizeiamt der gleichen Stadt. Interessant ist, daß Leuthold drei Jahre lang die russische Sprache studierte. Das Ergebnis dieses Selbststudiums war seine „Russische Rechtskunde“, die 1889 erschien. In dem Vorwort zu diesem Werk äußert LEUTHOLD Gedanken von außerordentlicher Bedeutung, deren Tragweite wir erst heute voll und ganz ermessen können:

„Wenn wir Deutschen trotz solcher umfassenden wirtschaftlichen und politischen Berührung mit dem großen Slavenreiche dem Studium der russischen Verhältnisse recht wenig Aufmerksamkeit, weit weniger als denen der westlichen Nachbarn, zuwenden, so läßt sich dies wohl nur daraus erklären, daß wir uns in der geistigen Kultur Rußland gegenüber ausschließlich als die Gebenden zu fühlen gewöhnt sind und bis vor kurzem die Russen als eifrige Nachahmer westeuropäischer Kultureinrichtungen ansehen durften. Allein die Zeiten beginnen sich zu ändern. Die Kultur Rußlands fängt doch ganz merklich an, ihren Schwerpunkt in der Heimat selbst zu finden und einen selbständig-nationalen Charakter zu gewinnen; schon heute erscheint ja für weite, wichtige Gebiete

²⁰ SCHIFFNER, a. a. O., Bd. I/S. 248

²¹ SCHIFFNER, a. a. O., Bd. I/S. 249/50, Bd. III/S. 20

Mittelasiens Rußland selbst wieder als Träger und Bringer aller Kultur. Erwägt man diese Kulturstellung Rußlands neben seiner angedeuteten politischen und wirtschaftlichen Wichtigkeit für die westlichen Nachbarn, so erscheint es, wie ich meine, an der Zeit, daß die deutsche Wissenschaft endlich ihre Blicke eindringlicher als bisher dem Osten zuwendet und unserem Volke die dortigen Zustände zu erschließen sucht.“

Hinsichtlich des Bergrechts im zaristischen Rußland schreibt Leuthold (S. 118), daß die Mineralschätze einen Bestandteil des Grundeigentums bildeten und einer staatlichen Verfügung, d. h. einer Verleihung, nicht unterworfen waren. Jedoch bestand auf den ausgedehnten Ländereien, die unmittelbar der Krone zu eigen waren, Schürf- und Bergbaufreiheit.

Nach Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung verblieb Leuthold weiterhin im Polizeidienst und kam im Jahre 1874 als Sekretär zum Sächsischen Ministerium des Innern, 1876 als juristischer Rat zum Sächsischen Bergamt in Freiberg und wurde zum Professor für Bergrecht und Allgem. Rechtskunde an der Bergakademie Freiberg ernannt, der er bis 1883 als Lehrer angehörte.

Außerordentlich vielseitig und umfangreich ist das literarische Schaffen Leutholds. Er verfaßte u. a. Lehrbücher über das Sächsische Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Baupolizeirecht, Wasserrecht und Bergpolizeirecht sowie eine ausführliche Darstellung des Österreichischen Bergrechts und mehrere Abhandlungen in den einschlägigen Verwaltungs-, Staats- und bergrechtlichen Zeitschriften.

Ein ganz besonderes Verdienst Leutholds bilden seine historischen Untersuchungen, die dem Historiker, insbesondere dem Rechtshistoriker, auch heute noch eine gute Quelle und Anhaltspunkte für weitere Forschungstätigkeit bieten. An erster Stelle seien Leutholds „Untersuchungen zur ältesten Geschichte Freibergs“ im „Neuen Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde“, Dresden 1889, 10. Bd. / S. 304—329, genannt.

In dieser Abhandlung werden drei für die Geschichte Freibergs bemerkenswerte Urkunden behandelt:

1. Der Bestätigungsbrief Kaiser Friedrich Barbarossas für das von Markgraf Otto von Meißen gestiftete neue Kloster am Südufer der östlichen Mulde im Burgwarte Mochau, gegeben zu Lodi 1162, Februar 26.
2. Die Urkunde Bischofs Martin von Meißen über die unter seinem Vorgänger erfolgte Vereinigung des Gebietes des ehemaligen Klosters der Schwarzen Mönche an der Mulde mit dem neuen Kloster, d. d. 1183, Juni 9.
3. Die Urkunde des Markgrafen Otto von Meißen über die Grenzen des Gebietes des neuen Klosters, d. d. 1185, August 2.

Seine „Bemerkungen über die Freiburger Bergwerksverfassung im 12., 13. und 14. Jhdt.“ (Zeitschrift für Bergrecht, 1880, Bd. 21/S. 13—39 und 1888, Bd. 29/S. 71—97) geben einen ausgezeichneten Einblick in die Entwicklung des Freiburger Bergrechts im Mittelalter.

Diese Abhandlungen über die Freiburger Bergwerksverfassung zeichnen sich vor allem dadurch aus, daß Leuthold seine Behauptungen durch Urkunden

belegt, an Hand deren er ein intensives Quellenstudium betrieben hat. Er befaßte sich, man kann wohl sagen, mit fast sämtlichen Rechtsgebieten. Seine Schriften behandeln das Staatsrecht, das Verwaltungsrecht, das Bergrecht, das Straf- und Zivilrecht.

Die soziale Einstellung Leutholds geht aus seiner Schrift „Von welchen gesetzlichen Bestimmungen kann Minderung der Wohnungsnot in unseren Großstädten erwartet werden“ (Bd. 30 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1888) hervor. In der Einleitung schreibt Leuthold (S. 12): „Die großstädtische Wohnungsnot unserer Tage ist Mangel an guten Wohnungen für einen großen Teil der Bevölkerung und wenn man die große Klasse der Mindestbegüterten, welche in der Hauptsache auf das Einkommen aus ihrer Hände Arbeit in fremden Erwerbsunternehmungen angewiesen sind, als ‚Arbeiter‘ bezeichnet, insbesondere: Mangel an guten Arbeiterwohnungen“. In dieser Abhandlung zeigt Leuthold schonungslos die Verhältnisse des beginnenden Monopolkapitalismus auf, indem er an Hand von Statistiken beweist, daß der Wohnungsbau gegenüber Bank-, Fabrik- und Prachtbauten zurücktreten muß. Ferner weist er auf die Wohnungsspekulation und Mietpreissteigerung in den Jahren 1870 bis 1880 hin und schlägt eine gesetzliche Bestimmung vor, die den Unternehmern die Pflicht auferlegt, für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter die erforderliche Wohngelegenheit zu beschaffen.

Leutholds Absicht war, der arbeitenden Bevölkerung bei der Behebung der Wohnungsnot zu helfen. Bei der von ihm vorgeschlagenen Regelung aber erkannte er nicht, daß der Arbeitnehmer dadurch, daß er Wohnraum vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt bekommt, in ein noch stärkeres Abhängigkeitsverhältnis zu letzterem gerät.²²

Er war auch als Stadtverordneter tätig.

1883 wurde Leuthold Bergamtsdirektor. In dieser Eigenschaft gab er die „Allgemeinen bergpolizeilichen Vorschriften für das Königreich Sachsen“ vom 25. 3. 1886 heraus. Besonderes Augenmerk schenkte er dem Knappschaftswesen und gründete die „Allgemeine Knappschaftskasse für das Königreich Sachsen“. Leuthold war der erste Bergamtsdirektor, der lediglich juristische Vorbildung besaß, während die bisherigen Leiter des Bergamts auch bergwissenschaftliche Vorbildung besitzen mußten.²³

Leuthold führte die sogenannten Berginspektorberatungen ein, an denen die Bergamtsmitglieder, die Berginspektoren, Maschinensachverständige, der Bergamtsmarkscheider und der Professor für Bergbaukunde der Bergakademie teilnahmen. In diesen Beratungen wurden insbesondere Fragen der Bergpolizei, heute würden wir sagen „Technische Sicherheit“, besprochen. Diese Besprechungen stellten eine gute Verbindung von Theorie und Praxis dar und dienten der Verbesserung der Bergbautechnik unter Berücksichtigung der in der Praxis gewonnenen Erfahrungen.

²² Vgl. FRIEDRICH ENGELS: „Zur Wohnungsfrage“ in Marx-Engels „Ausgewählte Schriften“, Bd. I/S. 549 ff.

²³ HEUCKE, a. a. O. 1883/S. 326



August Otto Krug



Karl Richard Michael

Nach einem äußerst schaffensreichen Leben verstarb Leuthold am 1. 5. 1891. Einen ausführlichen Nachruf widmete ihm sein Nachfolger Wahle in dem „Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen“, 1891 (S. I—X).

8. HEINRICH GEORG WAHLE wurde am 4. 9. 1854 in Limbach als Sohn eines Juristen geboren. Er studierte von 1873 bis 1877 in Heidelberg und Leipzig Jura und Kameralwissenschaften. Seine Referendarzeit absolvierte er an verschiedenen Gerichten in Pirna und Dresden.

Nach der zweiten Staatsprüfung kam Wahle an das Landgericht Freiberg. 1883 wurde er zum Professor für Allgem. Rechtskunde und Bergrecht an der Bergakademie ernannt. Außerdem wurde er im gleichen Jahre juristischer Bergrat. Auch Wahle war reiner Jurist ohne bergwissenschaftliche Ausbildung. Erst nach seiner Berufung als Lehrer der Hochschule und juristischer Bergrat begann er, sich im Bergfach einzuarbeiten. Diese Stellung hatte er acht Jahre inne, bis er 1891 nach Leutholds Tod zum Bergamtsdirektor ernannt wurde. In dieser Eigenschaft regte er an, eine Vorbergschule mit zweijährigem Kurs in Zittau zu errichten, die auch 1892 eröffnet wurde, um den Mangel an fachmännisch vorgebildeten Steigern beim Braunkohlenbergbau zu beseitigen. Diese Schule bestand jedoch nur bis 1896, da es an Schülern fehlte und der augenblickliche Mangel an Steigern beim Braunkohlenbergbau behoben war.

Da sich seine Stellung als Hochschullehrer mit seiner Tätigkeit als Bergamtsdirektor nicht vereinigen ließ, mußte er den Lehrstuhl aufgeben, den KRETZSCHMAR übernahm.

Wahle verdient insoweit besondere Beachtung, als er die bergrechtliche Literatur um viele Beiträge bereichert hat. Er war mit dem ersten Herausgeber der „Zeitschrift für Bergrecht“, Berghauptmann BRASSERT in Bonn, befreundet und schrieb nicht weniger als 32 Artikel in dieser Zeitschrift. Außer mit BRASSERT stand Wahle mit vielen bekannten Bergingenieuren des In- und Auslandes in Verbindung.

Auf Grund dieser Beziehungen erhielt er Aufträge zur Ausarbeitung von Berggesetzen aus den verschiedensten Ländern der Erde, z. B. Groß-Britannien, Transvaal, Mexiko, Albanien und Österreich.²⁴ Auch für den Bergmännischen Verein schuf er neue Statuten. Bei einer Feier überreichte ihm sein Freund, der bekannte Chemiker Clemens WINKLER, Pfefferkuchen in Gestalt der Gesetzestafeln vom Sinai und feierte ihn als den Moses des Freiburger Bergbaus.

Seine wichtigsten Arbeiten sind: Der Kommentar zum Sächs. Allgemeinen Berggesetz von 1868 (Freiberg 1891) und der Kleine Handkommentar zum neuen Sächs. Berggesetz von 1910 (Freiberg 1911).

Der große Kommentar Wahles gibt in erschöpfender Weise Antwort auf die mannigfaltigen rechtlichen Fragen des Bergbaus und bietet auch heute noch für Theorie und Praxis eine brauchbare Unterlage. In diesem Werk ist besonders die Einleitung von großem Wert, da sie einen Überblick über das sächsische Bergrecht vom Beginn des sächsischen Bergbaus bis zum Berggesetz von 1868 (S. 1—72) gewährt. Es ist Wahle ganz besonders dafür zu danken, daß er innerhalb dieser Einleitung eine sehr ausführliche Literaturzusammenstellung sowie Aufstellung der alten Bergordnungen einfügte. Der Vorlesung über Bergrecht legte Wahle seine Schrift „Der Begriff Bergrecht im objektiven Sinne“, Freiberg 1887, zugrunde. Diese Abhandlung dient demjenigen, der sich mit dem kapitalistischen Bergrecht befassen will, als gute Einführungslektüre.

Am Rande sei bemerkt, daß seine nichtveröffentlichten „Lebenserinnerungen“ 952 Seiten umfassen.

1898 kam Wahle zum Finanzministerium in Dresden; später wurde er Präsident der Oberrechnungskammer (späterer Staatsrechnungshof). Aus diesem Amt schied er 1922 aus und wurde Erster Vorsitzender des Roten Kreuzes in Sachsen. Diesen Posten hatte er aber nur ein Jahr inne und ging 1923 in den Ruhestand, um sich vollkommen seiner literarischen Tätigkeit zu widmen. Anlässlich seines 70. Geburtstages am 4. 9. 1924 verlieh ihm die Bergakademie den Dr.-Ing. e. h. in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Entwicklung und Förderung des Bergrechts. Er verstarb am 3. 1. 1934.

9. Nachdem Wahle zum Bergamtsdirektor ernannt worden war, erfolgte die Berufung KARL JULIUS KRETZSCHMARS als Lehrer an die Bergakademie. Er wurde am 25. 5. 1858 in Dresden ebenfalls als Sohn eines Juristen geboren, studierte von 1877 bis 1881 in Leipzig und Heidelberg Jura und

²⁴ Grimma'sches Ecce, 1934, 55. Heft / S 21

promovierte 1883. Nach Ableistung der Referendarzeit und Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung 1885 kam er als Richter zum Amtsgericht Dresden und 1889 zum Landgericht Freiberg. 1891 wurde er zum dortigen Bergamt berufen und zur gleichen Zeit mit der Professur für Allgem. Rechtskunde und Bergrecht an der Bergakademie beauftragt.

In literarischer Hinsicht ist Kretschmar während seiner Lehrtätigkeit mit der Abhandlung „Die Altväterbrücke bei Freiberg und deren Sprengung“²⁵ hervorgetreten. Diese Abhandlung ist nicht nur für den Techniker, sondern auch für den Heimatfreund außerordentlich interessant. Außerdem weisen die Akten des Bergamts sehr umfangreiche und außerordentlich scharfsinnige Notizen auf, die erkennen lassen, daß Kretschmar mit den Rechtsproblemen des Bergbaus vollkommen vertraut war. Dies führte dazu, daß er 1898 zum Bergamtsdirektor ernannt wurde. Im gleichen Jahre gab er den Lehrstuhl auf. Während seiner Tätigkeit als Bergamtsdirektor veröffentlichte er einen Artikel im „Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen“, Sonderbeilage für das Jahr 1900, in dem er die Vorschriften des Dienstvertrages für den sächsischen Bergbau behandelte. Diese Abhandlung verlor bereits nach 1918 an Bedeutung, da das Bergarbeitsrecht in den einzelnen Landesberggesetzen immer mehr in den allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen aufging und nur wenige Sonderbestimmungen erhalten blieben.

1907 kam Kretschmar zum Finanzministerium in Dresden und arbeitete insbesondere Entwürfe für ein neues Berggesetz aus. Auf Grund gesundheitlicher Störungen trat er 1919 in den Ruhestand und verstarb am 8. 2. 1929.

10. ERNST WILHELM JUST, geboren am 8. 10. 1865 in Dresden, stand schon von frühester Jugend an in Beziehungen zu Freiberg. Sein Großvater war Amtshauptmann und sein Vater Landgerichtspräsident dieser Stadt. Es bestanden auch verwandtschaftliche Beziehungen zu den Familien des Oberberghauptmanns v. BEUST und des Bergamtsdirektors Dr. WAHLE.

Just studierte in Leipzig Jura. Zunächst Hilfsrichter in Limbach, wurde er 1897 an das Landgericht Freiberg versetzt und kam bereits 1898 als juristischer Rat zum Bergamt Freiberg. Im gleichen Jahre erhielt er die ordentliche Professur für Allgem. Rechtskunde an der Bergakademie und wurde als Rechtsberater in den Senat der Akademie gewählt. Diese Stellung bekleidete er bis 1900.

Seine Tätigkeit im Bergamt bestand in erster Linie darin, Gutachten darüber zu erstatten, wie das sächsische Bergrecht an das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches, das am 1. 1. 1900 in Kraft trat, und an das neue sächsische Wassergesetz vom 12. 3. 1909 anzupassen sei. Des weiteren beschäftigte er sich eingehend mit Bergschädenprozessen in den sächsischen Kohlenbergbaugebieten.

Im Jahre 1900 wurde Just als Finanzrat in das Sächsische Finanzministerium berufen.

²⁵ Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen, 1894/S. 1—27

Auch der sächsischen Braunkohlen- und Energiewirtschaft stellte Just seine Erfahrungen zur Verfügung.

1917 wurde er Ministerialdirektor im Finanzministerium. Zu seinem Geschäftsbereich gehörte u. a. das Berg- und Hüttenwesen und die Bergakademie. In dieser Eigenschaft hat er viel für die Erweiterung der Bergakademie getan. So wurde es durch Just möglich, finanzielle Mittel für die Errichtung des Braunkohlenforschungsinstitutes und des Eisenhütteninstitutes bereitzustellen. Er erwirkte auch die Verleihung des selbständigen Promotionsrechtes an der Bergakademie. Als Dank dafür verlieh ihm die Bergakademie am 10. 3. 1921 den Dr.-Ing. e. h., während ihn die Technische Hochschule Dresden und die Forstl. Hochschule Tharandt, für die er gleichfalls fördernd tätig gewesen war, zum Ehrensensator, die Braunkohlenstiftung an der Bergakademie zum Ehrenmitglied ernannten.

1929 trat JUST in den Ruhestand. Er verstarb am 27. 12. 1945.

11. FRANZ HERMANN BÖHME, geboren am 25. 12. 1866 in Dresden, studierte in Leipzig Rechts- und Staatswissenschaften und promovierte dort. 1895 kam er als Hilfsrichter zum Amtsgericht Freiberg und von 1899 bis 1900 als Amtsrichter nach Lauenstein. 1900 wurde er als Bergamtsrat an das Bergamt Freiberg berufen und hielt vom gleichen Jahre ab als ord. Professor die Vorlesungen „Bergrecht“ und „Allgem. Rechtskunde“ an der Bergakademie. 1902 wurde er Finanzrat im Sächs. Finanzministerium, 1919 Präsident des Landesfinanzamtes in Dresden. 1932 trat er in den Ruhestand und verstarb mit 71 Jahren am 1. 10. 1937.

12. AUGUST OTTO KRUG wurde am 21. 6. 1868 in Dresden geboren. Er studierte in Leipzig Rechtswissenschaft, wo er auch promovierte. Nach Bestehen der beiden juristischen Staatsprüfungen wurde er 1896 Hilfsrichter in Pirna und 1900 Amtsrichter in Freiberg. 1902 kam er als juristischer Bergamtsrat zum Bergamt Freiberg. Anfang 1903 erfolgte seine Ernennung zum a. o. und 1904 zum ord. Professor für Allgem. Rechtskunde und Bergrecht an der Bergakademie. Den Lehrstuhl hatte er bis 1907 inne. Zu diesem Zeitpunkt wurde er Bergamtsdirektor. 1919 wurde Krug in das Sächs. Finanzministerium berufen. Dort verblieb er bis 1933.

1908 hatte SCHIFFNER begonnen, Sachsen nach radioaktiven Quellen zu durchforschen. Nachdem an mehreren Orten radioaktives Wasser festgestellt worden war, mußte befürchtet werden, daß diese Wässer in gewinnsüchtiger Absicht von privater Seite unter Beteiligung ausländischen Kapitals ausgebeutet würden. Es ist das Verdienst Krugs, daß er diese privatkapitalistische Nutznießung verhinderte, indem er dafür eintrat, daß die radioaktiven Wässer nicht mehr als bergfrei behandelt, sondern alle Gewinnungs- und Nutzungsrechte dem Staate übertragen wurden. Durch ein Notgesetz wurden die Bestimmungen des Allgem. Berggesetzes in diesem Sinne geändert.

Es sei auf zwei Arbeiten Krugs hingewiesen:

1. „Die Grundzüge des im Königreich Sachsen geltenden bergpolizeilichen Rechts“. Hier setzt sich Krug mit der Stellung der Bergbehörden und

ihren Aufgaben auseinander, hauptsächlich mit den bergpolizeilichen Bestimmungen. Ausgangspunkt für ihn ist der § 55 des Sä. ABG vom 16. 6. 1868, wonach die Bergwerksbesitzer verpflichtet sind, beim Betrieb des Bergbaus dafür zu sorgen, daß dadurch die öffentliche Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter, die Sicherheit benachbarter Bergwerksunternehmungen und der Grundstücke und Gebäude auf der Oberfläche nicht gefährdet werden. Die Abhandlung befaßt sich also mit den Aufgaben, die in sicherheitstechnischer Hinsicht den Bergbaubetrieben oblagen und behandelt ausführlich die Aufsichtspflichten des Bergamts in sicherheitstechnischer Hinsicht. Diese Abhandlung Krugs ist sehr allgemeinverständlich geschrieben und konnte, was in der Absicht des Verfassers lag, auch vom Nichtjuristen ohne weiteres verstanden werden.²⁶

2. In LUEGERS „Lexikon der gesamten Technik und ihrer Hilfswissenschaften“ (Bd. I, 3. Aufl., 1926/S. 562—564) definiert Krug den Begriff „Bergrecht“ als Inbegriff der sich auf den Bergbau beziehenden besonderen Rechtsvorschriften. Unter Bergbau versteht er in diesem Sinne diejenige Tätigkeit, die auf die Gewinnung und mechanische Aufbereitung solcher Mineralien gerichtet ist, die auf Grund besonderer Vorschriften der Verfügung des Grundeigentümers entzogen, also für frei erklärt sind (Bergbaufreiheit) oder deren Gewinnung ausdrücklich dem Bergrecht unterstellt ist.

Krug verstarb am 17. 8. 1945.

13. KARL RICHARD MICHAEL, geboren am 5. 11. 1871 in Leipzig, studierte dort Rechts- und Staatswissenschaften. Nachdem er in der Finanz-, Zoll- und Steuerverwaltung tätig war, ging er später zur Domänen- und Forstverwaltung des Sächs. Finanzministeriums in Dresden. Hier bekam er auch Gelegenheit, in der Bergverwaltung zu arbeiten. Dieses Gebiet interessierte ihn außerordentlich und der Erfolg seiner Arbeit war die Berufung als Bergamtsrat an das Bergamt Freiberg als Nachfolger Krugs, der Bergamtsdirektor wurde. Als juristischer Bergrat erhielt er auch die Professur für Allgemeine Rechtskunde und Bergrecht, welche er von 1907—1914 inne hatte. MICHAEL verschaffte sich sehr bald eingehende bergwissenschaftliche Kenntnisse und vertiefte dieselben auf einer Reise in das rheinisch-westfälische Industriegebiet. Als Professor der Bergakademie für Allgem. Rechtskunde und Bergrecht war er auch zugleich Justitiar der Akademie. Kurz vor Ausbruch des ersten Weltkrieges kehrte Michael als Oberfinanzrat in die Bergabteilung des Finanzministeriums zurück. Nach dreijähriger Militärdienstzeit kam Michael 1917 zum Finanzministerium wieder zurück und war ab 1920 in dem Sächs. Arbeits- und Wirtschaftsministerium tätig, wo er Aus- und Einfuhrfragen im Referat Industrie-Handel Sachsens bearbeitete. 1933 erhielt

²⁶ Die Kgl. Sächs. Bergakademie zu Freiberg und die Kgl. Geolog. Landesanstalt nebst Mitteilungen über die Entwicklung und den Stand des Berg- und Hüttenwesens und der Bergpolizei im Königreiche Sachsen, herausgegeben von der Kgl. Sächs. Bergakademie, Freiberg, 1904/S. 71—81.

Michael im Ministerium für Volksbildung eine Berufung, um in einer selbständigen Ministerialabteilung die Aufsicht über Handels-, Gewerbe- und Fachschulen auszuüben. Hier konnte er seine Kenntnisse, die er als Justitiar der Bergakademie erworben hatte, sehr gut verwenden. Er trat 1936 in den Ruhestand und verstarb am 3. 1. 1943.

14. Nachfolger Michaels war WALTHER JOHANNES PAUL WEIGELT, geboren am 24. 2. 1877 in Stauchitz bei Riesa. Nach Besuch der Fürstenschule St. Afra in Meißen studierte er von 1896—1899 in Leipzig Rechts- und Staatswissenschaften und promovierte dort 1902 mit einer Arbeit über das Eisenbahntransportgeschäft. Seinen juristischen Vorbereitungsdienst absolvierte er bei den Amtsgerichten Dresden und Adorf sowie beim Landgericht Dresden. Nach Bestehen der zweiten Staatsprüfung 1905 erhielt er eine Anstellung beim Landgericht Freiberg als Hilfsrichter. 1906 kam Weigelt als juristischer Hilfsarbeiter zum Bergamt Freiberg und wurde dort 1908 zunächst zum Finanzassessor, 1909 zum Finanzamtmann und am 1. 4. 1914 zum Bergamtsrat befördert. Zu diesem Zeitpunkt erhielt er die a. o. Professur an der Bergakademie für Bergrecht und Allgem. Rechtskunde. Am 19. 4. 1917 erfolgte die Ernennung zum ord. Professor.

Infolge seiner Kriegsverwundung schied er 1916 aus dem Heeresdienst aus und nahm seine Tätigkeit beim Bergamt und vom Sommersemester 1917 an seine Vorlesungen an der Bergakademie wieder auf. 1920 erfolgte die Ernennung zum Oberbergamtsrat, und 1922 wurde Weigelt Direktor des Knappschaftsoberversicherungsamtes. Von diesem Zeitpunkt ab übernahm er auch die Vorlesung über Sozialversicherungsrecht, während die Allgem. Rechtskunde und Arbeitsrecht von BUCHNER gelesen wurden (vergl. S. 37).

Neben seiner Lehrtätigkeit gehörte Prof. Weigelt dem Senat der Bergakademie an und war Justitiar der Hochschule, um insbesondere den Rektor in juristischen Angelegenheiten zu beraten. Auf Grund seiner Verdienste wurde Prof. Weigelt am 24. 2. 1947 anlässlich seines 70. Geburtstages zum Ehrensenator der Bergakademie ernannt. In den Jahren 1925/26 erneuerte Prof. Weigelt die durch Krieg und Nachkriegszeit mittellos gewordene Akademie-Krankenkasse. Diese Kasse war lediglich auf die Beiträge der Mitglieder und Unterstützungen durch Freunde der Bergakademie und des Staates angewiesen. Prof. Weigelt ließ es sich angelegen sein, durch eine gute Haushaltsführung die Leistungen dieser Krankenkasse im Laufe der Jahre zu verbessern. Eine Aufgabe dieser Kasse war es, die Unfallfürsorge für die Studenten und Angestellten sowie die Haftpflichtversicherung für letztere zu übernehmen. Des weiteren war Prof. Weigelt auch im Versicherungsausschuß der Bergakademie als Vorsitzender tätig.

Dies Beispiel möge zeigen, welche Mühe in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung aufgewendet werden mußte, um soziale Leistungen zu erbringen, die in unserer neuen Gesellschaftsordnung in großzügiger Weise vom Staate übernommen werden.



Walther Johannes Paul Weigelt

Prof. Weigelt stellte seinen Rat auch der Freiburger Studentenhilfe zur Verfügung und ermöglichte die Einrichtung eines Kameradschaftshauses in Freiberg, Georgenstraße 8. Das Gastzimmer dieses Hauses, in dem auch die Mensa untergebracht war (heute Studentenheim der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät), wurde aus Dankbarkeit für die aufopfernde Arbeit Prof. Weigelts mit „Weigeltzimmer“ benannt.

Mit erstaunlichem Arbeitseifer nahm er auch sofort nach dem Zusammenbruch 1945 und Wiedereröffnung der Hochschule im Jahre 1946 seine Lehrtätigkeit wieder auf. Daneben wurde ihm die Leitung des Oberbergamts unter Ernennung zum Berghauptmann bis zur Auflösung desselben im Jahre 1947 anvertraut.

Prof. Weigelt hat den Lehrstuhl bis 1952 inne gehabt und trat mit diesem Zeitpunkt in den Ruhestand.

Auch nach seiner Emeritierung ist Prof. Weigelt weiterhin nicht nur schriftstellerisch tätig, sondern steht dem Institut für Rechtswissenschaften aus dem reichen Schatz seiner Erfahrungen mit manchem wertvollen Hinweis zur Seite. Seiner Initiative ist es zu verdanken, daß der Lehrstuhl für Rechtswissenschaften vom Jahre 1948 ab ein eigenes Institut erhielt.

Zahlreiche Aufsätze und Abhandlungen stammen aus der Feder Prof. Weigelts.

Zusammen mit BRAUN schrieb Prof. Weigelt in der „Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Deutschen Reich“, 1942, Bd. 90/S. 136—139, in der Artikelreihe „400 Jahre Oberbergamt Freiberg in Sachsen“ den Abschnitt „Oberbergamt und Bergrecht“. Von den Grundlagen des meißnisch-sächsischen Bergrechts ausgehend, behandeln die Verfasser das Bergregal und die Bergbaufreiheit unter Berücksichtigung des Freiburger Bergrechts. Sie würdigen dann das im 14. Jahrhundert entstandene Freiburger Bergrecht, das aus der Vereinigung des Freiburger und Iglauer Rechts entstand und von ERMISCH mit Freiburger Bergrecht „B“ bezeichnet wird.

Sodann streifen die Verfasser die einzelnen Bergordnungen, u. a. die Schneeberger, Schreckenberger und Annaberger bis zur bekanntesten des Kurfürsten Christian I. vom 12. 6. 1589, die für den gesamten Erzbergbau in Sachsen bis Mitte des 19. Jahrhunderts Gültigkeit behielt. Von der neueren Zeit werden erwähnt: Das Regalbergbaugesetz von 1851, wonach das Hüttenwesen aus dem Bergrecht ausschied, sodann das Sächs. Allgem. Berggesetz vom 16. 6. 1868, welches schließlich als Allgem. Sächs. Berggesetz vom 31. 8. 1910 nebst Ausf.-VO vom 20. 12. 1910 in Kraft trat.

Der Artikel befaßt sich weiterhin mit den radioaktiven Wässern und ihrem Schutz sowie dem Schädenrecht und dem Kohlenbergbaurecht. Letzteres wurde durch Gesetz vom 14. 6. 1918 vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen, so daß das Recht der Aufsuchung und Gewinnung von Kohle nunmehr ausschließlich dem Staate zustand.



Institut für Rechtswissenschaften, Karl-Marx-Straße 41

Im gleichen Jahrbuch erschien ein Artikel von Prof. Weigelt über das staatliche Kohlenbergbaurecht in Sachsen. Besonders erwähnenswert sind von den zahlreichen Artikeln Weigelts folgende:

1. „Das Thüringische Bergrecht“ in der „Zeitschrift für Bergrecht“, 1929, Bd. 70/S. 21 ff. Das Thüringische Bergrecht, das von Weigelt eingehend behandelt und untersucht wird, ist äußerst zersplittert. Es existieren nicht weniger als acht Berggesetze, nämlich die Bergbau-VO. für Reuß ält. Linie aus dem Jahre 1857, das Berggesetz für Reuß jüng. Linie von 1870, das Allgem. Berggesetz für Sachsen-Altenburg von 1872, das Berggesetz für Sachsen-Coburg-Gotha von 1899, das Berggesetz für Sachsen-Meiningen von 1868, das Berggesetz für Sachsen-Weimar-Eisenach von 1905, das Berggesetz für Schwarzburg-Rudolstadt von 1894 und das Berggesetz für Sachsen-Sondershausen von 1894.

Die Gemeinsamkeiten und Abweichungen werden von Weigelt eingehend dargelegt und mit dem Preuß. ABG von 1865 sowie dem Sächs. ABG von 1910 rechtsvergleichend behandelt.

2. „Das österreichische Bergrecht“ in der „Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Deutschen Reich“, 1939/S. 219—234. In diesem Artikel behandelt der Verfasser das Österreichische Berggesetz vom 23. 5. 1854. Ein näheres Eingehen auf einzelne gesetzliche Bestimmungen erübrigt sich, da Österreich im Jahre 1954 ein neues Berggesetz erlassen hat und eine Darstellung der beiden Gesetze nur rechtsvergleichenden Wert besäße.

3. „Das polnische Bergrecht“ in der „Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Deutschen Reich“, 1940/S. 225—239. In diesem Artikel gibt der Verfasser einen ausgezeichneten Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Bergrechts in den polnischen Gebieten. Ausgangspunkt ist das Bergregal in den Verordnungen Kasimirs d. Gr. (1333—1370) und seiner Nachfolger, wonach dem Landesherrn das alleinige Verfügungsrechte über Salze und Metalle zustand. Die Rechte des Königs erstreckten sich lediglich noch auf die unter königl. Grund und Boden befindlichen Bergwerke; das Bergregal stand nunmehr dem Adel bis zu den Vorschriften des Allgem. Landrechts von 1794 und der von Friedrich II. herausgegebenen Revier-Berg-Ordnung für das souveräne Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 5. 6. 1769 zu. In den österreichischen Gebietsteilen Polens (Galizien, Lodomerien) trat die maximilianische Bergordnung von 1573, für die zum Herzogtum Warschau vereinigten Provinzen im Jahre 1808 der Code civil Napoléon in Kraft.

In dem 1815 neu gebildeten und mit Rußland vereinigten Königreich Polen blieben die Privilegien des Adels von 1573 erhalten. Damit standen die Mineralien dem Grundeigentümer zu. Diese Rechtszersplitterung wurde durch Kaiser Alexander II. beseitigt und eine neue Bergordnung vom 18./28. 6. 1870 geschaffen, die eine grundsätzliche Änderung der bergrechtlichen Verhältnisse unter Angleichung an das deutsche Bergrecht herbeiführte. Das Recht des Grundeigentümers wurde zugunsten

der Bergbaufreiheit für Steinkohle, Galmei und Bleierze, nicht aber für Eisenerze, eingeschränkt. Dieses Gesetz wurde infolge Entwicklung der Verhältnisse durch neue Gesetze aus dem Jahre 1892 und 1913 abgelöst und schließlich durch die Verordnung vom 29. 11. 1930 ersetzt.

Ergänzend ist hier noch festzustellen, daß Weigelts Artikel im Jahre 1940 erschienen ist und demzufolge die neueste bergrechtliche Entwicklung in Polen nicht berücksichtigt. Die Volksdemokratie Polen überführte zunächst durch Gesetz vom 3. 1. 1946 die grundlegenden Zweige der Wirtschaft in das Eigentum des Staates, worunter Gruben, Bergwerksanlagen und Unternehmen fielen, die den Bestimmungen des Bergrechts unterlagen, und erließ schließlich am 6. 5. 1953 ein neues Berggesetz. Dieses bestimmt, daß dem Staate, von wenigen Ausnahmen abgesehen, das alleinige Gewinnungsrecht an Mineralien zusteht.

4. Im „Handbuch des Deutschen Bergwesens“ von HEINEMANN/PINKERNEILL hat Weigelt die Einleitung zu der bergrechtlichen Gesetzgebung des Landes Sachsen geschrieben (1938).
5. Über die Bergbaumineralien nach den deutschen Berggesetzen veröffentlichte Weigelt einen Aufsatz im „Glückauf“ 1929/Sp. 1095 ff. und über die verleihbaren Mineralien in Sachsen eine Abhandlung im „Jahrbuch für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen“, 1932/S. 3 ff.

Außer den angeführten Abhandlungen veröffentlichte Weigelt noch einen kurzen Abriss des Bergrechts in KÖGLERS Taschenbuch, 1. Auflage, Berlin 1924, und einen Aufsatz über die Entwicklung des Erdölrechts in Polen in der Zeitschrift „Öl und Kohle“, Berlin 1941, sowie einzelne Artikel bergrechtlichen Inhalts in verschiedenen Sammelbänden und Zeitschriften.

Der Jubilar verfaßte eine Bibliographie der Geschichte des Bergbaus und des Bergrechts, die in absehbarer Zeit veröffentlicht werden wird. Dieses Werk setzt die Arbeit fort, die ARNDT mit seiner Bibliographie in „Bergbau und Bergbaupolitik“, Leipzig 1894 (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, 1. Abt. XI. Band) begonnen hatte und die seitdem nicht wieder aufgegriffen wurde.

JULIUS HANS BUCHNER, geboren am 25. 11. 1881 in Großenhain, studierte in Leipzig und München Rechtswissenschaften, war zunächst im Justizdienst an den Amtsgerichten Döbeln und Königsbrück und wurde 1919 an das Amtsgericht Freiberg versetzt. 1920 schied er aus dem Justizdienst aus und kam als Bergamtsrat an das Freiburger Bergamt. Nach Umwandlung des Bergamts zum Oberbergamt im Jahre 1923 wurde Buchner im gleichen Jahre zum Oberbergamtsrat ernannt. 1924 übernahm er als außerplanmäßiger a. o. Professor die Vorlesungen über Allgem. Rechtskunde, Gewerbe- und Arbeitsrecht und las einige Zeit später auch die „Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts“. 1940 wurde Buchner zum Honorarprofessor ernannt. Die Vorlesungen hielt er bis zum Wintersemester 1944/45.

Er schrieb in der „Zeitschrift für Bergrecht“ zwei Artikel, wovon sich der erste damit beschäftigt, inwieweit sich die Haftung des letzten Bergbauberechtigten für Bergschäden nach sächsischem Recht auf seinen Gesamtrechtsnachfolger erstreckt (Jg. 1930, Bd. 71/S. 522—530), und der zweite die Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung von Bergbaurechten (Jg. 1932, Bd. 73/S. 406—417) behandelt.

Zum 75. Geburtstag von Prof. WEIGELT veröffentlichte Buchner einen Artikel in der „Bergakademie“ Nr. 3/1952/S. 131/132.

Buchner lebt heute im Ruhestand in Freiberg.

15. Prof. Dr. FRIEDRICH OTTO KURT EBERT, der jetzige Inhaber des Lehrstuhls, wurde am 10. 3. 1900 in Dresden geboren und studierte in Leipzig von 1919 bis 1922 Rechtswissenschaft. Er promovierte dort mit einer Arbeit aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts. Zuzolge seiner starken Interessen für Arbeitsrecht wandte er sich der Arbeitsgerichtsbarkeit zu und war als Arbeitsgerichtsrat tätig. Daneben war er Dozent für Arbeitsrecht an verschiedenen Wirtschafts- und Betriebsräteschulen Ostsachsens. 1933 wurde Prof. Ebert wegen seiner politischen Einstellung aus dem Staatsdienst entlassen. Nach dem Zusammenbruch stellte er als einer der ersten seine Kraft dem Wiederaufbau zur Verfügung. Er hatte zunächst von Mai bis August 1945 beim Aufbau der Stadtverwaltung Dresden die Stelle eines Stadtschreibers (Justitiar) inne. Sodann erfolgte die Ernennung zum Ministerialrat in der Sächs. Justizverwaltung und zum Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts. Im Juli 1950 wurde Prof. Ebert Präsident des Landgerichts Dresden und war es bis zur Auflösung desselben im Jahre 1952. Von 1946 ab war Prof. Ebert Lehrbeauftragter für Arbeits-, Staats- und Verwaltungsrecht an der Technischen Hochschule Dresden und 1952/53 Lehrbeauftragter für „Staat und Recht“ an der Verkehrshochschule Dresden. Von 1951 ab erhielt er einen Lehrauftrag für Allgem. Rechtskunde an der Bergakademie, 1953 die ordentliche Professur und damit den Lehrstuhl für Allgem. Rechtskunde, Bergrecht und Arbeitsrecht.

Prof. Dr. Ebert ist Justitiar der Akademie und als Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur Mitglied des Senats.

In der Agricola-Festschrift der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin ist ein Artikel aus seiner Feder unter dem Titel „Agricola und das Bergrecht“ (S. 171—181) erschienen. Auf dem Gebiete des Bergrechts veröffentlicht Prof. Ebert in Kürze eine Lehrbriefreihe, in der das von den bisherigen Landesberggesetzen erheblich abweichende Bergrecht der DDR behandelt wird. Innerhalb dieser Reihe wird eine bergrechtliche Gesetzessammlung herausgegeben, mit deren Erscheinen ebenfalls in allernächster Zeit zu rechnen ist.

Zur Zeit werden folgende Rechtskundevorlesungen an der Bergakademie gehalten:

1. Für die Studierenden der Fachrichtung Bergbau (Tiefbau und Tagebau) sowie Markscheidekunde des 2. Studienjahres läuft eine zweisemestrige Vorlesung „Allgemeine Rechtskunde“.

Die gleiche Vorlesung, jedoch nur für die Dauer eines Semesters, wird für die Fachrichtungen Bergbau-Maschinenwesen im 2. Studienjahr sowie für die Studierenden der Eisenhütten-, Metallhütten- und Silikathüttenkunde des 4. Studienjahres gehalten.

2. Die Studenten der Fachrichtungen Bergbau (Tiefbau und Tagebau) sowie Markscheidekunde des 4. Studienjahres hören außerdem noch Bergrecht und
3. die Studenten der gleichen Fachrichtungen Arbeitsrecht und Sozialversicherung.

Für die Studenten der Markscheidekunde wird außerdem noch im 4. Studienjahr ein bergrechtliches Kolloquium abgehalten.

Ein eigenes Institutsgebäude erhielt der Lehrstuhl für Rechtswissenschaften erst im Jahre 1948, und zwar in der Burgstraße, jetzigen Karl-Marx-Straße 41. Von 1951 bis 1953 war das Institut vorübergehend in einigen Räumen des Instituts für Angewandte Geophysik untergebracht. Seitdem befindet es sich wieder in der Karl-Marx-Straße 41.

Die Inhaber des Lehrstuhls für Rechtswissenschaften an der Bergakademie zu Freiberg

Name des Lehrstuhlinhabers	Lehrstuhl innegehabt von bis	Vorlesung über
1. Köhler, Alexander Wilhelm	1786—1822	Bergrecht u. Bergm. Gesch.-
2. Lehmann, Ernst Joh. Traugott	1822—1847	„ [Stil
3. Römisch, Oswald Erhard	1849—1855/56	„
4. Kreßner, Paul Martin	1856—1863	„
5. Gerlach, Rudolph Eduard	1863—1872	„
6. Freiesleben, Otto Friedrich	1872—1876	Bergrecht u. Allg. Rechtskd.
7. Leuthold, Karl Edwin	1876—1883	„
8. Wahle, Heinrich Georg	1883—1891	„
9. Kretschmar, Karl Julius	1891—1898	„
10. Just, Ernst Wilhelm	1898—1900	„
11. Böhme, Franz Hermann	1900—1902	„
12. Krug, August Otto	1903—1907	„
13. Michael, Karl Richard	1907—1914	„
14. Weigelt, Walther Johannes Paul	1914—1952	Bergrecht, Allg. Rechtskd. u. Sozialversicherung
15. Ebert, Kurt Friedrich Otto	seit 1953	Bergrecht, Allg. Rechtskd. u. Arbeitsrecht

DIE FÜR DEN VOLKSEIGENEN BERGBAU IN IHREM GELTUNGSBEREICH NOCH ANWENDBAREN VOR- SCHRIFTEN DES PREUSSISCHEN UND SÄCHSISCHEN BERGGESETZES

Von KURT EBERT, Freiberg.

Wie ich in dem anlässlich des Berg- und Hüttenmännischen Tages des Jahres 1956 gehaltenen Vortrage ausgeführt habe [8], ist durch die Überführung der gesellschaftlich bedeutsamen Mineralien in das Volkseigentum auf Grund der Landesgesetze von 1947 ein erheblicher Teil der Bestimmungen der früheren allgemeinen Berggesetze, soweit sie im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik noch anzuwenden sind, hinfällig geworden. In den Landesgesetzen von 1947 sind die davon betroffenen Vorschriften der früheren allgemeinen Berggesetze nicht näher bezeichnet worden. Die neuen Gesetze haben sich vielmehr mit Ausnahme desjenigen des Landes Mecklenburg, nach dessen § 4 alle bisherigen berggesetzlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden sind, entweder überhaupt nicht weiter zu den alten Bestimmungen ausgesprochen (Thüringen), oder sie haben lediglich festgelegt, daß alle Rechtsvorschriften, die mit den Bestimmungen der Landesgesetze von 1947 unvereinbar sind, insoweit außer Kraft treten. Daraus geht hervor, daß die Bestimmungen der früheren Landesberggesetze weiterhin Geltung besitzen, soweit sie dem an bestimmten Mineralien begründeten Volkseigentum und dem in den gleichen Gesetzen begründeten ausschließlichen Aufsuchungs- und Gewinnungsrecht des Staates in Verbindung mit den Grundsätzen der volkseigenen Wirtschaft überhaupt nicht entgegenstehen.

Zur Vermeidung von Unklarheiten erscheint es deshalb angebracht, die früheren Landesberggesetze hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit auf den volkseigenen Bergbau zu überprüfen. Dabei beschränke ich mich auf das Preußische allgemeine Berggesetz vom 24. 6. 1865 mit den bis zum Mai 1945 ergangenen Abänderungen und auf das Sächsische allgemeine Berggesetz vom 31. 8. 1910 nach dem Stand vom Mai 1945. Diese beiden Berggesetze besitzen den größten Geltungsbereich innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik. Die anderen Berggesetze, wie die der früheren thüringischen Staaten, Mecklenburgs und das des früheren Herzogtums Braunschweig, das für einige Gebietsteile der Deutschen Demokratischen Republik zu beachten ist, unterscheiden sich nur unwesentlich von dem einen oder anderen der beiden zuvor genannten Gesetze. In dem preußischen wie in dem sächsischen allgemeinen Berggesetz kommen auch die Abweichungen in der Regelung verschiedener bergrechtlicher

Institutionen auf Grund der unterschiedlichen Entwicklung des Bergrechts am deutlichsten zum Ausdruck.

Hierbei ist allerdings noch zu berücksichtigen, daß Rechte von Ausländern an Bergbaubetrieben, soweit sie noch bestehen, durch die Übereignungsgesetze von 1947 nicht berührt werden, insoweit also die Bestimmungen der früheren Berggesetze weiter gelten. Das gleiche gilt für die Bergbaubetriebe im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht enteignet worden sind. Endlich gelten die Bestimmungen auch weiter für die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft hinsichtlich der Bergbauberechtigung, die ihr im Anfang der Besatzungsperiode verliehen worden ist. Da diese Ausnahmen verschwindend gering sind, der Bergbau fast ausschließlich durch den Staat bzw. die volkseigenen Betriebe durchgeführt wird, besitzen die für die Ausnahmefälle aufrechterhaltenen gesetzlichen Bestimmungen eine ganz geringe Bedeutung. Dabei darf nicht übersehen werden, daß auch für die Betriebe, denen das Bergbaurecht verliehen worden ist, die früheren landesrechtlichen Bestimmungen nur insoweit noch bestehen bleiben, als ihre Fortführung in Betracht kommt, so daß also die Vorschriften über Mutung und Verleihung schlechthin hinfällig geworden sind, daß die Bodenmineralien auch in den Feldern nicht enteigneter Bergbauberechtigter, soweit sie noch im Erdboden anstehen, von den Landesenteignungsgesetzen an sich erfaßt werden, mithin also nicht mehr als herrenlos angesehen werden können mit Ausnahme der Mineralien im Gebiet der früheren Mark Brandenburg, die noch nicht enteignet worden sind[1]. Endlich ist noch zu beachten, daß die übrigen neuen bergrechtlichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere zum Bergaufsichtswesen, die die früheren Landesberggesetze nicht unwesentlich abändern, auch für diese Ausnahmebetriebe Geltung besitzen. In diesem Aufsatz wird auf abweichende Regelungen für diese Ausnahmebetriebe nicht näher eingegangen.

Was die allgemeinen Bestimmungen anbelangt, die im Titel I des pr. ABG und in Abschnitt I des sä. ABG enthalten sind, so ist in beiden Fällen § 1 Abs. 1 in Wegfall gekommen und durch die Neuregelung in den Enteignungsgesetzen ersetzt worden, die die enteigneten Mineralien der Art nach, z. T. mit ergänzenden Generalklauseln, neu festgelegt haben. Zugleich sind damit auch die Vorbehaltsbestimmungen hinfällig geworden, die § 2 pr. ABG und §§ 4 und 5 sä. ABG für den Staat aufgestellt hatten, und die Bestimmung in § 3 des sä. ABG, in der die Schürf- und Bergbaufreiheit für metallische Mineralien verankert gewesen ist. Die in dem ABG genannten, der Verfügungsgewalt des Grundeigentümers entzogenen Mineralien stimmen nicht vollständig mit der Gruppe der ins Volkseigentum überführten überein. Zum Teil sind noch weitere Mineralarten dem Grundeigentümer entzogen worden, so z. B. in Sachsen Raseneisenstein, Bauxit, teils wurden aber auch gewisse Mineralien ausgelassen, die früher dem Grundeigentum entzogen waren, wie z. B. in Sachsen das Salz. Sollten letztere aufgefunden werden, können sie als gesellschaftlich hochwertige Bodenschätze gegebenenfalls vom Staate in Anspruch genommen werden.

Soweit Hinweise für die Unterwerfung des staatlichen Bergbaus unter die Vorschriften der ABG in diesem Titel bzw. Abschnitt aufgeführt sind, wie etwa § 1a pr. ABG, § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 und 4 sä. ABG, bleiben sie auch für den volkseigenen Bergbau bestehen. Sie beziehen sich vor allem auf die Bestimmungen über die Bergaufsicht, die Bergschäden und die Bergwässer sowie einige andere aus dem Rechtsverhältnis zum Oberflächeneigentümer sich ergebende Bestimmungen.

Titel II pr. ABG und Abschn. III des sä. ABG, die beide das Schürfen behandeln, haben insoweit eine Abänderung erfahren, als die Schürffreiheit weggefallen ist. Denn in den Enteignungsgesetzen ist den Ländern auch das ausschließliche Schürfrecht zuerkannt worden, das teilweise als Aufsuchungs- und Forschungsrecht bezeichnet wird. Damit erübrigen sich z. B. die §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2, 7¹, 10, 11 pr. ABG und die §§ 22—25, 27 Abs. 2, 29, 32 Abs. 1 1. Halbsatz sä. ABG. Dem staatlichen Schürfrecht widersprechen, abgesehen von der Schürffreiheit, auch die Bestimmungen, die für die Größe eines Schürffeldes aufgestellt worden sind, sowie die Kautionsvorschriften, die für die kapitalistische Wirtschaftsordnung notwendig waren, um den Grundeigentümer vor Zufügung von Schäden durch solche Schürfer zu schützen, die sie infolge wirtschaftlichen Unvermögens nicht ersetzen konnten oder nicht ersetzen wollten. Eine solche Unsicherheit für den Schadensausgleich besteht dem Staat gegenüber als Schürfberechtigten nicht, so daß der Grundeigentümer Sicherheitsleistungen von den staatlichen Organen zu verlangen nicht berechtigt ist. Aus diesem Grunde fällt auch die Bestimmung in § 34 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sä. ABG weg. Mangels eines entsprechenden Organs, das im Falle des § 28 Abs. 2 des sä. ABG entscheidungsberechtigt wäre, ist auch diese Bestimmung nicht anzuwenden. Dagegen bleiben die Vorschriften, die die Erlaubnis des Grundbesitzers zur Durchführung der Schürfarbeiten im § 5 pr. ABG und § 28 Abs. 1 sä. ABG festlegen, nach wie vor in Kraft und auch alle die Bestimmungen, in denen das Schürfen wegen Gefährdung von Gebäuden, Menschen oder aus anderem öffentlichen Interesse nicht gestattet werden kann; desgleichen auch die Schadenersatzpflicht des Schürfenden gegenüber dem Grundeigentümer bzw. Grundbesitzer. Auch die Bestimmung in § 28 Abs. 3 ist mit der Maßgabe dazu zu rechnen, daß die Techn. Bezirks-Bergbauinspektion, der ein Betriebsplan für das Schürfen nach den Sicherheitsvorschriften vorzulegen ist, den Plan ablehnen kann, wenn ein solches nutzlos sein sollte.

Vollständig überholt sind die Bestimmungen zum Muten (§§ 12—21 pr. ABG, 36—50 sä. ABG). Diese Bestimmungen finden, wie auch die über die Schürffreiheit schlechthin, nicht mehr Anwendung, insbesondere auch nicht für die Bergwerkseigentümer und Bergbauberechtigten, deren Rechte als Ausnahme nach den Enteignungsgesetzen erhalten geblieben sind. Dasselbe gilt grundsätzlich für die Vorschriften über die Verleihung (§§ 22—38c pr. ABG, 51—56 sä. ABG). Selbst die Bestimmung in § 38c pr. ABG ist auf den Fall der Überlassung des Gewinnungsrechts seitens des Staates an andere

¹ An Stelle der Grundabtretungsvorschriften gilt jetzt die VO. vom 6. 12. 1951.

nicht anwendbar, da die Bestimmung auf dem früheren Staatsvorbehalt aufbaut und nur den Spezialfall geregelt wissen will, wonach das Gewinnungsrecht für bestimmte in § 2 Abs. 2 des pr. ABG genannte Mineralien, nämlich nur für Salze und Solquellen, als erbliches und veräußerliches Recht überlassen, also nach kapitalistischen Prinzipien behandelt wird.

Für den volkseigenen Bergbau unbeachtlich bleiben die Vorschriften zur Vermessung und Verlochsteinung (§§ 39, 40 pr. und § 57 sä. ABG). Diese Bestimmung beruht darauf, daß nach den allgemeinen Berggesetzen das Bergwerkseigentum bzw. die Bergbauberechtigung regelmäßig für Felder verliehen worden ist, die von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt werden. Diese Feldeabgrenzung war notwendig, um Kollisionen zu vermeiden, die bei verschiedenen Bergbauberechtigten hätten eintreten müssen, wenn deren Abbaurechte nicht räumlich abgegrenzt worden wären. Der Zweck der genannten Vorschriften bestand also darin, die verliehenen Felder an der Oberfläche kenntlich zu machen. Sie hatten aber schon in der kapitalistischen Periode des Bergbaus wegen der besonderen Vermessungsart nach Koordinaten kaum noch praktische Bedeutung [2] und sind für den volkseigenen Bergbau selbst dann überflüssig, wenn auf einer Lagerstätte mehrere volkseigene Betriebe angesetzt werden sollten, denn das ihnen zugeteilte Grubenfeld stellt lediglich nur eine Bewirtschaftungsgrundlage zur Ausübung des einheitlichen Rechts des Staates dar. Sein Umfang wird verwaltungsrechtlich nach Zweckmäßigkeitsgrundsätzen in solchen Fällen festgelegt werden, wobei es keiner ausdrücklichen Kennzeichnung der Interessenabgrenzung bedarf.

Gleiches gilt hinsichtlich der Vorschriften über die Konsolidation (§§ 41—49 pr. ABG). Unter der Konsolidation wird die Vereinigung mehrerer als Einzelwerke bestehender Bergwerke verstanden, wobei sie nur noch als einziges einheitliches Werk mit einer einheitlichen Berechtigung behandelt werden. Da diese Veränderung zu neuen Beteiligungsverhältnissen unter den Beteiligten führen konnte, die Änderungen auf den Grundbuchblättern nachgetragen werden mußten, die Rechte von Gläubigern und sonstigen Berechtigten durch die Veränderung des Gegenstandes beeinträchtigt werden konnten, auch die Verwaltung und verschiedenes andere eine Veränderung erfuhr, bedurfte das kapitalistische Bergrecht hierzu einer besonderen Regelung, die für die volkseigene Wirtschaft beim Zusammenlegen mehrerer volkseigener Betriebe völlig ohne Bedeutung ist.

Was nun den Inhalt des Bergbaurechts anbelangt (§§ 50—64 pr. und §§ 51, 58 und 59 sä. ABG), so hat das Gewinnungsrecht des Staates auf Grund der Überführung der Mineralien in das Volkseigentum einen ganz anderen Inhalt erhalten. Die eindeutige Eigentumsregelung an den Mineralien mußte dazu führen, daß das Bergbaurecht sich inhaltlich darin erschöpft, die erforderlichen Vorrichtungen zum Aufsuchen und Gewinnen der volkseigenen Mineralien unter und über Tage zu treffen. Diese Befugnis ist als eine Art

Legalservitut, als ein Recht an einer Sache anzusehen, also kein dem Eigentum selbst vollkommen entsprechendes absolutes Recht, zu dem das Bergwerkseigentum bzw. die Bergbauberechtigung in den Landesberggesetzen entwickelt worden war. Deshalb konnte der Gesetzgeber bei der Formulierung des § 50 pr. ABG die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für anwendbar erklären, soweit sich nicht, durch die körperliche Sache des Grundstücks bedingt, Abweichungen ergeben mußten. Das Bergwerkseigentum war nicht als ein Recht „an“ einer Sache aufzufassen, es wurde vielmehr als ein eigenes Okkupationsrecht für bestimmte Naturgüter angesehen [3]. Deshalb konnten, immer unter Berücksichtigung der speziell nur auf Grundstücke anwendbaren Bestimmungen des BGB, die meisten darauf bezüglichen Bestimmungen auf das Bergwerkseigentum angewandt werden, soweit nicht die Wesensverschiedenheit von Sache und Recht der Gleichstellung entgegenstand [4]. Da das Gewinnungsrecht ausschließlich dem Staat zusteht, behalten die Bestimmungen in § 54 pr. und in § 51 sä. ABG nur sehr eingeschränkt Geltung. Die übrigen zu diesem Titel (in §§ 50—56 pr. und 59, 64—80 sä. ABG) fallen weg, insbesondere auch die Bestimmungen über die Anlegung besonderer Grundbuchblätter. Dagegen bleibt die Vorschrift in § 57 pr. und § 58 sä. ABG weiterhin aufrechterhalten, da wegen der Verbundenheit der volkseigenen Mineralien im Erdboden mit anderen ihre ausschließliche Förderung technisch und wirtschaftlich zu hohe Aufwendungen erfordern würde. Dazu sind weiterhin anwendbar die Vorschriften in den §§ 58, 59, 60 Abs. 2 und 3, 62, 63 Abs. 2 und 64 pr. ABG sowie § 286, 287, 289 sä. ABG. In diesen Bestimmungen handelt es sich um die Regelung von Nebenbefugnissen, die mit dem Gewinnungsrecht zusammenhängen, wie die Aufbereitung und das Hilfsbaurecht. Die Vorschriften über den Hilfsbau im unverliehenen Feld haben sich erübrigt, weil dem Staat ausschließlich das Gewinnungsrecht zusteht, ihm also kein besonderes Grubenfeld verliehen ist. Die Vorschriften über das Hilfsbaurecht im verliehenen Feld sind zur Bereinigung der Interessenkollisionen mit anderen Bergbauberechtigten noch heranzuziehen. Es handelt sich hierbei um die Bestimmungen in den oben angeführten §§ des pr. und sä. ABG. Soweit zwischen volkseigenen Betrieben untereinander die Grubenbaue des anderen zum Abbau in Anspruch genommen werden müssen, bedarf es an sich keiner rechtlichen Regelung mehr im Sinne der ABG. Denn die Regelung kann durch Anordnung im Verwaltungswege erfolgen, falls sich die Betriebe untereinander nicht selbst einigen sollten. Insoweit sind also die materiell-rechtlichen Regelungen der ABGs, die vom Grundsatz der jeden Eingriff Dritter ausschließenden absoluten Befugnis des Bergbaus auf bestimmte Mineralien in einem bestimmten Feld ausgegangen sind, nicht mehr notwendig. Dazu sind auch die sächsischen Nachbarschaftsregelungen in den §§ 288, 290 und die besondere Regelung in bezug auf Erbstollen in den §§ 291—340 als überholt anzusehen.

Die Bestimmungen über die Bergwerkssteuern und Bergwerksabgaben (§§ 60—63 sä. und § 245 Abs. 2 pr. ABG) sind bereits früher in Wegfall gekommen, in Preußen durch das Gesetz vom 14. 7. 1893, in Sachsen durch die Reichs-VO vom 30. 10. 1944 (RGBl. I, S. 318).

Die Bestimmungen der ABGs über den Betrieb des Bergbaus sind für die volkseigenen Bergbaubetriebe, soweit der Betriebszwang in Betracht kommt (§ 65 pr. und §§ 84, 85 sä. ABG) hinfällig geworden. Ihr Zweck war, die Lagerstätten umgehend auszubeuten und die Gewinnung nicht von der Willkür der Unternehmer, insbesondere in der Richtung einer Blockierung der Bodenschätze zur Erzielung eines höheren kapitalistischen Profites abhängig zu machen. Dieser Zweck ist ohnehin mit dieser Vorschrift nur sehr bedingt erreicht worden. Selbst die im Reichsgesetz zur Erschließung von Bodenschätzen vom 1. 12. 1936 (RBl. I/S. 109) nochmals aufgestellte Verpflichtung, die auch den Abbau von Grundeigentümermineralien dem Betriebszwang unterwarf, hat praktisch keine Beschleunigung erbracht. Für den volkseigenen Bergbau ergibt sich der Umfang des Abbaus vorwiegend aus dem Wirtschaftsplan, in dem die Menge der jährlich zu gewinnenden Mineralien bestimmter Art festgelegt wird, so daß es keiner weiteren den Betriebszwang festlegenden Bestimmungen bedarf. Vor allem kommt aber in Betracht, daß der Staat der Werkstätigen deren Interesse an der Gewinnung der Bodenschätze durch die Lenkung der volkseigenen Wirtschaft selbst wahrnimmt und insoweit die Gewinnung nicht mehr der Entschließung privater Spekulanten überläßt.

Die übrigen zu diesem Abschnitt gehörigen Vorschriften, wie die Verpflichtung zur Anzeigeerstattung bei Inbetrieb- und Außerbetriebsetzung, zur Einreichung von Betriebsplänen, über den Einsatz von Aufsichtspersonen und ähnliches (§§ 66—79 pr., §§ 82—94 sä. ABG) sind durch neue Bestimmungen in den technischen Sicherheitsvorschriften¹ und in der Verordnung über die Techn. Bergbauinspektionen vom 8. 7. 1954 (GBl. S. 613) ersetzt worden. Die Sicherheitsvorschriften, die auf Grund des am 31. 1. 1947 bestätigten Statuts der Techn. Bergbauinspektionen und des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. 10. 1951 zum Schutze der Arbeitskraft von den jeweils zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariaten erlassen worden sind, erfassen auch weitestgehend die Verpflichtungen, wie sie § 81 sä. ABG und § 196 pr. ABG dem Bergwerksunternehmer in bezug auf die öffentliche Sicherheit, das Leben und die Gesundheit der Beschäftigten, die Sicherheit benachbarter Bergwerksunternehmen und der Grundstücke und Gebäude auf der Oberfläche auferlegen. Im Hinblick darauf, daß es sich bei dieser Vorschrift des sä. und pr. ABG um eine allumfassende generelle Vorschrift handelt, erscheint es angebracht, diese selbst noch weiter aufrecht zu erhalten.

Dagegen haben die Bestimmungen über die im Bergbau tätigen Arbeiter und Angestellten (§§ 80—93 d pr. und §§ 95—139, 229—259 sä. ABG) ihre Bedeutung dadurch verloren, daß die von der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen allgemeingültigen arbeitsrechtlichen Vorschriften auch die im Bergbau eingegangenen Arbeitsrechtsverhältnisse mit erfassen. Zweifel bestehen lediglich für die Vorschriften, die den Anspruch eines Beschäftigten auf

¹ Vergl. Techn. Sicherheitsvorschriften für den Steinkohlenbergbau vom 15. 7. 1952 (GBl. S. 651), für den Kali- und Steinsalzbergbau vom 20. 10. 1952 (GBl. S. 1445), für den Erzbergbau vom 30. 12. 1952 (GBl. 1953/S. 209) und für den Braunkohlenbergbau vom 30. 4. 1953 (GBl. S. 873).

Erteilung eines Zeugnisses zum Inhalt haben (§ 84 pr., § 111 sä. ABG) und für die Vorschriften über die Berechtigung des Werktätigen zur sofortigen Auflösung eines Arbeitsrechtsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (§§ 83, 83a, 84, 88d, 90 pr. und §§ 109, 110, 128, 131 sä. ABG). Da der Zeugniserstellungsanspruch, abgesehen von den Absätzen 2 und 3 in § 84 pr. bzw. § 111 sä. ABG, die als überholt anzusehen sein dürften, umfangreicher für den Bergmann geregelt ist, muß diese Vorschrift als Spezialvorschrift bestehen bleiben. Auch die Bestimmung über die fristlose Aufkündigung der Arbeitsverhältnisse durch die im Bergbau Tätigen, die z. T. in der Literatur als überholt angesehen wird [5], muß m. E. aufrechterhalten werden. In dem hierzu ergangenen Schrifttum werden mit Recht Tatbestände angezogen, denen zufolge auch dem Beschäftigten die Möglichkeit einer sofortigen Auflösung des Arbeitsvertragsverhältnisses gewahrt bleiben muß, wobei als Rechtsgrundlage die oben angezogenen Bestimmungen speziell für die im Bergbau Tätigen Geltung behalten, wenn auch in dem einen oder anderen Fall der vom Gesetz aufgestellten Tatbestände ein Recht zur sofortigen Auflösung für den volkseigenen Sektor nur selten in Frage kommen dürfte. Für den Bergbau, der auf privatkapitalistischer Grundlage betrieben wird, dürften die Vorschriften nicht zu entbehren sein.

Titel IV pr. ABG, der sich mit den Rechtsverhältnissen der Mitbeteiligten eines Bergwerks beschäftigt, kommt für die volkseigene Wirtschaft ebenso wenig in Betracht wie Abschn. II sä. ABG. Im Geltungsbereich des sä. ABG gibt es nach den mir gegebenen Informationen überhaupt keine Gewerkschaften mehr, lediglich in dem des pr. ABG. Hier existieren wohl noch zwei Gewerkschaften, deren Betriebe jetzt jedoch offenbar in der Form von Offenen Handelsgesellschaften betrieben werden, so daß auch auf privatkapitalistischem Sektor das Gewerkschaftsrecht des pr. ABG seine praktische Bedeutung verloren hat. Der staatliche Bergbau wird nach den Prinzipien der volkseigenen Bewirtschaftung durchgeführt, dem die Kapitalassoziationen des privatkapitalistischen Sektors fremd sind. Deshalb können die Gesetzesbestimmungen zum Gewerkschaftsrecht für den Bergbau in der DDR als überholt angesehen werden.

Das gleiche gilt übrigens auch für den Abschn. VI sä. ABG (§§ 260—285), der von den Revierversbänden und ähnlichen Organen handelt. Diese Verbände, Ausschüsse und sonstigen Organe waren typische Interessenvertretungen von Bergbauberechtigten zur Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Interessen. Sie existieren nicht mehr.

Der V. Titel pr. ABG (§§ 135—155), dem im sä. ABG der Abschn. VIII (§§ 341—371) etwa entspricht, regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundeigentümern bzw. -besitzern. Von diesen Bestimmungen haben diejenigen, die die sogenannte Grundabtretung behandeln (§§ 135—147 pr., §§ 341—354 sä. ABG) durch die Verordnung über die Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauliche Zwecke vom 6. 12. 1951 eine Neuregelung erfahren, die sich hinsichtlich des Umfangs der Abtretungspflicht für ein Grundstück an die sächsische Regelung zunächst anlehnt, im

übrigen aber nur eine gütliche Regelung vorsieht. Denn zufolge § 2 dieser Verordnung sind die Überlassung von Grundstücken zu Eigentum oder zur zeitweiligen Benutzung sowie die Einräumung einer Dienstbarkeit von dem Grundstückseigentümer und dem Bergbautreibenden durch Verhandlung und Abschluß eines Vertrages zu regeln. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß damit das gesamte Gebiet der Grundabtretung auf diese Weise rechtlich geordnet werden sollte, so daß auch die Vorschriften der allgemeinen Berggesetze, die für den Fall einer nicht gütlichen Einigung getroffen waren, durch die Neuregelung hinfällig geworden sind. Soweit die Verordnung Bedenken hinsichtlich ihrer Rechtswirksamkeit hat aufkommen lassen, haben sich solche praktisch bisher nicht ausgewirkt. Die Frage kann auch um deswillen dahingestellt bleiben, da nach Art. 66 der Verfassung die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen Aufgabe der Volkskammer ist. Eine solche Feststellung liegt nicht vor, so daß die Verordnung anzuwenden ist. Aus der Neuregelung ergibt sich als weiteres Problem, welcher Weg vom Bergbautreibenden einzuschlagen ist, wenn sich der Grundeigentümer zur gütlichen Regelung nicht bereit findet. Eine Durchsetzung der Verpflichtung des Grundeigentümers zur Grundabtretung, etwa im Wege der Anrufung der Gerichte, ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Der ordentliche Rechtsweg ist lediglich für den Fall gegeben, daß sich die Vertragspartner über die Höhe der zu gewährenden Vergütung nicht einigen können. Es erscheint deshalb angebracht, das Gebiet der bergrechtlichen Grundabtretung gesetzgeberisch neu zu regeln. Die Vorarbeiten hierzu sind nach der mir gegebenen Auskunft bereits eingeleitet.

Dagegen ist der 2. Abschnitt des Titels V vom pr. ABG vollinhaltlich bestehen geblieben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Staat für die Schäden am Grundeigentum und seinem Zubehör durch den von ihm durchgeführten Bergbau aufzukommen hat, und zwar im Umfange der Bestimmungen der §§ 148 ff. Von welchem staatlichen Organ dabei der Schaden zu erstatten ist, ist eine Frage der verwaltungsrechtlichen Organisation, so daß hierbei insbesondere auch die seit Anbeginn des pr. ABG aufgetauchte Frage, ob § 148 den Bergwerksbesitzer verpflichtet, oder den Bergwerkeigentümer hat verpflichten wollen, keine große Bedeutung mehr zukommt, denn auch das Vermögen der staatlichen Bergbaubetriebe ist Volks- und damit Staatsvermögen. Es bleibt lediglich eine Frage der Organisation, welches der einzelnen staatlichen Organe die Prüfung der Berechtigung des Schadensersatzanspruchs, die Wahrnehmung der hiermit zusammenhängenden staatlichen Interessen und gegebenenfalls die Auszahlung vorzunehmen hat. Zur Zeit ist die Regelung dahin getroffen worden, daß die volkseigenen Betriebe die Bergschädenansprüche zu erfüllen haben, womit zugleich auch die Wirtschaftlichkeit des einzelnen volkseigenen Betriebes umfassender festgestellt werden kann, hängt doch der Eintritt von Bergschäden auch von der Art und Weise des Abbaus der volkseigenen Mineralien in erheblichem Umfange ab. Aus dem gleichen Grunde bleiben die Bestimmungen des sä. ABG (§§ 355—371) wirksam, lediglich mit dem Unterschied, daß die Regelung in bezug auf die Bergschädenkasse in den §§ 357—359 weggefallen ist; denn die

Bergschädenkasse ist aufgelöst worden. Da der Staat der Inhaber des Gewinnungsrechts ist, haftet er für die Schäden, die durch die volkseigenen Bergbaubetriebe verursacht worden sind, selbst dann noch, wenn der einzelne volkseigene Betrieb wieder aufgelöst worden ist, insbesondere auch dann, wenn der Bergbau eingestellt wurde.

Da das Verwaltungsstreitverfahren gemäß § 353 sä. ABG nicht mehr einzuschlagen ist, das für den Fall von Streitigkeiten zwischen Bergbautreibenden und Grundeigentümer im Falle der Grundabtretung eingeführt worden war, entfallen die Bestimmungen in den §§ 367 und 368 sä. ABG, die auf das Verfahren verweisen. Wegen der Entschädigung ist im Falle eines Streites der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten direkt gegeben (vergl. § 355 Abs. 3 sä. ABG). Nach dem Wegfall der Gewerbeordnung zufolge Verordnung vom 28. 6. 1956 (GBl. S. 568) ist nunmehr auch die Bestimmung in § 365 sä. ABG hinfällig geworden, wobei allerdings anstelle der Regelung im § 26 der früheren Gewerbeordnung sinngemäß die Bestimmungen über den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit in bezug auf die einzelnen Industrieanlagen anzuwenden sind. Die erforderliche Genehmigung von Betriebsanlagen und -einrichtungen erteilt gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b) der VO vom 8. 7. 1954 jetzt die Technische Bergbauinspektion.

Der III. Abschnitt des V. Titels pr. ABG (§§ 153, 154) hat sich für den volkseigenen Bergbau dadurch erledigt, daß bei der Anlage und Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel, die gleichfalls volkseigen sind, die Interessen des staatlichen Bergbaus bereits Berücksichtigung finden, mithin eine Interessenkollision verschiedener Eigentümer nicht mehr eintreten kann. Die Inanspruchnahme des Grund und Bodens für den Bergbau wie für die Verkehrsmittel wird zufolge der Wirtschaftsplanung der volkseigenen Wirtschaft aufeinander abgestimmt. Der Staat entscheidet durch die zuständigen Organe, welche Interessen im einzelnen Fall den Vorrang haben und trifft die erforderlichen Maßnahmen, ohne daß daraus Widersprüche und Schadenersatzansprüche sich ergeben können. Anders dagegen verhält es sich mit dem Inhalt der Bestimmungen in den §§ 361—362 sä. ABG, die nach wie vor in Kraft bleiben, da sie sich nicht nur wie die preußischen Bestimmungen in den §§ 153 und 154 auf öffentliche Verkehrsanlagen beziehen. Lediglich der § 363 sä. ABG hat seine Bedeutung verloren, zumal überdies durch das Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung vom 14. 3. 1951 (GBl. S. 199) Maßnahmen zur Verhinderung der Oberflächenbebauung für den Fall vorgesehen werden, daß das Gelände für die Gewinnung von Bodenschätzen in absehbarer Zeit in Anspruch genommen wird oder in erheblichem Umfange Einwirkungen des Bergbaubetriebes unterliegt oder für andere Zwecke benötigt wird, die im Interesse des Bergbaus durchgeführt werden müssen.

Der VI. Titel pr. ABG (§§ 156—164) hat für den volkseigenen Bergbau bis auf die Bestimmung in § 163 keine Bedeutung mehr. Der Betriebszwang, der mit dem Grundsatz der Bergbaufreiheit für jedermann verbunden worden ist, ist — wie bereits auf Seite 45 ausgeführt worden ist — für den volkseigenen

Bergbau überflüssig. Ob und in welchem Umfange der Staat die ihm gehörigen Mineralien gewinnt, wird durch die Plangesetze festgelegt. Das zuständige Ministerium bestimmt im Einzelfall, welche Betriebe die Gewinnung durchzuführen haben und in welchem Umfange das zu geschehen hat. Demzufolge muß es dem zuständigen Ministerium nach pflichtmäßigem Ermessen überlassen bleiben, zu entscheiden, welche Lagerstätten und wie sie auszubeuten sind. Da dem Staat das ausschließliche Gewinnungsrecht zusteht, hat der Zweck des Betriebszwangs seinen Sinn verloren. Dasselbe gilt für die Bestimmungen des Abschnitts X sä. ABG, von dessen Paragraphen lediglich § 404 Abs. 2—4, der dem § 163 pr. ABG entspricht, und die §§ 406 und 407 bestehen bleiben, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit sowie z. T. als Hinweis auf umgegangenen Bergbau geschaffen worden waren. Sie stehen dem Prinzip des volkseigenen Bergbaus nicht entgegen.

Anders verhält es sich lediglich für die privatkapitalistischen Bergbauunternehmen, die den Bestimmungen zu diesem Titel bzw. Abschnitt im vollen Umfange weiterhin unterliegen.

Der VII. Titel des pr. ABG wie auch die Bestimmungen in den §§ 141—228 sä. ABG sind schon durch frühere Gesetze aufgehoben worden. Hierzu bedarf es keiner weiteren Erläuterung.

Der VIII. Titel pr. ABG, der von den Bergbehörden handelt, entfällt vollständig. An seine Stelle ist die Verordnung über die Techn. Bergbauinspektionen vom 8. 7. 1954 getreten. Das gleiche gilt vom IX. Titel, der von der Bergpolizei handelt, mit Ausnahme des § 196, der ebenso wie der bereits erwähnte § 81 sä. ABG als umfassende Aufsichtsbestimmung erhalten bleibt, und des § 207 hinsichtlich der Bestrafung nach Verbotsvorschriften aus §§ 4 und 163. Die entsprechenden Bestimmungen in Abschn. XI sä. ABG über die Bergbehörden (§ 408—419) sind mit Ausnahme der Bestimmungen in § 418, die heute noch die Grundlage für die Kostenerhebung der Bergaufsichtsbehörden darstellen, in Wegfall gekommen. Davon werden auch die Bestimmungen in §§ 414 und 415 sä. ABG betroffen. Insbesondere die Bestimmung in § 414 hatte sich im Hinblick darauf, daß die verleihbaren Mineralien der Verfügungsgewalt des Grundeigentümers entzogen worden waren, als notwendig erwiesen, um die Gewinnung dieser Mineralien durch unbefugte Personen bestrafen zu können. Da jetzt die Mineralien volkseigen sind und insbesondere auch in dem Augenblick, wo sie durch Trennung vom Grund und Boden bewegliche Sachen werden, in Volkseigentum bleiben, reichen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und gegebenenfalls die im Gesetz zum Schutze des Volkseigentums hin, um eine unbefugte Entnahme dieser Mineralien zu bestrafen.

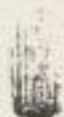
Zweifel können bestehen hinsichtlich der Fortgeltung der strafrechtlichen Bestimmung in § 415 sä. ABG, soweit in ihr etwa die Bestrafung einer Vorbereitungshandlung für unbefugte Wegnahme erblickt werden sollte. Diese Vorschrift fällt aber um deswillen weg, weil das durch diese Norm geschützte Rechtsgut nicht im Eigentum oder im Gewinnungsrecht der Mineralien zu suchen ist, sondern in der mit dem Bergregal verbundenen staatlichen Autorität, die durch die unbefugte Errichtung bergbaulicher Anlagen

verletzt worden ist. Die Vorgängerin dieser Vorschrift ist, wie in dem Kommentar von BRASSERT [6] ausgeführt wird, eine Regelung des Allgemeinen Preußischen Landrechts (Teil II, Titel 20, §§ 229—232, 236, 237), die eine Strafandrohung für den Fall der unbefugten Anmaßung eines Hoheitsrechtes darstellte. Aus dem entsprechenden Bedürfnis, den staatlichen Hoheitsakt, der in der Konzessionserteilung und später in der Verleihung zu erblicken ist, gegen Beeinträchtigungen zu schützen, ist zunächst in Preußen mit dem Gesetz vom 23. 6. 1856 eine ähnliche Strafvorschrift wieder eingeführt worden, die dann mit Gesetz vom 12. 2. 1909 auch Sachsen übernahm. Daß lediglich die Mißachtung des staatlichen Aktes Anlaß zum Erlaß gegeben hat, wird in der 2. Auflage des gleichen Kommentars, die GOTTSCHALK bearbeitet hat, in Verbindung mit der Neubegründung des Verfügungsrechtes des Grundeigentümers an den Kohlen nochmals näher dargelegt [7].

Wenn auch jetzt durch die Überführung der dem Grundeigentümer entzogenen Mineralien in Volkseigentum diese Bodenschätze dem Staat gehören, kann nach Wegfall jedweder staatlichen Hoheitsäußerung bei Ausübung des Bergbaues auf die volkseigenen Bodenschätze diese Strafvorschrift nicht mehr aufrechterhalten werden. Es fehlt jetzt an dem besonderen durch die Strafnorm geschützten Rechtsgut. Im übrigen reichen die Strafnormen zum Diebstahl in Verbindung mit denen zum Schutze des Volkseigentums aus.

Demgegenüber behält allerdings das preußische Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. 3. 1856 wenigstens hinsichtlich seines § 2 weiterhin Geltung für das Gebiet der früheren Mark Brandenburg. Die Aufrechterhaltung dieser Gesetzesbestimmung ergibt sich daraus, daß im Gesetz der Mark Brandenburg zur Überführung der Bodenschätze und Kohlenbergbaubetriebe in die Hand des Volkes vom 28. 6. 1947 nach § 1 die Bodenschätze, soweit sie im Grund und Boden noch nicht gefunden worden sind, nicht ins Volkseigentum überführt worden sind. Nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Gesetzes werden die Bodenschätze erst enteignet, nachdem sie im Boden gefunden und der Fund gemeldet worden ist, wozu eine Meldepflicht gesetzlich für den Eigentümer des Grund und Bodens und jeden Gewinnungs- und Nutzungsberechtigten begründet worden ist. Erst nach der Enteignung gehen sie in das Eigentum der Mark Brandenburg über, so daß sie vorher herrenlos sind. Da jedoch der Mark Brandenburg das Aufsuchungs- und Gewinnungsrecht sämtlicher Bodenschätze zusteht und für die Mineralien, die im Grund und Boden erst neu aufgefunden werden, eine Meldepflicht besteht, bedarf es zur Sicherung des Aneignungsrechtes nach wie vor der Strafbestimmung in § 2 des Gesetzes von 1856.

Für das sächsische ABG typisch ist die Regelung der Benutzung der Bergwerkswasser, über die das preußische ABG sich fast vollständig ausschweigt. Ein großer Teil der im Abschn. IX (§§ 372—387) sä. ABG zusammengestellten Regelungen kommt jedoch für die Zugehörigkeit zum Bergrecht nicht mehr in Betracht. Unumstritten bleibt die Beibehaltung der Eckbestimmungen, der §§ 372 und 387 Abs. 1, während § 387 Abs. 2 lediglich insofern



noch eine Bedeutung behält, als die Entschädigung vom Bergbauberechtigten zu leisten ist. Der Hinweis auf die Einhaltung des besonderen Streitverfahrens wie die Verpflichtung des Revierausschusses sind durch die geschichtliche Weiterentwicklung als überholt anzusehen. Auch der in den §§ 373—375 festgehaltene Benutzungsvorbehalt der durch den Bergbau erschotenen Bergwerkswässer zu Gunsten des Bergbaus widerspricht als solcher nicht dem Grundsatz des ausschließlich staatlichen Bergbaus, dient vielmehr auch seinen Interessen und dürfte deshalb aufrechtzuerhalten sein. Allerdings ist mit der Durchführung der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben ein lediglich auf dem Gebiete des Bergbaus tätiges Staatsorgan, wie es das Oberbergamt darstellte, nicht mehr betraut. Die Techn. Bergbauinspektionen, an die gedacht werden könnte, sind nicht eingeschaltet worden. In einem praktischen Fall ist die Aufgabe einem Organ der Wasserwirtschaft, dem VEB Wasserwirtschaft Mulde, übertragen worden, woraus eine Annäherung an die preußische Rechtsgestaltung entnommen werden kann, ohne daß dies allerdings vorgesehen gewesen sein mag. Im übrigen soll noch darauf hingewiesen werden, daß die Verleihungsvorschriften, besonders die weiteren in den §§ 376—386, auch nach 1910 kaum praktische Bedeutung erlangt haben, besonders nicht für den Bergbau. Diese letzten Vorschriften müssen heute als gegenstandslos angesehen werden, wenigstens soweit ihre Anwendung für den Bereich des Bergbaus in Frage kommt.

Während die im Titel X pr. ABG enthaltenen *provinzialrechtlichen Bestimmungen* das Gebiet des Geltungsbereichs des ABG in der Deutschen Demokratischen Republik überhaupt nicht berühren und daher aus diesem Grunde bereits ohne Bedeutung sind, haben die *Übergangsbestimmungen* des XI. Titels mangels jeglicher Aktualität der in den einzelnen Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen ihre Wirksamkeit verloren.

Die in Titel XII pr. ABG — *Schlußbestimmungen* — neben den Aufhebungsvorschriften vorhandenen übrigen Regelungen sind heute sämtlich bedeutungslos. Zum großen Teil sind sie schon vor 1945 aufgehoben worden oder, wie etwa § 242, im Hinblick auf die gleiche Regelung in § 188 BGB überflüssig geworden. Gleiches gilt vom Inhalt des Abschn. XII sä. ABG. Die abgesehen von den Aufhebungs- und sonstigen Bereinigungsvorschriften behandelten Erbkuxverhältnisse, Freikuxe gewisser Städte und sonstiger Einrichtungen, Wasserbenutzungsberechtigungen, sind zumindest für den Bereich des volkseigenen Bergbaus weggefallen, wenn sie nicht — was zumeist der Fall ist — schon in den Jahren vor 1945 abgelöst und bereinigt worden sind.

Als Ergebnis der Überprüfung ist festzustellen, daß von den dem Bergrecht eigentümlichen Institutionen durch die Änderung der ökonomischen Verhältnisse und Begründung des Volkseigentums ein nicht unerheblicher Teil weggefallen ist, wie das Prinzip der Bergbaufreiheit mit den Vorschriften über die Mutung und die Verleihung, weiter die Gewerkschaftsbestimmungen und die bergarbeitsrechtlichen Vorschriften sowie die über das Erlöschen des Bergwerkseigentums.

Darüber hinaus hat das Recht auf Bergbau selbst einen anderen Inhalt erhalten. Endlich hat die neue Gesetzgebung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in Anpassung an den neuen Typ des sozialistischen Staates Neuregelungen vorgenommen, die gleichfalls einen nicht unwesentlichen Teil des Bergrechts der ABG hinfällig werden lassen, so auf dem Gebiete der Grundabtretung und besonders auf dem des Bergaufsichtswesens. Diese Änderungen sind insgesamt recht umfangreich, umfangreicher, als viele auch Rechtskundige sich vorgestellt haben. Andererseits sind wiederum wesentliche Rechtsvorschriften, z. B. zum Schürfen, zur Bergschädenbereinigung, erhalten geblieben.

Die Untersuchung hat sich eng an die Bestimmungen des preußischen und sächsischen ABG gehalten. Ähnliches gilt auch für die Regelungen in bergrechtlichen Nebengesetzen, die z. T. weggefallen, z. T. durch neue Vorschriften im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ersetzt worden sind.

Literatur

- [1] F. O. FROBENIUS: Das Bodenschatzrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Zeitschrift für angewandte Geologie 1956, Heft 5/6, S. 414.
- [2] REUSS-GROTEFEND-DAPPRICH: Das Allgemeine Berggesetz 10. Aufl., 1953, S. 34, Anm. 1 zu § 46.
- [3] E. SEHLING: Die Rechtsverhältnisse an den der Verfügung des Grundeigentümers nicht entzogenen Mineralien usw., Leipzig 1904, S. 62 ff.
- [4] KLOSTERMANN-THIELMANN: Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten. 6. Aufl., 1911, S. 127, Anm. 3.
- [5] R. SCHLEGEL: Leitfaden des Arbeitsrechts. Deutscher Zentralverlag, 1956, S. 96.
- [6] BRASSERT: Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten. Bonn 1888, S. 533 ff.
- [7] BRASSERT-GOTTSCHALK: Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, 2. Aufl., Bonn 1914, S. 1218/19, Bemerkungen zur Erläuterung.
KLOSTERMANN-THIELMANN: Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten. 6. Aufl., 1911, S. 678/79.
- [8] K. EBERT: Freib. Forsch.-H. A 55 (1956).

DER BEGRIFF DER BERUFSUNFÄHIGKEIT IN DER SOZIALVERSICHERUNG DES BERGBAUES

Von HANS THIELMANN, Berlin

Als im sechzehnten Jahrhundert die bei den einzelnen Bergwerken bestehenden Kameradschaften, die Knappschaften, anfangen, die Büchsengelder nicht nur zu kirchlichen, sondern auch zu sozialen Zwecken zu verwenden, gewährten sie ihren Mitgliedern Unterstützungen, wenn sie, wie es z. B. bei den schlesischen Knappschaften hieß, „arm, verlegt, schwach, verdorben oder beschädigt“ waren. Diese Unterstützungen wurden, soweit nicht die Gewerken eintraten, bei vorübergehender und bei dauernder Bergfertigkeit gewährt, ohne daß ein grundsätzlicher Unterschied in der Voraussetzung der Leistung bei Krankheit und dauernder Arbeitsunfähigkeit gemacht wurde. So heißt es z. B. in der Churköllnischen Bergordnung von 1669, es sollte „dem armen Patienten, bis er wieder genesen, sein halber Wochenlohn auf der Zeche, da er Schaden genommen, geschrieben und gefolget werden. Sollte sich aber begeben, daß ein armer Patient an seinen Gliedmaßen also verletzt und keine Hoffnung, daß er sich selbst noch den armen Seinigen ihr Stück Brot erwerben, sondern im Elend sein Leben zubringen müßte, soll ihm, wenn der Chirurgus nichts mehr mit seiner Kunst oder Kur an ihm vorträgliches schaffen kann, eine wöchentliche Steuer aus der Knappschaft im Bergamt verordnet werden.“

Die Voraussetzung für die Zahlung dieser Gnadenlöhne war auch in der Folgezeit, daß der Bergmann Arbeit auf der Zeche nicht mehr verrichten konnte. Den Begriff der Arbeitsunfähigkeit zu umreißen, war nicht notwendig, weil in der damaligen Zeit die Berg- und Hüttenleute einen besonderen Stand mit allerlei Privilegien bildeten und die Arbeiter, die neben den eigentlichen Berg- und Hüttenleuten im Betriebe tätig waren, regelmäßig nicht der Knappschaft zugehörten.

Es kommt hinzu, daß die Bergleute keinen Rechtsanspruch auf die Unterstützung hatten, so daß in den Fällen, in denen Zweifel über die Arbeitsfähigkeit bestehen konnten, die Unterstützung versagt werden konnte, ohne daß der Bergmann zu einem Einspruch berechtigt war.

Diese Rechtslage blieb bis zur Mitte des neunzehnten Jahrhunderts die gleiche. Erst das preußische Gesetz, betreffend Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter in Knappschaften vom 10. April 1854, änderte die Rechtslage; denn nunmehr mußte der Knappschaftsverein seinen meistberechtigten Mitgliedern mindestens gewähren:

1. einen entsprechenden Krankenlohn während der Dauer der ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit und

2. eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen „Arbeitsunfähigkeit“.

Nach dem sächsischen Regalbergbaugesetz vom 22. Mai 1851 hatten die Knappschaftskassen mit der Krankenhilfe nichts zu tun; diese wurde vom Arbeitgeber gewährt. Zeigte es sich aber, daß der Bergmann als zum Wiederanfahren untüchtig von der Bergarbeit entlassen wurde, so mußte er von der Knappschaft als bergfertig oder bleibend invalide aufgenommen werden. Nach dem sächsischen Allgemeinen Berggesetz vom 16. Juni 1868 hatten die Knappschaftskassen, soweit sie Pensionen gewährten, sie an „arbeitsunfähige“ Bergarbeiter zu zahlen.

Das österreichische Allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 sprach von Unterstützung hilfsbedürftiger Bergarbeiter und überließ die Festsetzung der Bedingungen, unter denen ein Anspruch auf Unterstützung erworben wurde, den Statuten. Nach dem Bruderladengesetz vom 28. 7. 1889 hatten die Provisions-Kassen der Bruderladen den Bergarbeitern Renten (Provisionen) zu gewähren, wenn die Versicherten infolge Krankheit, Alters oder Betriebsunfalles dauernd „erwerbsunfähig“ geworden waren. Sachlich war dieser Begriff von der „Arbeitsunfähigkeit“ des preußischen Rechts nicht verschieden.

Der von dem preußischen Gesetz von 1854 verwendete Ausdruck „Arbeitsunfähigkeit“ ging auch in das Allgemeine Preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 und in die Gesetze der Bundesstaaten, die das preußische Recht übernahmen, als Voraussetzung für die Knappschaftsrente über (§ 171 Abs. 1 Ziff. 4 ABG). Aus den Materialien des Gesetzes ergibt sich keine nähere Aufklärung darüber, was das Gesetz unter „Arbeitsunfähigkeit“ verstanden wissen wollte. Die Praxis hat in der Folge unter Arbeitsunfähigkeit bei einem Bergmann zunächst offenbar die Unfähigkeit zur Arbeit jeglicher Art in Bergwerksbetrieben verstanden, ohne daß Schwierigkeiten über die Auslegung des Begriffs „Arbeitsunfähigkeit“ entstanden wären.

Die fortschreitende Industrialisierung der Bergwerksbetriebe zwang dazu, den Begriff der Arbeitsunfähigkeit näher zu umgrenzen. In dem Entwurf der preußischen Knappschaftsnovelle von 1906 wurde der Ausdruck „Arbeitsunfähigkeit“ durch die Fassung „Unfähigkeit zur Berufsarbeit“ ersetzt, „weil dieser Begriff schärfer wiedergebe, wen das bisherige Gesetz mit dem Ausdruck Arbeitsunfähigkeit verbunden hatte.“ Bei der Beratung in der Kommission wurde hierzu von dem Regierungskommissar erklärt: Nach der in der Rekursinstanz ständig geübten Praxis werde eine Rente dann gewährt, wenn der Betreffende zu der Arbeit, die er bisher verrichtet hatte, möge er nun eigentlicher Bergmann oder Pfortner, Kutscher usw. gewesen sein, unfähig geworden sei, auch wenn er noch eine andere Arbeit verrichten könne; dies werde durch die jetzt gewählte Fassung unzweideutig wiedergegeben. Hier erscheint die Arbeit des „eigentlichen Bergmanns“ als eine einheitliche Berufsarbeit gegenüber anderen Arbeiten, die auch in Betrieben außerhalb des Bergbaues vorkommen, wie Pfortner und Kutscher. Die Fassung des Entwurfs wurde vom Gesetz übernommen (§ 172d der Novelle vom 19. 6. 1906, § 30 des Knappschaftsgesetzes in der Fassung vom 17. 6. 1912.) Auch das sächsische Knappschaftsgesetz vom 17. 6. 1914 verwendete den gleichen Begriff.

Schon vorher hatte sich der preußische Minister für Handel und Gewerbe in einem Bescheide vom 11. Oktober 1902 (Z. f. B. — Zeitschrift für Bergrecht — Band 44 Seite 165) mit dem Begriff der Arbeitsunfähigkeit beschäftigt. Ein Oberbergamt hatte grundsätzlich ausgesprochen, daß Arbeitsunfähigkeit nicht angenommen werden könne, wenn ein mit eigentlichen bergmännischen Arbeiten unter Tage beschäftigt gewesener Bergmann zwar nicht mehr diese Arbeiten, wohl aber eine ihnen gleichwertige Arbeit zu verrichten imstande sei. Der Minister trat diesem Grundsatz mit der Einschränkung bei, daß unter einer gleichwertigen Arbeit lediglich eine solche Beschäftigung zu verstehen sei, welche auch bei dem Betriebe von Bergwerken in Frage kommen könne. In dem damals entschiedenen Falle handelte es sich um den Vergleich von Grubenarbeit unter Tage mit Maschinentätigkeit über Tage; die Gleichwertigkeit dieser Tätigkeiten wurde allein nach der Höhe des Lohnes beurteilt.

Nachdem durch das Gesetz von 1906 eine richterliche Nachprüfung durch Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht in Preußen vorgesehen war, hatte sich auch die Rechtsprechung mit der Auslegung des Begriffes „Unfähigkeit zur Berufsarbeit“ zu beschäftigen. Das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten knüpfte an die Begriffsbestimmung an, die der Handelsminister bei der Entscheidung über Rekursbeschwerden stets zugrunde gelegt hatte, und bezeichnete sie als zutreffend. Diese Begriffsbestimmung ging nach der Entscheidung dahin, „unter Unfähigkeit zur eigentlichen bergmännischen Berufsarbeit ist die Unfähigkeit zur Verrichtung einer jeden der wesentlichen bergmännischen Arbeiten unter Tage oder einer diesen wesentlichen bergmännischen Arbeiten gleichwertigen Arbeiten auf Bergwerken zu verstehen.“ So die Entscheidungen vom 26. November 1908 (Z. f. B. Band 50 Seite 116), vom 16. Dezember 1908 (Z. f. B. Band 50 Seite 270), vom 22. April 1909 (Z. f. B. Band 50 Seite 616). Auch hier wird die Verrichtung wesentlicher bergmännischen Arbeiten als eine Tätigkeitsart den anderen Tätigkeiten auf Bergwerken gegenübergestellt. Bei der Vergleichbarkeit wird eine andere Voraussetzung als „Gleichwertigkeit“ nicht erfordert.

In seiner Entscheidung vom 24. November 1910 (Z. f. B. Band 52 Seite 284) beschäftigte sich das Oberschiedsgericht mit der Frage, ob Unfähigkeit zur Berufsarbeit auch dann angenommen werden könne, wenn der Bergmann nur zu Tätigkeiten imstande sei, die im Betriebe des Bergwerks nur vereinzelt vorkommen. Hierzu sagt das Oberschiedsgericht: „Die Fähigkeit zu einzelnen, nur vereinzelt vorkommenden gleichwertigen Arbeiten kann die Feststellung der Unfähigkeit zur Berufsarbeit nicht ausschließen, wenn in solchen Fällen nicht eine tatsächliche Ausübung der betreffenden Arbeiten stattfindet oder doch eine greifbare Möglichkeit ihrer tatsächlichen Ausübung gegeben ist. Es muß nämlich beim Fehlen der Fähigkeit zur Verrichtung der wesentlichen bergmännischen Arbeiten die Fähigkeit zu so häufig auf Bergwerken vorkommenden gleichwertigen Arbeiten oder zu so vielen Arten derartiger Arbeiten vorhanden sein, daß die Beschränkung der Arbeitsfähigkeit des Mitgliedes in ihrem wirtschaftlichen Erfolge nicht dem Verlust der Fähigkeit zur Verrichtung der auf Bergwerken vorkommenden Arbeiten als gleichwertig anzusehen ist.“

Der Entwurf des Reichsknappschaftsgesetzes stellte als Voraussetzung für die Invalidenpension „Berufsunfähigkeit“ fest. Die Begründung zum Entwurf bemerkte hierzu: „Eine Begriffsbestimmung ist im Entwurf nicht gegeben, vielmehr soll die Auslegung wie bisher der Rechtsprechung überlassen bleiben, die zweckmäßig an die vom preußischen Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten in zahlreichen Entscheidungen herausgebildeten Grundsätze anknüpfen wird.“ Bei den Beratungen des Entwurfs ist die Frage der Berufsunfähigkeit nicht weiter erörtert worden. Die Neufassung des Reichsknappschaftsgesetzes von 1926 änderte nichts, jedoch wurde die Beurteilung der Berufsunfähigkeit bei den nichttechnischen Angestellten den Voraussetzungen des AVG angeglichen.

So war es nunmehr Sache des neugebildeten Knappschaftssenates beim Reichsversicherungsamt, den Begriff „Berufsunfähigkeit“ auszulegen. Dies geschah in der Entscheidung vom 1.10. 1925 (Z. f. B. Band 67 Seite 262 ff.). Die Entscheidung betont im Anfange, daß es neben den Arbeitnehmern, die wesentliche bergmännische Arbeiten verrichten, eine verhältnismäßig große Zahl sonstiger Arbeiter und Angestellten gibt, die „mit auf Bergwerken vorkommenden“ Arbeiten beschäftigt sind, mögen diese den wesentlichen bergmännischen Arbeiten wirtschaftlich gleichwertig sein oder nicht. Die Berufsunfähigkeit solcher Personen sei nicht notwendig durch die gleichen Umstände bedingt wie die Berufsfähigkeit zu wesentlichen bergmännischen Arbeiten. Nach längeren Ausführungen kommt das Reichsversicherungsamt zu folgendem Ergebnis:

„Der Grundsatz, daß Unfähigkeit zur Berufsarbeit die Unfähigkeit zur Verrichtung einer der wesentlichen bergmännischen Arbeiten unter Tage oder einer diesen wesentlichen bergmännischen Arbeiten gleichwertigen Arbeit auf Bergwerken ist, muß deshalb seiner ausdrücklich hervorgehobenen Absicht entsprechend auf die eigentliche bergmännische Berufsarbeit beschränkt und notwendigerweise dahin ergänzt werden, daß für die nicht mit solchen eigentlich bergmännischen Arbeiten beschäftigten knappschaftlichen Arbeiter Berufsunfähigkeit dann anzunehmen ist, wenn sie zu ihrer bisherigen von ihnen als Mitglied der Pensionskasse verrichteten knappschaftlichen Berufstätigkeit oder einer anderen dieser Berufstätigkeit wirtschaftlich oder sozial annähernd gleichwertigen, ihrer Vorbildung entsprechenden Arbeit auf Bergwerken unfähig werden.“ Hier wird die Gleichwertigkeit durch die Worte „wirtschaftlich oder sozial“ näher gekennzeichnet, ohne daß ersichtlich ist, was unter „sozialer“ Gleichwertigkeit verstanden werden sollte. Daß die vergleichbare Arbeit der früheren Arbeit der Vorbildung nach entsprechen müsse, wird hier als weitere Voraussetzung der Vergleichbarkeit hervorgehoben. Die grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 24. Februar 1927 (Z. f. B. Band 68 Seite 619 ff.) bemühte sich, für die Berufsunfähigkeit des mit eigentlich bergmännischen Arbeiten beschäftigten Bergmannes und des mit anderen knappschaftlichen Berufstätigkeiten beschäftigten Versicherten eine einheitliche Definition zu finden. Dabei führt die Entscheidung den Begriff der „Berufsgruppe“ ein. Diese umfaßt den ganzen Kreis der „etwa gleichartigen und wirtschaftlich gleichwertigen“ von

Personen ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftsversicherungspflichtigen Betrieben ausgeübten Tätigkeiten. Die Entscheidung verweist dabei auf das Angestelltenversicherungsgesetz und eine dazu ergangene Revisionsentscheidung vom 17. Dezember 1924 (Amtliche Nachrichten des RVA 1925 Seite 228). Die Anwendung des für das Gebiet der Angestelltenversicherung entwickelten Begriffs der Berufsgruppe war nicht besonders glücklich. Die Einführung des Begriffes „Berufsgruppe“ entsprach nicht der im Bergbau üblichen Auffassung, die besondere Berufsgruppen nicht kannte und die Ausübung der wesentlichen bergmännischen Arbeiten nicht als Gruppe von Berufen, sondern als eine einheitliche Berufsart ansprach.

In dieser Entscheidung taucht zum erstenmal das Wort „gleichartig“ auf, indem als Tätigkeiten einer Berufsgruppe bezeichnet werden „die im wesentlichen gleichartigen und wirtschaftlich gleichwertigen Tätigkeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten“. Diese Fassung wiederholt die Entscheidung vom 30. 11. 1928 (Z. f. B. Band 70 Seite 525). Eine nähere Kennzeichnung des Begriffes „gleichartig“ — neben der ähnlichen Ausbildung — geben diese Entscheidungen nicht.

In späteren nicht veröffentlichten Entscheidungen hat das RVA den Begriff „Berufsgruppe“ weiter verwertet und dazu ausgesprochen, daß Berufsunfähigkeit bei einem Hauer dann vorliege, wenn er überhaupt keine der wesentlichen bergmännischen Arbeiten unter Tage (seiner Berufsgruppe) oder eine diesen wesentlichen Arbeiten gleichwertige Arbeit auf Bergwerken über Tage verrichten könne. Der bei einer neuen Tätigkeit erzielte Lohn sei deshalb mit dem Lohn nicht nur des Hainers, sondern auch der übrigen Arbeiter seiner Berufsgruppe zu vergleichen. In einer Entscheidung vom 16. Oktober 1931 erwähnt das RVA als zur Berufsgruppe des eigentlichen Bergmannes unter Tage gehörig den Schlepper, den Reparaturhauer und den Zimmerhauer. Die Entscheidung des RVA vom 22. 11. 1929 (Z. f. B. Band 71 Seite 596) spricht wieder nur von der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit, ohne die Gleichartigkeit zu erwähnen.

Im österreichischen Recht wurde durch eine Verordnung vom 1. 12. 1933 unter Milderung der Bergarbeiterversicherungsverordnung vom 21. 7. 1933 — die den reichsgesetzlichen Begriff der Invalidität als Voraussetzung der Invalidenprovision vorgesehen hatte — bestimmt: „Anspruch auf Invalidenprovision hat, wer wegen Krankheit oder Alters dauernd unfähig ist, die Arbeiten, die ihm in seiner letzten Beschäftigung beim Bergbau oblagen, zu versehen, und auch nicht imstande ist, die ihm mit Rücksicht auf seine bisherige Verwendung und seine Ausbildung billigerweise zugemutet werden kann.“ Diese Begriffsbestimmung war bis zur Einführung des reichsdeutschen Knappschaftsgesetzes am 1. 1. 1939 für das österreichische Recht maßgebend.

Als 1934 in Deutschland eine Neufassung verschiedener Vorschriften des Knappschaftsrechts in Betracht kam, entstand auch die Frage, ob der Begriff „Unfähigkeit zur Berufsarbeit“ näher umrissen werden sollte. Da seit der reichsgesetzlichen Regelung der knappschaftlichen Versicherung über zehn

Jahre vergangen waren und die Rechtsprechung Grundsätze über den Begriff der Berufsunfähigkeit aufgestellt hatte, wurden diese Grundsätze bei der Neufassung übernommen, offenbar im Anschluß an die oben erwähnten Entscheidungen vom 24. 2. 1927 und 30. 11. 1928 (vergl. den Kommentar von ECKERT, DR. HOFFMEISTER, DR. DOBBERNACK, Seite 547). Infolgedessen erhielt § 35 RKnG folgende Fassung: „Als berufsunfähig gilt der versicherte Arbeiter, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte weder imstande ist, die von ihm bisher verrichtete knappschaftliche Tätigkeit noch andere im wesentlichen gleichartige und wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben auszuüben.“ Die gleichen Grundsätze waren nach § 36 in der Fassung des Gesetzes auf technische Angestellte entsprechend anzuwenden. Für die Berufsunfähigkeit der nichttechnischen Angestellten war aber § 27 AVG in der Fassung vom 17. Mai 1934 maßgebend, der vorschrieb „als berufsunfähig gilt der Versicherte, dessen Arbeitsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Tätigkeiten herabgesunken ist.“ Wie ECKERT (s. oben S. 554) hervorhebt, geht der Begriff der Berufsunfähigkeit für die nichttechnischen, d. h. kaufmännischen Angestellten, begrifflich weiter als in der Arbeiterabteilung. Kaufmännische Angestellte könnten auch auf andere wirtschaftlich und sozial gleichwertige Tätigkeiten außerhalb knappschaftlicher Betriebe verwiesen werden. Überdies sei zu beachten, daß die Rechtsprechung für den Bereich der Angestelltenversicherung entschieden habe, daß unter „Beruf“ nicht nur die von dem Angestellten ausgeübte spezielle Tätigkeit, sondern eine Gruppe von Tätigkeiten zu verstehen ist, die je nach den Umständen des einzelnen Falles abgegrenzt werden muß, so daß der nichttechnische Angestellte auch auf Tätigkeiten außerhalb knappschaftlich versicherter Betriebe verwiesen werden könne, die innerhalb der für ihn in Betracht kommenden Gruppe von Tätigkeiten liege. Die Zusammenfassung von verschiedenen Berufen zu Berufsgruppen wurde vom Gesetz für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit in der Knappschaftsversicherung nicht übernommen.

Nachdem die vom Reichsversicherungsamt entwickelten Grundsätze in die Neufassung des Gesetzes aufgenommen waren, nahm das Reichsversicherungsamt in einer grundsätzlichen Entscheidung vom 4. November 1938 (Z. f. B. Band 79 Seite 515, Amtl. Nachrichten 1939 Seite 130) dazu noch einmal Stellung. In dieser Entscheidung heißt es: Nach der ständigen Rechtsprechung „ist bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit nicht allein von der bisher tatsächlich verrichteten Einzeltätigkeit auszugehen, sondern es ist der ganze Kreis der dieser Einzeltätigkeit ihrer Art nach nahe verwandten knappschaftlich versicherten Arbeiten zugrundezulegen. Als berufliche Einheit in diesem Sinne galten von jeher besonders die unmittelbar auf die Gewinnung der Bodenschätze gerichteten ‚wesentlichen bergmännischen‘ Arbeiten der Hauer,

Zimmer- und Reparaturhauer und Schlepper, die nach der Auffassung des Senats besser als die ‚eigentlichen bergmännischen Arbeiten‘ bezeichnet werden. Bei einem solchen ‚eigentlichen‘ Bergmann kommt nach der seitherigen Rechtsprechung Berufsunfähigkeit erst dann in Frage, wenn er zu keiner der eigentlich bergmännischen Arbeiten mehr fähig ist. Steht dies fest, so ist weiter zu prüfen, ob er noch eine Tätigkeit verrichten kann, die den eigentlich bergmännischen Arbeiten sozial und wirtschaftlich gleichwertig ist. Nur wenn auch diese Frage zu verneinen ist, liegt Berufsunfähigkeit vor. Der Senat hat keine Bedenken, an dieser Rechtsprechung festzuhalten.“ Die Entscheidung fährt fort, daß diese Auffassung auch der Erfahrung entspreche, daß der eigentliche Bergmann nicht eine bestimmte Art von Bergarbeit als Lebensberuf ausübt, sondern im Laufe seines Arbeitslebens alle zu der Gruppe der eigentlichen Bergarbeiten gehörigen Einzeltätigkeiten zu durchwandern pflegt. Die eigentlichen bergmännischen Arbeiten müßten deshalb als eine berufliche Einheit in dem dargelegten Sinne aufgefaßt werden. Die Entscheidung befaßt sich weiter mit dem Begriff der Gleichartigkeit und der Gleichwertigkeit. Für die Frage der „Gleichartigkeit“ sieht sie als entscheidend an, ob die Tätigkeit nach den Anschauungen der beteiligten Volkskreise an Bedeutung der ausgeübten Tätigkeit gleich- oder nahekommmt. Für den eigentlichen Bergmann könnten dies sowohl Arbeiten unter wie auch über Tage sein, die allgemein als Arbeit eines Bergmannes gelten, auch wenn sie nicht unmittelbar auf die Gewinnung von Bodenschätzen abzielen. Bei einem Versicherten, der eine eigentlich bergmännische Arbeit ausführt, sei gleichartig eine Arbeit schon dann, wenn sie irgendeiner der eigentlich bergmännischen Tätigkeiten, auch einer der weniger wichtigen, an Bedeutung etwa gleichstehe. Eine allgemein gültige Regel lasse sich dazu nicht aufstellen. Im allgemeinen rechneten die Tätigkeiten der Schießmeister, Förderaufseher, Wetterkontrolleure, Abnehmer und Abschieber am Schacht, Wärter wichtiger Maschinen, zu den Arbeiten, die der eigentlich bergmännischen Arbeit vergleichbar sind. Die Verkehrsanschauung könne jedoch sowohl örtlich verschieden sein, als auch mit der Betriebsweise einem zeitlich bedingten Wechsel unterliegen. Für die Frage der „Gleichwertigkeit“ hebt die Entscheidung hervor, daß es im wesentlichen auf die Höhe des Lohnes ankomme, wobei geringfügige Unterschiede unerheblich seien. Bei einem eigentlichen Bergmann sei aber die Gleichwertigkeit einer von seiner bisherigen Tätigkeit abweichenden Tätigkeit schon dann gegeben, wenn der Versicherte imstande sei, den durchschnittlichen Verdienst derjenigen eigentlich bergmännischen Einzeltätigkeit annähernd zu erzielen, die am geringsten entlohnt wird.

Diese in einer langjährigen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze hat das Reichsversicherungsamt in einer für die knappschaftliche Versicherung bedeutungsvollen Entscheidung vom 18. Dezember 1940 (Z. f. B. Band 81 Seite 396, Amtliche Nachrichten des RVA 1941 Seite 21) verlassen. Diese nach Besprechungen mit Vertretern der Arbeitsfront, des Bergbaues und der Reichsknappschaft ergangene Entscheidung geht davon aus, daß die bisherige Rechtsprechung mit der Begründung angegriffen worden sei, daß sie dem Wesen und der Bedeutung, die der Bergbau und die Bergmannsarbeit in den letzten

Jahren erlangt haben, nicht gerecht werde. Das RVA hat deshalb die Frage der Auslegung nochmals eingehend geprüft und ist zu der Überzeugung gelangt, daß an der bisherigen Rechtsprechung nicht festgehalten werden könne. Es widerspreche der aufreibenden und gefahrvollen Tätigkeit des die Kohle gewinnenden Bergmanns, des Hauers, wenn man bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit nicht die von ihm tatsächlich verrichtete Tätigkeit, sondern den ganzen Kreis der ihr artverwandten Tätigkeiten zugrunde lege und dem Versicherten die knappschaftliche Invalidenpension erst zubillige, wenn er nicht mehr in der Lage sei, eine Arbeit zu verrichten, die der geringst entlohnten Tätigkeit innerhalb dieses Kreises im wesentlichen gleichartig und wirtschaftlich gleichwertig ist. Hierdurch werde gerade dem Hauer die Erlangung der knappschaftlichen Invalidenpension besonders erschwert. Um zu einer gerechten Lösung zu gelangen, sei es nach Ansicht des erkennenden Senats geboten, bei der Auslegung des § 35 RKnG von dem individuellen Arbeitsleben des einzelnen Versicherten auszugehen und als die von ihm bisher verrichtete knappschaftliche Tätigkeit diejenige Tätigkeit anzusehen, die er bisher tatsächlich als seine Berufsarbeit verrichtet hat. Bei der Frage, welche Arbeit als Berufsarbeit anzusprechen sei, wurde als Beruf, abweichend von der ursprünglichen Auffassung, nicht die Gesamtheit der wesentlich bergmännischen Arbeiten, sondern die einzelne Tätigkeit dieser von dem RVA als Berufsgruppe bezeichneten wesentlichen bergmännischen Arbeiten angesehen. Bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit eines Hauers sei mithin allein die Hauer Tätigkeit zugrunde zu legen. Als gleichartige Tätigkeiten kämen nur Arbeiten in Frage, die der Hauer Tätigkeit ihrer Art nach verwandt sind und eine ähnliche Ausbildung und etwa gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie diese erfordern. Am Schlusse dieser Entscheidung ist hervorgehoben, daß der zweite und der sechste Revisionssenat, die gleichfalls Rechtsprechung in Knappschaftsangelegenheiten ausübten, erklärt hätten, sie wollten an der bisherigen Rechtsprechung nicht festhalten, sondern sich der neuen Auslegung anschließen, so daß eine Entscheidung des großen Senats nicht erforderlich war. Eine weitere Entscheidung vom 20. Februar 1941 (Z. f. B. Band 82 Seite 136, Amtliche Nachrichten des RVA 1941 Seite 153), führte aus, daß alle Arbeiten über Tage der Arbeit eines Steinkohlenhauers nicht als gleichartig angesehen werden könnten, denn die Eigenart der Tätigkeit eines Steinkohlenhauers bestehe gerade darin, daß sie unter Tage ausgeübt werde. Sie erfordere entsprechend ihrer Eigenart und ihrer Wichtigkeit für den Bergbau eine besonders eingehende und sorgfältige Ausbildung und ein großes Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten, wie dies bei keiner Arbeit über Tage auf Bergwerken der Fall sei. Anders verhalte es sich dagegen bei knappschaftlichen Tätigkeiten unter Tage. So seien z. B. die Tätigkeiten des Gesteinshauers sowie des Reparatur- und des Zimmerhauers, wie schon ihre Bezeichnung als Hauerarbeit erkennen lasse, als der Tätigkeit des Steinkohlenhauers im wesentlichen gleichartig anzusehen, da sie eine im wesentlichen gleiche Ausbildung und annähernd die gleichen Kenntnisse und Fähigkeiten verlangen. Aber auch sonstige Arbeiten unter Tage könnten in den Kreis der der Hauer Tätigkeit im wesentlichen gleichartigen Arbeiten fallen, sofern die oben bezeichneten Merkmale der

Gleichartigkeit gegeben seien. Ob und bei welchen Arbeiten diese Voraussetzungen erfüllt seien, lasse sich nicht einheitlich festlegen, vielmehr könnten bei der Beurteilung dieser Frage Verschiedenheiten in der Gestaltung des Bergbaubetriebes in den einzelnen Bergbaubezirken eine maßgebende Rolle spielen. Bei der Entlohnung im Gedinge sei für die Prüfung der Gleichwertigkeit der Lohn maßgebend, der innerhalb eines im wesentlichen die gleichen Verhältnisse aufweisenden Bezirks im Durchschnitt für die gleiche Arbeit erzielt werde.

In der Folgezeit bis zum Zusammenbruch sind weitere Entscheidungen zur Frage der Berufsunfähigkeit nicht veröffentlicht.

Die Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 4. Oktober 1942 über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau (RGBl. I Seite 509) ließ den Begriff der Berufsunfähigkeit als Voraussetzung der jetzt „Knappschaftsrente“ genannten Invalidenpension in § 3, Abs. 2, unberührt.

Nach § 28 RKnG alter Fassung wurde „Berufsunfähigkeit“ auch als vorhanden angesehen, wenn der Antragsteller das 50. Lebensjahr vollendet, 25 Dienstjahre zurückgelegt, während dieser Zeit mindestens 15 Jahre wesentliche bergmännische Arbeiten verrichtet hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet. Diese sogenannte Alterspension erschien also als eine besondere Art der Invalidenpension; die Begründung des Gesetzes führte dazu aus: „Die sogenannte Alterspension ist keine neue Versicherungsleistung, keine Altersrente im gesetzlichen Sinne, sondern eine Abart der Invalidenpension. Den Versicherungsfall bildet bei ihr der vermutete Eintritt der Berufsunfähigkeit. Lebens- und Dienstalter werden gewissermaßen als Beweismittel berücksichtigt, indem sie eine durch Gegenbeweis nicht widerlegbare Vermutung für den Eintritt der Berufsunfähigkeit begründen“, vergl. REUSS-HENSE RKnG 2. Auflage Anm. 2 zu § 36 Seite 153. Diese gesetzliche Vorschrift wurde unverändert in § 36 RKnG neuer Fassung übernommen. Daran änderte sich auch nichts, als durch die Verordnung vom 17. Mai 1934 Invalidenpension und Alterspension erstmalig als selbständige Renten nebeneinander aufgeführt wurden. Die Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. 10. 1942 änderte aber die Rechtslage. Die bisherigen knappschaftlichen Renten, also auch die Alterspension, fielen fort und an ihre Stelle traten Knappschafts-Vollrente, Knappschaftsrente und Knappschaftssold. Wie das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 9. November 1955 (BREITHAUPT 1956 Seite 494 ff. Z. f. B. Bd. 97 S. 213) mit eingehender Begründung ausgeführt hat, hat der Knappschaftssold — der anstelle der Alterspension getreten ist — jeden Zusammenhang mit einer Erwerbsbeschränkung oder einer vermuteten Erwerbsbeschränkung verloren.

Aber in anderer Beziehung ist § 9 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung, der anstelle des § 36 RKnG neuer Fassung getreten ist, für die Frage der Berufsunfähigkeit von Bedeutung, denn er macht den Anspruch auf Knappschaftssold davon abhängig, daß während einer bestimmten Zeit „wesentliche bergmännische Arbeiten“ verrichtet worden sind. Dieser nicht näher erläuterte Begriff war aus der bisherigen Rechtsprechung über

die knappschaftliche Invalidisierung entnommen. Die Grundsätze dieser Rechtsprechung sollten aber bei der Auslegung des § 36 nur in beschränktem Maße Verwendung finden können, da der Begriff „wesentliche bergmännische Arbeiten“ selbständig aus dem Zweck und der Bedeutung dieser Sondervorschrift hergeleitet werden müsse, vergl. REUSS-HENSE RKnG 1. Auflage Anm. 4 zu § 26. Das Reichsversicherungsamt hat in seiner Entscheidung vom 20. November 1924 (Z. f. B. Band 66 Seite 300) hierzu eingehend Stellung genommen und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß nach der Bedeutung und dem besonderen Zweck der Vorschrift als wesentliche bergmännische Arbeiten alle diejenigen Arbeiten auf Bergwerken angesehen werden müßten, die infolge der eigenartigen Natur des Bergbaues mit besonderen Gefahren für die Gesundheit verknüpft sind oder eine vorzeitige Abnützung der Arbeitskraft zur Folge haben, ohne daß dabei die Rechtsprechung zum Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne des § 35 eine entscheidende Rolle spielte.

Ebenso wie der Eintritt der Berufsunfähigkeit eine Voraussetzung für die Invalidenpension (Knappschaftsrente) ist, ist der Wiedereintritt der Berufsfähigkeit ein Grund für die Entziehung (§ 55 RKnG vom 23. 6. 23, § 33 RKnG vom 1. 7. 26, § 54 Verordnung vom 17. 5. 34). Bewilligung und Entziehung sind nach den gleichen Gesichtspunkten zu beurteilen.

Nach dem Zusammenbruch ging die Gesetzgebung in den beiden Teilen Deutschlands verschiedene Wege.

In der Bundesrepublik war die Auslegung des Begriffes der Berufsunfähigkeit nicht einheitlich. In der britischen Besatzungszone hatte die Besatzungsbehörde zunächst in mündlichen Besprechungen, dann durch die Sozialversicherungsdirektive Nr. 13 Ziffer 5b mit Wirkung vom 20. 1. 1946 angeordnet, daß der vor 1939 angewandte Begriff der Arbeitsunfähigkeit anzuwenden sei, womit die Berufsunfähigkeit gemeint war. Diese SVD wurde durch die SVD Nr. 29 vom 15. September 1949 wieder aufgehoben. Es sollte damit aber nicht unbedingt ausgedrückt sein, daß nach Aufhebung dieser SVD die Rechtsprechung des RVA anzuwenden sei. So stellte der Arbeitsminister von Rheinland-Westfalen fest, daß die Aufhebung lediglich eine organische Weiterentwicklung der Rechtsprechung ermöglichen solle, bei verständiger Berücksichtigung gesunder Finanzierungsmöglichkeiten und der Verhältnisse im Bergbau. In der amerikanischen und französischen Zone wurden ähnliche Anordnungen nicht erlassen, so daß die in der amerikanischen Zone gelegenen Knappschaften zur Anwendung der alten Grundsätze nicht gezwungen waren. Die Praxis außerhalb des Gebietes der britischen Zone kehrte zu der alten Rechtsauffassung nicht zurück. Die Praxis in der britischen Zone entsprach in ihrem Ergebnis der früheren Auffassung. Ohne auf das Problem einzugehen, ob es sich bei den wesentlich bergmännischen Arbeiten um einen einheitlichen Beruf oder um eine Berufsgruppe handle, löste sie die Frage der Berufsunfähigkeit allgemein durch Aufstellung von Lohngruppen und eine Prüfung der Gleichwertigkeit der Lohngruppen im Vergleich zueinander und der in ihnen enthaltenen einzelnen Tätigkeiten. Die Fähigkeit zu einer der bisherigen Tätigkeit gleichwertigen Tätigkeit war das

entscheidende Merkmal für die Versagung der Knappschaftsrente, ohne daneben die „Gleichartigkeit“ der Tätigkeiten zu prüfen.

Das Recht der DDR kannte keinen besonderen Versicherungsträger für die knappschaftliche Rentenversicherung mehr. Dagegen blieb sachlich das bisherige Recht bestehen, vergl. § 1 der Verordnung über die Verbesserung der Renten bei Bergleuten vom 28. Juni 1951 (Gesetzblatt Seite 645 ff.), der genau den gleichen Wortlaut hat wie § 35 RKnG, mit dem einzigen Unterschiede, daß das Wort „knappschaftlich“ in „bergmännisch“ und die Worte „in knappschaftlich versicherten Betrieben“ in die Worte „in Bergwerksbetrieben“ umgewandelt sind, weil die DDR die Knappschaften und damit gleichzeitig die althergebrachte Bezeichnung, die sich von den Knappschaften herleitet, beseitigt hat. Entscheidungen über die Auslegung des Begriffes „Berufsunfähigkeit“ im Gebiete der DDR sind nicht bekannt geworden.

Im Saargebiet hatte § 38 des Saar-Knappschaftsgesetzes vom 10. 7. 1950 den gleichen Wortlaut wie § 35 RKnG.

Auch das österreichische Recht hat in dem Allgemeinen Bundessozialversicherungsgesetz vom 9. 9. 1955 für den Begriff „Dienstunfähigkeit“ als Voraussetzung für die Knappschaftsrente die Definition der Berufsunfähigkeit aus dem Deutschen Recht übernommen mit dem einzigen Unterschied, daß anstelle des Wortes „gleichwertige“ die Worte „nicht erheblich geringer entlohnte“ getreten sind.

Wenn man den § 35 RKnG, die bisherige Praxis und Rechtsprechung bei der Auslegung dieser Vorschrift betrachtet, so handelt es sich vor allem um drei Fragen, bei denen Zweifel entstanden sind:

1. Welche ist die bisher verrichtete knappschaftliche Tätigkeit?
2. Wann sind Tätigkeiten „im wesentlichen gleichartig“?
3. Wann sind Tätigkeiten „im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig“?

Bei der ersten Frage handelt es sich vor allem darum, ob bei der Prüfung der Berufsfähigkeit die individuelle Tätigkeit des Versicherten zum Vergleich steht, oder ob eine Reihe von Tätigkeiten zu einem Beruf oder zu einer Berufsgruppe zusammengefaßt und dieser Beruf (diese Berufsgruppe) der Prüfung zugrunde zu legen ist. Man wird sich dahin entscheiden müssen, daß bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Arbeiten die individuelle Tätigkeit des Versicherten die Grundlage bilden muß und nicht verschiedene Arten und Tätigkeiten zu einer Einheit zusammenzufassen sind. Das muß auch für die eigentlichen bergmännischen Arbeiten gelten, die in der Arbeitsweise so stark voneinander abweichen, daß sie nicht zu einer einheitlichen Tätigkeit zusammengefaßt werden können.

In diesem Sinne hat auch das Bundessozialgericht in einer Entscheidung vom Oktober 1956* ausgesprochen, daß unter der bisher verrichteten knappschaftlichen Tätigkeit nur die von dem Versicherten tatsächlich verrichtete Tätigkeit zu verstehen sei.

* Bei Abschluß dieser Arbeit war die Entscheidung noch nicht veröffentlicht, ihre Begründung noch nicht bekannt.

Eine weitere Frage ist die, welche Tätigkeit bei Berufswechsel als die bisher verrichtete knappschaftliche Tätigkeit anzusprechen sei.

Das Reichsversicherungsamt hatte in der grundsätzlichen Entscheidung vom 21. Februar 1927 (Z. f. B. Band 68 Seite 619) ausgesprochen, daß nach gewolltem Berufswechsel, d. h. Übergang von einer Berufsgruppe zu einer anderen, für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit lediglich die neue Tätigkeit maßgebend sei. Diese Entscheidung entsprach dem bis zum 30. Juni 1926 geltenden Recht, das die Fortsetzung der Pensionskassenmitgliedschaft bei Berufsunfähigkeit ausschloß. Nach dem späteren Rechtszustand, nach dem alle in knappschaftlichen Betrieben tätigen Arbeiter der Pensionsversicherung unterworfen sein mußten, beschäftigte sich das Reichsversicherungsamt von neuem mit der Frage des Berufswechsels in der Entscheidung vom 22. November 1940 (Z. f. B. Band 81 Seite 393, Amtliche Nachrichten 1941 Seite 110). Das Reichsversicherungsamt hielt die Ansicht, die auf den Willen im Berufswechsel entscheidendes Gewicht legte, nur dann für bedenkenfrei, wenn der Versicherte aus freien Stücken von seiner bisherigen zu einer andersgearteten Tätigkeit übergegangen sei, denn die bisherige Rechtsprechung führe zu ungerechtfertigten Härten in den am häufigsten vorkommenden Fällen, in denen der Versicherte aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen Schwächung seiner körperlichen Kräfte durch Unfall oder Krankheit, veranlaßt worden sei, unter Aufgabe seiner bisherigen Berufstätigkeit eine leichtere und daher in der Regel geringer entlohnte Beschäftigung aufzunehmen. Es sei deshalb gerecht, bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit das ganze Arbeitsleben des Versicherten in Betracht zu ziehen und grundsätzlich von der Berufstätigkeit auszugehen, die er bei im wesentlichen ungeschwächter Arbeitskraft zuletzt ausgeübt habe. Es müßten solche Tätigkeiten aber ausscheiden, die der Versicherte nur vorübergehend verrichtet habe. Ferner dürfe die Tätigkeit zeitlich noch nicht so lange zurückliegen, daß der Versicherte ihr nach dem Gesamtbild seines Arbeitslebens bereits völlig entfremdet sei.

Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes hatte sich zu einer Zeit entwickelt, als in jedem Fall zur Gewährung der Rente eine fünfjährige Wartezeit erforderlich war. Die Entscheidung des RVA vom 26. 11. 1941 (Z. f. B. Band 82 Seite 142, Amtliche Nachrichten 1942 Seite 203) wies ausdrücklich darauf hin, daß die Rechtsprechung nur die Fälle im Auge gehabt hatte, in denen der Versicherte bereits bei der Aufgabe der früheren Berufstätigkeit einen Anspruch auf Gewährung der knappschaftlichen Invalidenpension hätte geltend machen können. Nach § 1263a RVO in der Fassung vom 17. März 1945 und § 4 SVAG vom 17. Juni 1949 gilt aber die Wartezeit als erfüllt, wenn der Versicherte infolge eines Arbeitsunfalles berufsunfähig geworden ist. Es bedarf also in diesen Fällen keiner Wartezeit mehr. Das Knappschaftsoberversicherungsamt Dortmund hat am 25. April 1950 (BREITHAUPT 1950 Seite 767) die Folgerung gezogen, daß für die Annahme eines Hauptberufes bei der Aufgabe der Arbeit wegen Unfalls eine besondere Frist, während der die Tätigkeit ausgeübt sein muß, nicht mehr verlangt werden könne.

Mit der Frage des Hauptberufes hat sich nun neuerdings das Bundessozialgericht in einer Entscheidung vom 9. 2. 1956 (Z. f. B. Bd. 97 S. 220) eingehend befaßt. Das

Bundessozialgericht führt dazu aus: Es könne sowohl nach dem Wortlaut als auch nach dem Sinn des § 35 RKnG der letzten Tätigkeit grundsätzlich keine andere Bedeutung zuerkannt werden als den vorher verrichteten Tätigkeiten. Der Begriff „bisher verrichtete Tätigkeit“ umfasse vielmehr alle bisher verrichteten Tätigkeiten. Gegenstand der Versicherung sei nicht nur die letzte, sondern grundsätzlich jede der von dem Versicherten verrichteten knappschaftlich versicherten Tätigkeiten. Bei verschiedenen Tätigkeiten sei zu untersuchen, welche dieser Tätigkeiten die eigentliche Berufstätigkeit des Versicherten war. Für die Prüfung gebe es keine allgemein gültigen schematischen Regeln, es seien vielmehr die Umstände des einzelnen Falles entscheidend. Wenn der Versicherte die für die betreffende Berufstätigkeit vorgeschriebene Berufsausbildung erfahren und diese Berufstätigkeit nicht nur vorübergehend — nach der Praxis weniger als zwei Jahre — ausgeübt habe, so werde man diese Tätigkeit als eigentliche Berufstätigkeit ansehen können, ebenso, wenn der Versicherte ohne besondere Berufsausbildung eine ähnlich zu bewertende übliche Berufsentwicklung zu der betreffenden Berufstätigkeit hin durchlaufen und er diese auch eine längere Zeit hindurch ausgeübt habe; jedoch werde in diesem Fall der Dauer der Ausübung der Berufstätigkeit eine größere Bedeutung zukommen. — Hier verlangt die Praxis mindestens fünf Jahre. — Wenn allerdings derartige Merkmale nicht vorlägen, werde man es im wesentlichen auf die Zeitdauer der einzelnen Tätigkeit abzustellen haben, und zwar hier nicht nur auf die absolute Dauer der Tätigkeit, sondern auf ihr zeitliches Verhältnis zu den sonstigen bergbaulichen Tätigkeiten bzw. zu dem gesamten Arbeitsleben des Versicherten. — Die Praxis geht von der höchstgeleisteten Tätigkeit aus, wenn der Versicherte sie mindestens während eines Drittels der Versicherungszugehörigkeit verrichtet hat. — Habe der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen seine Tätigkeit aufgegeben und eine Tätigkeit aufgenommen, die einen geringeren Kräfteaufwand benötigt, so spiele es keine Rolle, ob der Leistungsabfall unmittelbar den Abstieg zu einer nicht mehr im wesentlichen gleichartigen und wirtschaftlich gleichwertigen Tätigkeit nach sich ziehe oder ob er stufenweise zunächst zu einer zwar minderentlohnten, aber immer noch im wesentlichen gleichartigen und wirtschaftlich gleichwertigen Tätigkeit und später erst zu einer nicht mehr im wesentlichen gleichartigen und wirtschaftlich gleichwertigen Tätigkeit erfolgt.

Die Besonderheit des Falles, in dem die Aufgabe des Berufs, den der Versicherte zuletzt ausübte, durch Unfall notwendig wurde, berührt die Entscheidung des Bundessozialgerichts nicht; hier wird in der Regel die zuletzt ausgeübte Tätigkeit zugrunde zu legen sein.

Zu der Frage, welche Berufstätigkeit als bisher verrichtete Tätigkeit zu werten sei, vergleiche auch DR. DERSCH in seinem Rechtsgutachten „Zum Begriff der Berufsunfähigkeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung“ 1955 Seite 36 ff.

Der Begriff „im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig“ wird übereinstimmend in Praxis und Rechtsprechung dahin ausgelegt, daß eine im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit noch dann gegeben ist, wenn der Versicherte eine Vergütung erhält, die prozentual unter der bisherigen bleibt.

Als Höchstgrenze des Prozentsatzes wird in der Praxis 25 % angenommen. Man kann aber hier keine allgemein maßgebenden Grundsätze aufstellen, weil sich die Minderung der Vergütung für den Versicherten wirtschaftlich verschieden auswirkt, je nachdem er eine höhere oder niedrigere Vergütung bezogen hat, vergleiche hierzu besonders die Beispiele bei DR. DERSCH a. a. O. Seite 7 ff. und 53 ff.

Die größte Schwierigkeit bereitet der Begriff der „im wesentlichen gleichartigen Tätigkeit“. Die Schwierigkeit liegt vor allem darin, daß von vornherein unklar war, was mit dem Ausdruck „gleichartig“, den das Gesetz aus der Rechtsprechung übernommen hatte, gemeint sein sollte. Die zu vergleichende Tätigkeit war auf die Arbeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben und innerhalb des Kreises dieser Arbeiten auf solche Tätigkeiten beschränkt, die eine ähnliche Ausbildung erfordern, so daß überzeugende Gesichtspunkte dafür fehlten, worin außerdem die geforderte „Gleichartigkeit“ bestehen sollte. Die Praxis und die Rechtsprechung in der Bundesrepublik konnte mit diesem Begriff wenig anfangen. Teilweise stellte sie sich auf den Standpunkt, alle Tätigkeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben seien gleichartig, so anscheinend die Entscheidung des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 4.11. 1955, wie dies auch der Unterausschuß des Ausschusses für Sozialpolitik im Saarland angenommen hat, vergleiche den Kommentar von MAURER zu § 38 Saarknappschaftsgesetz. Dann wäre der Ausdruck „gleichartig“ ohne zusätzliche Bedeutung. Teilweise hat die Praxis auf eine Kennzeichnung des Begriffes überhaupt verzichtet und ihn mit den übrigen Merkmalen der Berufsfähigkeit identifiziert, so die Entscheidung des KnOVA München vom 7. März 1952 (BREITHAUPT 1952 Seite 792) und die Entscheidung des Bayrischen Landesversicherungsamts vom 29. Mai 1952 (BREITHAUPT 1952 Seite 1135). Die Entscheidung des KnOVA Dortmund vom 11. Februar 1953 (BREITHAUPT 1953 Seite 1082) nimmt bei dem Wechsel vom Steiger zum technischen Sachbearbeiter beim Betriebsführer eine Gleichartigkeit an, weil die letztere Tätigkeit hinsichtlich ihrer Anforderungen noch über der Tätigkeit eines Betriebsführers stehe. Im Sinne dieser Entscheidung könnte vielleicht die Stärke und Vielfalt der betrieblichen Anforderungen als besonderes Merkmal der Gleichartigkeit bewertet werden. Nach der Entscheidung des KnOVA Dortmund vom 15. Juli 1953 (BREITHAUPT 1954 Seite 506) genügt es, daß die in Betracht kommenden Tätigkeiten als „sozial gleichwertig“ anzusehen sind; sie nimmt also den Wortlaut der Entscheidung vom 1. Oktober 1925 (oben Seite 56) wieder auf. Etwas eingehender beschäftigt sich das KnOVA Dortmund in seiner Entscheidung vom 17. November 1953 (BREITHAUPT 1954 Seite 508) mit dem Begriff der Gleichartigkeit. Hier vergleicht das KnOVA die Tätigkeit eines Werkschutzleiters mit der eines kaufmännischen Angestellten und bemerkt dabei: Für die Beurteilung der Gleichartigkeit der Tätigkeiten im Bereich der knappschaftlichen Versicherung gilt der Grundsatz, daß der Kreis der naheverwandten knappschaftlichen Tätigkeiten einzubeziehen sei; aus welchen Merkmalen die „nahe Verwandtschaft“ erkennbar ist, gibt die Entscheidung nicht an. Sie sagt „für den Hauer gilt der Vorarbeiter und Aufseher, der gelernte Handwerker, der Feuerwehrmann,

der Fahrer auf LKW und PKW, der Stockkesselheizer, der erste Maschinist, der Platzvorarbeiter, der Kran- und Baggerführer sowie eine Reihe anderer Tätigkeiten über Tage als gleichartig“. Hieraus gehe hervor, daß der Kreis der gleichartigen Arbeiten weit zu ziehen ist und überwiegend durch die Zumutbarkeit bestimmt wird. Die Entscheidung legt in dem damals entschiedenen Fall besonderes Gewicht darauf, daß beide Tätigkeiten eine Vertrauensstellung sind.

Eingehend beschäftigt sich mit dieser Frage eine Entscheidung des Sozialgerichts Freiburg vom 22. Juni 1954 (BREITHAUPT 1955 Seite 163 ff.). Diese Entscheidung hält auf der einen Seite die Gedankengänge der früheren Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes für überzeugend, glaubt aber auf der anderen Seite, daß das Aufgeben dieser früheren Grundsätze „auf die damals zeitbedingten Umstände allein zurückzuführen sei“. In eingehenden Ausführungen kommt die Entscheidung zu der Feststellung, daß die unter Tage tatsächlich verrichtete Tätigkeit von einer über Tage verrichteten Tätigkeit grundsätzlich verschieden sei. Die Frage der Gleichartigkeit sei nach dem Grade der Verschiedenheit der Arbeitsbedingungen zu beurteilen, dazu gehörten neben Lohn und Arbeitszeit, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Behandlung in besonderem Maße auch alle Maßnahmen des Arbeitsschutzes und schließlich alles, was als Versorgung bei Krankheit und im Alter der sozialen Sicherheit dient. Durch alle diese Gesichtspunkte werde die Art eines Berufes gekennzeichnet. Bei der Anwendung dieser Rechtsauffassung sei die Tätigkeit eines Hilfsarbeiters bei einem Kraftwerkbau sicher von der Arbeit unter Tage völlig verschieden; sie sei keine Tätigkeit, die einer bergmännischen Arbeit ähnlich wäre. Im Bundesarbeitsblatt 1951 Seite 619 hat DR. BROCKHOFF angeregt, es könnten als im wesentlichen gleichartig alle Tätigkeiten auf Bergwerken angesehen werden, die, wenn nicht alle, so doch wenigstens einige der typischen Merkmale des Bergmannsberufes aufweisen, das seien praktisch die sogenannten wesentlich bergmännischen Arbeiten, deren Kreis durch eine jahrzehntelange Rechtsprechung zu § 37 RKnG, § 9 der Verordnung vom 4. Oktober 1942 mit genügender Bestimmtheit abgegrenzt sei. In der bereits erwähnten neuesten Entscheidung vom Oktober 1956 hat das Bundessozialgericht ausgesprochen, für die Frage, ob die von einem Versicherten bisher verrichtete Tätigkeit und eine ihm gesundheitlich noch zumutbare Tätigkeit im wesentlichen gleichartig seien, komme es entscheidend auf die Artverwandtschaft dieser Tätigkeiten an. Der Tätigkeit eines Gedingehauers im Ruhrkohlenbergbau sei über Tage die Tätigkeit als erster Anschläger oder Reservefördermaschinist, nicht jedoch die als erster Maschinist oder Lokomotivführer im wesentlichen gleichartig. Bei dieser Entscheidung dürfe in erster Linie die Verantwortung bei der Mitwirkung in der Untertageförderung in Betracht gezogen worden sein.

Die Frage der Gleichwertigkeit und Gleichartigkeit der zu vergleichenden Tätigkeit mit der ausgeübten Tätigkeit spielt nicht nur eine Rolle bei der Bewilligung der Rente, sondern auch bei ihrer Entziehung. Bei der Frage der

Entziehung der Rente neigt die Rechtsprechung dahin, die Frage der Gleichartigkeit überhaupt nicht zu berücksichtigen, sondern die Entziehung für zulässig zu halten, sofern eine gleichwertige Arbeit in knappschaftlich versicherten Betrieben verrichtet wird oder verrichtet werden kann. So hat das Landes-sozialgericht Nordrhein-Westfalen am 22. Oktober 1954 (BREITHAUPT 1955 Seite 160) die Entziehung für zulässig erklärt, obwohl es sich um eine von dem Hauptberuf verschiedenartige Tätigkeit handelte, und dazu gesagt, aus der Tatsache des Erwerbes neuer Kenntnisse und Fertigkeiten ergebe sich zwangsläufig, daß die neue Tätigkeit auch von der früheren Tätigkeit verschiedenartig sein könne, um die Entziehung der Rente zu rechtfertigen. Ebenso hat das KnOVA Dortmund am 23. April 1953 (BREITHAUPT 1955 Seite 1188) ausgeführt, die Entziehung sei berechtigt, weil der Kläger neue Kenntnisse und Fertigkeiten erworben habe, die ihn befähigen, eine von seiner früheren Berufstätigkeit als Hauer zwar verschiedene, ihr aber wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit wie die eines Wohnungs- oder Ledigenheim-Verwalters in einem knappschaftlich versicherten Betriebe wahrzunehmen. Diese Entscheidungen knüpfen an die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes nach dem bis zum 1. Januar 1943 geltenden Recht (§ 88 Abs. 1 RKnG von 1926, § 54 der Verordnung vom 17. Mai 1934) an, vergleiche die Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes vom 16. März 1928 (Z. f. B. Band 70 Seite 271) und vom 22. November 1929 (Z. f. B. Band 71 Seite 596). Das Reichsversicherungsamt hat in diesen Entscheidungen bei der Frage der Entziehung entscheidenden Wert nur auf die Gleichwertigkeit der neuen Arbeit gelegt, auch wenn die wesentliche Änderung in den Verhältnissen des Versicherten in dem Erwerb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten zu erblicken war. Man wird diese Entscheidungen, die nicht nur von einer Prüfung der Gleichartigkeit absehen, sondern sie in der neuesten Zeit sogar ausdrücklich für unnötig halten, mit dem Gesetz kaum in Einklang bringen können. Auf den Widerspruch der Praxis bei Bewilligung und Entziehung der Rente hat bereits Dr. DERSCH in seinem obenangeführten Gutachten aufmerksam gemacht, dem aber nicht beizupflichten ist, wenn er meint, die Rente sei schon dann abzulehnen, wenn der Versicherte eine gleichwertige Tätigkeit in knappschaftlich versicherten Betrieben verrichten könne, auch wenn sie nicht „gleichartig“ ist, wie hier der Kommentar von Dr. MIESBACH-BUSL, Anm. 3 II zu § 35 (vierter Nachtrag).

Daß die Rechtslage so unbefriedigend ist, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, beruht auf verschiedenen Gründen. Es war nicht praktisch, 1934 die in einem Jahrzehnt entwickelte Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes in eine gesetzliche Vorschrift aufzunehmen. Es wäre besser gewesen, die Auslegung des Begriffs „berufsunfähig“ auch weiterhin der Rechtsprechung zu überlassen oder wenigstens durch die Möglichkeit von Rechtsverordnungen eine Änderung zu erleichtern. Bei der Eigenart des Bergbaues, der Entwicklung der Technik und dem Wandel der wirtschaftlichen Verhältnisse war es unzweckmäßig, die Voraussetzung der Berufsunfähigkeit in einer gesetzlichen Vorschrift zu umreißen, die nur durch den Gesetzgeber geändert werden konnte.

Es hätte die Rechtslage wesentlich einfacher gestaltet, wenn das Gesetz bei der Übernahme der Grundsätze der Rechtsprechung den Begriff „gleichartig“ hätte fallen lassen und die Vergleichbarkeit nur auf die Gleichwertigkeit abgestellt hätte.

Daß für eine einheitliche Handhabung in der Bundesrepublik bisher Schwierigkeiten auch darin gegeben waren, daß kein einheitlicher Versicherungsträger für die Sozialversicherung des Bergbaues in der Bundesrepublik besteht und daß die Länder ängstlich darauf achten, daß ihre Zuständigkeit nicht angetastet wird, so daß einheitliche Richtlinien seitens des Bundesarbeitsministeriums erschwert sind, sei nur am Rande bemerkt. Es ist zu hoffen, daß die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes hier eine Änderung schafft.

Im übrigen geht allgemein die Entwicklung dahin — man mag das bedauern —, daß die Besonderheiten eines einzelnen Standes mehr und mehr verschwinden und die Rechte der Arbeitnehmer einander mehr und mehr angeglichen werden. Die knappschaftliche Versicherung umfaßt alle in knappschaftlich versicherten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer; mindestens die Hälfte von ihnen sind keine eigentlichen Bergleute. Die besondere Versicherung des Bergbaues wird zwar aus versicherungsmathematischen Gründen darauf bedacht sein müssen, daß möglichst viele Personen in den Versicherungskreis einbezogen werden. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb ein Büroangestellter, ein Kraftwagenfahrer, ein Werkstattschlosser, ein Lokomotivführer der Anschlußbahn, ein Platzaufseher, der im Bergbau tätig ist, einer anderen höherwertigen Versicherung angehört, als der mit der gleichen Tätigkeit Beschäftigte in irgendeinem anderen Gewerbebetriebe, zumal bei diesen Personen regelmäßig mit der Berufsunfähigkeit gleichzeitig die Invalidität eintritt. Ob es möglich wäre, die besondere Versicherung des Bergbaues auf den Kreis der eigentlichen Bergleute zu beschränken, ist in erster Linie eine Frage der Versicherungsmathematik und eine Finanzfrage. Die Übergangsschwierigkeiten bei einer Beschränkung der Sozialversicherung des Bergbaues auf die eigentlichen Bergleute wären zu meistern, wie sie auch seinerzeit bei dem Ausscheiden der Hüttenarbeiter und bei dem vorübergehenden Ausscheiden der nichttechnischen Angestellten 1938 überwunden worden sind. Der Kreis der in die besondere Versicherung fallenden Personen würde weit gefaßt werden müssen, weil berücksichtigt werden muß, daß in vielen Fällen ein Wechsel von bergmännischer Arbeit und nichtbergmännischer Arbeit eintritt. Sollte ein besonderer Zweig der Sozialversicherung für den Bergbau unter Beschränkung der Versicherung auf die für den Bergbau charakteristischen Tätigkeiten eingerichtet werden können, so könnte der Begriff „Berufsunfähigkeit“ auf die Unfähigkeit zu den Tätigkeiten dieses Versichertenkreises und gleichwertigen Tätigkeiten abgestellt werden.

ÜBER DIE FORTWIRKUNG ÄLTERER BERGBAU- BERECHTIGUNGEN IM ÖSTERREICHISCHEN BERGRECHT

Von FRIEDRICH GRASS, Wien

Die Anfänge des alpinen Bergbaues sind wie auch in anderen Bergbaugebieten (Harz, böhmisch-sächsisches Erzgebirge, siebenbürgisch-ungarisches Erzgebirge) in den Gebirgsgegenden zu suchen, weil hier die natürlichen und rechtlichen Vorbedingungen für die Entwicklung des Bergbaues günstiger waren als in niedriger gelegenen Teilen des Landes. Denn in den Bergen sind die zutage tretenden Lagerstätten leichter zu entdecken und ist ihr Verlauf leichter zu verfolgen, da im Gebirge die Bedeckung des Gesteins durch Vegetation häufig fehlt. Ferner können die seigeren und tonnlägigen Klüfte, Gänge und Lager infolge der günstigen Oberflächengestaltung im Stollenbau abgebaut werden, der keine Wasser- und Förderschwierigkeiten bietet und außerdem infolge der größeren Abbauhöhe die auf den Vortrieb des Stollens verwendete Arbeit mit einer größeren Förderung lohnt. Dazu kommt noch, daß die Ackerbau treibende Bevölkerung die Gebirge wegen der ungünstigen landwirtschaftlichen Erzeugungsbedingungen noch mied, so daß hier vor der Entwicklung der Regalien die Benützung von Grund und Boden, der Gewässer und ihrer Energie für Bergbauzwecke sowie die Gewinnung der Mineralien und des erforderlichen Holzes, schließlich auch Jagd und Fischerei jedermann freistanden. Das Eigentum an den Mineralien war unter diesen Umständen faktisch vom Grundeigentum unabhängig und blieb es späterhin auch rechtlich nach dem Grundsatz der Bergbaufreiheit.

Das Bedürfnis nach einer Regelung der Beziehungen zwischen den Bergbautreibenden machte sich erst geltend, als die Bergbaue von mehreren Personen oder Familien betrieben wurden oder mehrere Betriebe auf einer Lagerstätte entstanden und es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Teilhabern über Leistung und Gegenleistung oder zu Streitigkeiten über die Größe des dem einzelnen Bergbau zur Verfügung stehenden Teils der Lagerstätte oder über die Bezugsquellen der erforderlichen Betriebsmittel kam. Zweifellos entwickelten sich bezüglich der Beilegung solcher Streitigkeiten je nach den naturgegebenen Verhältnissen örtlich verschiedene Gebräuche, die zunächst als ungeschriebenes Gewohnheitsrecht gehandhabt wurden. Später aber, als die deutschen Kaiser (Heinrich II., insbesondere aber Friedrich I. u. a.) auf Grund des im 11. Jahrhundert entwickelten Bergregals den Großgrundbesitzern, insbes. weltlichen und geistlichen Fürsten und Klöstern, Privilegien zur Gewinnung einzelner Mineralien, in der Regel von Salz und Metallen, verliehen oder

ihnen das Bergregal selbst übertragen, ließen die neuen Bergherren die Gewohnheitsrechte sammeln und aufzeichnen und verkündeten sie als gesetztes Recht in Form von Statuten oder Bergordnungen, die im Laufe der Weiterentwicklung des Bergbaues nach Bedarf erweitert wurden.

Bei dieser Art der Entstehung der bergrechtlichen Normen ist es nicht verwunderlich, daß auch in den Ländern, die heute zum Gebiet der Republik Österreich gehören, zahlreiche Bergordnungen kleineren oder größeren Umfanges und Geltungsgebietes, oft nur für einzelne Bergbaue oder für Bergbaue auf bestimmte Mineralien, entstanden. Hierzu gehören unter vielen anderen folgende, schon einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium angehörende Bergordnungen:

1. Die von Kaiser Friedrich III. für den Vorder- und Innerbergischen Eisenbergbau erlassene Eisensteinbergordnung vom St. Lorenztag 1449, die durch spätere Verordnungen erläutert und ergänzt wurde;

2. die vom Bischof zu Bamberg für die in den Stiftsherrschaften des Bistums gelegenen Bergwerke Bleiberg, St. Leonhard und Wolfsberg in Kärnten erlassene Bamberger Bergordnung vom 26. Juni 1550;

3. die von Kaiser Ferdinand I. für die niederösterreichischen Fürstentümer und Länder, das sind Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain, erlassene Bergordnung vom 1. Mai 1553 (Ferdinandeische B.O.);

4. die Hüttenberger Bergordnung vom 14. April 1759 für das Hüttenberger Eisenbergbaurevier (Hüttenberg, Heft, Lölling und Mosinz).

Diese Bergordnungen regeln die Bergbauberechtigungen, insbesondere die örtliche Begrenzung der Gewinnungsrechte in verschiedener, den örtlichen Verhältnissen angepaßter Weise. Mit der Ausbildung des landesfürstlichen Beamtentums und der wachsenden Zentralisierung der Rechtssetzung wuchsen auch die Bestrebungen nach Vereinheitlichung des Bergrechts ebenso wie der anderen Rechtsgebiete (Privatrecht, Strafrecht, Prozeßrecht). So sollten durch das Patent*) vom 23. März 1805 für künftige Verleihungen von Grubenfeldmaßen und Seifenwerken (d. i. Tagmaßen) in den deutsch-erbländischen Provinzen Größe und Form der Grubenmaße und Größe der Tagmaße einheitlich festgelegt werden, und zwar für die Grubenmaße verschieden je nach dem Grade des Verflächens der Lagerstätte.

*) Nachstehend der Wortlaut des Patentbeschlusses:

„Da ungeachtet der in Unseren deutsch-erbländischen Provinzen bestehenden gleichen Bergbauverhältnisse dennoch bis nun die berggerichtlich zu verleihenden Grubenfeldmaßen, nach Verschiedenheit der Provinzen, verschiedenen Ungleichheiten und Abweichungen unterlagen, so haben Wir darin eine durchgängige Gleichförmigkeit einzuführen, unter einem aber auch für die Zukunft eine Vergrößerung und mehrere Ausdehnung der Grubenfeldmaßen, nach welchem die größeren Feldmaßen zum Besten und zur Beförderung des zweckmäßigeren Bergbaues verliehen werden können, festzusetzen befunden:

Verordnen demnach hier, daß von nun an auf streichenden und sich in die Tiefe verflächenden Klüften, Gängen und Lagern der Mineralien und Metalle für ein ganzes Grubenmaß, es mag durch Schächte oder Stollen bebaut werden wollen, nach dem Streichen zum Längenmaß 224, zum Schärn (Schern) oder breiten Maß, nach dem Verflächens in die ewige Teufe aber 56 Klafter mit einem Flächeninhalt von 12 544 Quadratklaffern; auf schwebenden und tonnlägigen Flözen aber für ein ganzes Feldmaß ebenfalls 224 in die Länge und, weil die Flöze sich mehr unter

der Oberfläche der Gebirge in die Länge und Breite als in die Tiefe ausdehnen, 112 Klafter in Schärn (Scherm) oder in der Breite mit einem Flächeninhalt von 25 088 Quadratklaftern Saiger in die ewige Teufe; auf Säulenwerken endlich 500 Klafter in die Länge und 200 Klafter in die Breite mit einem Flächeninhalt von 100 000 Quadratklaftern verliehen werden sollen, wobei einem Lehenträger oder einer Gewerkschaft auch zwei und mehrere Grubenfeldmaßen gegen dem verliehen werden können, daß er nach Vorschrift der Berggesetze jedes einzelne Grubenfeldmaß bis zum wechselseitigen Durchschlag oder Unterfahrung der Maßen, und hiernach erfolgender gerichtlichen Zusammenschlagung unter sonstiger Erlöschung der Belehnung, in besonderem Baue zu erhalten, und somit auch besonders zu verrechnen schuldig sein soll."

Da aber aus den darin angeordneten Maßnahmen nach dem Streichen und Verfläichen infolge der Änderungen dieser Richtungen Unsicherheit in der Begrenzung entstand, wurde durch Patent vom 21. Juli 1819 für künftig zu verleihende Grubenfeldmaße unabhängig vom Streichen und Verfläichen der Lagerstätte die Form eines liegenden rechtwinkligen Prismas mit einer waagrechteten Grundfläche von 224 Klafter Länge und 56 Klafter Breite und einer Höhe von 100 Klafter vorgeschrieben. Es zeigte sich aber bald, daß diese Art von Grubenmaßen in den in den Jahren 1782—1784 mappierten und regulierten Gebirgsrevieren Bleibergs nicht angewendet werden konnte, weil es nur wenige Stellen gab, an welchen so große Grubenmaße mit einer senkrechten Höhe von 100 Klaftern hätten gelagert werden können. Es wurde daher mit Hofkammerverordnung vom 5. Februar 1820, Z. 9851/1276 angeordnet, daß es in diesem Teil des Bleiberg Bergbaureviers bei der Verleihung von Gruben- und Schermmaßen nach der Bamberger Bergordnung auch künftig zu verbleiben habe. Diese Bergordnung unterscheidet zwischen Stollen- und Schachtmaßen. Das Stollenmaß mißt am Tag 8 Schnüre (zu je 7 Klafter) in der Breite und 3 Schnüre seiger. Es erstreckt sich vom Stollenmundloch in die ewige Gänge (d. i. ohne bestimmte Begrenzung der Länge, also bis der Gang ein Ende hat oder der Bergbau mit einem in der Gegenrichtung fortschreitenden Bergbau löchert). Das Schachtmaß ist nach der Tiefe unbegrenzt und seitlich durch seigere Ebenen begrenzt, die durch die Seiten eines in der waagrechteten Ebene durch den Rundbaum liegenden Quadrates mit der Seitenlänge von 3 Schnüren = 21 Klafter gelegt werden.

Außerdem bestanden, da weder das Feldmaßenpatent von 1805 noch das Patent von 1819 eine freiwillige oder zwangsweise Umlagerung vorsehen, die älteren Grubenmaße von anderer Größe weiter, z. B. Stollenmaße nach der Ferdinandeischen Bergordnung mit einer Seigerhöhe von 17 Klafter bei Fundgruben, von 15 Klafter bei anderen Gruben, mit einer Breite von 56 Klafter und einer nicht bestimmten Länge. Schachtmaße nach der Ferd. BO. stimmen mit denen nach der Bamberger BO. überein. Grubenmaße nach der Hüttenberger BO., die nach der Hofkammerverordnung vom 7. Juli 1827 auch bei künftigen Verleihungen anzuwenden waren, hatten je 40 Klafter Seigerhöhe und Breite und 200 Klafter Länge und Grubenmaße am steirischen Erzberg eine Seigerhöhe von 20 Klafter und eine Breite von 56 Klafter oder „was das Gebirge ohne Nachteil der Anrainer erleiden kann“, bei nicht begrenzter Länge.

Außer den Maßen gab es an älteren Bergbauberechtigungen noch Erbstollenrechte und Privilegien sowie Staatsvorbehalte für größere Gebiete.

Den Abschluß des Vereinheitlichungsprozesses in der Monarchie bildet das mit kaiserlichem Patent vom 23. Mai 1854 erlassene Allgemeine Berggesetz, mit dem für die Zukunft ein in der ganzen Monarchie geltendes einheitliches Bergrecht geschaffen wurde. Dieses hat den Kreis der dem Berggesetz unterstehenden (vorbehaltenen) Mineralien neu festgesetzt, das Recht zu ihrer Aufsuchung völlig neu geordnet, das Gewinnungsrecht zum Unterschied von älteren Bergordnungen auf alle vorbehaltenen, nicht dem Salzmonopol unterliegenden Mineralien ausgedehnt (§ 123 ABG.) und als Bereich des Grubenmaßes einen in der Regel nach oben durch die Erdoberfläche begrenzten, nach unten unbegrenzten Raum bestimmt, der seitlich durch seigere Ebenen begrenzt ist, die durch die Seiten eines in der waagrechten Ebene durch den Aufschlagspunkt liegenden Rechtecks von 45 116 m² Flächeninhalt und einer kürzesten Seite von 106 m gelegt werden (§§ 42 und 46 ABG.). Für Tagmaße hat das ABG. keine bestimmte Form, wohl aber ein Höchstausmaß von 115 000 m² festgesetzt. Es erstreckt sich in die Tiefe in der Regel bis zum anstehenden festen Gestein (§ 77 ABG.). Schließlich ist das Recht, außerhalb eines verliehenen Feldes zum vorteilhaften Betrieb eines Bergbaues Hilfsbaue (Hilfsstollen und Hilfschächte) zu errichten oder durch Stollen ein ganzes Revier aufzuschließen, neu geregelt worden (§§ 85 bis 97 ABG.).

Hinsichtlich des früheren Bergrechts und der älteren Bergbauberechtigungen wurden folgende Bestimmungen getroffen. Das Kundmachungspatent hat in seinem Art. II grundsätzlich „alle früheren Gesetze, soweit sie Gegenstände regeln, die auch das ABG. behandelt, mochten sie in den älteren Bergordnungen für die verschiedenen Kronländer oder in anderen von wem immer und unter was immer für Formen erlassen worden sein, sowie alle älteren Gewohnheiten außer Kraft gesetzt,“ im Art. III jedoch alle nach früheren Berggesetzen in bezug auf den Bergbaubetrieb bereits erworbenen Rechte aufrecht erhalten, wobei es hinsichtlich der Anwendung des ABG. auf bestehende Rechte auf die Übergangsvorschriften des ABG. verwies.

Nach diesen hatten Inhaber älterer Schurfrechte und Eigentümer gefristeter Bergbaue binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des ABG. um eine Schurfbewilligung beziehungsweise Fristung neu anzusuchen, Muter binnen der gleichen Frist die Mutungen zur Freifahrung und Verleihung nach den Vorschriften des ABG. zu bringen. Nichteinhaltung der Fristen hatte das Erlöschen der Berechtigungen zur Folge (§ 276 ABG.).

Mutungen oder Mutungsvormerkungen auf Bohrlöcher, die bis zum Inkrafttreten des ABG. als fündig angegeben worden waren, mußten binnen zwei Monaten nach diesem Zeitpunkt angemeldet und binnen weiteren sechs Monaten Aufschlußarbeiten nach den Vorschriften des ABG. begonnen werden (§ 278 ABG.).

Zeitlich beschränkte Bergbauberechtigungen erloschen gemäß § 273 ABG. mit dem Ablauf der Zeit von selbst.

Bergbauberechtigungen, die nicht auf Grubenmaße nach den Vorschriften der Bergordnungen, sondern auf unregelmäßige Gebirgsflächen, Revier- und

Landesteile verliehen worden waren, und die für gewisse Distrikte und auf unbestimmte Mineralien erteilten ausschließlichen Schurfberechtigungen mußten binnen sechs Monaten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des ABG. angemeldet und binnen einer allfälligen weiteren von der Bergbehörde bewilligten angemessenen, zwei Jahre nicht übersteigenden Frist nachgewiesen werden, widrigenfalls der Anspruch erlosch. Das gleiche hatte zu gelten, wenn das Ministerium den Anspruch nicht anerkannte. Im Falle der Anerkennung hatte sich der Berechtigte binnen zwei Jahren nach Erhalt der Verständigung von der Anerkennung zum Abbau innerhalb des anerkannten Reviers ein oder mehrere Gruben- oder Tagmaße nach den Vorschriften des ABG. verleihen und die Mappierung und Verpflockung der Maße vornehmen zu lassen. Der Rest des anerkannten Reviers blieb dem Berechtigten als ausschließliches Schurfgebiet ohne besondere Verpflichtung zur Bearbeitung vorbehalten (§§ 270 bis 272 ABG.).

Ältere Gruben- und Tagmaße wurden den Bestimmungen des ABG. unterworfen (§ 283 ABG.), soweit darin nicht besondere Ausnahmen für ältere Bergbauberechtigungen festgesetzt sind. Gemäß den §§ 43 und 77 ABG. konnten nur Größe und Gestalt von Grubenmaßen bzw. Tagmaßen durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Revierstatuten abweichend von den Vorschriften des ABG. (§§ 42 und 77 ABG.) für Distrikte festgesetzt werden, in denen besondere Verhältnisse dies unvermeidlich machten. Außerdem verfügte § 199 ABG., daß bei offenen Durchschlägen in Revieren, in denen Statuten bestehen, oder in Grubenmaßen, die nach älteren Gesetzen verliehen worden waren, allfällige besondere Vorschriften dieser Statuten oder älteren Gesetze zu beobachten sind, ferner § 64 ABG., daß seine Vorschriften über die Verpflockung der Grubenmaße nur anzuwenden sind, wenn nicht die Revierstatuten etwas anderes bestimmen. § 44 Abs. 2 ABG. sah vor, daß die Beurteilung der Abbauwürdigkeit in solchen Revieren, wo dies die örtlichen Verhältnisse erheischen, besonderen Bestimmungen vorbehalten wird, die nach Vernehmung der Reviersgewerken vom Ministerium erlassen werden. Die §§ 274 und 275 ABG. enthalten Bestimmungen über die Bildung der Revierausschüsse, denen die Ausarbeitung der Statutenentwürfe obliegen sollte, und über das Verfahren zu deren Errichtung. Hierauf bezügliche Anweisungen an die Bergbehörde, in denen auch auf die Notwendigkeit besonderer Statuten „in jenen geschlossenen Bergrevieren, in denen ausschließlich eigentümliche Grubenmaße und besondere Arten der Erwerbung derselben ohne eigentlichen Adelsaufschluß bestehen, wie zum Beispiel in Bleiberg, in Hüttenberg, in Vordernberg und in Eisenerz“ hingewiesen wird, geben die §§ 129 und 130 der Vollzugsvorschrift (VV.) zum ABG. vom 25. September 1854. Erst in zweiter Linie wird im § 130 VV. eine andere Lösung des Problems in Betracht gezogen, daß nämlich, „wo dies ausführbar und von den Bergwerksbesitzern gewünscht werden sollte, alle älteren Bergbauberechtigungen in einem solchen Bergbaurevier in Grubenmaße nach dem ABG. umgestaltet und daher nach deren Vorschriften umgelagert würden.“ Zu einer Umlagerung einzelner älterer Gruben- und Tagmaße nach den Vorschriften des ABG. ermächtigt § 283 Abs. 2 ABG. für den Fall, daß bereits erworbene Rechte anderer nicht im Wege stehen. Die

Zugewährung der ewigen Teufe zu einem der Tiefe nach begrenzten Grubenmaß ist aber nach einer Ministerialentscheidung vom 17. September 1863 Z. 9286 nicht als eine ganz neue Verleihung (Umlagerung), sondern als eine gesetzliche Ergänzung des Feldes nach § 48 ABG. anzusehen, wodurch weder die Eigentumsverhältnisse der Bergwerksbesitzer noch die Pfandrechte der Hypothekargläubiger beeinträchtigt werden.

Schließlich wurden durch die Übergangsbestimmungen im § 286 ABG. den Besitzern von Erbstollen, die nach älteren Berggesetzen verliehen worden waren, die ihnen nach diesen Gesetzen zustehenden oder durch Verträge bereits erworbenen Rechte gegen die Besitzer aller Grubenmaße gewahrt, die in dem erbstollenpflichtigen Revier schon bestanden oder künftig verliehen würden. Die Erbstöllner wurden aber verpflichtet, ihre Berechtigung binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der ABG. bei der Bergbehörde durch Vorlage der Verleihungsurkunden nachzuweisen.

Die Aufrechterhaltung älterer Bergbauberechtigungen und die Weitergeltung älterer Vorschriften hat sich auch auf die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, ausgewirkt, nach deren § 53 Abs. 2 ZZ. 3, 4 und 5 Streitigkeiten über das Alter im Felde bei Bergwerksverleihungen, über die Aufforderung zur Feldesstreckung (Lagerung des Grubenmaßes mit bestimmter Begrenzung) und über Freierklärung (Verfallenheit) von Bergbauberechtigungen vor die bergrechtlichen Senate bestimmter Kreis- oder Landesgerichte gehören; das sind Streitigkeiten, die nur nach älteren bergrechtlichen Vorschriften entstehen können.

Es würde zu weit führen, zu untersuchen, ob und welche von den Vorschriften des ABG. abweichenden Bestimmungen hinsichtlich der nach älteren Berggesetzen verliehenen Gruben- und Tagmaße in den einzelnen Revieren getroffen wurden. Naturgemäß konnten nur solche Abweichungen in Betracht kommen, die sich aus der abweichenden Form der Maße notwendigerweise ergaben und solche, ohne die ein Bergbau nicht als Bergbau im Sinne des Bergrechts hätte weitergeführt werden können.

Nach Durchführung der Übergangsbestimmungen des ABG. war die Rechtslage in der Republik Österreich folgende:

Es gab nur mehr Aufsuchungsrechte nach dem ABG. — ausschließliche Schurfberechtigungen nach § 270 ABG. dürfte es in dem der Republik Österreich verbliebenen Gebiet nicht mehr gegeben haben —, ferner Gewinnungsrechte nach dem ABG. und älteren Berggesetzen (z. B. in Bleiberg und am steirischen Erzberg), Rechte an Hilfsbauen und Revierstollen und — sofern im Gebiet der Republik noch vorhanden — Rechte an Erbstollen nach den ihrer Verleihung zugrunde liegenden älteren Bergrechten.

Auch das Bundesgesetz über das Bergwesen (Berggesetz) vom 10. März 1954, BGBl. Nr. 73, brachte Änderungen der Vorschriften über die Bergbauberechtigungen. Der Kreis der dem Berggesetz unterstellten bergfreien (früher vorbehaltenen) Mineralien wurde unter Auflassung der Generalklausel des ABG., die die Zugehörigkeit einzelner Mineralgruppen zu den vorbehaltenen Mineralien von ihrer durch den Gehalt an gewissen Stoffen bewirkten Benützbar-

keit abhängig gemacht hatte, durch namentliche Aufzählung bestimmt, wobei einige Mineralien, z. B. die alauhaltigen, ausgeschieden und andere, wie Schwerspat und Flußspat, neu aufgenommen wurden (§ 2 BG.). Die Größe der Gruben- und Tagmaße wurde geändert (§§ 30 und 51 BG.), ihre Verleihung an die weitere Bedingung geknüpft, daß der Verleihungswerber glaubhaft macht, daß er über die bis zur Aufnahme des ordnungsmäßigen Gewinnungsbetriebes erforderlichen Mittel verfüge (§§ 32 Abs. 1 lit. b und 52 Abs. 1 lit. b BG.). Endlich wurde das Recht, zum vorteilhafteren Betrieb eines Bergbaues Stollen und Schächte auch außerhalb eines verliehenen Feldes zu errichten, als Annex der Bergwerksberechtigung (§ 79 lit. a BG.) auf die Bergbauunternehmer beschränkt, so daß sich für die Zukunft die Erteilung neuer Hilfsbau- und Revierstollenkonzessionen erübrigt.

Hinsichtlich der älteren bergrechtlichen Vorschriften und der älteren Bergbauberechtigungen hat das Berggesetz folgende Bestimmungen getroffen:

1. Nach § 151 Abs. 1 Z. 2 BG. wurden unter anderen aufgehoben:

Das Allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854, RGBl. Nr. 146, in der letzten Fassung mit Ausnahme des neunten Hauptstücks (über das Verhältnis zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern), des elften Hauptstücks (über die Bergwerksabgaben) sowie des § 248 (über die Strafe der „unterlassenen Abrechnung“ mit dem Aufsichts- und Arbeitspersonal) und mit dem im § 142 Abs. 1 BG. gemachten Vorbehalt (Weitergeltung des Gewerkschaftsrechtes bis zur Umwandlung der Gewerkschaften in andere Gesellschaftsformen oder Alleineigentum, längstens bis 31. Dezember 1960). Aus der Aufhebung folgt, daß grundsätzlich mit Inkrafttreten des Berggesetzes auch auf ältere Bergbauberechtigungen dessen Vorschriften anzuwenden sind. Dieser Grundsatz wird aber im Berggesetz nicht ausnahmslos durchgeführt, denn

2. sind nach § 150 Abs. 1 BG. auf anhängige Verfahren noch die bis zum Inkrafttreten des Berggesetzes geltenden Vorschriften anzuwenden, z. B. auf bereits eingebrachte Ansuchen um Verleihung eines Grubenmaßes die bezüglichen Vorschriften des ABG. oder älterer noch geltender Berggesetze.

3. Nach § 136 Abs. 1 BG. bleiben, abgesehen von den Bestimmungen der §§ 134 (betreffend Dauer und Geltungsgebiet der bestehenden Schurfbewilligungen) und 135 BG. (betreffend Umwandlung der Grubenmaße, die nicht der Vorschrift des § 42 ABG. entsprechen), die bei Inkrafttreten des Berggesetzes bestehenden Bergbauberechtigungen unberührt. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß Schurfbewilligungen, Freischürfe, Hilfsbau- und Revierstollenkonzessionen und allfällige Erbstollenberechtigungen, sowie die nach den Vorschriften des ABG. verliehenen Grubenmaße, Überscharen und Tagmaße, ohne eines Ansuchens oder einer neuen Anmeldung zu bedürfen, aufrecht bleiben, daß Freischürfe und Maße ihre Priorität behalten, daß die im § 135 Abs. 1 BG. angeordnete Umwandlung der älteren, nicht der Vorschrift des § 42 ABG. entsprechenden Grubenmaße in solche nach § 30 BG., abgesehen von der Beobachtung der formalen Vorschriften des § 135 Abs. 2 BG., nicht von der Erfüllung irgendwelcher Verleihungsbedingungen abhängig gemacht werden darf und daß in Fällen, in denen die Anwendung von Bestimmungen des Berggesetzes den

Verlust oder die Einschränkung älterer Bergbauberechtigungen zur Folge hätte, die für den Berechtigten günstigeren älteren Vorschriften weiter gelten; z. B. müssen Abbaubetriebe auf ehemals vorbehaltenen, aber nicht mehr bergfreie Mineralien nach den Vorschriften des Berggesetzes weiter geführt werden dürfen, als ob solche Mineralien bergfrei wären. Desgleichen müssen ältere Bestimmungen weiter angewendet werden, wenn das Berggesetz keine Bestimmungen trifft, wie z. B. für Erbstollenberechtigungen.

Über das Erlöschen von Hilfsbau- und Revierstollenkonzessionen hat § 136 Abs. 2 BG. Sonderbestimmungen getroffen, nach denen hierauf die Vorschriften des Berggesetzes über das Erlöschen von Bergwerksberechtigungen sinngemäß anzuwenden sind. Außerdem erlöschen selbständige Hilfsbaukonzessionen (§§ 87 und 88 ABG.) mit den Bergwerksmaßen, zu deren vorteilhafterem Betrieb sie gedient haben, und Revierstollenkonzessionen, sobald die Lagerstätten bergfreier Mineralien im Bergbaurevier erschöpft sind und die Bergwerksmaße gelöscht sind.

Eine Sonderbehandlung hat im österreichischen Bergrecht das Recht auf die Bitumenmineralien erfahren. Bis zur Erlassung des Bitumengesetzes, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 375/1938, zählten die Bitumenmineralien gemäß § 3 ABG. zu den vorbehaltenen Mineralien. Das Bitumengesetz hat aber das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Bitumen dem Staate allein vorbehalten (§ 1 Bit. Ges.), der jedoch die Ausübung dieser Rechte anderen Personen übertragen kann. Für die Ausübung gelten nach § 3 Bit. Ges. die in diesem Paragraphen aufgezählten Bestimmungen des ABG. weiter. Über die bereits erworbenen Aufsuchungs- und Gewinnungsrechte bestimmt § 5 Abs. 1 Bit. Ges., daß Schurfrechte, soweit sie sich auf Bitumen beziehen, spätestens mit Ablauf des 31. Juli 1940 erlöschen, falls nicht vorher ein zur Verleihung von Grubenmaßen führendes Gesuch eingebracht wird. Nach § 5 Abs. 2 Bit. Ges. bleiben die in Abs. 1 genannten Schurfrechte und für die Entscheidung über das Verleihungsgesuch die bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften unberührt. Das gleiche gilt für die Grubenmaße, die bereits vor Inkrafttreten des Bitumengesetzes verliehen worden sind oder auf Grund dieses Paragraphen noch verliehen werden.

Abweichend von der Regelung des Aufsuchungsrechtes der Freischürfer hat das Bitumengesetz den Eigentümern bestehender Grubenmaße für die Ausübung des Rechtes, gemäß § 123 ABG. auch Bitumen als vorbehaltenes Mittel zu gewinnen, keine Frist gesetzt. Da nichts darauf schließen läßt, daß der Gesetzgeber die Eigentümer von Grubenmaßen schlechter behandeln wollte als die Freischürfer, muß angenommen werden, daß die ersteren auch nach Inkrafttreten des Bitumengesetzes, und zwar ohne an eine Frist gebunden zu sein, in ihren Grubenmaßen Bitumen kraft der durch § 123 ABG. ihnen zustehenden Befugnis aufschließen und gewinnen dürfen, daß somit unter den „Grubenmaßen, die bereits vor Inkrafttreten des Bitumengesetzes verliehen worden sind“, im letzten Satz des § 5 Abs. 2 des Bit. Ges. nicht bloß solche Grubenmaße zu verstehen sind, die auf Aufschlüsse von Bitumen verliehen worden sind, sondern auch auf Aufschlüsse anderer vorbehaltenen Mineralien verliehene Grubenmaße, zumal sonst in den letztgenannten Grubenmaßen

weder die Eigentümer noch die Freischürfer allenfalls darin vorkommendes Bitumen hätten aufsuchen und gewinnen dürfen, da auf ein bestehendes Grubenmaß nicht ein zweites gelagert werden kann.

Das Berggesetz vom Jahre 1954 hat an der Regelung des Bitumengesetzes nichts geändert, denn auf Bitumen finden nach § 1 Abs. 2 BG. die Vorschriften des Berggesetzes keine Anwendung, sondern nach § 152 Abs. 3 BG. gelten für die Aufsuchung und Gewinnung von Bitumen weiterhin die bei Inkrafttreten des Berggesetzes geltenden Vorschriften.

Das Ergebnis der ganzen Entwicklung bis auf den heutigen Tag ist, daß in der österreichischen Republik neben den Vorschriften des Berggesetzes von 1954 infolge der Aufrechterhaltung älterer Bergbauberechtigungen noch Teile des ABG. und, mindestens während der fünfjährigen Übergangszeit, auch noch ältere bergrechtliche Vorschriften gelten, sowie bezüglich der Aufsuchung und Gewinnung von Bitumen außerhalb der Grubenmaße Teile des ABG., für die Aufsuchung und Gewinnung dieses Minerals in Grubenmaßen das ABG. in seiner Gänze in Geltung stehen, ein für die Bergbauunternehmer und die Aufsichtsbehörden gleich unerfreulicher Zustand, der sich aber teils aus außenpolitischen Rücksichten, teils wegen innerpolitischer Schwierigkeiten bisher nicht hat ändern lassen.

BERGRECHT UND BERGRECHTLICHE VERFAHREN

zur Zeit des Schwazer Bergbuches (1556) bis zur Kodifizierung des Bergrechts in Österreich im 19. Jahrhundert

Von FRANZ KIRNBAUER, Wien

Zu Ende des Mittelalters blühte der Bergbau in Tirol mächtig auf und erreichte im 16. Jahrhundert seinen Höhepunkt. Seine rasche Ausbreitung und zunehmende Bedeutung machte alsbald eine gesetzliche Regelung der Pflichten und Rechte der Bergbautreibenden erforderlich. Unter den erhaltenen Rechtsquellen ist besonders das „*Schwazer Bergbuch*“ aus dem Jahr 1556 hervorzuheben, das unter anderem eine Sammlung der damals geltenden Anordnungen und Bescheide enthält. Im Vorjahr konnte der 400jährigen Wiederkehr der Entstehung des Schwazer Bergbuches mehrfach gedacht werden.¹⁾ Aus diesem Anlaß und wegen der Bedeutung des Schwazer Silbererzbergbaus, welcher damals geradezu europäischen Ruf genoß, erscheinen die im Schwazer Bergbuch enthaltenen Vorschriften und Anordnungen auch aus dem Grunde wissenswert und wesentlich, weil diese nicht nur in der damaligen Zeit, sondern noch durch Jahrhunderte hindurch bis zur Kodifizierung des Bergrechtes in Österreich im Jahr 1854 in Geltung und Anwendung standen. Sie bilden bei der konservativen Einstellung des Bergrechtes auch gegenwärtig noch vielfach die Grundlage des jetzt geltenden Bergrechtes.

1. DIE GESETZLICHEN GRUNDLAGEN DES SCHWAZER BERGBUCHES

Die Entstehung des Bergbaus in Schwaz fällt in die Zeit zwischen 1428 und 1439; dieser stand bald in hoher Blüte. Es ergab sich daher die Notwendigkeit, dem Bergbau die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen zu sichern. Die eigentliche Grundlage für das Bergrecht in Tirol überhaupt bildete der Schladminger Bergbrief des Bergrichters LEONHARD EGKELZHAIN aus dem Jahr 1308, welcher auch in das älteste Schwazer Bergrecht aufgenommen wurde. Sodann ist der Bergbrief des Herzogs FRIEDRICH aus dem Jahr 1427 zu erwähnen, worin dieser Schurffreiheit, Freierklärung des Wegbaues zu den Wäldern und die Wasserverleihung für die Hütten sowie für Holzzufuhren zusichert. Weiter ist die Bergordnung des Herzogs SIGISMUND für Schwaz und Gossensaß aus dem Jahr 1468 anzuführen, worin er sich auf zwei Urkunden über den Schwazer Bergbau aus den Jahren 1447 und 1448 bezieht. Ferner sind zu nennen die Bergordnung des Kaisers MAXIMILIAN aus dem Jahr 1490 und in den Folgejahren die Bescheide der Synoden von 1496, 1498, 1500, 1505, 1506, 1510 und 1512. Das waren Neuregelungen und Ergänzungen der bergrechtlichen Vorschriften, welche der Kaiser bestätigte und zum Gesetz erhob (1517). Alle diese Rechtsquellen wurden in dem Schwazer Bergbuch zusammengefaßt. Die gleichen Rechtsquellen bilden auch die Grundlage für die

wenige Jahre früher erschienene Bergwerksordnung des Kaisers FERDINAND I. aus dem Jahre 1553, welche zunächst für Nieder- und Oberösterreich, dann aber für alle österreichischen Länder, mit Ausnahme von Böhmen, Galizien und Ungarn, bis zur Neu-Kodifizierung des Bergrechtes Mitte des 19. Jahrhunderts galt. Es können deshalb das *Schwazer Bergbuch* und die gleichzeitige *Bergwerksordnung des Kaisers Ferdinand I.*, die im wesentlichen in ihren Bestimmungen übereinstimmen, als die *hauptsächlichsten Rechtsquellen für das damals geltende Bergrecht* angesehen werden.

2. ÜBERBLICK ÜBER DIE DAMALS GELTENDEN BERGRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN UND DEREN WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG

Über die wirtschaftliche Organisation der Unternehmer im Schwazer Erzbergbau ist zu sagen, daß es sich um einen *kapitalistisch-genossenschaftlichen Betrieb* handelte. Einzelunternehmer, welche in Abhängigkeit von einer Herrschaft eine Grube betrieben, traten kaum noch in Erscheinung. Der angestrebten Erweiterung des Betriebsumfanges wurde insofern eine Grenze gesetzt, als einer Gesellschaft nicht mehr als drei „Veldpau“²⁾ verliehen werden durften.

In bezug auf die Innenorganisation ist zu bemerken, daß Beschlüsse nur mit Stimmenmehrheit gefaßt werden konnten; aber es war verboten, ohne einstimmige Genehmigung der Gewerken einen Dritten an seinem Anteil zu beteiligen oder etwas hiervon abzutreten.

Als Grundsatz herrschte Betriebszwang. Deshalb gab es nur kurze Fristen für die Ansprüche der einzelnen. „Verlegene“ Baue konnten weiter verliehen werden. „Feuersetzen“ war nur bei Nacht gestattet. Grubenzimmerungen durften nicht abgebrochen oder verkauft werden. Als übliche Abgaben waren Fron (Besteuerung der Rohprodukte) und Wechsel (Abgabe von Gold- und Silbererzen) zu leisten.

Die *soziale Gliederung* der Bergleute untereinander hob sich deutlich ab. Voran stehen die Gewerken (Gesellen), dann die Halbunternehmer, ferner die Lehenhauer, das sind Arbeiter, welche einen Teil des Risikos trugen, dann die eigentlichen Lohnarbeiter, unter denen wieder die Knappen, das sind die eigentlichen Bergarbeiter, und die gewöhnlichen Knechte zu unterscheiden sind.

Gegen die Anmaßung des Fröners (des Abgabeneinnehmers), welcher in alle Gruben einfuhr und die Leitung des ganzen Betriebes an sich zu reißen versuchte, wendeten sich die Gewerken und erreichten, daß der Fröner nur zur Einhebung der Abgaben zugelassen wurde.

In diese Zeit fällt auch das Entstehen der sogenannten „*Werksgemeinde*“, das ist die Vereinigung der gesamten Bergwerksinteressenten. Diese erreichten, daß der Bergrichter nicht ohne Sachverständigengutachten einen Bau verleihen durfte.

Die allgemeine Verbreitung der *Lehenschaften* ist die erste Stufe des langsamen Scheidungsprozesses zwischen Kapital und Arbeit. Die zweite Phase war die Trennung des Kapitals nicht bloß von der persönlichen Produktionsarbeit, sondern auch von der unmittelbaren Unternehmertätigkeit. Da damals

große Unordnung bezüglich der Machtbereiche der einzelnen herrschte, erfolgte durch die erwähnten Bergordnungen die Abgrenzung der einzelnen Befugnisse. Auch wurde Ordnung in die Arbeiterverhältnisse gebracht.

Eine *Erhöhung der Entlohnung*, welche den nunmehrigen Bedürfnissen entsprach, wurde festgesetzt, und es gab keine fixen Lohntarife mehr, sondern die Hutleute (Aufseher oder Steiger) setzten die Löhne fest.

Ein neues Maß, der „Schwazer Sack“, wurde eingeführt. Die Stellung der Beamten trat immer mehr hervor; so insbesondere die des Bergmeisters und vor allem des Bergrichters. Bei Uneinigkeit, ob gebaut werden sollte, hatte der Bergrichter zu entscheiden.

Die immer häufiger auftretende Rechtsfrage, ob ein bereits bearbeiteter Bau weiterverliehen werden konnte, ohne daß die Gewerken persönlich oder durch einen Stellvertreter tätig waren, die Frage der Arbeitszeit und der Freischichten wurde nunmehr geregelt.

Es kam zum Verbot des Trucksystems (Bezahlung mit Waren). Dem Arbeiter wurde die Barbezahlung seines Lohnes zugesichert.

Die Frage, ob nur das vollhältige Erz gefront werden sollte oder schon der Fürschlag (minderwertige Erze, bevor man auf vollwertiges stieß), wurde dahin geregelt, daß sich die Gewerken der Frönung des Fürschlags unterwarfen.

Der Holzbezug für den Bergbau wurde eingehend geregelt, die Stellung der Beamten genau formuliert. Die Verleihung der Lehenschaften durch die Hutleute wurde abgestellt und diese nunmehr der Gewerkschaft selbst vorbehalten. Neben den Lehenschaften wurde das „Geding“ (die Akkordarbeit) eingeführt. Dem Gedinge am nächsten steht der „Stücklohn“, welcher dann in einen *Zeitlohn* umgeändert wurde.

Die strengen Bestimmungen über die Lohnarbeiter aber blieben aufrecht.

3. DIE EINZELNEN GESETZLICHEN BERGRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN ZUR ZEIT DES SCHWAZER BERGBUCHES

Nach dem vorstehenden allgemeinen Überblick über die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse zur Zeit des Schwazer Bergbuches sollen nun die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen desselben angeführt und erläutert werden.

Zum besseren Verständnis folgen jetzt die Erläuterungen über die einzelnen Bezeichnungen der im Bergbau Beschäftigten.

Bergwerksverwandte (Angehörige) sind die Gewerken, Bergwerksbeamten, Angestellten und Arbeiter.

Gemeine Gewerken sind die privaten Gewerken, im Gegensatz zu den genossenschaftlichen.

Der Bergmeister ist der Vorsteher der Bergwerks-Landesbehörde, welcher in Berggerichtssachen die II. Instanz bildete.

Der Bergrichter ist der dem Bergmeister (II. Instanz) unterstehende Beamte der I. Berggerichtsinstanz, d. s. die Ortsberggerichte, deren es viele je nach Bedarf der Bergwerke gab. Sie waren das wichtigste Organ der Verwaltung und Rechtsprechung im Bergrecht.

Geschworene sind die dem Bergrichter unterstehenden Gerichtsbeisitzer.

Fröner oder *Froner* sind die dem Bergrichter unterstehenden Beamten, welche die Abgaben, also die Fron oder den Bergzehnt (den zehnten Teil der gewonnenen Erze) und den Wechsel, einheben und verrechnen. Sie haben auch die Aufsicht bei Teilung der gewonnenen Erze zu führen.

Der „*Schiner*“ oder *Markscheider* ist der meßkundige Beamte, welcher die Bergbaue zu vermessen und die Grenzen der Gruben (Markscheiden) zu bestimmen hatte.

Der *Schichtmeister* ist derjenige Beamte, der die Bergarbeiter beaufsichtigt, bezahlt und darüber Rechnung führt.

Der *Silberbrenner* ist der Beamte, der das Werksilber frei und fein zu brennen, d. h. frei von allen Verunreinigungen zu machen hat.

Der *Berggerichtsschreiber* ist der dem Bergrichter unterstehende Kanzlei-beamte, welchem die Führung der Berggerichtsbücher übertragen war.

Der *Hutmann* ist der zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Grubenarbeiter bestellte Beamte, d. h. der Steiger.

Die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen lauten nunmehr wie folgt:

Die ganze Bergwerksgesetzgebung geht von dem Grundsatz des *Bergregals* aus, d. h. die Bergwerke stellen ein dem Landesfürsten vorbehaltenes Eigentum dar. Dieser übt durch seine Beamten die Aufsicht über den Betrieb aus, wacht ferner über den Fortbetrieb des Bergwerkes und hebt die Abgaben ein.

Die Oberaufsicht führt der Bergmeister, dem die ihm unterstehenden Beamten, d. s. der Bergrichter, die Geschworenen, Fröner und Schiner, Gehorsam und Folgsamkeit leisten müssen. Der Bergmeister hat auch alljährlich bei den Berggerichten über alle berggerichtlichen Empfänge und Aufgaben Aufnahmen zu machen und hierüber wieder seinerseits dem Landesfürsten (der Hofkammer) Rechnung zu legen.

Sämtlichen Bergwerksbeamten, also dem Bergmeister, Bergrichter, Schiner usw., sind der Besitz und Betrieb eines Bergwerkes verboten. Diese Vorschrift gilt auch für die Bergarbeiter.

Der Bergrichter hat die Befugnis, den Bergarbeitern die Ansiedlung bei den Bergwerken gegen angemessenen Zins zu gestatten. Dies ist steuerfrei.

Die berggerichtliche Belehnung (Verfahung) der Bergwerke und Bergwerksgebäude³⁾ erfolgt durch den Bergrichter. Eigenmächtiges Bauen (Gewinnung von Erzen) wird mit Strafe bedroht.

Die Salz-, Eisenerz-, Quecksilbererz- und Alaunbergwerke sind dem Landesfürsten vorbehalten. „Erbstollen“, d. s. Einbaue in den Berg, welche in andere Bergwerksstollen oder Grubenbaue eindringen, ihre Wasser ableiten und ihnen Wetter zuführen, durfte nur der Bergmeister verleihen. Der Besitzer eines Erbstollens hatte in bezug auf die anderen Bergwerke gewisse Rechte, die sogenannte „Erbgerechtigkeit“, das bedeutet, daß er einen Teil des gewonnenen Erzes (jeden 7. Kübel Erz) als Stollenrecht zu beanspruchen hatte.

Bergwerks= Ordnung.

Vermehret mit einer zweiten Verzeichnuß sowohl
der Artikeln / als deren Inhalts nach Ordnung der
Anfangs . Buchstaben.



Mit Römisch . Kaiserl. Königl. Majestät Allergnädigsten Freiheit.

Gratz /

Verlegts Joseph Moriz Lechner / Universitäts . Buchhändler.

Titelblatt der Ferdinandeischen Bergordnung von 1553

Alle anderen Bergwerke und aufgefundenen mineralischen Lagerstätten durften nur durch den Bergrichter verliehen und von ihm empfangen werden. Hierbei wurde streng darauf gesehen, daß ohne weiteren Aufschub das Schürfen und Bearbeiten des Erzlagers begonnen wurde. Daraus erklären sich die kurzen Fristen: ein Neuschurf hatte nur drei Tage Freijung, d. h. wenn er nicht innerhalb dieser Zeit bearbeitet und belegt wurde, konnte er weiterverliehen werden. War der Bau einmal mit Joch und Stempel versehen, so hatte er 14 Tage Freijung. Hatte der Abbau bereits regelmäßig begonnen, so war eine Arbeitsunterbrechung von vier Wochen gestattet. Dauerte diese Pause länger, so sollte der Bergrichter auf die Wiederaufnahme dringen, sonst konnte der Bau weiter verliehen werden. Am längsten Freijung hatte ein Erbstollen; hatte man einen solchen *Jahr und Tag* bearbeitet, so konnte eine ebensolange Unterbrechung eintreten. Hatte eine noch längere Unterbrechung stattgefunden, so war der Bau „verlegen“ und konnte weiter verliehen werden.

Für die Verleihung einer Grube, eines Hutschlages (Hütte zur Aufbereitung), einer Kohlgrube (Erzeugung von Holzkohlen), eines Kolbenschlages (Aufbereitungsstätten bei Waschwerken) oder eines Waldes durch den Bergrichter hat dieser vom Empfänger drei Kreuzer und der Bergschreiber einen Kreuzer zu erhalten; erst dann wird das Lehen erteilt.

Wenn der Bergrichter irrig, d. h. im Zweifel und zur Belehnung nicht entschlossen, ist, dann soll der Bergmeister mit seinen Geschworenen darüber entscheiden.

In einem und demselben Gebirge soll nicht zweierlei Maß verliehen werden (ein „Grubenmaß“ ist im alten Sinne ein den Gewerken zugewiesener Teil des Berges, ein Gebirgsstock), worauf der Bergrichter bei der Verleihung genau zu sehen hat. Wer einen alten Stollen, Schurf oder Bau zum Lehen begehrt und behauptet, dieser sei „verlegen“, so soll hierüber vom Bergrichter und den Geschworenen mittels Erkenntnisses entschieden und der Eid oder die Weisung demjenigen aufgetragen werden, welcher den Bau von den alten Gewerken empfangen soll, und zwar sollen diese binnen 14 Tagen durch drei oder zwei unbeteiligte Zeugen den Beweis dafür erbringen. Den früheren Gewerken steht der Gegenbeweis binnen weiteren 14 Tagen frei.

Wenn eine Grube verlegen ist, so soll der Neuempfänger binnen 14 Tagen „raiten“ (abrechnen) und dieses durch das Berggericht ansagen lassen. Welcher von den alten Gewerken seine Grubenanteile wieder annehmen will, muß die aufgelaufenen Grubenkosten (Samkost) ersetzen. Bei einem Streit hierüber hat der Bergrichter mit den Geschworenen zu entscheiden. Bei Verschulden ist eine Geldstrafe (der „Wandel“) zu entrichten.

Wenn eine Grube verlegen ist und wieder vom alten Gewerken bearbeitet wird, und zwar für die Zeit von zwei Arbeitslohnverrechnungsperioden (Raitungen), soll der alte Gewerke auf Grund der alten Verleihung geschützt werden.

Wird eine verlegene Grube weiter verliehen, so soll das jüngere Verfahren gelten und das ältere Lehen mit allen seinen Freiheiten erloschen und ungültig sein.

Das auf verlegenen Gruben vorgefundene Erz und Arbeitsmaterial ist dem früheren Gewerken zurückzustellen.

Jedermann hat das Recht der Einsicht in die Verfachbücher der in Lehen gegebenen Gruben.

Wenn neue Bergwerke, Gruben und Gebäude auf eingezäunten Gründen errichtet werden, so ist der dadurch entstandene Schaden zu ersetzen nach Erkenntnis des Bergrichters und der Geschworenen. Für außerhalb der eingezäunten Gründe entstandene neue Schürfe und Baue ist jedoch keine Entschädigung zu leisten.

Der Bergrichter hat auch darauf zu sehen, daß neue Gruben nicht zu nahe von anderen eröffnet werden.

Wie bereits ausgeführt, hat ein Neuschurf im Hochgebirge nicht länger als 14 Tage Freirecht, mit Joch und Stempel versehen (Teile der zur Sicherung der Gruben angebrachten Zimmerung) und in Empfang genommen zu werden. Bei einem Neuschurf im niederen Gebirge beträgt die Freiung nur 3 Tage. Sonst hat der Bergrichter ihn weiter zu verleihen. Auf besonderes Ansuchen kann der Bergrichter einmal im Jahr eine Freiung (Frist) von 4 Wochen bewilligen.

Der Bergrichter hat auch darauf zu achten, daß die Stollen bergmännisch richtig, d. h. möglichst waagrecht oder mit geringem Sohlsteigen, geführt werden. Der Hutmann hat gegebenenfalls Anzeige zu erstatten. Bei Verschulden hat der Bergrichter eine angemessene Strafe zu verhängen. Wenn Stollen nicht weiter vorwärts gebracht werden können, so sollen sie nicht weiter fahrbar, d. h. sicher und mit Vorrichtungen zum Abfördern der Erze versehen, gehalten werden. Wenn sie aber *fürgebracht* (vorwärts gebracht) werden, so hat der Gewerke dem Bergrichter 1 Gulden und dem Berggerichtsschreiber 6 Kreuzer an Gebühr zu bezahlen.

Ein Erbstollen, welcher Jahr und Tag gebaut wurde, hat, wie erwähnt, ebensolange Freiung. Sonst haben alle anderen Baue nur 14 Tage Freiung. Nur bei nachgewiesenem Notstand konnte diese Frist auf „ziemliche Zeit“ (d. h. solange es die Umstände erforderten) verlängert werden.

Die Grubenmaße (d. s. die vom Bergrichter dem Lehensträger zugemessenen Gebirgsmassen) sollen den früheren Bestimmungen unterworfen bleiben. Nur die neuen Funde sollen folgende Maße (Stollenmaße) am Tag, und zwar in First (Höhe), Sohl (Tiefe) und Scherm (Breite) erhalten: Einer Fundgrube sind 17 Klafter und jeder anderen Grube 15 Klafter zwischen First und Sohl in Seigen (senkrechte Ausdehnung) und 8 Schnür oder Lehen (ein Längenmaß von 7 Klaftern) in Scherm zu geben. (Unter Fundgrube versteht man eine Grube, in welcher Erze fündig angetroffen worden sind.) In jeder Grube ist in der Mitte des Stollens auf dem „Gestänge“ (Holztram oder Holzschienen auf der Sohle des Stollens, worauf die Hunte laufen) unter dem Mundloch mit der Maßschnur zu messen, und nach beiden Seiten sollen vier Schnüre nach der Gebirgsrichtung zugemessen und ein Pflöck eingeschlagen werden. Diese Pflöcke zeigen die Grenze an, und zwar so weit, als das Gebirge sich in der gegebenen Richtung fortsetzt. Sofern das Gebirge und die Klüfte ein solches



Freut Euch, es ist ein Bergwerk entstanden!
Abbildung aus dem „Schwazer Bergbuch“ 1556
(Prachtausgabe, Innsbrucker Codex)

Ausmessen nicht gestatten, hat der Bergrichter den Umständen entsprechend Auswege zu wählen. Im übrigen steht einem Bergbau das Recht auf alles zu, was innerhalb der ausgemessenen Grenzen erbaut wird, sei es *Stehendes* oder *Flaches* (steil oder flacheinfallende Erzgänge).

Wenn die Erteilung des Stollenrechtes bei einem steil oder seiger fallenden Gang z. B. unzulässig ist, so darf dagegen ein Schacht verliehen werden. Bei einem quadratischen Schacht sollen 3 Schnür (je 7 Klafter) auf den Gang unter sich, über sich und in die „ewige Gänze“ (solange das Gebirge in der gegebenen Richtung fortläuft) zugemessen werden. Die Breite soll 3 Schnür betragen.

Bei flachen Klüften, die in einem Winkel von 15 bis 45° fallen, kann ebenfalls kein Stollenrecht erteilt werden. Da sind 3 Schnüre nach dem Fallen des Ganges und nach Zuglänge (soweit die Meßschnur nach dem Gebirge reicht) sowie 3 Schnür in Scherm (Breite) zu geben. Mit diesen Maßangaben wird somit ein kubisches Grubenmaß fest umrissen.

Wenn jemand eine Grube erhält und ein anderer eine andere Grube ober- oder unterhalb derselben, so kann die ältere Grube von der jüngeren durch das Berggericht verhalten werden, ihre Maße über Tag nehmen zu lassen. Wenn beide Gruben in der Folge zusammenkommen, so soll der Schiner bestimmen, wohin der dem Durchschlag nähere Pflock in gerader und ebener Vorrückung im Durchschlag zu stehen kommt.

Wenn eine Grube begonnen wurde und ein anderer das Recht erhält ober- oder unterhalb derselben, er aber nicht von der älteren begehrt, ihr Maß am Tag zu nehmen, so ist die ältere Grube nicht mehr verpflichtet, dieses später zu tun, sondern hat ihr vollständiges Maß auf den Gang zu nehmen.

Bei Eröffnung einer neuen Zeche an einem Ort ist der Bergrichter mit seinen Geschworenen verpflichtet, das Gebirge genau zu besichtigen und in das Lehensbuch einzuschreiben.

Wenn zwei Zechen nacheinander kommen oder bauen, so daß die eine ihre vollständige Breite nicht erlangen kann, so kann auf der anderen Seite das an der gesetzlichen Breitenausdehnung Fehlende dazu genommen werden, wobei darauf zu achten ist, daß in die Rechte der älteren Grube kein Eingriff erfolgt.

Nicht förmlich verliehene, mit den gesetzlichen Maßen nicht übereinstimmende Gebäude (Grübengebäude) sind vom Bergmeister, dem Bergrichter und den Geschworenen entsprechend den Vorschriften in Ordnung zu bringen.

Wenn ein Schacht durch Eindringen des Wassers nicht weiter gebaut werden kann, mit Taubem, Erde oder Wasser ausgefüllt wird und so der Schacht ersäuft, so kann der Nachbar zu diesem Schacht einen Zubau führen, ihn durchschlagen und ihn bis zu dem Zeitpunkt, bis zu welchem die Schachtausfüllung mit Wasser oder Erde gegangen ist, in Besitz nehmen.

Es ist verboten, daß einer dem anderen im öden (unbekannten) Gebirg dessen Gänge abbaut oder dorthin seinen Bau führt. Bei Durchschlägen, wo zwei

Berggerichtsgeschworne



Die Berggeschworne sollen zu jeder Zeit bei Gericht sein
und sich zu jeder Zeit des Berges zuwenden, da durch
bei Gericht die Urtheile zu thun, nach dem Recht der
Berg.

Berggerichtsgeschworene
Aus dem „Schwazer Bergbuch“ 1556

Gänge sich treffen, sollen im öden (tauben) Gebirg keinerlei Grenzbestimmungen getroffen werden. Bei Durchschlägen soll nur einer den anderen verständigen und dann den Durchschlag bei Gericht anzeigen. Hierauf erfolgt die Vermessung.

Wenn eine Grube in das Maß (Grubenmaß) der anderen eindringt, so muß sie wieder heraus. Wenn aber keine Einigung über den Durchschlag erfolgt und um die berggerichtliche Entscheidung angesucht wird, so haben die Geschworenen alsogleich eine genaue Besichtigung des Durchschlages vorzunehmen und zu entscheiden, ob der Durchschlag bergmännisch erfolgt ist.

Wer aber seine Maße weiter vorbringen will, darf es nur durch eigene Stollen; er ist aber nicht verpflichtet, seine erbauten Stollen einem anderen zu demselben Zweck zur Verfügung zu stellen.

Das gleiche Verfahren gilt, wenn einer durch einen Berg einen Durchschlag macht, der ausgehauen oder mit losem Gestein ausgefüllt wird.

Wenn zwei Gruben von der entgegengesetzten Seite aus gegeneinander gebaut werden und aufeinander treffen, soll der Schiner genau Maß nehmen und die Schürfe abgrenzen.

Um Unkosten zu ersparen und Nachteile zu vermeiden, sollen die Durchschläge weder mit Gestein ausgefüllt („versetzt“) noch verzimmert werden. Verstöße dagegen werden schwer geahndet. Die Pflöcke und Eisen (Markscheiderpunkte) sollen bei dem Bergrichter in besondere Bücher eingetragen werden.

Kommen zwei Gruben in Durchschlägen in Streit, so sollen sie dessen ungeachtet bearbeitet und jedem Teil das erhaltene Erz belassen werden. Kommt es aber sogar zu einer Berufung vor der II. Instanz, so soll ein Hutmann durch das Berggericht eingesetzt werden.

Der Bergrichter, die Geschworenen und der Schiner dürfen erforderlichen Falles jede Grube befahren und besichtigen.

Wenn zwei Gruben einen Stollen gemeinsam bauen wollen, so darf dies nur geschehen mit Bewilligung des Bergrichters und gegen Vormerkung in den öffentlichen Büchern.

Überscharen (d. i. der Gebirgsraum zwischen zwei oder mehreren Grubenfeldmaßen, welcher kleiner ist als ein ganzes Grubenfeldmaß) sollen nach Möglichkeit vermieden werden; Überscharen über 5 Klafter können verliehen werden. Überscharen mit offenen Durchschlägen sollen der jüngeren Grube gehören.

Bei „Fürbauen“ (d. i. das im Maßenfeld des einen Gewerkes rechtlich oder widerrechtlich befindliche Grubengebäude eines anderen) soll sofort durch den Schiner vermessen werden. Wenn dieses nicht geht, soll ein Pflöck eingeschlagen, dem Hutmann Anzeige erstattet und dann bei Gericht all dieses eingeschrieben werden. Hierauf hat der Schiner die Vermessung von neuem zu beginnen. Wenn eine Grube, welcher der Fürbau abgebaut wurde, wieder in das belehnte Maß zurückgeführt werden soll, so kann dieses, ohne Nachteil für den anderen, gestattet werden. Das gewonnene Erz ist unterdessen auf Vorrat zu legen und dann zu verrechnen.

Abschneidend Maß oder Eisen



Das ist ein Bildtun, am Ralt Hauptam, Schropfay oder am
Wing Fingay, da man das Abschneidendt feyt, zu dem

Abschneidend Maß oder Eisen
Aus dem „Schwazer Bergbuch“ 1556

Ein jeder Fürbau soll die gewöhnliche Stollenhöhe und -weite haben, d. h. ungefähr einen Bergklafter und eine Spanne hoch, im ganzen (festen) Gebirge höchstens 1 Bergklafter und 3 Spannen hoch. *Wo aber Zimmerung nötig ist, soll er nur einen halben Klafter breit sein.* Er muß mit Tür und Gehänge (eine Vorrichtung zum Stürzen der Hunte) versehen sein.

Wenn eine jüngere Grube durch das Maß (Grubenmaß) einer älteren durchführt, so soll dieser jüngeren Grube dieser Grubenbau solange zustehen, bis eine andere zu ihr kommt, welche ein besseres Recht dazu hat. Auch bleibt der jüngeren Grube das Recht der Abförderung des erhauenen Erzes oder Gesteins gegen Ersatz der Transportkosten.

Wenn eine Grube einen Abtransport zu bewerkstelligen hat und auf den Gang anderer kommt, so darf sie zwar einen Stollen hintreiben, jedoch ohne Schaden und Unkosten für die ältere Grube. Das geschlagene Erz soll der betreffenden Grube gehören. Bei Notwendigkeit des Abforderns von einer Grube durch die andere soll der Bergrichter einen angemessenen Beitrag bestimmen. Einen Zwang zur Förderung (zum Transport) durch eine andere Grube gibt es nicht. Bei Streitigkeiten entscheiden der Bergrichter und die Geschworenen mittels Erkenntnisses.

Keiner soll dem anderen sein Erz aushauen, sonst muß er nach Erkenntnis des Bergrichters Ersatz leisten und große Buße zahlen.

Keiner soll auch dem anderen zu Schaden in dessen Gebäude (Grubengebäude) fahren, ohne der Gewerken und des Hutmannes Wissen, sonst Ersatzpflicht und Strafe an Leib und Gut.

Ebenso soll niemand seinen Mitgewerken im Bau gefährden und übervorteilen; sonst große Strafe und Verfall seines Anteiles an den Mitgewerken.

Niemand darf auch Klüfte und Gänge versetzen und verkleben (mit Lehm verschmieren); sonst Strafe und Ersatzpflicht.

Hutleute und Arbeiter sollen den Gewerken nichts Nachteiliges verschweigen, um sie zu übervorteilen; sonst Strafe.

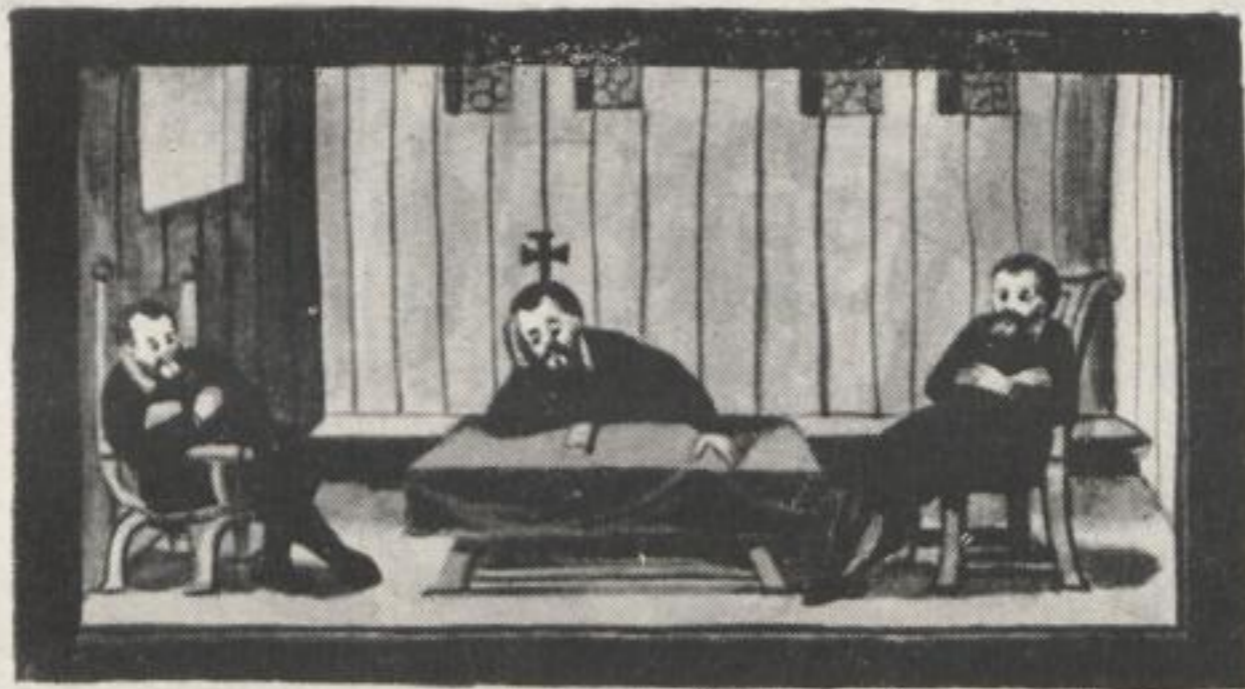
Ohne Kenntnis des Bergrichters dürfen Gruben nicht zusammengelegt werden, außer es wäre vorteilhaft für den Bergbau.

Wo mit Brand (Feuersetzen) gearbeitet wird, soll ein Bau dem anderen vom Michaelstag bis zum Georgstag, bis sich Nacht und Tag scheidet, und vom Georgstag bis zum Michaelstag bis zur Abendzeit mit dem Feuer zuwarten. Auch soll einer dem anderen sagen, wann er anfeuern will; sonst Verurteilung zu Schadenersatz und schwere Bestrafung durch den Bergrichter.

Die „öde Bergerde“ (das taube Gestein), soll ausgefördert, aber nicht ohne Wissen des Bergrichters und der Geschworenen in der Grube versetzt oder in vergebene Gruben gestürzt werden, sonst empfindliche Strafen.

Wenn einer einen Grubenanteil um eine bestimmte Geldsumme kauft, aber in der Folgezeit diesen Kauf nicht einhalten will, soll er 3 Tage vorher den Kauf absagen. Sagt er aber nicht auf, so muß er den Kauf halten und bezahlen.

Tragend Leid, es
will ein Bergwerk zu Fall kommen.



Wie Redet der unweisen Mund so hart
wider die Gab Gottes zuersallten

Sy werden sehen in wem Sy gestochen
gaben.

Tragend Leid, es will ein Bergwerk zu Fall kommen
Aus dem „Schwazer Bergbuch“ 1556

Wenn einer einen Grubenanteil verkauft, den er gar nicht besitzt, so soll er bestraft werden; handelt es sich dabei um ein Verbrechen, so muß der Fall dem Kriminalgericht übergeben werden.

Wenn einer Werksanteile um Geld oder Pfennwerte (d. i. Bezahlung in Lebensmitteln gegen Abrechnung vom Lohn) kaufen will, und es läßt der Verkäufer den Käufer im Bergbuch an den Besitz schreiben, worauf dieser in das Gerichtsbuch eingeschrieben wird, und der Käufer hat sodann den gekauften Anteil durch 14 Tage im Besitz ohne Einspruch, so ist der Kauf rechtskräftig.

Wer Grubenanteile verkauft, darf, wenn er die Zahlung dafür 14 Tage nicht begehrt, auf den Grubenanteil nicht mehr klagen, sondern nur auf das anderweitige Gut des Käufers.

Die Mehrheit der Anteile bestimmt, was zu Nutzen und Frommen eines Baues geschehen soll.

Wenn eine Grube in Streit steht, soll ein Gewerke dem anderen nicht länger als 14 Tage fürbauen (fortbauen). Erfolgt durch mehr als 14 Tage kein Einspruch, so kann er weiter fürbauen, es wäre denn, daß der Kläger sein Recht ausübt und die Unkosten bei Gericht binnen 14 Tagen erlegt; dann kann er binnen 12 Wochen klagen.

Bei Streitigkeiten über eine Grube hat ein Gewerke dem anderen Beistand zu leisten (gemeinsame Vertretung bei Gericht). —

Auch soll der Bergrichter samt den Geschworenen bemüht sein, einen Vergleich in Güte herbeizuführen. Sonst soll förmliches Recht gesprochen und das Urteil in das Gerichtsbuch eingetragen werden, damit es den Parteien und dem Schiner unverfälscht bekanntgegeben werden kann. —

Wenn ein Werksteilhaber seine Anteile bauen möchte, die anderen Teilhaber aber nicht, so kann er mit Wissen des Bergrichters die Grube mit Arbeitern durch 14 Tage bearbeiten lassen, dann öffentlich vor Gericht Abrechnung legen und diese seinen Mitgewerken bei Gericht verkünden lassen. Wer die Grubenkosten bezahlt, behält seinen Anteil; die übrigen, welche die Unkosten bezahlt haben, verlieren ihre Anteile an den, welcher die Gruben bearbeitet und abgerechnet hat, mit Unterstützung und Schutz des Bergrichters.

Alle Bergwerksunternehmer, die nicht am Ort des Bergwerkes wohnen, sollen einen Verweser im Ort ihres Werkes haben, welcher die Arbeiter ablöhnen und die Vertretung ausüben soll. Unterläßt aber ein solcher Gewerke, einen Verweser zu bestellen, so soll eine Klage eines Arbeiters dem Hutmann mitgeteilt werden, welcher den Gewerken auf dessen Kosten verständigt. Der Arbeiter aber kann Befriedigung aus dessen Werksanteil gerichtlich beanspruchen. Auch sollen die Arbeiter bei dem Gericht gezahlt werden, wo das Bergwerk liegt, bei Strafe eines Guldens. —

Jeder Hutmann soll vor dem Bergrichter aufgenommen (angestellt) werden und den Eid leisten; sonst Strafe. —

Kein Arbeiter soll ohne Paß und Wissen des Bergrichters Arbeit erhalten; ferner auch nicht ohne gerichtliche Beeidigung vor dem Bergrichter angestellt werden; bei Verstößen gegen seine Pflicht soll kein Arbeiter weiterhin beschäftigt werden. —

Hat ein Arbeiter oder Hutmann einem Gewerke die Arbeit zugesagt, aber nicht eingehalten, so soll der Richter ihn bestrafen und ihn dazu verhalten seine Zusage zu erfüllen. Kein Gewerke darf einen solchen säumigen Arbeiter anstellen, bei Strafe von 5 Pfund Pfenning.

Wenn ein Arbeiter austreten will oder entlassen wird, soll er sich durch ein Jahr keine nachteilige Bemerkung erlauben. Ein Hutmann soll ein Jahr nicht beschäftigt werden, sonst ein halbes Jahr, ein Arbeiter nicht binnen zwei Abrechnungsperioden. Ebenso soll kein Arbeiter ohne Paß und Wissen des Bergrichters aus der Arbeit austreten. Sonst keinerlei Arbeit mehr.

Lehenschaften und Gedinge (Akkordarbeit) sollen in Gegenwart des Bergrichters übernommen, eingeschrieben und bei Gericht angelobt werden. Wer seine Pflicht nicht einhält, hat dem Bergrichter ein Pfund Pfenning Buße zu zahlen, dessen ungeachtet aber das Gedinge oder die Lehenschaft zu Ende zu führen. —

Ebenso sollen Lehen- und Gedinghauer dem Bergrichter einen Eid leisten, ihre Pflicht getreu der Bergordnung zu erfüllen; andernfalls erfolgt Bestrafung. Was ihnen nach Beendigung der Arbeit an *Zeug* (Arbeitsmaterial) übrig bleibt, dürfen sie nur ihren Gewerken verkaufen, sonst niemand anderem; ebenso ihre Speise (Lebensmittel), welche sie vom Gewerke erhalten, nicht verkaufen, bei Strafandrohung von 2 Pfund Pfenning. —

Die Gewerke und Verweser dürfen in keiner Lehenschaft oder Geding „verwont“ sein (teilhaben), ausgenommen mit Wissen der Mitgewerke, bei Strafe des großen Wandels (Geldstrafe von 10 Gulden, 3 Schilling und 6 Pfenning, d. s. 10,24 Gulden). Auch darf nur dem eine Lehenschaft oder Geding überlassen werden, der nicht eigenhändig ein Bergwerk bauen kann; auch darf niemand mehr als eine Lehenschaft oder ein Gedinge haben, ausgenommen mit Bewilligung des Bergrichters und der Mitgewerke.

Die Lehen- und Gedinghauer sollen den Gewerken ihre Grubenanteile frei und ohne alle Ansprüche wieder überantworten. Daher haben die Arbeiter ihre Löhne nicht bei den Gewerken, sondern bei den Lehen- oder Gedinghäuern zu fordern. Auch kann der Arbeiter nicht auf die Grube (auf den Anteil) klagen, ausgenommen, er würde an den Gewerken gewiesen. —

Alle Lehen und Gedinge sollen durch den Schiner bzw. Bergrichter mit der hierzu bestimmten Vermessungsschnur abgegrenzt und vermessen werden; da jedoch nicht immer eine solche Vermessung sofort stattfinden kann, so ist es dem Gewerke gestattet, daß jeder selbst ein Gedinge machen und bis auf ein Lehen (7 Klafter) überlassen kann; auch Grenzpfähle darf er setzen, muß jedoch sofort bei Gericht die Anzeige machen und einschreiben lassen. Bei Streitigkeiten hat der Bergrichter zu vermitteln, allenfalls ein Erkenntnis zu fällen.

Die Beamten (Bergrichter, Schiner usw.) haben darauf zu sehen, daß *gutes Scheidwerk* gemacht wird, d. i. die Scheidung der Erze vom tauben, *nicht-hältigen* Gestein. Der Bergrichter mit dem Schiner und Fröner hat alle Quartember (Vierteljahre) in die Grube zu gehen und alle Schäden und Nachteile abzustellen; schlechtes Scheidwerk aus böser Absicht oder Nachlässigkeit wird bestraft.

Die Gewerken und Verweser haben alle Raitungen (Abrechnungsperioden) mit dem Bergrichter sich zu den Gruben zu begeben, die Mängel zu besichtigen und abzustellen.

Niemand darf ohne Wissen des Bergrichters eine Stube (Unterkunftsgebäude der Arbeiter), die Gehänge (Fördermaschinen) oder Pfähle herausreißen und an andere Orte übertragen oder verbrennen, bei Strafe des großen Wandels; dieses kann der Bergrichter nur bei dringendstem Bedarf (großer Not) gestatten.

Arbeit im Bergbau: In den niedrig gelegenen Bergwerken sind in einer Woche $5\frac{1}{2}$ Schichten zu arbeiten (eine Schicht = 8 Stunden). Daher muß der Arbeiter Montag früh 5 Uhr bei der Grube sein und eine halbe Schicht (4 Stunden) arbeiten und nachmittags ebensolange; am Samstag nur eine halbe Schicht. Wenn in die Woche zwei Feiertage fallen, so wird der eine Feiertag vom Wochenlohn abgezogen, der andere bezahlt. Zum Ausgleich sollen die Arbeiter früher mit der Arbeit beginnen.

Im Hochgebirge sollen nur 4 Schichten in einer Woche gearbeitet und 10 Stunden für eine Schicht gerechnet werden. Montag früh um 7 Uhr haben sich die Arbeiter zur Arbeit zu begeben und eine halbe Schicht zu arbeiten; von Dienstag bis Freitag volle Schichten zu leisten. Die Arbeitslöhne von 3 Wochen sind für je 2 Arbeitswochen zu bezahlen. Am Samstag früh gehen die Arbeiter von der Grube heim. Zuspätkommen wird bestraft, außer in entschuldbaren Fällen.

Wer „überlegen und treiben“ (Silber von Blei durch Schmelzen scheiden auf eigenen Herden) will, muß es dem Bergrichter anzeigen und ein *Plikh* (das vom Blei geschiedene Silber) auf der Fronwaage abwägen lassen. Ebenso soll der Bergrichter beim Silberbrennen anwesend sein; dieses ist in das Bergbuch einzuschreiben und sofort der Wechsel (Abgabe) hiervon zu erheben.

Fron- und Erzteilung: Der Landesfürst erhält als Fron ein Zehntel oder 10 Kübel; die Erzteilungen (die Teilung der Erze zwischen den Gewerken, Lehens- und Fronherren) sollen nicht ohne Bergrichter erfolgen.

Die eingelieferten Erze für den Fronherren sollen in Fronkästen von den Gewerken oder Lehnhäuern geführt werden.

Vom Berg darf kein „Handstein“ (Erzstufe) weggetragen werden, außer bei neuen Funden, welche dem Bergrichter gebracht und angezeigt werden sollen.

Nur zu Weihnachten dürfen die Hutleute den Gewerken nach Maßgabe ihrer Werksanteile mäßig große Handsteine verehren.

Ohne Wissen des Bergrichters darf kein Erz verkauft werden, bei Strafe des großen Wandels.

Ebenso soll ohne Wissen des Bergrichters kein Erz in andere Länder abgegeben, verkauft oder geführt werden bei Strafe an Leib und Gut. Wer aber solches zu tun gezwungen ist, darf dieses nur mit Wissen des Bergrichters durchführen, welcher ein solches Ansuchen an den Bergmeister weiterleitet und darauf zu achten hat, daß die Abgaben (Fron und Wechsel) nicht verkürzt werden.

Eine Vermietung der *Schmelzhütten* darf nur mit Genehmigung des Bergrichters erfolgen. Dieser hat die Besichtigung vorzunehmen und darauf zu achten, daß keine Gefährdung der Abgaben eintritt; andernfalls erfolgt Bestrafung von 5 Pfund Pfenning.

Die Gewerken sollen andere in ihren Schmieden und Sägemühlen arbeiten lassen. Die Kosten sind bei jeder Abrechnung sofort zu bezahlen. Bei Weigerung der Besitzer der Schmieden und Sägen hat der Bergrichter mit den Geschworenen Erhebungen zu pflegen und zu entscheiden.

Das heimliche Probieren und Schmelzen von Erzen ist verboten und zu bestrafen.

Es sollen jährlich etwa siebenmal die *gemeinen Raitungen* (allgemeine Abrechnungen) vor dem Bergrichter durch die Hutleute im Beisein der Gewerken und Verweser stattfinden, jedem Arbeiter sein Lohn berechnet und innerhalb 14 Tage angewiesen, sofort aber in Monatsfrist bar ausbezahlt werden. Gegen seinen Willen dürfen Waren ihm nicht angetragen oder aufgedrungen werden. Es können auch Abrechnungen auf Lehenschaften oder Gedingen erfolgen; diese sind in die Gruben- oder Raitbücher einzuschreiben und vom Bergrichter aufzubewahren. Baut nur *ein* Gewerke seine Grube, so darf er das Raitbuch selbst aufheben; jedoch soll es vom Bergrichter unterschrieben werden; sonst Strafe von 2 Gulden.

Die Gewerken und Verweser sind verpflichtet, bei den gemeinen Raitungen zu erscheinen, bei Strafe von 1 Pfund Pfenning.

Nicht geraitete Gruben können vom Bergrichter als „verlegen“ anderen verliehen werden.

Wenn ein Hutmann einen Arbeiter wegen seines Lohnes an den Gewerken „ausführt“ (verweist) und dieser damit einverstanden ist, so kann der Arbeiter an den Hutmann keine Forderung mehr stellen; lehnt aber der Gewerke dies ab, so hat der Hutmann für die Bezahlung zu sorgen.

Vom „Aufheben“ der Gewerken (in Abzug bringen): Alle Vorschüsse (Kostgelder, Lebensmittel oder andere Waren) dürfen vom Lohn für andere abgezogen werden; wenn aber bei einer Grube mehrere Gewerken dem Arbeiter so viele Vorschüsse gegeben haben, daß der Lohn zur Deckung nicht ausreicht, so soll der Lohn unter den Gewerken gemäß ihrer Anteile verteilt werden. Ausgenommen sind immer die Arbeitsmittel (Materialien), Schmiedekosten, Kostgelder. Diese Schulden gehen allen anderen vor.

Wer seinen Werksanteil auflassen will, soll dies bei der Raitung erklären; baut er aber fort, so ist er dem Arbeiter seinen Lohn schuldig und zwischen den Raitungen darf keine Aufkündigung erfolgen.

Die *Hoch- und Schwarzwälder* sind Reservat des Landesfürsten, dürfen aber für Bergwerke herangezogen werden.

Eingezäunte Wälder der Bürger und Landleute bleiben diesen mit dem Vorbehalt, daß durch Erkenntnis des Bergrichters bis auf Beschränkung auf den Eigenbedarf *Holz für Bergwerke* verwendet werden kann.

Diejenigen, welche keine eingezäunten Waldungen haben, erhalten vom Berg-richter die Anweisung an ihre Gutsherren zum Holzbezug für ihren Wirtschafts- und Hausbedarf.

Auch die übrigen Waldungen sind Bergwerkszwecken vorbehalten und stehen unter bergrichterlicher Aufsicht und Strafgerichtsbarkeit.

Die unmittelbar bei den Bergwerken befindlichen Wälder sind insbesondere vorbehalten, und es haben der Bergmeister und der Bergrichter mit den Waldeigentümern Abmachungen über den Holzbezug für Bergwerke zu treffen.

Die Wälder sollen immer nur schlagweise verliehen werden, so viel als auf ein Riswerk (eine Rise ist eine Einrichtung zum Abbefördern des Holzes) zu bringen möglich ist. Nach Aufarbeitung des Schlages kann die gleiche Unternehmung einen anderen Schlag erhalten, wobei der Bergrichter zu entscheiden hat.

Die *Verleihung der Wälder* steht dem Bergrichter zu. Der damit Belehnte hat nur das Recht für den Eigengebrauch.

Die sonstigen staatlichen Beamten (Pfleger, Förster oder Richter) dürfen keine den Betrieb der Bergwerke hindernde Verfügung treffen.

Ein Schlag ist ordentlich zu bearbeiten. Ein Hüttenwerksbesitzer kann auch mehrere Schläge erhalten. Dagegen kann denjenigen, welche keine Hütten besitzen, nur ein Schlag auf einmal verliehen werden.

„Gemeine“ Bergleute (kleine Gewerke, welche selbst arbeiten) dürfen mit Kenntnis des Bergrichters in den Gemeindewäldern Holz für ihren Bedarf nehmen.

Alle Waldvergehen sind durch den Bergrichter zu bestrafen.

Wer gewisse Ansprüche und Freiheiten bezüglich der Wälder erheben will, hat sich an den Bergmeister zu wenden, welcher darüber verhandelt und Anzeige an den Landesfürsten (Hofkammer) zu erstatten hat. Letztere hat das Nötige zu veranlassen.

Wenn Städte, Dörfer und Märkte usw. Holz benötigen, so sollen ihnen Wälder zugewiesen werden, die nach der Bergordnung entsprechend zu bearbeiten sind.

Die Stämme sollen nahe am Boden abgestockt werden.

Wenn Geschworene die Wälder begehen, so erhalten sie für den halben Tag 12 Kreuzer, für den ganzen Tag 18 Kreuzer, über Nacht 36 Kreuzer für Lohn und Speise.

Wenn Holz für Bergwerkszwecke abgestockt wird, dann soll der Bergrichter darauf sehen, daß es auf dem kürzesten Weg und um einen entsprechenden Preis an den Bestimmungsort gebracht werde. Dabei haben die benachbarten Landleute den Vorzug vor Fremden.

Wer eine übernommene Holzarbeit nicht erbringt, wie er sie übernommen hat, kann beim Bergrichter belangt werden; dieser hat ihn zu bestrafen und zum Schadenersatz zu verhalten.

Wenn ein Schlag durch Nichtbearbeitung aufgelassen wird, da der Arbeiter das geschlagene Holz liegen gelassen hat und nicht aufarbeiten wollte, so kann

der Bergrichter den Schlag samt dem gefällten Holz und dem Riswerk einen anderen verleihen.

Die *Bauern*, welche gegen die fremden Arbeiter sind, sollen in erster Linie für Holzarbeiten herangezogen werden, dürfen aber diesen Umstand nicht dazu benützen, um höhere Löhne zu verlangen. Darauf hat der Bergrichter zu achten.

Ebenso sollen die Holz-, Kohlen-, Erz- und sonstigen Werksfuhren den Bauern vorzugsweise überlassen werden.

In den Bergwerken (auch außerhalb Tirols) ist ein dem Maße nach gleichmäßiger Kohlensack zu verwenden, und zwar der *Schwazer Sack*, der 7 Schuh lang und 4 Schuh breit ist. Das soll der Bergmeister für jedes Bergwerk anordnen. Wer ein anderes Maß gebraucht, soll vom Bergrichter bestraft werden, und zwar um je 6 Gulden. Alle Kohlenkrippen sollen vom Fröner oder den Geschworenen bezeichnet und eine Schiene (Eisenband) darauf geschlagen erhalten, damit sie nicht enger gemacht werden können. Übertretungen werden wie vorhin bestraft. Wer die Krippen eicht, erhält von jedem Sacke 4 Kreuzer als Belohnung.

Die *Bergfuhrleute* und *Säumer* (die mit Tragtieren die Lasten befördern) haben das Recht, nach Erkenntnis des Bergrichters gegen mäßigen Zins Weiderecht auf den Almen (Alpen) eingeräumt zu erhalten. Der Zins ist bei Strafe von 5 Pfund Pfening zu zahlen. Dabei hat der Almenbesitzer vor den übrigen Fuhrleuten den Vorzug.

Die Fuhrleute usw. haben ihren Lohn wie die anderen Bergleute zu erhalten. Die benachbarten Landleute haben den Vorzug vor anderen (fremden) Fuhrleuten.

Der Bergrichter hat darauf zu sehen, daß die Holzscheiter, Pfähle, Stempel und Gestänge in gehöriger Größe und Länge zu den Gruben gebracht werden und kein Scheit verloren geht. Sonst Strafe von 2 Pfund Pfening durch den Bergrichter.

Wenn ein Arbeiter an den *Gewerken* wegen des Lohnes gewiesen wird und dieser es annimmt, aber nicht zahlt, so darf der Arbeiter den Gewerken beim Bergrichter auf seinen Anteil klagen. Zunächst ergeht an den Gewerken der Auftrag zur Zahlung binnen 14 Tagen. Besteht Gefahr der Abwanderung, so binnen 3 Tagen nach Erhebung der Klage. Wird dem Arbeiter von den Gewerken ein Pfand gegeben (ein Grubenanteil verpfändet), so soll es geschätzt werden. Vom Schätzwert soll der dritte Pfening zu Gunsten des Arbeiters als Pfandinhabers abgegeben werden, aber nur in Lohnsachen. Wird es vom Gewerken nicht eingelöst, so muß es dem Gläubiger gerichtlich eingeantwortet werden. Dieser kann als Eigentümer damit verfahren. Nur an Sonn- und Feiertagen erfolgt keine Einantwortung.

Die beklagten Gewerken sollen ihren Arbeitern an keinem anderen Ort Werksanteile verpfänden oder abtreten („Teil legen“), als wo sie gearbeitet haben. Bei einer Klage eines sich ordentlich aufführenden Arbeiters darf dieser nicht entlassen werden; andernfalls erfolgt Bestrafung.

Bei anderen als Lohnklagen findet zwar eine Schätzung der Anteile der Gewerken statt, aber keine Einantwortung ohne förmliches Urteil.

Wer einem anderen etwas pfänden („verlegen“) oder verbieten (mit Verbot belegen) will, muß sein Recht bei Gericht ansprechen. Bei Klagen auf Vieh (wo Kosten und Schaden entstehen könnten) soll binnen 3 Tagen geklagt werden und dann nach Bergwerksrecht verfahren werden. Wenn aber der Verleger (Pfänder) sein Recht nicht auf die vorgeschriebene Weise verfolgt, so soll dem Beklagten die gepfändete oder verbotene Habe wieder freigelassen werden und ihm der Schaden ersetzt werden, der Verleger aber wird bestraft.

Wenn des Schuldners Besitz zur Bezahlung nicht hinreicht, sollen zuerst die Fron und der Wechsel als Kammergut entrichtet, dann die Löhne, weiter die dem *Schuldner* zur Haltung der Bergwerke auf Silber oder Erze geliehenen Geldbeträge sowie das schuldige Bergwerksmaterial und das Kostgeld bezahlt werden.

Hinsichtlich der anderen *Gläubiger*, wie Pfandurkundenbesitzer, Verschreibungen (Schuldscheine), Heiratsgut, Morgengabe, Vermächtnisse usw., treten die ordentlichen Zivilrechte in Geltung. —

Der Fronbote soll die Pfändung und das Verbot gegen Bezahlung seiner Gebühren schnell vollziehen, sonst Ersatz leisten. —

Wenn ein Gewerke oder Arbeiter wegen Schulden vor Gericht gefordert wird und er diese Schulden anerkennt, so soll der Bergrichter ihm auftragen, den Gläubiger binnen 14 Tagen zu bezahlen. Unterläßt er es, so soll er binnen 3 Tagen die Zahlung leisten. Tut er dies auch nicht und bestellt kein Pfand, so soll der Richter ihn bestrafen und auf Antrag des Gläubigers den Besitz des Schuldners angreifen. Ist aber der Schuldner ohne Besitz, so hat der Richter ihn auf Kosten des Gläubigers gefangen zu halten. Dem arrestierten Schuldner soll alle Tage um 2 Kreuzer Speise gereicht werden, und dieser zahlt durch jede Woche seiner Gefangenhaltung einen Gulden von seiner Schuld ab. —

Wenn der Kläger abzuwandern bereit ist, hat der Richter anzuordnen, daß er binnen 3 Tagen bezahlt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Schuldner gepfändet und das Pfand geschätzt. Hat der Schuldner in demselben Gerichtsbezirk nur Bergwerksanteile, so soll er den Gläubiger hiervon binnen 14 Tagen bezahlen und die Kosten ersetzen.

Wenn binnen dieser Frist der Schuldner ein Pfand gibt, soll dieses geschätzt und dem Schuldner die Auslösung des Pfandes binnen 3 Tagen, wenn der Gläubiger aber abzuwandern bereit ist, binnen eines halben Tages gestattet sein.

Zum Pfand sollen nur Häuser und Grundstücke sowie Fahrnisse, welche leicht verwertbar sind, angenommen werden. Ist der Wert des Hauses höher als die Schuld und kann der Gläubiger den Mehrbetrag nicht herauszahlen, so kann der Gläubiger in das Haus solange gesetzt werden, bis seine Forderung samt Kosten bezahlt ist.

Werksanteile sollen nicht als Pfand angenommen werden, außer der Schuldner hat nichts anderes. Wer auf 3 Tage wegen Abwanderns klagt und nicht abwandert oder zu schnell zurückkehrt, wird bestraft (2 Pfund Pfenning), und kein Gewerke darf ihn binnen eines halben Jahres anstellen. —

Die Arbeiter sind nicht verhalten, ihren Lohn in Naturalien anzunehmen. Der Bergrichter hat die Aufgabe, die *Naturalentlohnung* (Pfennwerte) im Preis herabzusetzen und einzuschätzen je nach der Jahreszeit und den ortsüblichen Preisen. Verkäufer und Krämer, welche nicht Bergwerksangehörige sind, dürfen bei Strafe nicht an Bergwerksorten vormittags einkaufen.

Gewerken, welche ihren Arbeitern nicht die notwendigen Werkmaterialien geben, dürfen ihnen bei Strafe nicht die Kaufmannswaren als Pfennwert (Lebensmittel gegen Abrechnung vom Lohn) geben.

Die *Bergwerkserfordernisse* sind zoll- und mautfrei. Um bei dieser Mautfreiheit allfällige Gefährdungen des Mautgefälles zu vermeiden, hat sich der Bergmeister über die Gewerken, welche die Bergwerke mit Pfennwerten versehen, genaue Kenntnis zu verschaffen und ihnen Urkunden auszustellen über alle Werkserfordernisse. Die Gewerken sollen alle Waren dem Bergrichter anzeigen, denn dieser hat Aufsicht darüber zu führen. —

Wenn es sich nicht um Verbrecher handelt, soll jeder bei einem Bergwerk „Fürstenfreiheit“ (*Asylrecht*) haben. Bei Übertretungen erfolgt schwere Bestrafung. —

Gebühren der Bergrichter, Amtsleute und Redner (Sachwalter):

Der Bergrichter erhält für jedes Lehen 3 Kreuzer, der Gerichtsschreiber 1 Kreuzer; von jeder Freiung (Frist bis zum Beginn des Bergbaus) aber nach altem Herkommen.

Dem Richter und Schiner für Vermessung übertage von jeder Grube 18 Kreuzer.

Wenn zwei Gruben zusammengegeben werden, so erhalten sie von einer Grube 1 Pfund Pfening.

Bei Auflassung von Lehenschaften oder eines Gedinges erhält der Richter 3 Kreuzer. Für die Schlagung eines Stuffs (einer Gedingestufe oder eines ausgesteckten Grenzpunktes) 6 Kreuzer.

Für das Abziehen (Vermessen) eines Lehens 6 Kreuzer; der Gerichtsschreiber jedesmal 1 Kreuzer.

Für das Einlassen (Eingehenlassen, Zubruchlassen) eines Stollens erhält der Richter 1 Pfund Pfening Gebühr, der Schreiber 6 Kreuzer.

Wenn ein Abwanderer einen Paß nimmt, erhält der Richter 2 Kreuzer, der Schreiber 1 Kreuzer; bei Lokalerhebungen gebühren dem Richter für einen ganzen Tag 15 Kreuzer, für einen halben Tag 8 Kreuzer. Bei Raitungen (Abrechnungen) erhalten der Richter und der Schreiber je 4 Kreuzer für jeden Raittag, bei Erzteilungen für jeden Zentner 1 Heller Frongeld. Bei Goldbergwerken gebühren dem Fröner für 100 Kübel Erz 6 Kreuzer Frongeld. Wenn Erz oder Kies im Hochgebirge geteilt wird, so gibt es für jeden Kübel 1 Heller Frongeld, jedoch hat der Bergmeister die Möglichkeit einer Ermäßigung.

Bei Verkauf eines Bergwerkes gebühren für die Eintragung dem Richter und Schreiber je 6 Kreuzer, für einen Kaufbrief mit Siegel dem Richter 4 Schilling Pfening.

Bei Klagen „in gemeinen Irrungen“ (gewöhnliche Streitsachen) erhalten Richter und Geschworene je 6 Kreuzer. Bei gefürmbten Rechten (d. h. bei besonderen Gerichtsverhandlungen mit Tagessatzungen und Beweisaufnahmen) erhalten der Richter 18 Kreuzer, die Geschworenen 12 Kreuzer und der Schreiber ebenfalls 12 Kreuzer, der Bote 6 Kreuzer. Für das Siegel- und Schreibgeld von Appellationen (Berufungen) erhält der Richter 1 Gulden, der Schreiber $\frac{1}{2}$ Gulden.

Wenn Hutleute zu Gerichtsverhandlungen beigezogen werden oder zu einer Besichtigung, so erhalten sie für jede versäumte Schicht 15 Kreuzer.

Wenn ein Geschworener von einem Gerichtsbezirk in einen anderen beordert wird, so erhält er 1 Pfund Pfenning und alle Kost (die gesamten Spesen).

Bei Verhandlungen mit Zeugenbeweisen („Kundschaftsrecht“) erhält der Richter 12 Kreuzer, die Geschworenen 6 Kreuzer, der Schreiber eine verhältnismäßige Zahlung. Ein Arbeiter aber erhält für seine Zeugenladung nichts.

Der Redner (Sachwalter) erhält bei einem Zeugenbeweis 12 Kreuzer, bei Bergrecht oder Inzicht (alle sonstigen Verfahren) 18 Kreuzer.

Bei Verlegen (Pfändungen), wenn es sich um mehr als 2 Pfund Pfenning handelt, erhält der Richter 6 Kreuzer; wenn die Streitsache weniger beträgt, 4 Kreuzer, der Schreiber 1 Kreuzer, ebensoviel der Bote.

Bei Schätzungen von Pfändern erhalten die Schätzleute 6 Kreuzer, der Schreiber 2 Kreuzer, der Bote 1 Kreuzer.

Bei Verhaftungen hat der Verhaftete für jeden Tag dem Bergrichter für die Kost 4 Kreuzer zu bezahlen.

Bergboten erhalten für eine Ladung 1 Kreuzer, außerhalb des Gerichtsbezirkes für jede Meile 4 Kreuzer Weggeld, bei Gefängniswacht 6 Kreuzer. Wenn der Bote einen Gefangenen Tag und Nacht zu bewachen hat, so je 2 Kreuzer.

Der Schiner bekommt für die Vermessung einer Grube 1 Pfund, 6 Schilling und 12 Pfenning. Wenn er über Land muß, einen angemessenen Zuschlag.

Der Schiner bekommt für die Bestimmung einer Markscheide (Grubenfeldgrenze, Grenzpfahl) 3 Pfund, 4 Schilling, 24 Pfenning. Für das Anbringen einer Marke zwischen zwei Gruben je 4 Schilling von jeder Grube.

Über die richterliche Amtswirksamkeit der Bergrichter

Wer sich in Bergwerkssachen beeinträchtigt fühlt, soll sich nicht selbst Recht verschaffen, sondern sich an den Bergrichter wenden. Dieser hat in Bergwerkssachen über alle Bergwerksangehörigen Recht zu sprechen; auch über die Beamten, das Gesinde, die Dienstboten, Metzger, Müller, Fuhrleute usw. —

Wenn zwischen Bergleuten und den Personen, welche dem Landrichter (ordentlichen Gericht) unterstehen, Streitigkeiten ausbrechen, so sollen sich Landrichter und Bergrichter gegenseitig unterstützen, um Ordnung herzustellen, worauf jeder seine Untergebenen zu strafen hat. —

Wenn einer in einen anderen Bezirk auswandert, so ist er dem neuen Bergrichter unterstellt, ausgenommen Kriminalsachen, wo dem Landrichter das Strafamt zusteht. —

Wenn Bauernsöhne beim Bergbau das ganze Jahr beschäftigt sind und nur zeitweise daheim aushelfen, so sollen sie, wenn sie die Bergwerksarbeit nicht aufsagen, der bergrichterlichen Gewalt so lange unterworfen sein — Kriminalfälle ausgenommen —, bis sie sich dem Bergwerksverband gänzlich entschlagen.

Bei Verlassenschaften eines Bergwerksangehörigen führt der Bergrichter wegen des Vermögens, das mit Bergwerkssachen in Zusammenhang steht (Bergwerksanteile, Erze, Schmelzhütten, Kohlen, Holz), die Verhandlung, die anderen Sachen besorgt der Landrichter (Grund und Boden usw.). —

Kein Landrichter darf auf eine bloße Anzeige hin einen Bergwerksangehörigen verhaften, ohne den Bergrichter zu verständigen und darum zu ersuchen. Ist aber eine Verhaftung dennoch erfolgt, so hat der Landrichter den Verhafteten dem Bergrichter zur Verwahrung zu übergeben; er wird erst dann dem Landrichter wieder ausgeliefert, wenn die Glaubwürdigkeit des Anzeigers oder die Beschuldigungen erwiesen sind, worauf ihn der Bergrichter mit einem Urteil der Geschworenen dem Landrichter überantwortet. —

Schmähungen und Beschimpfungen zwischen Bergleuten sollen, bevor sie vor den Landrichter kommen, vor dem Bergrichter verhandelt werden; der Schuldige soll sich binnen 14 Tagen nach erfolgter Klage abfinden (vergleichen), sonst Strafe und keine Einstellung in die Arbeit mehr. Wenn aber der Beschimpfte schweigt, soll auch dieser, wenn er nicht binnen 14 Tagen klagt, nicht mehr angestellt werden. —

Der Bergrichter hat in jenen Fällen, wo das Strafmaß nicht bestimmt ist, auf eine verhältnismäßige Strafe zu erkennen; wenn aber einer damit nicht einverstanden ist und sich zur vollständigen Beweisführung erbötig macht, so soll er dazu zugelassen werden, wenn er ansässig ist und seine Beweise genügend verbürgt hat. —

Über Verlassenschaften und Vormundschaften der Erben und Kinder nach Bergleuten hat der Bergrichter zu entscheiden und dem Bergmeister Bericht zu erstatten. —

Die Bergleute sind der Obrigkeit Gehorsam schuldig und dürfen keine Bündnisse gegen diese eingehen, bei Strafe und Verfall an Leib und Gut. Die Stiftung von Unruhe und das Begehen von Ungehörigkeiten ist strenge zu bestrafen (jetzige Polizeistrafen). —

Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit ist strenge zu bestrafen durch den Bergrichter im Einverständnis mit dem Landrichter (jetzt durch das Strafgericht).

Das Tragen verbotener Waffen ist hintanzuhalten bei einer Strafe von 1 Gulden, allfällig noch größere Strafen. —

Zu achten ist das Recht der persönlichen Sicherheit dessen, welcher sich in das Haus eines ehrbaren Mannes flüchtet (Asylrecht), sonst Strafe des großen Wandels. —

Wenn in Abwesenheit des Bergrichters ein Streit oder Auflauf ausbricht, so soll der Landrichter einschreiten, die Urheber gefangen setzen und dem Bergrichter überantworten. Ebenso soll der Bergrichter, wenn in Abwesenheit des Landrichters dergleichen geschieht, einschreiten. Sie sollen sich gegenseitig unterstützen. —

Wenn ein Friedbot (Ruhegebot) erlassen ist, so ist jede Übertretung durch den Bergrichter zu bestrafen, außer wenn es sich um Kriminalverbrechen handelt. Das gleiche gilt, wenn jemand Frieden (Ruhe) angelobt, aber nicht hält. —

Beschränkung der Hochzeitsmahle der Bergleute

Bergleute dürfen nicht über 3 Tische, also höchstens 30 Personen, einladen. Jeder hat dem Wirt (Gastgeber) das Mahl bar zu bezahlen; sonst Strafe von einem halben Gulden je Person über die gesetzliche Gästezahl. Der Bergrichter hat darauf zu achten.

Um die Teilmähler (Mahlzeiten anlässlich der Erzteilung zwischen Gewerken, Lehens- und Fronherren) abzustellen, hat der Arbeiter, wo solches üblich war, 6 Kreuzer vom Gewerken und Lehensherrn zu erhalten. Sonst sind sie vom Bergrichter zu verbieten. —

Die „*Bergrechte*“ (*Berggerichtstage*) sollen alle Quatember als allgemeine Gerichtsverhandlungen abgehalten werden. Die Ausrufung erfolgt bei den Kirchen. Auf Ansuchen kann der Bergrichter auch eine gesonderte Gerichtstagsatzung anordnen, und zwar auf Kosten des Antragstellers. Doch soll darauf gesehen werden, daß solche außerordentliche Gerichtsverhandlungen nicht wegen geringfügiger Sachen oder wegen solcher, welche schon durch das Recht genügend geklärt sind, oder nicht dort, wo der Bergrichter von amtswegen entschieden hat, (bei eingestandenem Schaden, geringem Vergehen, Wiedereinsetzungen) angesetzt werden. Hierbei ist darauf zu sehen, daß in allen Streitsachen zuerst ein gütlicher Vergleich anzustreben ist, dann aber ist ohne Verzug Recht zu sprechen. —

Die Urteile, Klagen und Einreden, Entscheidungsgründe der Geschworenen sollen durch den Gerichtsschreiber aufgeschrieben und in das Gerichtsbuch eingetragen werden. Urteile in gleichgearteten Rechtssachen sollen nicht verschieden sein, doch sollen Analogien keinen Einfluß nehmen dürfen. —

Rechtsverdächtigung (Ablehnung) des Bergrichters und der Geschworenen

Niemand ist berechtigt, ohne rechtmäßige Ursachen einen Richter oder Geschworenen zu „verwerfen“ (abzulehnen) oder mit unziemlichen Reden anzutasten. Wer aber Verdacht hegt und genügende Gründe hierzu zu haben glaubt, soll es dem Richter anzeigen und seine Gründe vortragen. Hierüber ist dann von jenen Richtern, die nicht abgelehnt wurden, zu entscheiden. Wird der Ablehnung stattgegeben, so muß sich der Abgelehnte entfernen, und ein anderer Richter wird beigezogen. Ist aber die Ablehnung zu Unrecht und mutwillig erfolgt, dann soll der Anzeiger mit 10 Pfund Pfening bestraft werden. —

Wenn Gewerken, die außerhalb des Berggerichtsbezirkes wohnen, die aufgelaufenen Grubenkosten („Samkost“) und die Arbeitslöhne nicht bezahlen und sich nicht der Gerichtsbarkeit des zuständigen Bergrichters unterwerfen wollen, haben sie trotzdem diesem Bergrichter zu gehorchen; sonst hat dieser sie den Landeshauptleuten anzuzeigen, und diese haben die Schuldner zur Zahlung zu veranlassen und sie wegen ihres Ungehorsams mit 10 Pfund Pfenning zu bestrafen. —

Bei „gesetzten Grubenrechten“ (fix angesetzte Streitverhandlungen) hat der Bergrichter auf die Parteien nicht länger als bis 8 Uhr oder bis zur festgesetzten Stunde zu warten; sonst Kontumazierung und Urteilsfällung nach Bergwerksbrauch und -recht. —

Berufungen (Appellationen) gegen die Urteile

Obwohl das allgemeine Recht für die Berufungen die Fristen bestimmt hat, so soll in Bergwerkssachen die Frist abgekürzt und beschleunigt erörtert werden. Bei Berufungen gegen Haupturteile (in der Hauptsache) soll sofort nach Verkündigung des Urteils die Berufung beim Bergmeister erhoben und von diesem dann an die Kammer des Fürsten weitergeleitet werden. Der Berufungswerber soll das Urteil samt den Akten auf seine Kosten binnen 14 Tagen geschrieben und gesiegelt nehmen und vor dem Richter, den zwei Sachwaltern, der Gegenpartei und den Geschworenen von dem Gerichtschreiber die Berufung aufnehmen lassen, sodann binnen 14 Tagen nach Versiegelung dem Bergmeister vorlegen; bei Appellationen an die Hofkammer: binnen 6 Wochen und 3 Tagen. Sonst ist eine Fristerstreckungsbewilligung vorzulegen. Gegen Bei- oder Unter-Urteile (die jetzigen Teilurteile über Vorentscheidungen oder Nebenfragen) unterbleibt eine Berufung, außer wenn genügende Zusammenhänge mit der Hauptsache bestehen oder sonst bei der Verhandlung über die Hauptursache diese Umstände nicht mehr erwähnt werden könnten.

Wenn eine Berufung rechtskräftig ist und die Berufungsentscheidung aus der I. Instanz wieder zurückgelangt, soll diese Entscheidung vom Bergrichter und den Geschworenen beiden Streitteilen verkündet werden; sodann ist nach Bergwerksrecht zu verfahren. Wenn die Berufung zurückgezogen oder während der gesetzlichen Frist nicht ausgeführt wurde, hat der Bergrichter auf Ansuchen des Gegners das weitere Verfahren durchzuführen.

Um mutwillige oder nur der Verzögerung halber erhobene Berufungen zu vermeiden, wird angeordnet, daß der Berufungswerber das Recht hat, bis zum Schreibtag (der Berufung) zu erklären, ob er die Berufung aufrecht hält; wenn er darauf verzichtet, so ist das Verfahren aus dem Urteil sofort fortzusetzen. Hält er die Berufung aufrecht, so darf er nicht mehr davon abstehen, sondern muß die Berufung durchführen. Wenn er das nicht tut und die Berufung erst nach dem Schreibtag fallen läßt, erhält er eine Strafe von 50 Pfund Pfenning, wovon eine Hälfte dem Landesfürsten, die andere der Gegenpartei zufällt. —

Die Parteien haben das Recht, von den Prozeßakten gegen Bezahlung Abschriften zu verlangen. —

Waschwerke oder Seifenbetriebe, welche sich mit der Gewinnung und Aufbereitung von edelmetallhaltigen Sanden und Schottern in Tälern oder Flüssen beschäftigen, sollen bei ihrem Lehen bleiben. Wer aber künftighin solche errichten will, muß sie vom Gericht als Lehen empfangen und das Lehen bei Gericht in das Verfachbuch (Lehensbuch) eintragen lassen. Also darf bei Strafe an Leib und Gut niemand eigenmächtig Waschwerke benutzen.

Die Fron (die gewöhnliche Abgabe von Erzen) und der Wechsel (besondere Abgabe von Gold und Silber) von allen Waschwerken stehen dem Landesfürsten zu.

Alles *Gold* und *Silber* soll dem Bergrichter gegen mäßigen Kauf und Bezahlung eingeliefert werden. Diese Metalle dürfen bei schwerer Strafe an Leib und Gut keinem anderen verkauft oder gegeben werden. Ebenso wird das Aufkaufen von Gold und Silber untersagt und bestraft. —

Jeder Hutmann eines Waschwerkes soll alle 6 Wochen vor dem Bergrichter und den Geschworenen öffentlich abrechnen (raiten). Diese Abrechnung ist in ein besonderes Buch (Raitbuch) mit Angabe der Menge des Goldes und Silbers samt den Arbeitslöhnen einzutragen. Die Arbeiter sind binnen 14 Tagen zu entlohnen, sonst Strafe von 1 Gulden. Auch ist jedes Waschwerk wie ein Bergwerk nach neun Anteilen zu rechnen und nach Wochen und Schichten (die bestimmte tägliche Arbeitszeit) zu bearbeiten. —

Bei Errichtung eines Waschwerkes soll sofort das Grubenmaß genommen werden und soll der Bergrichter 10 Schnür nach dem Wasser und Zuglängs (so weit die Maßschnur nach dem Gebirge reicht, also nicht in kürzester Richtung) hinabgehen und seine Zeichen anschlagen. Wenn aber außerhalb des fließenden Wassers etwas zu verwaschen oder zu gewinnen wäre, soll dem Ansuchenden ein viereckiges Lehen, nämlich 7 Schnür, nach geradem Maß gegen das Gebirge hinauf oder herab als eine *Waschwerks-Gerechtsame* gegeben werden.

Beim Zusammenstoßen verschiedener Waschwerke soll der Schiner durch Vergleich die Sache austragen. —

Die Bergrichter sollen darüber wachen, daß bei Waschwerken das eine Lehen nicht in ein anderes übergreift; auch soll das gewonnene Erz weiterbefördert, d. h. aus der Grube herausgeschaufelt werden, damit nicht derselbe Berg oder Schlamm zweimal gewaschen werden muß, ebenfalls unter Androhung von Strafe.

Das ältere Waschwerk soll für seinen Hauptgraben nicht mehr Wasser nehmen als nötig, damit auch die Nachbarn Wasser haben. Darüber soll der Bergrichter wachen. —

Bei jedem Waschwerk sollen auch Verweser bestellt werden, welche den Gewerken bei den Raitungen und sonstigen Anlässen vertreten und die Samkost (Grubenunkosten) zu leisten haben, andernfalls erfolgt Bestrafung.

Wenn ein Waschwerk durch Fahrlässigkeit der Hutleute (Aufseher) oder der Arbeiter „verlegen“ ist und von einem anderen empfangen wird, so soll es dieser nur 14 Tage bearbeiten und vor dem Bergrichter raiten (abrechnen).

Wenn die älteren Gewerken die Samkost bezahlen, soll das Bergwerk ihnen wieder zustehen. —

Wenn das Bergwerk aber vom Gewerken selbst aufgelassen und einem anderen verliehen wurde, so soll dieser in seinem Lehen geschützt werden. —

Wenn bei einem Waschwerk Gänge und Klüfte erreicht werden, so dürfen diese bei Strafe nicht versetzt (mit Erde oder Taubem ausgefüllt) oder erhalten (verschwiegen) werden, sondern die Gewerken sollen eine Grubengerechthe erhalten, ohne Benachtheiligung der älteren Gruben und Wascherwerke. —

Auch dem Arbeiter bei Wascherwerken steht im Werk selbst und beim Hin- und Zurückgehen Sicherheit und „Freiung“ zu (also das Recht der Freistatt oder das Asylrecht) bei sonstiger Strafe. —

Der Bergmeister und auch der Bergrichter haben das Recht, jedem, der Wascherwerke baut, eine Hofstätte für seine Wascherwerke samt allem Zubehör, das Holz sowie das Recht des Führens des Wassers über einen anderen Grund zu verleihen. —

Wer durch Wascherwerke in seinen Grundstücken Schaden erleidet, hat Anspruch auf Vergütung, aber der Bergrichter soll darauf sehen, daß die Wascherwerke vor Beschädigungen geschützt werden. Nur dann ist keine Verleihung von Wascherwerken oder „Aufschlägen“ (Wasserwerke zur Ableitung des Betriebswassers für die Wascherwerke) zu bewilligen, wenn der daraus entstehende Schaden größer ist als der Nutzen aus den Wascherwerken. —

Abgesehen von den vorstehenden Sonderbestimmungen für Wascherwerke gelten im übrigen für diese die allgemeinen Bestimmungen für Bergwerke. —

Auch die Arbeiter von *Pochwerken* (*Hammerwerken*) unterstehen dem Bergrichter, nachdem sie ihm den Eid geleistet haben. —

Die Pochwerke, welche das Erz zerstampfen, sind vor dem Bergrichter zu raiten (es ist über sie Rechnung zu legen). Jeder Arbeiter ist mit Namen und Lohn in das Raitbuch einzutragen. Diese allgemeinen Raitungen sollen zu Pfingsten, Jakobi, Michaeli und Martini abgehalten werden.

Die Schichten bei Pochwerken beginnen um 5 Uhr früh und enden 7 Uhr abends, Samstag bis 4 Uhr nachmittags. Jeder Arbeiter soll nach Verhältnis seinen Arbeitslohn erhalten, der Hutmann aber nicht über 9 Schilling für die Woche. Der Arbeiter bei Pochwerken muß die Zusage machen, durch den ganzen Sommer bei dieser Arbeit zu verbleiben, sonst Ermahnung und Bestrafung. —

Das Wasser von allen diesen Werken darf nicht eigenmächtig abgeleitet werden, bei Strafe des großen Wandels (10 Gulden, 3 Schilling und 6 Pfening).

Über die *Feiertage* gilt folgendes: Die großen Feiertage, welche behördlich angeordnet sind, sollen gehalten werden und zwei Tage vorher soll nur eine halbe Schicht gearbeitet werden. Am Vorabend der nicht gebotenen Feiertage ist aber wie gewöhnlich zu arbeiten.

Im Hochgebirge, wo die Arbeiter ihre Speise mitnehmen und 14 Tage am Arbeitsplatz bleiben, wofür ihnen 3 Wochen angerechnet werden, soll ihnen

so viel gerechnet und „aufgeschnitten“ (Einschneiden der Schicht auf dem Kerbholz als Bestätigung der Arbeit) werden, als sie in der Grube mit der Hand gearbeitet haben. Wenn in die Woche zwei Feiertage fallen, so wird nur einer gefeiert und gerechnet werden, mit Ausnahme der drei großen Hauptfeiertage, wo zwei Tage Feste werden. Auch sollen 8 Tage vorher und nachher vor diesen 3 Hauptfeiertagen keine gerichtlichen Verhandlungen abgehalten und keine Berufungen erhoben werden. Für Klagen wegen Schulden, wegen Pfändungen und in gewöhnlichen Sachen gilt eine Frist 14 Tage vorher und 14 Tage nachher. —

Sämtliche Werksangehörige haben ihrer jeweiligen vorgesetzten Dienststelle einen *Eid* zu leisten, ihre Pflicht genau zu erfüllen, ihrem Vorgesetzten Gehorsam entgegenzubringen und nichts zu tun oder zu unterlassen, wodurch das Hoheitsrecht des Landesfürsten geschmälert werden könnte. Dies gilt sowohl für den Bergmeister, welcher der Hofkammer den Eid leistet, als auch für den Bergrichter, der wieder vor dem Bergmeister seinen Eid schwört. Die übrigen Beamten, also die Geschworenen, der Gerichtsschreiber, der Fröner, der Schiner, der Silberbrenner, der Probierer, welcher das Erz auf seinen Metallgehalt untersucht, der Wald- oder Forstmeister, der Gerichtsfrontbote, der Einfahrer und Hutmann sowohl bei Bergwerken als Waschwerken, ferner die gemeinen Arbeiter und der Lehen- und Gedingehäuer, alle diese wieder haben einen entsprechenden Eid vor dem Bergrichter abzulegen.

So viel soll über die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen der zur Zeit des Erscheinens des Schwazer Bergbuches geltenden Bergordnungen und sonstigen Bescheide ausgeführt werden.

4. EINFLUSS DES IN DER DAMALIGEN ZEIT GELTENDEN, IM SCHWAZER BERGBUCH VERANKERTEN BERGRECHTES AUF DIE SPÄTEREN JAHRHUNDERTE

Diese hier im einzelnen angeführten Bestimmungen der Bergordnungen des 14., 15. und 16. Jahrhunderts, welche vor allem dem Schwazer Bergbuch und der Ferdinandeischen Bergordnung zugrundegelegt sind, galten noch lange Zeit hindurch bis zur Kodifizierung des Bergrechtes in Österreich um die Mitte des 19. Jahrhunderts, wobei nur insofern eine Einschränkung dieser Bestimmungen erfolgte, als gewisse Vorschriften mit dem später geltenden Zivilrecht nicht mehr ganz oder teilweise in Einklang zu bringen waren und durch dieses daher abgeändert (derogiert) wurden, so insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen, welche das nunmehr geltende persönliche freie Verfügungsrecht des einzelnen Untertanen, also auch der Bergarbeiter, betreffen. Nunmehr galten Freizügigkeit, es bestand kein Arbeitszwang. Daher entfielen so manche Strafsanktionen, die auf ein pflichtwidriges Verhalten des Arbeitnehmers gesetzt waren.

Das *Amt des Bergrichters* selbst wurde erst durch das berggerichtliche Jurisdiktions-Patent vom 1. November 1781, J. G. S. Zahl 27, aufgehoben. An Stelle des einzelnen Bergrichters, der fast in jedem Bergwerksorte amtierte, treten nunmehr die *Berggerichte*. Das sind landesfürstliche Behörden, welche

einerseits als Verwaltungsbehörde die Aufsicht über das Bergregal und die Bergwerke führen, andererseits die Gerichtsbarkeit über den Bergbau in und außer Streitsachen ausüben. Diese Berggerichte bestanden bis zur Einführung der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. 113. In deren Einführungsgesetz, Artikel III, wird ausdrücklich das Aufhören der Wirksamkeit der Vorschriften des vorerwähnten Patentges von 1781 erklärt. Nach § 53 der gleichzeitig erschienenen Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, R. G. Bl. 111, sind nunmehr die berggerichtlichen Senate der Landes- und Kreisgerichte für Streitigkeiten, welche den Bergbau betreffen, zuständig, also die ordentlichen Gerichte mit Beiziehung eines Laienrichters aus dem Bergwerksstande.

Nach dem Allgemeinen österreichischen Berggesetz vom 23. Mai 1854 werden nur in wenigen Fällen mehr die besonderen Bergsenate herangezogen, so in Streitigkeiten mit den Arbeitnehmern. Denn es herrschte die Tendenz vor, alle sonstigen Streitigkeiten, wenn möglich, vor die gewöhnlichen Gerichtssenate zu bringen, sehr oft zum Schaden der Prozeßparteien selbst, da doch die Beiziehung eines bergmännisch geschulten Beisitzers äußerst vorteilhaft, ja oft notwendig erscheint.

Die Geltung der alten Bergwerksordnungen und Prozeßvorschriften (wie sie auch im Schwazer Bergbuch enthalten sind) ist insofern bis in die Jetztzeit wenigstens in ihren grundsätzlichen Bestimmungen und Vorschriften erhalten geblieben, als diese Grundsätze sich, wenn auch in stark veränderter, der Zeit angepaßter Form, in dem modernen Bergrecht, also dem Berggesetz vom 23. Mai 1854 als auch dem neuen österreichischen Berggesetz vom 10. März 1954, immer wieder finden. So haben die im Schwazer Bergbuch angeführten Vorschriften und Grundbegriffe auch noch für das heutige Bergrecht Bedeutung und Geltung.

5. STELLUNG UND BEFUGNISSE DES BERGRICHTERS, BERGMEISTERS UND SCHINERS IM SCHWAZER BERGBUCH

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß unter den Bergbeamten der *Bergrichter* als erste Instanz die wichtigste Funktion ausübt und in fast allen Fällen ein entscheidendes Wort sowohl in verwaltungsrechtlicher Beziehung als auch in bezug auf die Rechtsprechung zu reden hat. Aus diesem Grunde scheint es angebracht, jene Fälle hervorzuheben, in denen auch andere „Bergwerksangehörige“ (Bergbeamte) sozusagen als erste Instanz zu entscheiden oder zumindest wichtige Erhebungen und Feststellungen durchzuführen hatten. So soll zuerst die Stellung des Landrichters gegenüber der Sondergerichtsbarkeit des Bergrichters des näheren erläutert werden:

A. *Kompetenzabgrenzung zwischen Landrichter und Bergrichter*

Seit jeher bestanden zwischen dem Berg- und Landrichter vielfache Streitigkeiten und Zweifel wegen ihrer Zuständigkeit für Angelegenheiten der Bergwerksangehörigen und deren Güter. Der Bergrichter berief sich auf alte Freiheiten, der Landrichter wandte aber ein, daß er sich auf einen viel längeren

Brauch und Übung stützen könne, wonach der Landgerichtsbarkeit alle Untertanen unterworfen seien und diese ihrerseits willigen Gehorsam entgegengebracht hätten. Auf diese Weise hätte der Landrichter sozusagen das Recht, in allen seinen Bezirk betreffenden Rechtsfällen Gericht zu halten und seine Entscheidungen zu treffen. Nicht zuletzt wandten sich die Landrichter unmittelbar an den Landesherrn um dessen Unterstützung und Hilfe.

Im Gegensatz hierzu aber vertraten die Bergleute den gleichen Standpunkt ihrerseits und verwiesen auf die Bedeutung des Bergbaus für den Landesfürsten und das Volk, auch betonten sie, daß die Besonderheiten des Bergbaus auch eine besondere Behandlung und einheitliche Regelung der Rechtsfälle in Bergrechtssachen erfordern. Es gelang ihnen tatsächlich, die Unterstützung des Landesfürsten in diesem Punkte zu erreichen und durchzusetzen, daß alle Rechtssachen in Angelegenheit der Bergleute, ihrer Erben und deren Hab und Gut nicht nur vor das Sondergericht des Bergrichters gebracht werden konnten, sondern daß durch die Bergordnungen und die jeweils gefaßten Bescheide der zuständigen Bergbehörden (Synoden) die ausschließliche Zuständigkeit der Berggerichte in Bergwerkssachen festgelegt und auch durchgeführt wurde. Diese *Sondergerichtsbarkeit der Berggerichte* wurde auch anerkannt, und es wurde strenge darauf gesehen, daß sie restlos eingehalten wurde.

Entsprechend der damaligen, zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit herrschenden Auffassung, welche noch nicht das Prinzip der Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung kannte (letztere wurde erst im Zeitalter des sogenannten aufgeklärten Absolutismus unter Kaiserin Maria Theresia eingeführt, erstreckte sich aber nicht auf das Berggerichtsverfahren), waren die *Berggerichte* sowohl *Gerichte für die Rechtsprechung* als auch *Verwaltungsbehörden* (letztere hießen später *Bergämter*). Die Zuständigkeit der Berggerichte erstreckte sich auf alle Rechtsfälle in Streitsachen, aber auch auf außerstreitige Angelegenheiten, wie Verlassenschaften, Konkurse, Besichtigungen usw., die kleineren Strafsachen und Verwaltungsvergehen. Nach der heutigen Terminologie entspräche dies der bezirksgerichtlichen Kompetenz einschließlich der sogenannten Polizeistrafen.

Der *Landrichter* hingegen war für alle jene Fälle zuständig, welche diese vorgeschilderte Kompetenz der Berggerichte überstiegen; also für schwere Kriminalfälle, Verbrechen, Aufruhr gegen den Landesfürsten usw.

Hierbei wurde darauf gesehen, daß auch in jenen Fällen, wo schließlich der Landrichter zu entscheiden hatte, der Bergrichter nicht ausgeschlossen wurde, zunächst eine Art Voruntersuchung zu führen hatte und ein vorläufiges Erkenntnis fällen konnte. Erst dann hatte er den Beschuldigten dem Landrichter zu übergeben. Dieses ging so weit, daß der Landrichter verpflichtet wurde, den auf frischer Tat Betroffenen zunächst dem Berggericht zur Durchführung der ersten Erhebungen auszuliefern, und erst nach Durchführung dieser Erhebungen seitens des Bergrichters wurde der Verhaftete dem Landrichter zur weiteren Entscheidung übergeben.

Das gleiche galt auch für die Durchführung der Haft wegen kleinerer Übertretungen, die beim Berggericht und nicht beim Landgericht abzusetzen war.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß das *Berggericht* nicht nur die Verwaltungsbefugnis in allen Bergwerksangelegenheiten hatte, sondern daß ihm in allen Rechtsstreitigkeiten in Bergwerkssachen und allen dazugehörigen und mit dem Bergwerksdienst in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Angelegenheiten die Rechtsprechung sowie auch die Bergdisziplin zustand. Ja sogar in Konkursfällen waren die Berggerichte zuständig. Diese *alles umfassende Kompetenz der Berggerichte* in der damaligen Zeit (Schwazer Bergbuch) wurde allerdings in späteren Jahrhunderten dahin abgeschwächt, daß die Berggerichte in anderen als reinen bergrechtlichen Angelegenheiten der Bergbeamten, Arbeiter oder sonstigen Bergwerksverwandten nur mehr als Vollstreckungsorgane der ordentlichen Gerichte einzuschreiten hatten.

Hervorzuheben ist, daß das berggerichtliche Verfahren wegen der viel kürzeren Fristen, welche für Klagen in Lohnsachen galten, wegen der raschen Verpfändung der Bergwerksanteile und des sonstigen Besitzes der Gewerke und deren alsbaldigen Verwertung besondere Vorteile für den Kläger hatte; denn dieser kam auf diese Weise viel rascher zu seinem Gelde, wie bereits im allgemeinen Teil des Näheren berichtet wurde.

Zu erwähnen wären noch die Bestimmungen darüber, wenn zwischen Bergleuten und Personen, welche dem Landrichter unterstanden, ein Streit ausbrach. Da sollten der Landrichter und der Bergrichter sich gegenseitig unterstützen und Ordnung herstellen, dann hatte jeder seinen Untergebenen nach seinem Recht zu bestrafen.

Bei Verlassenschaften über Vermögen, welche mit dem Bergbau in Zusammenhang standen (Bergwerksanteile, Erze, Schmelzhütten, Kohle, Holz, Wälder usw.), führte der Bergrichter die Verhandlung. Verlassenschaften in anderen Angelegenheiten hatte der Landrichter abzuwickeln.

Bei Ehrenbeleidigungen und Verleumdungen sollten, bevor sie vor den Landrichter kamen, in einer Art Sühneversuch, wie man das heute benennen würde, die Beschuldigten zunächst vor dem Berggericht vernommen werden. Erfolgte kein Vergleich, so hatte der Bergrichter eine Strafe zu verhängen (auch werden derartige Beschuldigte nicht mehr in Bergwerken beschäftigt), dann erst war der Fall dem Landrichter zur weiteren Behandlung und Erledigung zu überantworten.

Bei Widersetzlichkeiten gegen die Obrigkeit war strenge durch den Bergrichter im Einverständnis mit dem Landrichter vorzugehen. Auch in diesem Fall sollten sich Land- und Bergrichter gegenseitig unterstützen.

Diese grundsätzliche Einstellung führte sogar dazu, daß auch der eine Richter, falls der andere abwesend war, diesen zu vertreten hatte; war also der Bergrichter abwesend, so sollte der Landrichter einschreiten, den Beschuldigten gefangensetzen und dem Bergrichter ausliefern. Das gleiche galt, wenn andererseits der Landrichter abwesend war.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß im allgemeinen die bergrichterliche Sondergerichtsbarkeit in den allgemeinen und kleineren Fällen den Vorzug hatte, nur größere Kriminalverbrechen dem Landgericht zufielen, wobei jedoch die Vorerhebungen durch das Berggericht zu führen waren, im übrigen aber ein stetes Einvernehmen zwischen beiden Gerichten zu pflegen war.

B. Stellung und Befugnisse des Bergmeisters

Der *Bergmeister* war der oberste Beamte und die zweite Instanz, wobei allerdings seine Befugnisse immer mehr auf den Bergrichter übergingen, der schließlich die hauptsächlichsten Obliegenheiten hinsichtlich Verwaltung und Rechtsprechung zu besorgen hatte.

Als zweiter Instanz sind dem Bergmeister alle unterstehenden Bergbeamten zu Gehorsam verpflichtet und ist ihm seitens des Bergrichters alljährlich Abrechnung zu legen.

Als zweite Instanz erledigt er ferner die Berufungen gegen die Erkenntnisse des Bergrichters als erster Instanz. Ein weiterer Rechtszug gegen das Berufungserkenntnis des Bergmeisters steht an die Hofkammer (Landesfürst) offen.

Abgesehen hiervon sind jedoch dem Bergmeister einige, wenn auch nicht sehr zahlreiche, *besondere Angelegenheiten* vorbehalten:

Dem Bergmeister obliegt die Verleihung von Erbstollen, durch welche anderen Gruben Licht, Wetter oder Wasser zugeleitet oder abgezogen werden soll.

Der Bergmeister hat (mit Hilfe des Bergrichters) einen Ausweg zu suchen, um Grubenmaße (die zugewiesenen Gebirgsmassen) „in das richtige Maß zu bringen“.

Unförmliche (nicht nach den richtigen Maßen ausgeführte) Grubengebäude hat der Bergmeister in Ordnung zu bringen (mit Hilfe der übrigen Bergbeamten).

Ohne Wissen des Bergmeisters darf kein Erz in ein fremdes Land verkauft werden.

Auch hat der Bergmeister zum Handel, Untersuchen und Schmelzen der Erze seine besondere Genehmigung zu erteilen.

Der Bergmeister hat (im Einverständnis mit dem Bergrichter) wegen des Holzbedarfes der Bergleute Abmachungen mit den Waldbesitzern zu treffen.

Wer Freiheiten bezüglich der Wälder beansprucht, hat sich an den Bergmeister zu wenden, welcher darüber zu verhandeln und dann sich an die Hofkammer (an den Landesfürsten) zu wenden hat. Diese erteilt dann die angesuchte Freiheit.

Der Bergmeister hatte für jedes Bergwerk ein einheitliches Maß, den sogenannten „Schwazer Kohlensack“, anzuordnen.

Der Bergmeister sollte sich wegen Mautfreiheit der Pfennwerte eine genaue Kenntnis über alle Gewerke verschaffen und auf Verlangen Urkunden über alle Werkserfordernisse ausstellen.

Bei Goldbergwerken hatte der Bergmeister die Möglichkeit, die Gebühr (Frongeld) von jedem Kübel zu ermäßigen.

Bei allen Verlassenschaften und Vormundschaften von Kindern und Erben nach Bergleuten hat der Bergrichter zunächst einzuschreiten, dann aber Anzeige an den Bergmeister zu erstatten.

Bei Nichtbezahlung der Samkost (Kosten, Zubeßen) ist Anzeige an die Landeshauptleute zu erstatten, und zwar durch den Bergrichter, welcher zugleich auch einen Bericht dem Bergmeister übermittelt.

Der Bergmeister hat das Recht, jedem, der ein Waschwerk baut, eine Hofstätte für Puchen (Pochwerke) und Waschhütten sowie Holz zuzuweisen.

Dem Bergmeister hat der Bergrichter einen Eid wegen Erfüllung und Einhaltung seiner Pflichten zu leisten; der Bergmeister hatte einen ähnlichen Eid dem Landesfürsten abzulegen.

Das sind die hauptsächlichsten Fälle, in denen der Bergmeister sozusagen als erste Instanz zu wirken hat.

C. Stellung des Schiners

Der *Schiner* ist bekanntlich der meßkundige Beamte (Markscheider), welcher auf Anordnung des ihm übergeordneten Bergrichters die amtlichen Vermessungen durchzuführen hat.⁴⁾

Auch ihm ist wie den übrigen Bergbeamten nicht erlaubt, selbst Bergbau zu betreiben.

In folgenden Fällen hat der Schiner vor allen anderen Bergbeamten sein Amt auszuüben und durch diese seine Erhebungen die Grundlagen für die Entscheidung des Bergrichters vorzubereiten:

Wenn zwei Gruben zusammenkommen, so soll der Schiner den Punkt markscheiderisch bestimmen, wohin der Pflöck in gerader und ebener Vorrückung im Durchschlag zu stehen kommt.

Wenn zwei Gruben nebeneinander gebaut werden, so soll der Schiner ein Eisen (ein Merkzeichen als Vermessungspunkt) mitten im Durchschlag schlagen und zwischen ihnen abscheiden.

Wenn im Gebirge ein Eisen auf die Stunde (Kompaßstunde, Richtung nach einer Weltgegend) geschlagen wird, so soll es dabei verbleiben, es wäre denn, daß der Bergrichter und der Schiner es für nützlich und gut halten, daß eine andere Stunde (Richtung) nach der Lage des Gebirges ausgewählt wird.

Eisen, Pflöcke und Stuff (Stufen, Marken) dürfen nicht versetzt werden. Übertretungen sollen strenge bestraft werden, worauf der Richter und besonders der Schiner sehen sollen.

Alle Eisen und sonstigen Merkmale sollen über Anzeige des Schiners in besondere Bücher eingetragen werden; wie es dem Bergrichter gestattet ist, so darf auch der Schiner erforderlichenfalls die Grube befahren.

Bei „Fürbauen“ (im Maßfelde eines Gewerkes gelegene Grubengebäude eines anderen Gewerkes) hat der Markscheider zu beachten:

Wenn zwei Gruben mit einander vermessen oder ein Kennzeichen zwischen ihnen gesetzt wird, so soll das Eisen durch den Schiner bis zum Durchschlag und so fortgebracht werden, daß jede Grube ihr volles Maß erhält. Kann der Schiner nicht hindurch, so soll er daselbst einen Pflock einschlagen und Anzeige dem Hutmann machen und den Pflock bei Gericht einschreiben lassen.

Wenn zwei Gruben in Streit kommen, so erfolgt ein Urteil durch den Bergrichter, welches in das Gerichtsbuch einzutragen ist, damit es den Parteien und damit auch dem Schiner unverfälscht bekannt wird.

Alle Lehen und Gedinge sollen durch den Schiner vermessen bzw. nachträglich durch ihn überprüft werden. Bei Streitigkeiten hierüber sollen der Richter und der Schiner einen Vergleich herbeizuführen trachten, sonst ein Erkenntnis fällen.

Auch der Schiner soll trachten, daß gutes „Scheidwerk“ (Ausscheiden der Erze vom tauben Gestein) gemacht wird. Alle Quatember soll er mit dem Richter in die Gruben gehen und Untersuchungen anstellen. Andernfalls erfolgt Bestrafung.

Der Schiner erhält für das Vermessen einer jeden Grube über Tag (wenn er ihr „Maß oder Schnur“ gibt) eine Gebühr von 18 Kreuzer. Wenn der Schiner eine Grube „verzieht“ (abmißt), erhält er ein Pfund 6 Schillinge und 12 Pfennige. Überland (auswärts) erhält er außerdem eine angemessene Zahlung.

Scheidet er zwei Gruben voneinander, erhält er drei Pfund vier Schilling und 24 Pfennig.

Für das Fürbringen eines Eisens zwischen zwei Gruben bekommt er von jeder Grube 4 Schilling.

Wenn ein Waschwerk (ein Seifenbetrieb) in das andere eindringt, so soll der Schiner seine Vermessungen vornehmen und Verhandlungen wegen eines Vergleiches pflegen. Derjenige, der zuviel sich angeeignet hat, soll in sein ursprüngliches Maß zurückgetrieben werden.

Der Schiner hat schließlich seinem Bergrichter einen Eid wegen genauer Pflichterfüllung abzulegen.

Aus den angeführten Fällen ergibt sich die wichtige Rolle, welche dem *Schiner* obliegt, da von seinen Feststellungen und Vermessungen, der unparteiischen Erfüllung seiner Pflichten und der Geschicklichkeit, mit welcher er einen Vergleich herbeiführt, die Entscheidung des Bergrichters vielfach erst ermöglicht, zumindest aber erleichtert wird.

6. GEBÜHREN, ABGABEN UND STRAFEN IM SCHWAZER BERGBUCH UND IN ANDEREN TIROLER BERGORDNUNGEN DES 16. JAHRHUNDERTS

Im Nachstehenden sollen zum Abschluß noch einige Angaben über *Gebühren, Abgaben und Strafen* in bergbaulichen Dingen, wie sie im Schwazer Bergbuch und in anderen Tiroler Bergordnungen des 16. Jahrhunderts niedergelegt sind, gebracht werden. Diese zusammenfassende Übersicht erscheint

zweckdienlich, um über die in den vorhergehenden Abschnitten zum großen Teil bereits angeführten, jedoch über zahlreiche Stellen verbreiteten Bestimmungen ein klares Bild bekommen zu können.

A) *Gebühren und Abgaben*

Als *Empfahgeld*, d. i. die Verleihungstaxe für eine Grube usw., erhält der Bergrichter drei Kreuzer, der Bergschreiber 1 Kreuzer.

Für das Vorwärtsbringen eines Stollens oder Schlages sind dem Bergrichter ein Gulden, dem Schreiber 6 Kreuzer zu zahlen.

Für das Zusammenlegen der Gruben erhält der Bergrichter für jede Grube 1 Pfund Pfening.

Wenn Geschworene Wälder begehen, so erhalten sie für einen halben Tag 12 Kreuzer, für den ganzen Tag 18 Kreuzer, über Nacht 36 Kreuzer.

Für das Eichen der Kohlenkrippen sind von jedem Sack 4 Kreuzer an Gebühr zu zahlen.

Für das Vermessen der Gruben erhalten der Bergrichter und der Schiner je 18 Kreuzer von jeder Grube; für das Zusammenschlagen mehrerer Gruben der Richter 1 Pfund Pfening von jeder Grube; für die Überlassung von Geding oder Lehenschaft an Arbeiter der Richter 3 Kreuzer, für das Schlagen eines Stuffs (eines Plockes, einer Stufe) der Richter 6 Kreuzer, für das Vermessen eines Lehens oder *Geding* 6 Kreuzer; der Schreiber aber je 1 Kreuzer.

Der Holzmeister ist zu belohnen: Mit einem Pfund für einen halben Tag, für einen ganzen Tag mit 12 Kreuzer, über Nacht mit 3 Pfund.

Für das Einlassen eines Stollens erhält der Richter ein Pfund Pfening, der Schreiber 6 Pfund Kreuzer.

Für den Paß eines Wanderfertigen bekommt der Richter 2 Kreuzer, der Schreiber 1 Kreuzer.

Für eine Lokalerhebung sind dem Richter und den Geschworenen für einen halben Tag 8 Kreuzer, für einen ganzen Tag 15 Kreuzer zu zahlen.

Für jede Raitung (Rechnungslegung) erhalten Bergrichter und Schreiber je 4 Kreuzer.

Für Erzteilungen ist für jeden Zentner Erz ein Heller Frongeld zu leisten, bei Goldbergwerken aber von 100 Kübel 6 Kreuzer Fron; im Hochgebirge für jeden Kübel 1 Heller Fron.

Für den Arbeitsvertrag erhalten der Bergrichter und Schreiber je 6 Kreuzer. Bei Siegelung desselben bekommt der Richter 6 Schilling Pfening.

Für Klagen bei „gemeinen Irrungen“ (gewöhnliche Rechtsfälle) erhalten der Bergrichter und die Geschworenen je 6 Kreuzer, von „Gefrübtem Recht“ (besondere Beweisführungen und Einvernahmen) bekommt der Richter 18 Kreuzer, die Geschworenen und der Schreiber je 12 Kreuzer, der Gerichtsbote 6 Kreuzer.

Für das Siegel und Schreibgeld von Berufungen erhält der Richter 1 Gulden, der Schreiber $\frac{1}{2}$ Gulden.

Hutleute erhalten bei Vernehmungen vor Gericht oder für die Besichtigung von Durchschlägen 15 Kreuzer für jede versäumte Stunde.

Wenn Geschworene einem anderen Gericht beigezogen werden, so erhalten sie ein Pfund Pfenning und alle Kost (Auslagen).

Bei einem „Kundschaftsrecht“ (Rechtsführung mit Zeugenbeweisen) bekommt der Richter 12 Kreuzer, jeder Geschworene 6 Kreuzer, der Schreiber eine entsprechende Entlohnung.

Der „Redner“ (Sachwalter) erhält bei Kundschaftsrecht 12 Kreuzer, bei Bergwerksrecht 8 Kreuzer.

Bei Klagen oder Pfändungen bei Werten über 2 Pfund Pfenning erhält der Bergrichter 6 Kreuzer; wenn die Streitsache weniger beträgt, 4 Kreuzer, der Schreiber 1 Kreuzer, der Gerichtsbote auch 1 Kreuzer.

Für Schätzungen von Pfändern erhalten die Schätzleute 6 Kreuzer, der Schreiber 2 Kreuzer, der Gerichtsbote 1 Kreuzer.

Hat ein Bergmann eine Gefängnishaft zu verbüßen, so hat er dem Richter für die Kost pro Tag 4 Kreuzer zu bezahlen.

Der Gerichtsbote erhält für Vorladungen 1 Kreuzer. Außerhalb des Gerichtsbezirkes überdies noch für 1 Meile 4 Kreuzer Weggeld, für die Bewachung des Inhaftierten 6 Kreuzer Gefängnisgeld. Wenn aber der Gerichtsbote Tag und Nacht draußen Wacht zu halten hat, bekommt er 2 Kreuzer für einen Tag und Nacht.

Der Schiner erhält für die Vermessung einer Grube 1 Pfund, 6 Schilling, 12 Pfenning; auswärts überdies eine angemessene Zahlung.

Scheidet er zwei Gruben, so sind ihm 3 Pfund, 4 Schilling, 24 Pfenning zu zahlen.

Für das Anbringen eines Eisens zwischen zwei Gruben erhält er von jeder Grube 4 Schilling.

Für Mahlzeiten bei Erzteilungen sind anstelle ersterer jedem Arbeiter 6 Kreuzer zu zahlen.

Bei Berufungen erhalten die Geschworenen 10 Kreuzer, der Richter für das Siegel 1 Gulden. Der Schreiber ist zu entlohnen im Verhältnis zum Prozeß und bekommt überdies eine angemessene Mahlzeit.

B. Strafen im berggerichtlichen Verfahren

Die *Bergordnungen* begnügten sich nicht damit, nur die den Bergbau als solchen betreffenden Übertretungen mit Strafe zu belegen, sondern sie griffen auch in das persönliche Leben eines Bergwerksangehörigen ein und erließen vielfach *Verbote* bzw. verhängten wiederholt *Strafen für Nichtbeachtung* jener Vorschriften, welche im besonderen den Bergleuten auferlegt waren. Es ist deshalb sicherlich wissenswert, noch einmal kurz jene Fälle aufzuzeigen, welche in den Bergordnungen in der damaligen Zeit (Schwazer Bergbuch) mit Strafe bedroht waren. Es sind dies:

Wer ohne Belehnung ein Bergwerk baut, soll nach Maßgabe seines Vergehens an Leib und Gut bestraft werden; die Höhe der Strafe ist nicht genau ausgesprochen, sondern nach der Schwere des Falles zu bemessen.

„Irrige“ (zweifelhafte) oder für- und eingesessene Lehen (wodurch ältere Lehensrechte beeinträchtigt werden), sind nicht zu verleihen. Wer diese Baue eigenmächtig bearbeitet, soll an Leib und Gut nach der Lage der Sache bestraft werden.

Wenn Gruben verliegen (nicht bebaut werden) und zwischen alten und neuen Gewerken ein Streit über die Samkost (Zubuße) entsteht, soll der Bergrichter die Samkost ermäßigen und jeder Arbeiter je nach Verschulden mit dem Wandel bestraft werden (10 Gulden, 3 Schilling, 6 Pfening).

Durchschläge sollen nicht versetzt (zugeschüttet) oder verzimmert werden, sonst Strafe des großen Wandels und Schadenersatz.

Keiner soll dem andern dessen Erz aushauen; sonst Schadenersatz und Strafe des großen Wandels.

Niemand soll seinen Mitgewerken im Bau gefährden oder übervorteilen; sonst Strafe des großen Wandels; sein Anteil aber verfällt dem geschädigten Mitgewerken. Wenn Betrug vorliegt, so Strafe an Leib und Gut.

Niemand soll Klüfte und Gänge versetzen (zuschütten) oder verkleben (mit Lehm verschmieren); sonst Strafe an Leib und Gut sowie Schadenersatz.

Hutleute und Arbeiter sollen den Gewerken nichts verschweigen oder vor-enthalten; sonst Strafe wie im Absatz vorher.

Wenn einer mit Feuer arbeitet (Feuersetzen) und dem andern verschweigt, wann er anfeuern will, so hat er Schadenersatz zu leisten und wird über ihn die Strafe des großen Wandels verhängt.

Das „öde Erdreich“ (taube Gestein) soll aus der Grube geschafft und nicht in einen andern Grubenbau geschüttet (versetzt) werden; sonst Schadenersatz und Strafe des großen Wandels.

Wer einen Grubenanteil verkauft, ohne ihn zu besitzen, wird nach Maßgabe seines Vergehens vom Bergrichter bestraft. Handelt es sich aber um ein Verbrechen, so ist der Fall an das Kriminalgericht (Landgericht) abzutreten.

Die Arbeiter sollen vor Gericht entlohnt werden; sonst Strafe von einem Gulden.

Wenn der Hutmann seine Eidespflicht verletzt und betrügerisch handelt, so hat er Strafe und Buße durch das Gericht zu erleiden.

Kein Arbeiter soll ohne bergrichterliche Beeidigung zugelassen werden; sonst Strafe des großen Wandels. Wenn der Arbeiter seines Eides vergißt, soll er angemessen bestraft werden.

Wenn ein Hutmann oder Arbeiter zugelassen wurde, aber seiner Arbeit nicht nachkommt, so ist er vom Gericht angemessen zu bestrafen. Der Gewerke aber erhält eine Strafe von 5 Pfening.

Wer das Gedinge oder die Lehenschaft nicht einhält, verfällt dem Bergrichter um ein Pfund Pfening.

Lehen- und Gedinghauer dürfen ihr Zeug (Arbeitsmaterial) und die vom Gewerken erhaltenen Lebensmittel nicht verkaufen oder anderswo verhandeln bei Strafe von 2 Pfund Pfenning.

Schlechtes Scheidwerk (minderhältiges Haufwerk) soll nach Maßgabe des Vergehens bestraft werden.

Wer von einem Bergbau etwas will oder wegträgt, was ihm nicht gehört, soll nach Maßgabe seines Vergehens an Leib und Gut bestraft werden (Gefängnis- und Geldstrafen).

Wer aus unverschuldetem Notstand an der Arbeit verhindert ist und dieses nicht dem Bergrichter und dem Hutmann sonntags oder montags früh meldet, ist vom Richter zu bestrafen.

Vom Berge soll kein Handstein (Erzstufe) weggetragen werden; sonst angemessene Strafe durch den Bergrichter.

Ohne Wissen des Bergrichters soll kein Erz verkauft werden, bei sonstiger Strafe des großen Wandels. Ebenso ist derjenige zu bestrafen, welcher dies wissentlich erlaubt.

Ohne Wissen des Bergmeisters soll kein Erz in ein anderes Land verbracht werden, bei Strafe an Leib und Gut.

Die Vermietung der Schmelzhütten darf nur mit Bewilligung des Bergrichters erfolgen, sonst Strafe von 5 Pfund Pfenning.

Das heimliche Untersuchen und Schmelzen der Erzprodukte auf ihren Metallgehalt durch Private ist verboten; sonst erfolgt Bestrafung durch den Bergrichter.

Dies gilt auch für alle Bergleute, mit Ausnahme des Gewerken oder Verwesers. Auch hier erfolgt die gleiche Bestrafung.

Wenn ein Gewerke eine Grube allein baut und das Raitbuch (Verrechnungsbuch) in seiner Verwahrung behält, muß dieses Buch vom Bergrichter oder Schreiber unterschrieben werden, bei sonstiger Strafe von 2 Gulden.

Ohne Wissen des Bergrichters darf bei Strafe niemand Holz in den Wäldern schlagen.

Denjenigen, welche keine Hütten besitzen, soll nur ein Schlag auf einmal verliehen werden; andernfalls Bestrafung durch den Bergrichter.

Alle Waldvergehen sind durch den Bergrichter zu bestrafen. Die Straf gelder sind alljährlich mit den übrigen Fällen zu verrechnen.

Wer eine übernommene Holzarbeit nicht erbringt, wird angemessen bestraft und hat Schadenersatz zu leisten.

Wer sich eines anderen Sackes als des Schwazer Kohlensacks bedient, erhält vom Richter eine Strafe von 6 Gulden. Die gleiche Strafe erhält der, welcher eine unbezeichnete (ungeeichte) Kohlenkrippe führt, ebenso auch der Käufer. Wer diese Krippe dann ordnungsgemäß eicht, soll von jedem Sack 4 Kreuzer Belohnung erhalten.

Der Zins für Weidrechte an Almen muß an den Almbesitzer bezahlt werden; sonst Strafe von 5 Pfund Pfenning.

Das Holz soll in die Grube gehörig gebracht werden, sonst Strafe von 2 Pfund Pfenning.

Wegen einer Klageführung auf Lohnrückstände soll kein Arbeiter entlassen werden, sonst erfolgt Bestrafung.

Wenn der Pfandgläubiger seinen Anspruch nicht auf gehörige Weise verfolgt, hat er Schadenersatz zu leisten und wird nach Gebühr bestraft.

Wenn ein Gewerke oder Arbeiter wegen Schulden angeklagt wurde und nicht binnen der gesetzlichen Frist zahlt oder ein Pfand bestellt, so wird der säumige Schuldner vom Bergrichter wegen Ungehorsams bestraft. Hat der Schuldner keine Güter (Besitz), so ist über ihn Gefängnis zu verhängen.

Der Wanderfertige, welcher auf drei Tage Frist klagt, aber nicht abwandert oder zu bald zurückkehrt, erhält eine Strafe von 2 Pfund Pfenning.

Verkäufer und Krämer, welche nicht Bergleute sind, dürfen nicht vormittags an Bergwerksorten einkaufen, bei Verhängung von Strafe durch den Bergrichter.

Gewerken, welche ihren Arbeitern nicht auch die unentbehrlichen Werkmaterialien geben, dürfen auch nicht Lebensmittel oder Waren als Pfennwerte (Bezahlung in Naturalien bei Abrechnung vom Lohn) geben, andernfalls erfolgt Bestrafung.

Waren, welche von den Gewerken in das Bergwerk eingeführt werden sollen, müssen vorher dem Bergrichter angezeigt werden. Sie dürfen nicht heimlich oder woandershin geführt werden, sonst Strafe durch den Bergmeister.

Für Übertretungen der Fürstenfreiheit (Asyl) wird eine schwere Strafe an Leib und Gut verhängt.

Bei Beschimpfungen zwischen Bergleuten wird der Beklagte bestraft, wenn er sich nicht vergleicht; der Kläger aber, wenn er nicht rechtzeitig klagt (dann wird der Fall dem Landrichter vorgelegt).

Der Bergrichter hat, soweit nicht eine Strafe genau bestimmt ist, eine angemessene Strafe zu verhängen.

Auf Zusammenrotten steht eine schwere Strafe an Leib und Gut.

Wer Unruhen verursacht oder sonstige Frevel begeht, ist zu bestrafen.

Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit wird mit Gefängnis und strenger Strafe an Leib und Gut geahndet.

Für das Tragen verbotener Waffen ist eine Strafe von 1 Gulden zu zahlen. Bei Beschädigungen wird eine strengere Strafe verhängt.

Auf Verstöße gegen das Asylrecht ist die Strafe des großen Wandels zu verhängen.

Wenn ein Bergrichter Frieden (allgemeine Ruhe) gebietet, so ist ihm Gehorsam zu leisten, sonst Geldstrafe und Verweisung aus dem Bergwerk. Ist es aber ein schwerer Friedensbruch, dann ist es ein Kriminalvergehen, welches mit Tod oder anderen Leibesstrafen zu ahnden ist.

Ebenso ist zu bestrafen, wer Ruhe angelobt, aber nicht gehalten hat. Wenn ein Arbeiter bei Hochzeitsmählern mehr Gäste einladet, als erlaubt ist (höchstens 30 Personen), so hat er für jede überzählige Person eine Strafe von einem halben Gulden zu leisten.

Für eine mutwillige Ablehnung von Richtern oder Geschworenen wird eine Strafe von 10 Pfund Pfenning verhängt.

Wenn auswärtige Gewerken die Samkost (Zubuße) bei dem zuständigen Berggericht nicht bezahlen, so hat dieses die Anzeige an die Landeshauptleute zu machen, welche sie dazu anhalten und eine Strafe von 10 Pfund Pfenning verhängen.

Wenn ein Berufungswerber seine Berufung erst nach dem Schreibtag fallen läßt, so ist eine Strafe von 50 Pfund Pfenning einzuheben, welche zur Hälfte dem Gegner, zur anderen Hälfte dem Landesfürsten zufällt.

Ohne Verleihung durch den Bergrichter und ohne Eintragung in das Verfachbuch darf niemand ein Waschwerk betreiben, sonst wird eine Strafe nach Maßgabe seines Vergehens an Leib und Gut verhängt.

Gold und Silber aus Waschwerken darf nur zu Händen des Bergrichters verkauft werden, andernfalls schwere Strafe an Leib und Gut.

Das gleiche Vergehen begeht auch der, welcher Gold und Silber ohne Bewilligung aufkauft.

Bei Raitungen bei Waschwerken soll den Arbeitern der Lohn binnen 14 Tagen angewiesen werden, sonst Strafe von einem Gulden.

Bei Waschwerken darf niemand in das Lehen eines andern übergreifen, und jeder soll dem andern „fürdern“ (das Gestein oder Erz aus der Seife herausschaffen), bei angemessener Bestrafung.

Bei den Waschwerken sind Verweser zu halten, welche den Gewerken bei Raitungen zu vertreten und die Samkost zu zahlen haben; sonst erfolgt Bestrafung.

Auch jeder Arbeiter der Waschwerke hat nicht nur im Werk selbst, sondern auch beim Gang zu und von demselben Anspruch auf Asyl (Freiung), bei schwerer Strafe an Leib und Gut.

Wenn Arbeiter bei Pochwerken ihre Zusage zur Arbeit nicht einhalten, so ist eine Strafe von 5 Pfund Pfenning zu verhängen.

Das Wasser bei Waschwerken und anderen Werken darf nicht ohne Wissen der Gewerken abgeleitet werden, bei schwerer Ungnade und Strafe.

Dies ist in Kürze ein *Überblick über die hauptsächlichsten Strafen*, welche nicht nur für eigentliche *Bergwerksvergehen* verhängt wurden, sondern auch für bloße *Verwaltungsübertretungen*. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts, zur Zeit des Schwazer Bergbuches, ging aber die Befugnis des Bergrichters noch weiter und griff in gewisse private und persönliche Verhältnisse des Arbeiters ein. Dies hat sich allerdings in der Neuzeit, sobald die Freizügigkeit des Untertanen anerkannt war, wesentlich geändert und fehlt im modernen Bergrecht vollkommen.

Schrifttum und Quellennachweise

- 1) *Neuherausgabe des „Schwazer Bergbuches“* (1556) als Faksimile-Druck durch die Gewerkschaft „Westfalia“ Lünen, besorgt und mit einem Vorwort versehen von Dr.-Ing. H. WINKELMANN. Bochum 1956. —
F. KIRNBAUER: Das „Schwazer Bergbuch“. Eine Bilderhandschrift des österreichischen Bergbaus aus dem Jahr 1556. Blätter für Technikgeschichte, Wien 1956, S. 77-94. Mit 13 Abb. —
F. KIRNBAUER: 400 Jahre Schwazer Bergbuch 1556-1956. Leobener Grüne Hefte, Wien 1956, Heft Nr. 25. Mit mehreren farbigen und zahlreichen Schwarzweiß-Abbildungen und Textproben.
- 2) *Veldpau* = Feldbau, wörtlich „Bergbau“; im übertragenen Sinn soviel wie Zeche. „velt“ soviel wie Grubenfeld oder Berg, Gebirge. Im Mittelhochdeutschen heißt der „Bergmann“ der „velthowere“. „Velt“ bedeutet nicht nur das vom Bauern oder vom Bergmann bebaute, ja selbst vom Ritter bearbeitete Feld (Feldlager, Turnierplatz), sondern hängt auch mit altnordisch fiäll, norwegisch fjell = Fels. Stein, Berg, Gebirge zusammen. Das älteste deutsche Bergmannsgedicht heißt daher auch „Die Märe vom Feldbauer“ („Ditz ist ein schönes mere von einem veltbowere“) und wurde erst kürzlich erstmals veröffentlicht. Seine Entstehung ist in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts, um 1330-1350, zu setzen. Näheres siehe: F. KIRNBAUER u. K. L. SCHUBERT: Die Märe vom Feldbauer. Leobener Grüne Hefte. Wien 1955, Heft 18 (78 S. u. mehrere Abb.)
- 3) *Bergwerksgebäude* oder Grubengebäude = Gesamtheit aller Stollen, Strecken und sonstigen Grubenbaue.
- 4) *Schiner* = alpenländische Bezeichnung für Markscheider. Das hauptsächlichliche Meßinstrument des Markscheiders der damaligen Zeit war neben dem Kompaß das „Schinzeug“. - Die Redensarten „min und schin tun“, „mit min und schin handeln“, „min und schin geben“ bedeuten, durch markscheiderische Vermessung die Grenze feststellen. Beide Worte „min und schin“ gehören der älteren deutschen Rechtssprache an. „min“ bedeutet hierbei gütliche Benennung oder Vergleich, „schin“ dagegen ist die rechtliche Entscheidung des mit der Vermessung betrauten Beamten, also desjenigen, der mit dem Schinzeug umzugehen verstand. Das Wort „Schiner“ und „Schinzeug“ hat somit nichts mit „Schiene“ zu tun, was auch schon in der Schreibweise zum Ausdruck kommt. - Näheres bei F. KIRNBAUER: Die Entwicklung des Markscheidewesens in Österreich. Blätter für Technikgeschichte. Wien 1940, Heft 7, 154 Seiten, 2 Tafeln und 102 Textabbildungen.

Schrifttum über das Schwazer Bergbuch und den Schwazer Bergbau

- a) F. KIRNBAUER: Das „Schwazer Bergbuch“. Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen im Deutschen Reiche, Berlin 1937, S. 338.
- b) ST. WORMS: Schwazer Bergbau im fünfzehnten Jahrhundert. Wien 1904. 180 S.
- c) M. ISSER VON ISSER GAUDENTENTHURM: Schwazer Bergwerksgeschichte. Berg- und Hüttenmännisches Jahrbuch Leoben - Pibram, Wien, 52 (1904), S. 407 - 478 und 53 (1905), S. 39 - 84.
- d) L. SCHEUERMANN: Die Fugger als Montanindustrielle in Tirol und Kärnten. Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. München - Leipzig 1929.
- e) R. KLEBELSBERG u. Mitarbeiter: Schwazer Buch. Beiträge zur Heimatkunde von Schwaz und Umgebung. Schlern - Schriften Nr. 85, Innsbruck 1951.
- f) F. KIRNBAUER u. K. L. SCHUBERT: Der „Schwazer Bergreim“. Leobener Grüne Hefte, Wien 1956, Nr. 21.

VOM BERGREGAL IM SÄCHSISCHEN ERZGEBIRGE

Beiträge zu seiner Geschichte

VON HERMANN LÖSCHER

I. Vom Bergregal auf Silber (bis 1450)

Im osterzgebirgischen Silberbergbau — Kloster Chemnitz — Kloster Altzelle und Freiberg — Regalherrliche Anteile am Bergbau: Fronteil, Lehen, Zehnt — Bistum Meißen (Scharfenberg) — Dippoldiswalde — Die Herrschaften Sayda, Puschstein und Frauenstein

Im westerzgebirgischen Silberbergbau — Herrschaft Wiesenburg (Hoherforst) — Herrschaft Wolkenburg (Ulrichsberg) — Grafschaft Hartenstein und Kloster Grünhain — Herrschaft Wolkenstein (Ehrenfriedersdorf, Geyer, Thum) — Vertrag des Landes- und des Grundherrn über Silber- und Zinnbergbau

II. Vom Bergregal auf Zinn (bis 1600)

Sonderstellung des Zinnerrechts — Anfänge des Zinnbergbaus im Erzgebirge (Graupen, Seiffen) —

Im westerzgebirgischen Zinnbergbau — Herrschaft Wolkenstein — Herrschaft Schwarzenberg (Eibenstock, Breitenbrunn, Sosa, Bockau) — Herrschaft Wiesenburg (Neustädtel, Zschorlau, Aufkommen des Silberbergbaus zu Schneeberg) — Herrschaft Auerbach/Vgtl. —

Im osterzgebirgischen Zinnbergbau — Die Herrschaften Bärenstein und Lauenstein (Altenberg, Geising) — Zeitweise Erwerbung eines Anteils am Zinnregal zu Bärenstein usw. durch den Landesherrn — Herkunft des Altenberger Zinnerrechts — Aneignung des Zinnregals zu Altenberg — Burggrafschaft Dohna (Naundorf, Sadisdorf, Schmiedeberg) — Vertrag über die Ausübung des landesherrlichen Silber- und Kupferregals und des grundherrlichen Zinnregals — Zinn- und Eisenregal des Rats zu Freiberg.

Die Geschichte des Bergregals im sächsischen Erzgebirge spiegelt deutlich einen Vorgang wider, dem heute die Verfassungsgeschichte besondere Aufmerksamkeit widmet, die im späten Mittelalter beginnende Bildung der Landesherrschaft. Sogar noch besser und eindringlicher als die Geschichte der anderen Regalien zeigt die des Bergregals für unser Gebiet das Wachsen der wettinischen Landesherrschaft durch die allmähliche Ausbreitung des Bergregals der wettinischen Landesherrn, bis schließlich in dem vergangenen Jahrhundert die letzten Reste des Regals anderer Herren und ehemaliger Vasallen beseitigt wurden. Das Bergregal wurde so ein staatliches Hoheitsrecht, das dann in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts für das sächsische Staatsgebiet ohne jede Ausnahme galt.

Da auch in den sächsischen Vorlanden des Erzgebirges z. T. sehr ertragreiche Erzgänge geschürft wurden, werden auch sie — soweit als nötig — in unsere Untersuchung einbezogen. Nicht erforderlich ist es aber, sich mit der Entstehung des Bergregals als Hoheitsrecht des deutschen Königs zu befassen. Denn als das Erzgebirge in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts fündig wurde, war dieses Regal bereits entstanden und anerkannt. Es erstreckte sich im Erzgebirge auf alle Metalle und auf Salz, nicht aber auf Kohlen¹.

I. VOM BERGREGAL AUF SILBER (BIS 1450).

In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts war das damals noch unbesiedelte Erzgebirge Königsgut², auf dem als erste Siedlung von Kaiser Lothar III. wohl 1136 das *Kloster Chemnitz* gegründet wurde³. Sein Nachfolger, König Konrad III., bestätigte 1143 die Stiftung und zählte dabei auch die Gerechtigkeiten auf, die dem Kloster von Anfang an verliehen waren⁴. U. a. hatte Lothar bestimmt: Wenn auf dem Klostergebiet von zwei Meilen im Umkreis gewinnbringende Silber- oder Salzadern entdeckt würden, sollten sie unbestrittener Besitz des Klosters sein. Dabei hatte er ausdrücklich betont, daß diese Gewinne an und für sich der königlichen Kammer zuständen („ad cameram regalem pertinentia“).

Für die Geschichte der Besiedlung des Erzgebirges ist diese Regalverleihung außerdem deshalb wichtig, weil sie zeigt, daß man von vornherein dabei mit der Auffindung von Erzgängen rechnete. Daß sich diese Hoffnungen für das Klostergebiet nur in geringem Maße erfüllten, ändert aber an der Rechtslage nichts, wohl aber ist es wichtig für die Entwicklung späterer Jahrhunderte⁵.

Aber etwa ein Menschenalter nach dieser ersten Regalverleihung wurden 1168 auf dem Gebiete der 800 Hufen, mit denen Markgraf Otto von Meißen 1162 das Kloster Alzelle ausgestattet hatte⁶, Silbergänge geschürft, die sich

Abkürzungen: Bb = Bergbau — BR = Bergrecht — BR A bzw. B = Älteres bzw. jüngeres Freiburger BR — CDS = Codex Diplomaticus Saxoniae — Cop = Kopialbuch — Jb = Jahrbuch — Jh = Jahrhundert — LHA = Sächs. Landeshauptarchiv zu Dresden — Ma = Mittelalter — Mgr = Markgraf — NAFSG = Neues Archiv für sächs. Geschichte (und Altertumskunde) — Or-Urk = Originalurkunde — Thür. LHA = Thüringisches Landeshauptarchiv zu Weimar — WA = Wittenberger Archiv (II. Abt. d. LHA) — ZRG = Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte.

¹ WEIGELT, W., Das staatliche Kohlenbergbaurecht in Sachsen, Jb. f. Berg- u. Hüttenwesen, 93 (1919) S. 131 ff.

² SCHLESINGER, WALTER, Die Anfänge der Stadt Chemnitz und anderer mitteldeutscher Städte, Weimar, 1952, S. 53 ff.

³ AaO. S. 85.

⁴ CDS II, 6 Nr. 302; wegen der Interpolation der Urk. vgl. PATZE, HANS, Zur Chemnitzer Fälschung auf Friedrich II. zu 1226 April 30 Parma, Forschungen aus mitteldeutschen Archiven, Nr. 3 d. Schriftenreihe d. staatl. Archivverwaltung Berlin, (1953) S. 8 ff.

⁵ Über den früheren Bergbau im Klostergebiet vgl. ERMISCH, HUBERT, D. sächs. BR im Ma., Leipzig, 1887 S. XV Anm. 2. Als 1538 das Bw. zum „Bustenbrande“ (Wüstenbrand) wieder gewältigt wurde, wies Herzog Georg von Sachsen die Ansprüche des Abts, die er auf Grund der alten Klosterprivilegien angemeldet hatte, damit zurück, daß der „Gebrauch“ jetzt ein anderer sei (LHA Fach 4500, Bw'ssachen zu Freiberg bel., 1453–1543, Bl. 76a ff.).

⁶ CDS II, 2 Nr. 308.

besonders höflich und artig erwiesen⁷. Wie Markgraf Otto am 2. August 1185 beurkundete, hatte er wegen dieser Silberfunde die Dörfer Christiansdorf, Tuttendorf und Berthelsdorf und den Teil des Waldes zurückgenommen, den man zu einem Herrengut („dominicale“, wohi der spätere Turmhof) zu machen begonnen hatte. Es waren insgesamt 118 Hufen, die der Markgraf wieder herauslöste, und zwar, wie er ausdrücklich betonte, gegen Hingabe anderer Güter aus seinem Besitze („cum bonis nostris ... absolvimus“). Er begründete sein Handeln damit, daß er vom Reiche mit allen Metallen in seiner Markgrafschaft belehnt sei⁸.

Freilich ein Recht, diesen Tausch vom Kloster zu verlangen, gaben weder die Silberfunde noch das verliehene Bergregal. Denn der Markgraf hatte die zu seinem Reichslehen gehörenden 800 Hufen dem Kaiser zurückgegeben und aufgelassen, damit dieser sie dem zu gründenden Kloster übereignete, was auch geschah. Damit war dieses Gebiet aus dem Herrschaftsbereich des Markgrafen ausgeschieden⁹. Da es sich außerdem um ein Zisterzienserkloster handelte, erhielt der Markgraf als Stifter nicht die übliche, oft sehr weitgehende Klostervogtei, sondern nur die Schirmvogtei, die ihn allein verpflichtete, das Kloster gegen Übergriffe Dritter zu verteidigen. Dies bezeugte er außerdem in der Urkunde vom 2. August 1165 selbst, anschließend an die Wiedereinlösung der 118 Hufen. Ein landesherrliches oder sonstiges Recht über das Kloster und auch ein Bergregal im Klostereigen standen ihm nicht zu.

Bei dieser Rechtslage ist auch die Annahme eines formlosen Vorbehalts durch den Markgrafen bei der Stiftung¹⁰ hinfällig. Außerdem wäre der Vorbehalt des Bergregals, wenn es der Markgraf 1162 überhaupt schon besaß, viel zu wichtig gewesen, als daß er in formloser Abrede hätte geschehen können. Weiter gab der Markgraf 1185 selbst zu, daß er die 118 Hufen nicht ohne Gegenleistung zurückgenommen habe, wozu ihn der Vorbehalt berechtigt hätte. Es hat hier also ein regelrechter Gebietstausch stattgefunden. Welches Gebiet der Markgraf dafür gegeben hat, wissen wir nicht¹¹. Wahrscheinlich ist es bereits in dem Gebiet einbegriffen, dessen Grenzen der Markgraf 1185 beschrieben hat. Die früheren Altzeller Urkunden enthalten keine Grenzbeschreibungen, so daß ein Vergleich nicht möglich ist.

⁷ HERRMANN, WALTHER, D. Zeitpunkt d. Entdeckung d. Freiburger Silbererze, in: Bergbau und Kultur, Freib. Forsch.-H. D 2, 1953, S. 7 ff.

⁸ CDS I, 2 Nr. 510 (das Regest in CDS II, 12 Nr. 2 spricht versehentlich von 108 Hufen, was oft vom Schrifttum übernommen wurde); außer dem lateinischen Text gibt eine deutsche Übersetzung KRENKEL, PAUL, Zu der Urk. d. Mgr. Otto v. 2. 8. 1185, in: Bergbau und Bergleute, Freib. Forsch.-H. D 11, 1955, S. 27 ff.

⁹ SCHMID, HEINR. FELIX, D. Recht d. Gründung u. Ausstattung v. Kirchen im kolonialen Teile d. Magdeburger Kirchenprovinz während d. Ma's, ZRG 44 (1924) Kan. Abt. 13 S. 131 ff.

¹⁰ MEICHE, ALFRED, Der alte Zellwald, NAFsG 41 (1920) S. 39, u. SCHELLHAS, WALTER, Die Entstehung Freibergs u. seines Stadtrechts, Mitt. d. Frbrgr. Alt.-Ver., 24 (1924) S. 2; dagegen HERRMANN, W., aaO. S. 13 ff., dem wir uns anschließen.

¹¹ Roßwein, wie oft behauptet wird, kann es nicht gewesen sein, es war 1220 noch ein kleines markgräfl. Amt u. ist erst 1293 an das Kloster gekommen (vgl. LEIPOLDT, JOH, in: Deutsches Städtebuch, II, 1941 S. 202).

Der Sinn der betreffenden Stelle in der Urkunde von 1185 ist demnach: Da der Markgraf vom Reiche das Vorkommen jedes Metalles in seiner Markgrafschaft nach Lehnsrecht erhalten hat und da innerhalb der Grenzen des Klosters eigens (das nicht mehr zu seiner Markgrafschaft gehörte) Silbergänge gefunden worden waren, hat er durch Hingabe eigener Güter aus diesem Eigen 118 Hufen wieder herausgelöst. Also damit der Markgraf die gefundenen Silbergänge auf den 118 Hufen ausbeuten lassen konnte, erwarb er sie tauschweise zurück und gliederte sie wieder der Markgrafschaft ein, in deren Bereich er allein das Bergregal als Reichslehen besaß¹².

Ein Beweis für das ursprüngliche Bergregal des Klosters Altzelle auf seinem Eigen ergibt sich daraus, daß es einen eigenen Bergmeister gehabt hat. Denn der Laienbruder Gerhard, der unter den Zeugen des Klosters in der markgräflichen Urkunde vom 8. August 1241 über den Vergleich zwischen dem Kloster Altzelle und dem Rat zu Freiberg wegen ihrer Anteile an den Bergwerken auf dem Klostereigen genannt wurde, war nach dieser Quelle „magister montium“, also Bergmeister des Klosters¹³. Allerdings zeigt die Urkunde, daß im Klostergebiet ebenfalls Freiburger Bergrecht angewandt wurde, wie ja derartige Rechtsübertragungen in dieser Zeit gang und gäbe waren. Auch daß dem Rat zu Freiberg an jedem Bergwerk auf Klostergebiet je ein Lehen zu beiden Seiten der Fundgrube zugesprochen wurde, ja der Rat von Anfang an zu beanspruchen hatte¹⁴, darf nicht dahin gedeutet werden, daß der Markgraf als Regalherr von Freiberg ebenfalls der des Klosters war. Denn der Rat besaß dieses Recht wohl auch auf dem Klostereigen, weil er mit seinen fachmännischen Mitgliedern für das Erbebereiten und als Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der Bergmeister zuständig war.

Wie steht es aber mit den Lehen des Markgrafen und der Markgräfin sowie der drei obersten Hofbeamten, deren Gewährung die Nennung des Kämmererlehens in der Urkunde von 1241 bezeugt? Die Quellen sagen uns leider zu wenig über die Einrichtung der Lehen, die wohl spätestens Mitte des 14. Jahrhunderts verschwunden sind¹⁵.

¹² ZYCHA, ADOLF, D. Recht des ältesten deutschen Bh's b. ins 13. Jh., Berlin, 1899 S. 52. Er trifft aber nicht ganz das Richtige, da er nur die bergrechtliche Seite des Vorgangs betrachtet, wenn er schreibt: „Wie stark der Gedanke, daß ein neu aufkommendes Bw. von selbst zum Grundbesitz gehörte, wurzete, dafür zeugt der nach Einbürgerung des neuen Regalbegriffs mehrfach zu beobachtende Vorgang der Regalherren, daß bei Auffindung von Metalladern auf Privatgütern nicht etwa das neue Bw. zur Kammer eingezogen wurde, wenn man sich die Bodenschätze in ihrer Gänze verschaffen wollte, sondern daß man den ganzen Grundkomplex im Tauschwege dem Eigentümer abnahm. Eine volle Trennung der Bw'e von dem übrigen Grund und Boden, wie sie sich im weiteren Verlaufe herausbildete, war damals eine noch nicht geläufige Vorstellung“.

¹³ CDS II, 12 Nr. 14. Wenn die Urkunde von einem Lehen der Bergmeister spricht, so sind damit wohl der von Freiberg und der von Altzelle gemeint.

¹⁴ Vgl. hierzu CLAUSS, HERBERT, und KUBE, SIEGFRIED, in ihren Abhandlungen unter dem Titel „Freibergs früher Bergbau. Versuche zur Quelleninterpretation“, Freib. Forsch.-H. Reihe D (erscheint demnächst).

¹⁵ Im 14. Jh. werden die Lehen nur noch einmal erwähnt, als Mgr. Friedrich v. Meissen am 3. 5. 1316 dem Rat u. den Bürgern zu Zwickau auf dem Bw. zu „Vurstenberg“ oder Hoherforst „burgerlehen icwedersiit der vuntgruben“ lieh (CDS II, 13 Nr. 872 Anm., im Freiburger BR B werden sie nicht mehr genannt).

Daneben muß aber der Markgraf, wie aus der Urkunde vom 3. Mai 1316 für Rat und Bürger zu Zwickau hervorgeht, seit langem noch andere Gerechtigkeiten an allen diesen Lehen gehabt haben. Denn „wo die Bürgerlehen gewinnhaft werden auf dem Gebirge, da soll uns unser Recht davon gefallen, also von alters Gerechtigkeit ist gewest“. Das dürfte in der Hauptsache der regalherrliche *Zehnt* gewesen sein, der in der markgräflichen Bergordnung vom 12. Mai 1317 genannt wurde¹⁶ und den das ältere Freiburger Bergrecht ebenso wie den Zehnter bereits kannte¹⁷.

Lehen hat es jedoch nur bei vermessenen Gruben und Zechen gegeben, nicht aber bei noch nicht vermessenen. Von diesen erhielt der Regalherr den sogenannten „vronteil“ (Herrenteil), „das ist dy dritte schicht“, wenn er die Bergkost wie ein anderer Gewerke gab. Schicht hat hier also noch die ursprüngliche bergmännische Bedeutung „Abteilung“, „Teil“¹⁸. Dem Regalherrn wurde dann also der dritte Teil des aus der ungemessenen Fundgrube gewonnenen Erzes gegeben (vom Zehntner „aufgehoben“).

Für diese Gruben im betrieblichen Anfangsstadium war nach § 11 des älteren Freiburger Bergrechts bezeichnenderweise der Zehntner als aufsichtsführender Beamter des Regalherrn zuständig, der Bergmeister aber nur insoweit, als er beim Fortschreiten des Baues den von den Gewerken und dem Zehntner bestellten Ganghauer und auch den dann von ersteren eingesetzten Hutmann zu bestätigen hatte.^{17a} Abgesehen davon begann die Tätigkeit des Bergmeisters erst mit dem Vermessen der höfflichen Fundgruben, d. h., wenn das Bergwerk sich erfolgreich weiterentwickelt hatte und einer technischen Aufsicht und Oberleitung bedurfte. In seinem ersten Baustadium dagegen, wenn der Bauer („buwer“) Erz gefunden hatte, stand die Aufsicht über den Betrieb dem Zehntner zu.

Daraus darf wohl geschlossen werden, daß der Zehntner der älteste regalherrliche Bergbeamte war. Der Bergmeister wurde erst bestellt, als die Schwierigkeiten des fortschreitenden Bergbaus einen technischen Oberleiter verlangten. Seine Einsetzung war deshalb auch der Beginn des sog. „Direktionsprinzips“, dessen Verkörperung im erzgebirgischen Bergrecht der Bergmeister war.

Wenn von einer Fundgrube der Fronteil gegeben wurde, dann war der Bergmeister verpflichtet, dem Finder und seinen Gewerken den Gang zu vermessen. Diese erhielten zu beiden Seiten der Fundgrube in der Richtung des erschürften Ganges je $3\frac{1}{2}$ Lehen (zu je 7 Lachter in der Länge und in der Breite), daran schlossen sich wieder beiderseits je 7 Lehen, je eins für den Markgrafen, die Markgräfin, die drei obersten Hofbeamten, die Bürger zu

¹⁶ AaO. Nr. 872.

¹⁷ BR A §§ 19 u. 11 (aaO. S. 273 u. 270); entgegen der Ansicht H. ERMISCHs (aaO. S. XLIII Anm. 201) nennt BR A § 19 auch den Zehnt des Regalherrn.

^{17a} Ganghauer und Hutleute entsprechen etwa den Steigern und Schichtmeistern späterer Zeiten (vgl. LÖSCHER, Die erzgebirgischen Knappschaften vor und nach der Reformation, Blätter für deutsche Landesgeschichte, 92 (1957) S. 168)

¹⁸ GRIMM, Deutsch. Wörterbuch VIII, 1893 Sp. 2636 ff.

Freiberg und den Bergmeister¹⁹. Auf das unterschiedliche Recht der ersten beiden und der anderen 5 von diesen 7 Lehen brauchen wir hier nicht einzugehen.

Wurden die Gruben bei größerer Teufe wassernötig, so daß sie ohne einen Stollen zur Wasser- und Wetterführung nicht weiter gebaut werden konnten, waren die Bergleute berechtigt, die Zeche oder den auflässig gewordenen Bau („bruch“) sowie weiteres Feld zu einem Stollen um den regalherrlichen Zehnten beim Bergmeister zu mieten. Dieser durfte das Gemutete aber nur mit Bewilligung des Regalherren „zu einem Erbe“ leihen, das von den Bürgern, d. h. dem Rat zu Freiberg, zu bereiten war. War aber das geschehen, so entfielen bei dieser Zeche und ihrem Erbstollen in Zukunft sowohl der Fronteil des Regalherrn als auch die sieben Sonderlehen; es war nur noch der Zehnt abzuliefern.²⁰

Fronteil und Lehen des Markgrafen bzw. der Markgräfin sowie von den anderen Teilen und Lehen der Zehnt und vom Erbe nur der Zehnt sind zwar bis zu einem gewissen Grade die Entwicklungsstufen der regalherrlichen Beteiligung am Bergbau, die sich im Laufe der Zeit ablösten. Sie sind aber zugleich auch Stufen einer betrieblichen Entwicklung, die in den Anfangszeiten des erzgebirgischen Bergbaus jedes Bergwerk durchlaufen konnte und zum Teil sogar mußte. Das dürfte noch gegolten haben, als das ältere Freiburger Bergrecht bald nach 1307 niedergeschrieben wurde. Weil aber mit der Zeit die besonders begünstigten „Erben“ die Regel wurden, da sie nur den Zehnt zu geben hatten, entfielen der Fronteil wohl bald nach 1350 und die Sonderlehen ebenfalls um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Der Zehnt allein blieb und war nunmehr die Abgabe aller Bergwerksbesitzer, die sie von dem gewonnenen Erz an den Regalherrn abzuführen hatten. Daneben waren und blieben sie verpflichtet, die gesamte Silberausbeute an die regalherrliche Münze abzuliefern.

Wir hatten oben festgestellt, daß sich das markgräfliche Bergregal in der unmittelbaren Freiburger Umgebung während der Anfangszeiten nicht über das Altzeller Klostereigen erstreckte. Der Laienbruder und Bergmeister des Klosters, der 1241 genannt wurde, spricht eindeutig dafür. Denn der Bergmeister war der oberste Bergbeamte des Regalherrn²¹. Das Kloster hat deshalb auch das Bergregal in seinem Gebiete besessen.

Wäre das nicht der Fall gewesen, hätte der Markgraf es ja auch nicht nötig gehabt, die 118 Hufen, auf denen Silbergänge geschürft worden waren, mit dem Kloster gegen anderen Besitz einzutauschen. Die gleichzeitige oder nur einige Jahrzehnte spätere Dorsalnotiz auf der Urkunde vom 2. August 1185²²

¹⁹ BR A § 12 (CDS II, 13 S. 270). Auf Altzeller Klostergebiet kam noch ein Klosterlehen dazu, und zwar je die Hälfte (= 2 Schichten) des 6. u. 7. Lehens, die das Kloster mit den Bürgern zu Freiberg teilte (vgl. KUBE, s. oben Anm. 14).

²⁰ BR A § 19 (CDS II, 13 S. 273). Über das „Erbebereiten“ vgl. die Abhandlung von CLAUSS, HERBERT, (s. oben Anm. 14). — Der Fronteil wurde nur noch 1354 erwähnt (CDS II, 13 S. 376).

²¹ Wir fassen den Begriff „Bergmeister“ also anders als H. ERMISCH, D. sächs. BR usw., S. LXXVII, der in ihm den obersten landesherrlichen Bergbeamten sieht.

²² LHA Or.-Urk. 91, Druck: CDS I, 2 Nr. 510 Anm. KRENKEL, PAUL, aaO. S. 31 ff., bringt außer dem Text der Dorsalnotiz auch eine Übersetzung und Erläuterung, welche letzterer wir jedoch nicht zustimmen.

widerspricht entgegen der Annahme PAUL KRENKELS nicht deren Inhalt und Aussagen. Nur mit Einwilligung und unter Wahrung der Rechte des Klosters sollten der Markgraf und seine Nachkommen das Erz erhalten, das auf dem Klostergebiet, d. h. außerhalb der nicht mehr zu ihm gehörigen 118 Hufen, gefunden würde. Wieweit ihm das Kloster bei Silberfunden während der ersten Jahrzehnte entgegengekommen ist, wissen wir nicht. Aber zweifellos hat das Kloster, ohne dadurch das Regal des Markgrafen anzuerkennen, damals gleich das Freiburger Bergrecht übernommen. Im eigenen Interesse mußte es dessen neue Bergfreiheit — neben dem Bergregal den anderen Grundpfeiler dieses Rechtes — auch für das Klostergebiet zugestehen, wenn es bergbautreibende Siedler gewinnen wollte. Das war aber kein Zugeständnis an den Markgrafen.

Anders verhält es sich dagegen mit den beiden Lehen für den Markgrafen und die Markgräfin sowie mit denen für die drei obersten Hofbeamten. Auch wenn dem Kloster anschließend gleichfalls ein Lehen zukam, so waren sie doch ein Zugeständnis, das in Zukunft recht gefährlich werden konnte. Denn in späteren Zeiten war aus diesen ersten fünf Lehen neben den Finderlehen sehr leicht der Schluß zu ziehen, daß der Markgraf auch auf dem Klostereigen immer Regalherr gewesen sei.

1241 war es aber noch nicht soweit, wie sich aus der Nennung des klösterlichen Bergmeisters unter den Urkundenzeugen ergibt. Selbst 1278 hatte sich das Regal des Markgrafen im Klostergebiet noch nicht restlos durchgesetzt. Denn bis zu diesem Jahr hatte der Abt eigene Schmelzhütten bei seinen Bergwerken. Er hatte sie ohne Genehmigung des Markgrafen errichtet und ihm auch keinen Zins für sie bezahlt. Auf Befehl des Markgrafen wurden damals mehrere solcher Hütten zerstört. Jedoch genehmigte er dann auf inständiges Bitten des Klosters, daß es eine Hütte mit zwei Blasebälgen bei dem Klosterhof Böhrigen wieder aufbauen, ihm aber dafür eine einmalige Abgabe von 10 M entrichten sollte²³. Hier haben wir ein Beispiel dafür, wie der Markgraf bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts begann, seinen Anspruch auf das Bergregal und damit auch auf die Landesherrschaft gegenüber dem Kloster durchzusetzen. Noch vor Mitte des 14. Jahrhunderts war diese Entwicklung vollendet.²⁴

²³ CDS II, 13 Nr. 868. Nach dem Freiburger BR B stand der Hüttenzins dem Landesherrn zu (§ 43, aaO S. 291). Diese Bestimmung ist zwar ein Nachtrag (vgl. ERMISCH, D. sächs. BR usw., S. XCVII), doch dürfte es sich, wie der Altzeller Fall zeigt, um älteres Recht handeln. Vorschriften über das Hüttenwesen sind im BR A nicht enthalten.

²⁴ Daß das Kloster Altzelle 1347 wie andere Klöster dem Markgrafen Heerwagen stellen und Bete zu zahlen hatte, zeigt seine vollzogene Unterstellung unter dessen Landesherrschaft an (vgl. LIPPERT und BESCHORNER, Das Lehnbuch Friedrichs d. Strengen, 1349/50, S. 270 u. 276). — Die Übertragung eines bergmännischen Erbes, das im Revier Siebenlehn von dem Rat zu Freiberg zu bereiten war, durch Markgraf Friedrich an den Abt von Altzelle und seine Mitgewerken am 1. 5. 1346 kann dagegen nicht als Beweis für das landesherrliche Bergregal herangezogen werden, da Siebenlehn damals noch nicht dem Kloster übereignet war (CDS II, 13 Nr. 876). Erst 1388 gelangte das wohl 1370 gegründete Städtchen S. in den Besitz des Klosters, aber ohne Berg- und Halsgerichte (LHA Or.-Urk. 4634; Regest: BEYER, EDUARD, Cistercienserstift u. Kloster Altzelle, S. 599).

So wie die Bergfreiheit zunächst nur für den gefreiten Berg, für das Kerngebiet des späteren Freiburger Bergreviers, d. h. für die 118 Hufen, galt, die der Markgraf vor 1170 vom Kloster Altzelle durch Tausch zurückerworben hatte, so erstreckte sich auch das damals dem Markgrafen verliehene Bergregal nur über das Gebiet, das zu seiner Markgrafschaft gehörte, nicht aber über Gebiete, die Reichslehen anderer Herrengeschlechter und ihnen gleichgestellter Mächte waren. Außer den Klöstern Chemnitz und Altzelle ist hier vor allem auch das Bistum Meißen zu nennen.

Die Markgrafen haben zwar bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts versucht, ihr Bergregal auch auf den bischöflich-meißnischen Besitz auszudehnen. Aber am 22. März 1223 untersagte Kaiser Friedrich II. dem Markgrafen, den Bischof im Besitz seiner Gruben und in der Erhebung der Zehnten zu stören.²⁵ Ausdrücklich bestätigte dann der Kaiser im Mai 1232 das bischöfliche Bergregal.²⁶ Damit übereinstimmend hat Markgraf Friedrich von Meißen noch am 25. August 1294 das Recht des Bischofs auf den Zehnt an dem Silber anerkannt, das in den Scharfenberger Gruben gefördert wurde²⁷. Schließlich bestätigte Kaiser Karl IV. am 12. Dezember 1372 nochmals das obengenannte Privileg Friedrichs II.²⁸ Um in den Besitz des Regals über diese Bergwerke zu kommen, blieb den Wettinern nichts anderes übrig, als Scharfenberg mit Zubehör dem Bischof abzukaufen²⁹. Auf seinem übrigen Besitz behielt aber der Bischof das Bergregal bis zur Säkularisation des Bistums in der Mitte des 16. Jahrhunderts³⁰.

Diesen Weg, durch Kauf des in Betracht kommenden Gebietes das Regal zu erwerben, sind die Markgrafen in Zukunft immer gegangen, zumal durch Vergleiche und gegenseitige Zugeständnisse das Ziel nie voll zu erreichen war. Die weitere Geschichte des Bergregals im sächsischen Erzgebirge zeigt das in hervorragendem Maße.

Im 13. Jahrhundert ist sonst nur noch der Silberbergbau zu Dippoldiswalde bezeugt³¹. Nach einem Schiedsspruch des Markgrafen Heinrich v. Meißen, der

²⁵ CDS II, 1 Nr. 96.

²⁶ AaO Nr. 112.

²⁷ AaO. Nr. 315.

²⁸ CDS II, Nr. 621/622.

²⁹ Nach der Münzmeister-Rechnung von Mai 1391 bis Januar 1392 empfingen die Münzmeister 1300 fl für den Kauf von Scharfenberg (CDS II, 13 S. 388).

³⁰ So verließ Bischof Johannes v. Meißen am 26. 2. 1478 als Regalherr den Gewerken „in der Follunge“ (vgl. den Flurnamen „Volonky“ bei Sora/OL.) eine Fundgrube mit einem Erbstollen u. 10jähriger Münzbefreiung usw. (LHA. Or.-Urk. 8333).

³¹ Bb. zu Frankenberg ist erst seit 1390 (CDS II, 13 Nr. 952), der zu Oederan gar erst seit 1483 nachweisbar (aaO. S. 452 Nr. 121/122 Anm. b).

im Jahre 1266 niedergeschrieben wurde³², waren die Bürger von Dippoldiswalde verpflichtet, Bier und alles andere, dessen man auf gewinnbringenden Bergwerken bedurfte, in Freiberg zu kaufen, eine Verpflichtung, die für alle Bergmannssiedlungen dieser Zeit galt. Zugleich sagt uns diese Bestimmung aus der Zeit um 1250, daß der Silberbergbau in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch auf einem engen Raum im Osterzgebirge und seinen nördlichen Vorgebirgen beschränkt war.

Ein Blick auf die Ortsflurenkarte zeigt uns, daß die Fluren von Dippoldiswalde und Reichstädt als spitzer Keil tief in das burggräflich-doninische Gebiet hineinragen. Das fällt besonders auf, weil der koloniale Herrschaftsbereich der Burggrafen von Dohna im Osterzgebirge sonst ein geschlossenes Ganzes bildet, das im Westen z. T. bis an die Wilde Weißeritz reichte. Es hat also den Anschein, als ob die Markgrafen von Meißen beim Fündigwerden von Dippoldiswalde dessen Flur und zur Verbindung nach markgräflichem Gebiet auch die von Reichstädt von den Burggrafen in gleicher Weise wie 1170 die erwähnten 118 Hufen vom Kloster Alzelle eintauschten. Dabei können wir voraussetzen, daß diese Orte zu den markgräflichen Lehen der Burggrafen gehörten, wie z. B. das benachbarte Reinhardtsgrimma³³.

Über das Silberbergregal im übrigen Osterzgebirge bis 1400 ist nur wenig bekannt. Bei der Belehnung der Herren von Bergowe mit Haus und Stadt *Sayda* und dem Hause *Purschenstein* samt deren Zubehör hatte am 26. Juli 1324 Markgraf Friedrich von Meißen zugesichert, daß sie beim Aufkommen von Bergwerken die gleichen Rechte wie andere Herren an den Bergwerken auf ihren Gütern haben sollten. Darüber hinaus hatte er ihnen den vierten Pfennig an allem Nutzen geliehen, die er daran haben würde³⁴.

Sayda und Purschenstein waren wohl in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts von Böhmen her durch die Riesenburger, das böhmische Adelsgeschlecht Hrabisice, gegründet und besiedelt worden³⁵. Etwa Mitte des 13. Jahrhunderts waren sie aber in den Besitz der Markgrafen von Meißen

³² CDS II, 12 Nr. 25. Die Urkunde ist, worauf ERMISCH, D. sächs. BR usw., S. XXII f., hingewiesen hat, wohl Jahre nach der Fällung des Spruchs ausgestellt. Die Silbergruben zu Dippoldiswalde wurden auch am 5. 6. 1300 genannt (CDS II, 15 Nr. 300). Urkunden über Silberbergbau in der Burggrafschaft Dohna fehlen. Die burggräflich-doninischen Brakteaten und die deshalb zu vermutende Münze der Burggrafen berechtigen noch lange nicht zu dem Schluß, daß in der Burggrafschaft Silberbergbau getrieben wurde. Denn das in der Münze verarbeitete Silber konnte gekauft sein (andrer Meinung: Die Donins, Berlin, 1876 S. 70 f.). Bergbau auf niedere Metalle ist jedoch durchaus wahrscheinlich, z. B. bei Glashütte (s. unten Anm. 142).

³³ LIPPERT u. BESCHORNER, aaO. S. 39 Nr. 22. Ein gleiches Schicksal wie Dippoldiswalde traf später anscheinend Höckendorf mit Ruppertsdorf, Beerwalde, Oberkunnorsdorf u. Borlas. Höckendorf ist wohl eine Siedlung des 1198 genannten Hoiko von Donin (CDS I, 3 Nr. 31), der oder dessen Sohn 1235 als burggräflich-doninischer Dienstmann Hoico von Hoikendorph nachweisbar ist (LHA Or.-Urk. 331, Regest: BEYER, aaO. S. 540 Nr. 84). Höckendorf war also damals noch burggräfliches Lehen. Auch für die spätere Rücknahme dieser Dörfer dürfte aufkommender Silberbergbau der Grund gewesen sein.

³⁴ LHA Or.-Urk. 2319; Cop. 1316 Bl. 267b (Bergowe = Berga).

³⁵ BESCHORNER, HANS, Die Herrschaft Riesenburg u. ihre Besitzer usw., in: Forschungen z. Gesch. Sachsens u. Böhmens, 1937 S. 95 ff.

gekommen³⁶. Deshalb könnte es sich bei den Rechten, die die Herren von Bergowe wie andere Herren an den Bergwerken haben sollten, um solche handeln, wie wir sie noch im Westerzgebirge kennen lernen werden³⁷ und wie sie hier z. T. auf Iglauer Bergrecht zurückgehen. Jedoch die weitere Zusicherung des Markgrafen, daß die Herren von Bergowe auf den Bergwerken in ihrer ost-erzgebirgischen Herrschaft den vierten Pfennig der markgräflichen Nutzungen an diesen erhalten würden, zeigt uns, daß der Markgraf sich als deren Regalherrn betrachtete, dem deshalb auch als Nutzung der Bergzehnt u. a. m. zustand.

Auch wenn am 12. November 1335 Markgraf Friedrich von Meißen alle seine Gerechtigkeiten an den Silbergruben der Pflege *Frauenstein* den Burggrafen von Meißen solange überließ, bis er ihnen die Pfandsomme von 100 ß Prager Groschen zahlen würde³⁸, so ist hier der Markgraf eindeutig ebenfalls Inhaber des Bergregals. Daß er es hier verpfändete, änderte hieran nur insofern etwas, als während der Pfandzeit der Burggraf die Regalherrschaft für den Markgrafen ausübte.

Wir sehen also, daß sich bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts das Bergregal der Markgrafen von Meißen und damit deren Landesherrschaft über das ganze Osterzgebirge ausgebreitet hatte, allein ausgenommen die Burggrafschaft Dohna. Aus ihr war aber der kleine Keil Dippoldiswalde-Reichstädt herausgenommen worden, um dieses frühe Silbervorkommen wohl bereits im Anfang des 13. Jahrhunderts dem markgräflichen Bergregal zu unterwerfen.

Über den westerzgebirgischen Silberbergbau sind uns die frühesten urkundlichen Nachrichten erst aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts überliefert, wenn wir von der obenerwähnten Regalverleihung an das 1136 gegründete Kloster *Chemnitz* absehen. Jedoch dürfen wir als sicher annehmen, daß auch im Westerzgebirge und seinem nördlichen Vorlande Bergbau spätestens Ende des 13. Jahrhunderts umging.

Das gilt gleich von den Silbergruben zu *Vurstenberg* oder *Hoherforst* im Wiesenburger Wald³⁹. Die Herrschaft Wiesenburg war wohl im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts durch die Vögte von Weida als markgräflich-meißnisches Lehen besiedelt worden⁴⁰. Sie war also nicht wie das Vogtland Reichslehen. Markgraf Friedrich von Meißen nannte sie in dem Ver gleiche, den er am 12. Mai 1317 mit den Vögten von Plauen und Gera wegen

³⁶ MÄRCKER, TRAUGOTT, D. Burggrafentum Meißen, Leipzig, 1842 S. 246 f. Um 1300 waren Sayda u. Purschenstein kurze Zeit wieder in böhmischem Besitz.

³⁷ Vgl. unten S. 134.

³⁸ MÄRCKER, aaO. S. 461 Nr. 62; vgl. den Vertrag v. 1339, s. unten S. 135. Frauenstein war ebenso wie Lauenstein markgräfliche Gründung und Ort- oder Grenzschloß (Deutsch. Städtebuch II 1941, S. 75 f. u. 118 f.).

³⁹ Der Hoheforst war anscheinend der nördliche Teil des Wiesenburger Waldes, der sich bis an die Fluren von Lindenau und Grißbach erstreckte (vgl. Sächs. Flurnamenstelle, Dresden, Flurnamenverzeichn. von Lindenau; ferner WILD, ERICH, Frühdeutsche Wehranlagen im Zwickauer Land, Aus Sachsens Vorzeit, Jb. 1940 S. 75.)

⁴⁰ LEIPOLDT, JOHANNES, D. Gesch. d. ostdeutschen Kolonisation im Vgtl., 1927 S. 157 f.; LÖSCHER u. VOIGT, Heimatgesch. d. Pflege Stollberg im Erzgeb., 1931 ff. S. 133 f.

des Bergwerks zu Fürstenberg abschloß, ausdrücklich „der Vögte Lande, so in unsrer Herrschaft gelegen ist“. Er machte damit seine Landesherrschaft über Wiesenburg geltend und bezeichnete außerdem Fürstenberg als sein Bergwerk⁴¹. Bereits am 13. Mai 1316 hatte Markgraf Friedrich als Regalherr „dem Rat und den Bürgern gemeinlich zu Zwickau“ auf diesem seinem Bergwerke Bürgerlehen zu beiden Seiten jeder Fundgrube, sowohl der fündigen wie der zukünftigen, verliehen⁴². Sie hatten also die gleiche Gerechtigkeit wie der Rat zu Freiberg. Und wie dieser im Osterzgebirge, so war der Rat zu Zwickau für das Erbebereiten der westerzgebirgischen Bergwerke zuständig⁴³.

Es hat damals bereits zwischen dem Landesherrn als Regalherrn und den Vögten als Grundherrn Streit um einzelne Bergwerksgerechtigkeiten gegeben. Aber sie waren anscheinend zunächst nicht grundsätzlicher Art. Wenn vielmehr nach dem Vergleich von 1317 die Vögte auf den Bergwerken zu Fürstenberg je einen Haufen, d. h. neben dem Zehnten, der dem Regalherrn zustand, ebenfalls ein Zehntel der Ausbeute und außerdem den dritten Pfennig vom Berggericht erhalten sollten, so hatten sie sich dafür dem Landesherrn gegenüber verpflichtet, ihm allezeit zu dienen und ihm im Bedarfsfalle 50 Bewaffnete zu stellen. Ferner sollten in der Herrschaft Wiesenburg außer Fürstenberg weitere Bergwerke nur mit Wissen und Willen beider Parteien gebaut werden. Was den Vögten sonst noch auf dem Berge überlassen wurde, waren die grundherrlichen Rechte in bergmännischen Siedlungen⁴⁴.

Nach alledem haben damals die Vögte noch nicht das Bergregal in ihrer Herrschaft Wiesenburg beansprucht. Am 22. Januar 1323 belehnte dann König Ludwig den Vogt zu Plauen, Heinrich Reuß den Jüngern, mit den Regalien in seinen Landen, wobei das des Bergwerks ausdrücklich genannt wurde⁴⁵. Nun betraf das aber zweifellos nicht Wiesenburg. Nach dem Tode des Markgrafen Friedrich des Freidigen im gleichen Jahre übernahm der vorgenannte Vogt

⁴¹ SCHMIDT, BERTH., Urk.-Buch d. Vögte v. Weida usw., I. Nr. 477. Die Urk. Friedrichs II. vom 10. 5. 1232 (aaO. Nr. 58) über die Verleihung des Bergregals an die Vögte ist eine Fälschung aus d. Zeit v. 1465-89.

⁴² CDS II, 13 Nr. 872 Anm. (vgl. oben Anm. 15).

⁴³ So hat der Rat zu Zwickau später auch die Bergwerke zu Schneeberg beritten (LHA Fach 4491, Verschreibung über Bw'e usw., 1470, ff., Bl. 99b f., Urk. v. 3. 2. 1479).

⁴⁴ Nach Freiburger BR. kam dem Dorf- oder Grundherrn, wenn das Erz vor sich ging, d. h. das Bw. laufend Ausbeute brachte, und dort eine Bergmannssiedlung entstand, der Zins von Fleischbänken und Badestuben zu (BR A § 9, vgl. BR B § 36; CDS II, 13 S. 268 f. u. 297 f.). Noch ausführlicher gibt der obenerwähnte Vertrag v. 1317 als grundherrliche Rechte das Kirchlehen auf dem Berge, d. h. den Kirchenpatronat der Berggemeinde, das Schrotamt, die Fleisch-, Brot- und Schuhbänke, Badestuben, Erzmühlen und Ackerteil (s. unten S. 134) an. Vgl. auch die entsprechenden Bestimmungen für das Bw. zu Ullrichsberg (CDS II, 13 Nr. 877 v. 21. 1. 1352). — Außer dem „Haus zum Hohenforst“ (vgl. Anm. 47) sind dort keine Reste einer stadtähnlichen Bergmannssiedlung zu finden. Aber am 21. 8. 1318 bekannten Cunrad v. Dölen u. Albrecht v. Lichtenstein, daß ihnen Mgr. Friedrich „einen Hof in der Stadt zu Fürstenberg“ geliehen habe (LHA Or.-Urk. 2139). Diese Stadt kann nur Kirchberg sein, das 3 km w. des Hohenforstes liegt. Die Kämpfe um das Bw. Hohenforst erklären die Um-mauerung dieser kleinen Stadt von etwa 24 Bürgern (LÖSCHER u. VOIGT, aaO. S. 104 u. 114).

⁴⁵ SCHMIDT, B., aaO. I Nr. 529; Bestätigg. v. 1327: Nr. 626.

gemeinsam mit der Markgrafenwitwe die Vormundschaft des jungen Markgrafen. Beide verliehen am 24. November 1326 dem Probst Witticho von Schönfels, seinem Bruder Johann und Heinrich von Uttenhofen auf drei Jahre die Grube, die sie auf dem Hohenforst gefunden hatten, und alle weiteren Gruben, die man ihnen dort zumessen würde. Die Beliehenen erhielten auch das Recht, einen Bergmeister einzusetzen, waren dabei aber an die Zustimmung der Aussteller gebunden⁴⁶.

Das Merkwürdige an dieser Verleihung ist nun, daß Vogt Heinrich Reuß nicht als Vormund anstatt seines Mündels auftrat. Er handelte und beurkundete hier kraft eigenen Rechtes. Des Rätsels Lösung bringt dann die Beschwerde des jungen Markgrafen Friedrich von 1331 bei König Ludwig über seinen früheren Vormund. U. a. warf er ihm vor, daß dieser sein Haus und Bergwerk zum Hohenforst zerstört habe. Danach habe der Vogt durchgesetzt, daß sie die Bergwerke je zur Hälfte leihen sollten⁴⁷.

Der Streit um diese Bergwerke währte noch einige Jahre, bis er am 19. August 1337 durch einen Vergleich beigelegt wurde. Der Markgraf gestand den Vögten die Besetzung aller Bergämter auf dem Hohenforst zu. Die regalherrlichen Einkünfte, „Urbar“ genannt, vor allem also der Zehnt, sollten beiden Parteien je zur Hälfte gehören. Die grundherrlichen Einkünfte aus der Berggemeinde blieben den Vögten, denen darüber hinaus wie ihren Eltern auch das Berggericht zuständig sein sollte⁴⁸.

Die Vögte waren damit — allerdings gemeinsam mit dem Markgrafen — Regalherren des Bergwerks zu Hohenforst wie seit 1324 geblieben. Jedoch haben sie sich dieses Gewinnes nicht mehr lange erfreuen können. Denn am 4. September 1355 übertrug Markgraf Friedrich ohne ihre Mitwirkung Hans Bach und Albrecht Lazan das Bergmeisteramt auf dem Hohenforste, das völlig frei von allen Bindungen sein sollte, nur Zehnt und Münze behielt er sich vor⁴⁹. Das Bergregal stand also wieder allein den Markgrafen zu.

Dies zeigt deutlich, daß nicht nur die Markgrafen bestrebt waren, ihr Regal auf ursprünglich nicht zur Markgrafschaft gehörige Gebiete auszudehnen, wie wir das im Falle des Klosters Altzelle dargestellt hatten, sondern daß auch mächtige Träger markgräflicher Lehen versuchten, sich das unbeschränkte Bergregal darüber anzueignen.

⁴⁶ AaO. Nr. 603.

⁴⁷ AaO. Nr. 702. Die Beteiligung des Vogtes an den Berglehen, d. h. an dem Bergregal zu Hohenforst, dürfte der Inhalt des Vertrags gewesen sein, den die Markgrafenwitwe Elisabeth am 11. 3. 1324 mit dem Vogt zu Plauen abgeschlossen hatte (aaO. 549). — Das zerstörte Haus zum Hohenforst hat WILD, E., (vgl. Anm. 39) als Ringwall im Forstrevier Hartmannsdorf dicht nw. der Höhe 566,9 zwischen Weißbach und Saupersdorf nachgewiesen.

⁴⁸ AaO. Nr. 789; die Gegenurkunde der Vögte v. 19. 8. 1337: aaO. Nr. 788. Kaiser Ludwig bestätigte den Vergleich am 9. 12. 1337 (aaO. Nr. 797).

⁴⁹ CDS II, 13 Nr. 874 Anm. In den Urkunden der Vögte begegnet uns nach 1337 das Bw. zu Fürstenberg nicht mehr. Die zweite Hälfte der Herrschaft Wiesenburg hat Vogt Heinrich von Greiz 1394 dem Mgr. Wilhelm v. Meissen verkauft (SCHMIDT, B., aaO. Nr. 360), die erste wohl bereits 1370 (Arch. f. sächs. Gesch., X. (1872) S. 217) Deshalb bezog sich dann der Vertrag von 1404 nicht auf diese Herrschaft, sondern auf Greiz (CDS II, 13 Nr. 967).

Es sei hier außerdem darauf hingewiesen, daß wir im Westerzgebirge ein Bergrecht kennen lernen, das in grundsätzlichen Dingen wesentlich vom Freiburger Recht abwich. Einmal war es schon das Amt des Bergmeisters, das nach den Urkunden von 1326 und 1355 viel selbständiger als das zu Freiberg war. Die zweite, noch bedeutsamere Abweichung ist der westerzgebirgische Ackerteil des Grundherrn. Nach Freiburger Bergrecht stand dem Bauern und Bürger als Grundbesitzern der Ackerteil zu, das war ein Zweiunddreißigstel an dem Bergwerk auf seinem „Erbe“, wenn er sich vor zwei Zeugen zur Zahlung seines Anteils an der Bergkost erbot, ehe Korb und Seil eingeworfen wurden. Ausdrücklich bemerkt das Freiburger Bergrecht, daß der „Dorfherr“, d. h. der Grundherr, nichts daran hat⁵⁰. Im westerzgebirgischen Silberbergrecht kam dagegen ihm und nicht dem betroffenen Bauern der Ackerteil, auch Erberecht genannt, seit alters zu, wie in den Verträgen von 1317 und 1337 festgestellt wurde⁵¹. Auch sei darauf hingewiesen, daß wir in dem zuletztgenannten Vertrag dem Begriff „Urbar“ begegnen, den sonst nur das böhmische, nicht aber das Freiburger Bergrecht gebraucht. Das westerzgebirgische Bergrecht hat auch später noch manchen Rechtssatz und Brauch von Kuttenberg und Iglau übernommen, es sei nur an den Kux erinnert, den 128. Teil eines vergewerk-schafteten Bergwerks.⁵²

Ein weiteres westerzgebirgisches Bergwerk des Mittelalters ist der *Ulrichsberg* bei „Uhl“-dorf in der Herrschaft Wolkenburg. Seinetwegen einigte sich am 21. Januar 1352 Markgraf Friedrich von Meißen mit denen von Colditz, den Herrschaftsbesitzern. Diesen wurden an der dortigen Berggemeinde die oben-erwähnten Rechte überlassen, denen das am Kramhandel — „Krome“ ge-nannt — sowie der Zoll an allen diesen Dingen, ausgenommen die (Holz-) Kohlenfahren, hinzugefügt wurden. Auch das Schrotamt erhielten sie, solange es nicht vom Markgrafen mit 100 β gr eingelöst wurde. Darüber hinaus soll-ten die von Colditz an den Schmelzhütten jährlich 10 β gr haben. Alle anderen Rechte, vor allem das Bergregal, behielt der Markgraf⁵³. Nachdem die von Colditz die Herrschaft verkauft hatten, übertrugen 1390 die Markgrafen von Meißen ihrem Münzmeister Nickel von Meideburg in Freiberg das Bergwerk zum Ulrichsberg und alle Bergwerke im Umkreis von einer halben Meile so-wie das Bergwerk zum Bleiberg bei Frankenberg gegen eine jährliche Rente

⁵⁰ Vgl. oben Anm. 44.

⁵¹ In Schneeberg, das 1470/71 in der Herrschaft Wiesenburg entstand, ist dann 1535 der Aus-gleich zwischen dem west- und osterzgebirgischen Ackerteil geschaffen worden (LHA. Cop. 1288 Bl. 126b ff., vgl. LÖSCHER, Gründung und Ausstattung von Kirchen, Pfarren, Schulen und Hospitälern im Verlaufe der bergmännischen Besiedlung des Erzgebirges, ZRG 69, Kan. Abt. 38, 1952, S. 308 Anm. 29, wo auch die weitere Entwicklung zum Erbkux des Grund-besitzers aufgezeigt wird.)

⁵² Nach einer Urk. der Kuttenberger Schöffen von 1327 besaßen die Gebrüder von Lichtenburg gemeinsam mit ihnen ein Sechzehntel eines Bergwerks „in cuccis“ (in Kuxen) (GRAF STERNBERG, C., Umriss d. Gesch. d. Bbe's u. d. Berggesetzgebung d. Kgr. Böhmen, II, 1838 S. 101 f.); in Schneeberger Bergrechnungen werden Kuxe seit 1472 aufgeführt (Thür. LHA Reg. T 135 Bl. 33a ff.).

⁵³ CDS II, 13 Nr. 877. Vom 14. 9. 1355 bis 24. 2. 1357 betrug der Zehnt vom Ulrichsberg 52 Talente oder Pfund (CDS II, 13 S. 377). Wo hier die bergmännische Siedlung lag, ist un-gewiß, vielleicht bei Wolkenburg, aber auf dem diesseitigen Ufer.

von 1200 β gr⁵⁴. Diese Bergwerke dürften demnach ziemlich bedeutend gewesen sein.

In der *Grafschaft Hartenstein* und in der *Klosterherrschaft Grünhain* ist ebenfalls im 14. Jahrhundert Silberbergbau umgegangen. Hartenstein war damals noch unmittelbares Reichslehen der Burggrafen von Meißen, wenn auch die Markgrafen in ihm Streubesitz gehabt hatten⁵⁵. Bereits im 14. Jahrhundert haben hier die Wettiner mit Erfolg versucht, ihr Bergregal auf die Grafschaft und das Klostereigen auszudehnen. Am 28. Juni 1339 jedenfalls schloß Markgraf Friedrich von Meißen mit Burggraf Meinher von Meißen, dem Besitzer von Hartenstein, über das Bergregal in der Grafschaft einen Vertrag ab, über dessen Anlaß wir nicht unterrichtet sind. Dem Markgrafen und seinen Erben wurden zwei Drittel des Zehnten und die Ablieferung des gewonnenen Silbers in seine Münze und seinen Wechsel zugestanden. Der Burggraf und seine Erben behielten ein Drittel des Zehnten, das Recht, Bergmeister, Zehntner und andere Amtsleute des Berges zu bestellen, die jedoch auch auf den Markgrafen und seine Erben zu vereidigen waren, und schließlich die Nutzungen der Bergwerksverleihungen, Berggerichte, Zölle, Hütten und Erzmühlen. Ferner gelobte der Markgraf, auf den Bergwerken der Grafschaft und des Klosters keine neuen Festen gegen Wissen und Willen Meinher zu bauen und gegebenenfalls diese Bergwerke gegen Dritte zu schützen. Schließlich verpflichtete sich der Markgraf, nach Einlösung der Frauensteiner Bergwerke⁵⁶ deren Gewerken bei den Freiheiten zu lassen, die ihnen der Burggraf oder seine Erben gegeben hatten⁵⁷.

Das Bergregal war also zwischen den Wettinern und den Meinheringern im Verhältnis zwei zu eins geteilt. Aufschlußreich ist aber, daß der Markgraf und der Burggraf die Klosterherrschaft Grünhain als Teil der Grafschaft betrachteten, soweit sie in dieser gelegen war. Und wie sie das von der Grafschaft umschlossene Gebiet des Klosters mehr oder weniger als deren Zubehör ansahen und behandelten, ebenso beanspruchte auch der Markgraf gleichsam als Landesherr gewisse Rechte über die größtenteils von seinen Landen umgebene Grafschaft. Hier zeigt sich klar, auf welche Weise bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Wettiner ihre Landesherrschaft auszudehnen

⁵⁴ AaO Nr. 952. Das Blei der Frankenger Bw'e sollte in die Schmelzhütten zu Ulrichsberg gebracht werden, wo es zur Silberscheidung benötigt wurde. Die Annahme ERMISCHS (Anm. zu Nr. 952), daß es sich hier um einen sonst unbekanntem Ulrichsberg bei Frankenberg handelt, trifft deshalb nicht zu, widerspricht auch dem Wortlaut der Urkunde.

⁵⁵ LÖSCHER u. VOIGT, aaO. S. 86: z. B. Dittersdorf bei Löbnitz, Markersbach u. Schwarzbach, die aber mit der Übereignung an das Kloster aus dem Besitz des Markgrafen ausgeschieden waren.

⁵⁶ Vgl. oben S. 131.

⁵⁷ CDS II, 13 Nr. 875; MÄRCKER, aaO. S. 468 f. Die Bestimmungen dieses Vertrages wurden später die Grundlagen für den Vertrag von 1529, den die Wettiner mit den Herren von Schönburg wegen der Bergwerke auf deren Reichslehen abschlossen, zu denen — wenigstens als mittelbares — Hartenstein damals gehörte (vgl. SCHLESINGER, WALTER, Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg, Quellen u. Studien z. Verfassungsgesch. d. Deutsch. Reiches in Ma. u. Neuzeit, Heft IX, 1 (1954) S. 110 f., der auch sonst das Bergregal der Herren von Schönburg behandelt, worauf wir verweisen.

versuchten, indem sie wenigstens maßgebliche Mitbeteiligung am Bergregal erstrebten und erlangten.

Im übrigen ist in der damaligen Zeit auf dem Gebiete der Grafschaft und des Klosters nur ein Silberbergwerk nachzuweisen. Es lag zudem auf Grünhainer Gebiet. Am 9. August 1361 ließ Markgraf Friedrich von Meißen Nikolaus Bischof, Bürger zu Brüx, und Meinher von Cydelweide das Bergwerk Holzenhain bei Grünhain mit allen Gerechtigkeiten⁵⁸. Die Verleihung kam aber nach dem Vertrage von 1339 dem Burggrafen und seinem Bergmeister zu, über welche Gerechtigkeit sich der Markgraf hier hinwegsetzte, vielleicht weil Holzenhain im Klostergebiet lag⁵⁹. Wenn weitere Verleihungen, vor allem in der Grafschaft selbst, nicht überliefert sind, so mag das darin begründet sein, daß dafür die Burggrafen und ihre Beamten zuständig waren. Von den burggräflich-meißnischen Lehnbüchern und Kopialen ist aber nichts erhalten.

Besonders aufschlußreich ist die Regelung des Bergregals in der Herrschaft Wolkenstein, wo am Greifenstein und in seiner Umgebung bereits Ende des 13. Jahrhunderts Zinn fündig geworden war⁶⁰. Am 13. Januar 1293 hatte der Herrschaftsbesitzer Unarg von Waldenburg dem Kloster Marienthron bei Grimma den sogenannten Bergzehnten von seinen Bergwerken zu Wolkenstein übereignet⁶¹. Dieser Bergzehnt war ein Haldenzehnt. Er wurde anscheinend in der Herrschaft Wolkenstein von den Halden der Zinnbergwerke in gleicher Weise wie in Freiberg von denen der Silberbergwerke gegeben, wenn sie aufgearbeitet wurden⁶². Denn Unarg spricht 1293 von „seinen“ Bergwerken und nicht von allen Bergwerken in seiner Herrschaft⁶³. Seine Bergwerke waren aber die Zinnbergwerke, mit deren Regal er vom Markgrafen wohl schon im 13. Jahrhundert belehnt worden war⁶⁴.

⁵⁸ LHA Cop. 25 Bl. 108; Druck: LIPPERT, WOLDEMAR, Meißn.-böhmische Beziehungen z. Z. König Johanns u. Karls IV., Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, 35 (1897) S. 240 ff.

⁵⁹ Vgl. LÖSCHER u. VOIGT, aaO. S. 87.

⁶⁰ Der zuverlässige CHRISTIAN MELTZER († 1733) berichtet in seiner Chronik von Burchholz, daß er im Ehrenfriedersdorfer Rathaus eine Quittung vom Jahre 1315 in den Händen gehabt habe, die auf die Zinnflöße zu Geyer gerichtet war (Mitt. d. Ver. f. Gesch. v. Annaberg u. Umg., VI, 2 (1927) S. 59). Vielleicht irrt er insofern, als es Zinn aus Geyer für die Flöße in Ehrenfriedersdorf war. Denn Geyer erhielt erst 1538/39 eine Flöße (LHA Fach 4504, D. Bw zu Geyer, 1527—44, Bl. 29a ff.).

⁶¹ CDS II, 15 Nr. 290.

⁶² AaO. Nr. 270 (v. 1. 12. 1277) u. Nr. 4 (v. 30. 6. 1241), ferner Nr. 300 (v. 5. 6. 1300).

⁶³ So ERMISCH in der Anm. zum Regest CDS II, 13 Nr. 290 u. mit ihm das Schrifttum.

⁶⁴ Nach der Urk. v. 30. 6. 1241, in der Mgr. Heinrich von Meißen dem Kloster Buch das Dorf Streckenwalde übereignete, war dieser Lehnsherr der Herrschaft Wolkenstein (LHA Or.-Urk. 371, SCHOETTGEN u. KREYSSIG, Diplomataria etc. II, S. 184 Nr. 33; kaiserl. Bestätigung v. März 1245, LHA Or.-Urk. 417, SCHOETTGEN u. KREYSSIG, aaO. Nr. 34), ebenso nach d. Schenkungsurk. des Landgrafen Albert von Thüringen über die Dörfer Mildenaue und Reichenau v. 19. 3. 1270 (LHA O.-Urk. 750, SCHOETTGEN u. KREYSSIG, aaO. S. 194 Nr. 58). Auch die 1323 bezeugte Münze derer von Waldenburg in der Stadt Wolkenstein (LHA Or.-Urk. 2262, Quellen z. älteren Gesch. d. Städtewesens in Mitteldeutschl. I, 1949 S. 132) ist kein schlüssiger Beweis für das Bergregal derer von Waldenburg (vgl. oben Anm. 32).

Man fand aber in der Herrschaft Wolkenstein auch Kupfererze, die silberhaltig waren. Um hier den Silberbergbau zu fördern, waren die Markgrafen bereit, die Herrschaftsbesitzer an ihrem Bergregal zu beteiligen, vorausgesetzt, daß diese gegebenenfalls ihren Zinnbergbau zurückstellten. So schlossen beide Parteien am 13. Juni 1377 einen Vertrag⁶⁵, wie ihn die Markgrafen nochmals am 27. Oktober 1404 fast gleichen Wortlauts mit den Gebrüdern Heinrich Reußen von Plauen, Herren zu Greiz, vereinbarten⁶⁶.

Nach der Urkunde Hans des Älteren und des Jüngeren von Waldenburg vom 13. Juni 1377 standen dem Markgrafen alle Gerichte und Gerechtigkeiten auf den Silberbergwerken in der Herrschaft Wolkenstein zu, und zwar je $3\frac{1}{2}$ Lehen im Hangenden und Liegenden. Auch waren sie berechtigt, einen Bergmeister und andere Amtleute zu setzen, die auf diesen Bergwerken mit den zugehörigen Schmelzhütten und Höfen richten sollten. Denen von Waldenburg aber billigten die Markgrafen wegen des Schadens, den die Zinnbergwerke durch den Silberbergbau nahmen, und damit der Silberbergbau desto mehr gefördert würde, den halben Silberzehnt zu, der von den Bergwerken in ihrer Herrschaft anfiel. Wenn die Markgrafen anderthalb oder einen Haufen nahmen⁶⁷, dann sollten sie jeweils die Hälfte davon erhalten. Falls aber die Markgrafen den Bergwerken etwas vom Zehnt zur Beisteuer geben würden, sollten die von Waldenburg es ebenfalls tun. Die Bußen, die auf den Bergwerken verhängt würden, sollten den Parteien je zur Hälfte zufallen. Doch hatte der landesherrliche Bergmeister das Recht, Bußen ohne Hinderung durch die Herrschaftsbesitzer auszuwerfen und zu erlassen, ausgenommen den Erlaß von Bußen wegen Totschlags. Alles Silber war an die landesherrliche Münze abzuführen, andernfalls war nach Münzrecht zu strafen.

Bergleute, die bereits auf Silber bauten, durften es weiter tun; wenn der landesherrliche Bergmeister aber auf den Berg kommen würde, sollten sie auch von ihm die Lehen empfangen. Was aber an Silbergängen im Freien läge, sollte dieser in Zukunft allein leihen. Würden Zinngänge so nahe an Silbergänge heranzuführen, daß man sie nicht abbauen könnte, ohne diesen zu schaden, dann sollten die Zinngänge still liegen, bis ihr Weiterbau ohne Schaden möglich sein würde. Falls Goldbergwerke fündig würden, sollten sie den Markgrafen zustehen. Bei Wüstliegen von Bergwerken fielen alle Gerichte ohne weiteres an die von Waldenburg zurück.

⁶⁵ CDS II, 13 Nr. 930; die Gegenurk. d. Mgr. siehe LHA Cop. 28 Bl. 31, Druck: KÖHLER, F. W., Histor. Nachr. v. . . . Wolkenstein, 1781 S. 192 ff.

⁶⁶ CDS II, 13 Nr. 967; SCHMIDT, B., aaO. II Nr. 449. Bereits am 28. 10. 1325 hatte Markgraf Friedrich v. Meißen Peter von Sitzenbeche u. Nicolaus v. Rybenack zur Unterstützung der Bw. zu Dorna nō. Gera („Dorn“) 50 Talente Freib. Denare u. die Erlaubnis zur Errichtung von Schmelzhütten gegeben (LHA Or.-Urk. 2351; SCHMIDT, B., aaO. I Nr. 590, der Dorna bei Stadt-Roda vermutet?).

⁶⁷ Der abzugebende Zehnt betrug früher durchaus nicht immer ein Zehntel der Ausbeute, sondern oft einen größeren oder kleineren Anteil. So erließen am 22. 10. 1365 die Mgr. den Gewerken zu Freiberg von allen neu erschlossenen Bw'en u. Gängen auf 4 Jahre den einen der beiden markgräflichen Zehnten, es waren also damals 2 Zehntel gegeben worden (CDS II, 13 Nr. 906).

Weiter verpflichteten sich die Markgrafen, binnen einer halben Meile um Ehrenfriedersdorf und um Wolkenstein keinen freien Markt ausrufen zu lassen, es sei denn, ihre Amtsleute würden erkennen, daß er unbedingt nötig sei. Dann aber sollte er mit Wissen und Willen der Herrschaftsbesitzer ausgerufen werden. Jedoch sollten alle, die da bauten, ungehindert Brot, Fleisch und Getränke auf den Bergwerken, d. h. in den sich bildenden oder bestehenden Berggemeinden⁶⁸, kaufen können, solange ein freier Markt noch nicht verliehen sei. Auch standen denen von Waldenburg auf allen Bergwerken in ihrer Herrschaft Wolkenstein nach Recht und Gewohnheit Fleisch- und Brotbänke, Badestuben, Zölle, Hüttenzins und Schrotamt zu.

Die Landesherrn und die von Waldenburg erneuerten am 19. Oktober 1407 und am 1. Juni 1429 ihre Vereinbarungen von 1377, wobei sie einige Bestimmungen änderten und ergänzten. Die Goldbergwerke sollten jetzt wie die Silberbergwerke behandelt werden und die von Waldenburg nicht nur die Hälfte, sondern zwei Drittel des Zehnten erhalten. Auch sonst wurden den Herrschaftsbesitzern unter bestimmten Bedingungen von neuen Gold- und Silberbergwerken sowie bei anderen Gelegenheiten besondere Zuweisungen von den Markgrafen versprochen⁶⁹. Anscheinend hatte der Vertrag von 1377 den Wettinern nicht den Erfolg gebracht, den sie für ihren Silberbergbau in der Herrschaft erwartet hatten⁷⁰.

Im ganzen gesehen waren die drei Verträge für die von Waldenburg vorteilhafter als die, die mit anderen Herrschaftsbesitzern abgeschlossen worden waren. Der Grund dafür ist bereits aufgezeigt: Die Wettiner wollten als Regalherren eine Vermehrung des Silberbergbaus, selbst wenn dadurch der Zinnbergbau derer von Waldenburg beeinträchtigt wurde. Dagegen waren sie bereit, diesen den dadurch etwa entstehenden Schaden zu ersetzen, indem sie diese an der erhofften Silberausbeute beteiligten⁷¹. Aber auch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts änderte sich nichts zugunsten des landesherrlichen Regalbergbaus. Dagegen hat sich das Zinnausbringen in den Jahren seit 1377 auf einer gleichmäßigen Höhe gehalten, wenn nicht gar gesteigert. Die 1407 genannten neuen freien Märkte zu Geyer und Thum dürften dafür

⁶⁸ Z. B. in Geyer und Thum, in denen aber 1407 ebenso wie in Zschopau bereits ein freier Markt bei einer halben Meile ausgerufen war (aaO. Nr. 972).

⁶⁹ CDS II, 13 Nr. 972. Die Verträge von 1407 und 1429 stimmen bis auf drei Worte überein.

⁷⁰ In den Freiburger Münzmeister- u. Zehntnerrechnungen v. 1390—1430 wurde über Ehrenfriedersdorfer Silber nur einmal abgerechnet, und zwar 1398/99 über 16 $\frac{1}{2}$ M 3 Quentchen (aaO. S. 394 f. Nr. 40). Dagegen betrug nach der Zinnrechnung vom 24. 6. 1404 die Zinnausbeute der letzten 1 $\frac{1}{2}$ Jahre 4054 $\frac{1}{2}$ Zentner 33 Pfund (LHA WA. Kammersachen Kapsel III Nr. 4 Bl. 131b, Kriegsverlust). Sie war aber noch höher, da es sich nur um die nach den markgräflichen Ämtern und Städten ausgeführte Menge handelte.

⁷¹ Trotz dieses klaren Tatbestandes schreibt KOHLER, JOHANN, aaO. S. 45: „Daß um die regalen Rechte heftigste Kämpfe ausgefochten wurden und der Landesherr öfter seine Ansprüche reduzieren mußte, geht aus einem Vertrag Anargs v. Walde u. Hirachs v. Waldenburg mit dem Mgr. v. Meißen über die in ihrer Herrschaft gelegenen Bw'e hervor, der 1407 abgeschlossen wurde“.

Beweis sein. Nur die Hussitenkriege in den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts haben diese Ausbeute zeitweilig gesenkt⁷².

II. VOM BERGREGAL AUF ZINN (BIS 1600).

Wenden wir uns nun dem Regal im Zinnbergbau zu, das wir vorstehend bereits bei seinem Zusammentreffen mit dem des Silberbergbaus kurz behandelt haben. Während dieser im Erzgebirge von Anfang an unter das Regal des Landesherrn und der ihm gleichgestellten Mächte fiel, die es auch, von Verpfändungen abgesehen, meist vollständig oder seltener teilweise selbst ausübten, war im erzgebirgischen Zinnbergbau in früheren Zeiten der Herrschaftsbesitzer oder Grundherr vom Regalherrn damit belehnt. Gelegentliche Eingriffe des Landesherrn in dieses grundherrliche Regal ändern grundsätzlich nichts, sondern erst das seit etwa 1440 einsetzende Bestreben des Landesherrn, die wichtigsten Zinnbergreviere wieder in seinen unmittelbaren Besitz zu bekommen.

Die Grundherren waren es deshalb, die hier die erforderlichen Bergordnungen zu erlassen und Bergbau und Anlage von Bergmannssiedlungen zu leiten hatten. Jedoch überließen sie jenes fast bis zum Ende des Mittelalters meist den sich bildenden Bräuchen und Gewohnheiten, diese aber der eigenständigen Entwicklung. Das ist wohl darauf zurückzuführen, daß alle anfängliche Zinnengewinnung meist Seifenwerk war und in manchen Gegenden zum Teil noch lange blieb. Im übrigen aber übernahmen die Zinner und Knappen, sobald sie zum Bergbau im festen Gestein übergingen, Freiburger Recht mit seiner Bergfreiheit, soweit es irgendwie anwendbar war. Im westlichen Erzgebirge, in den Herrschaften Schwarzenberg und Wiesenburg, ist allerdings auch das davon abweichende Recht des westerzgebirgischen Silberbergbaus nicht ohne Einfluß geblieben, das nach dem Fündigwerden Schneebergs und vor allem Annabergs auch für den Zinnbergbau am Greifenstein maßgebend wurde. Selbstverständlich paßten die Zinnbergleute diese Rechte ihren Erfordernissen an und schufen nur da neue Bräuche und Gewohnheiten, wo es für die Eigenart des Zinnbergbaus nötig war.

Erst mit der Übernahme der wichtigsten Zinnreviere durch den Landesherrn im 15. und 16. Jahrhundert setzte eine eigentliche Zinnberggesetzgebung ein, die aber in der Hauptsache die alten Bräuche und Gewohnheitsrechte übernahm. Deshalb ist es hier im Gegensatz zum Silberbergbau auch im 16. Jahrhundert und später zu keiner umfassenden Kodifikation des Zinnerrechts gekommen, sondern es wurden nur ausführliche Bergordnungen für die wichtigsten Reviere erlassen, z. B. für Altenberg 1568 und für Eibenstock 1556 und 1617, die aber Vorgängerinnen hatten. Sie galten hilfsweise auch für Nachbarreviere. Für das wichtige Revier von Ehrenfriedersdorf, Geyer und Thum

⁷² Mitte 1446 rechnete der Vogt zu Scharfenstein für $1\frac{3}{4}$ Jahre über eine Zinnerzeugung der Ehrenfriedersdorfer Flöße in Höhe von $3007\frac{1}{2}$ Zentner ab (LHA Fach 7358, Der Ämter samt vielen u. alten Rechnungen . . ., 1440 usw., Bl. 110 b ff.).

fehlt dagegen, wenn wir von bescheidenen Anfängen um die Mitte des 15. Jahrhunderts absehen, jede zusammenfassende Regelung des Zinnbergbaus, obwohl gerade diese Bergwerke zuerst in den Besitz des Landesherrn kamen. Hier galten in weitgehendem Maße Brauch und Gewohnheitsrecht weiter, notfalls wurde Freiburger und später Schneeberger und vor allem Annaberger Recht angewandt, zumal hier zugleich immer etwas Silberbergbau, seit Ende des 15. Jahrhunderts sogar in verstärktem Maße, getrieben wurde.

Bei dieser Sachlage und bei dem Fehlen einer mehr oder weniger ausreichenden Darstellung der Geschichte des sächsischen Zinnbergbaus erscheint es erforderlich, hier wenigstens in groben Umrissen darauf einzugehen. Der Zinnbergbau geht im Erzgebirge fast bis in die Zeit der deutschen Besiedlung zurück. Bereits 1241 ist er auf böhmischer Seite bei *Graupen* in vollem Gange bezeugt⁷³. Merkwürdigerweise hat man damals nicht auch im angrenzenden Teil des sächsischen Erzgebirges nach Zinn gesucht. Aber an der Westgrenze des Osterzgebirges ist doch schon sehr früh Zinn gewonnen worden. Bereits im Lehnbrief über Sayda und Purschenstein vom 26. Juli 1324 werden „cynsifen“ als erstes und damit wichtigstes Herrschaftszubehör genannt⁷⁴. Aber der Ort „*Seiffen*“ selbst wurde erst 1455 erwähnt, in den Lehnbriefen derer von Schönberg gar erst 1479⁷⁵. Er dürfte aber mindestens 100 Jahre älter sein.

Während 1324 nur Zinnseifen, die im Gegensatz zu Gruben und Zechen gegen Zins vom Herrschaftsbesitzer ausgeliehen wurden, aber keine Bergwerke vorhanden waren, hat man hier wohl in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Zinnbergbau im festen Gestein begonnen. Aus diesem Grunde wurde anscheinend um 1480 Kaspar von Schönberg zum Purschenstein das Recht zugestanden, die Bergwerke auf seinen Gütern selbst zu verleihen⁷⁶. Es war das aber nach Lage der Dinge nur das Regal auf niedere Metalle. Seiffen wurde dann der Amtssitz eines schönbergischen Bergmeisters, so daß sich hier um 1600 ein sogenanntes Vasallenbergamt bilden konnte. Da das Regal bis zum Ende des Seiffner Bergbaus in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts den Grundherrn unbestritten verblieb, ist von einer weiteren Darstellung dieses Bergbaus abzusehen.

⁷³ HALLWICH, H., *Gesch. d. Bergstadt Graupen*, 1868, S. 4 ff.; ERMISCH, H., *Das Zinnerrecht von Ehrenfriedersdorf*, Geyer und Thum, *NAfG.* 7 (1886) S. 95 f. 1305 werden Zinngruben in „Crupa“ urkundlich erwähnt, STERNBERG aaO. I, 2, *Urk.-Buch* Nr. 45.

⁷⁴ LHA Or.-Urk. 2319; Regest: MÄRCKER, aaO. S. 243 Anm 78; vgl. oben S. 130. Auch Seifen bei Seifersdorf (Kr. Dippoldiswalde) dürfte eine Siedlung von Seifnern gewesen sein (1465 „den Seiffen“, LHA Or.-Urk. 7901).

⁷⁵ SCHLESINGER, *Stadtbuch von Brūx*, 19. . S. 139 („czu Zceyffen“); 1479: LHA Cop. 61 Bl. 177b („der Seiffen“).

⁷⁶ LHA WA. Bergwerksachen Kapsel IV Bl. 136 (Kriegsverlust). Auf die Entwicklung Seiffens zum Bergflecken war es entgegen der Annahme von FRITZSCH, K. E., *Vom Bergmann zum Spielzeugmacher*, *Deutsches Jb. f. Volkskunde* II (1956) S. 182, ohne Einfluß, ob der Grundherr das Bergregal besaß oder nicht. Wesentlich war, daß genügend Bergbau umging. Dann genoß die Berggemeinde alle ihr zustehenden Freiheiten. Ein „Flecken“ setzte außerdem die Verleihung eines Jahrmarktes voraus.

Auch im Westerzgebirge, und zwar in der Herrschaft Wolkenstein mit den Orten Ehrenfriedersdorf, Geyer, Thum, Jahnsbach, Tannenberg und — in geringerem Maße — in einigen anderen Dörfern, ferner in der Herrschaft Schwarzenberg mit Eibenstock, Breitenbrunn, Sosa und Bockau und in der Herrschaft Wiesenburg mit Neustädtel, Zschorlau und Lindenau, hatte mindestens schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, zum Teil sogar früher, ein ergiebiges Zinnseifen und ertragreicher Bergbau auf Zinn begonnen.

Dem, was wir oben über den Zinnbergbau in der Herrschaft *Wolkenstein* gesagt haben⁷⁷, ist nur noch wenig hinzuzufügen. Am 9. Januar 1401 schlossen Anarg und Heinrich von Waldenburg mit dem Markgrafen Wilhelm von Meißen einen Vertrag, nach dem der Landesherr auf den Zoll von 1, zuletzt aber von $\frac{1}{2}$ fl von jedem in seine Ämter und Städte eingeführten Zentner Zinn verzichtete, dafür aber die von Waldenburg ihm auf drei Jahre alles in der Herrschaft Wolkenstein gewonnene Zinn zum Preise von $4\frac{1}{2}$ β 2 gr je Zentner verkauften⁷⁸. Dieses älteste erzgebirgische Zinnkaufsmonopol war aber nur etwa zwei Jahre in Kraft; denn bereits 1403/04 wurde wieder jeder Zentner mit 1 fl verzollt⁷⁹. Warum es aufgegeben wurde, können wir beim Schweigen der Quellen nicht einmal vermuten.

Alle Verträge zwischen den beiden Regalinhabern wurden mit dem Zeitpunkt hinfällig, an dem der Landesherr kurz vor 1443 das Schloß Scharfenstein mit den Zinnerorten kaufte⁸⁰. Damit waren die Regale auf Silber und auf niedere Metalle in einer Hand vereinigt.

Gegen Ende des Mittelalters kam auch in der benachbarten ehemaligen Herrschaft Belberg (Pöhlberg) Zinnbergbau auf, zu der früher u. a. die Hälfte des oben genannten Dorfes Tannenberg gehörte. Vor 1468 hatten geyrische Gewerken begonnen, hinter dem Pöhlberg bei Geyersdorf, nach Kleinrückerswalde zu, auf Zwitter zu bauen⁸¹. In den nächsten Jahrzehnten setzte sich aber dann am Pöhlberg der Silberbergbau immer mehr durch.

In der Herrschaft *Schwarzenberg* dürfte ebenfalls um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Gewinnung von Zinn, vor allem durch Seifenwerk, in vollem Gange gewesen sein. So übertrug um 1378 der Burggraf von Leisnig als Herrschaftsbesitzer dem Steiger von Eibenstock („stigero de Ybenstock“) u. a. m. eine Seife, die neben einer zweiten mit dem aufschlußreichen Namen „die Alte Syfin“ lag. Zugleich lieh er ihm als Pfand eine Schicht (= 1 Viertel) nahe am Schorlholz⁸². 1380 wurden Zinnbergwerke mit freiem Stollen am Streitberg

⁷⁷ Vgl. oben S. 136.

⁷⁸ LHA Or.-Urk. 5147; Druck: HELBIG, H., Quellen z. älteren Wirtschaftsgesch. Mitteldeutschl., V., 1953 Nr. 349; Regest: CDS I B 2 Nr. 348. — Bis 1424 sank der Zinnpreis auf durchschnittlich 2 β 43 gr (LHA WA., aaO. Nr. 8 Bl. 28b, Kriegsverlust) und stieg bis 1446 auf etwa 3 β 30 gr (LHA Fach 7358, aaO. Bl. 110b ff.).

⁷⁹ Vgl. oben Anm. ⁷⁰.

⁸⁰ ERMISCH, Das Zinnerrecht usw., S. 98.

⁸¹ LHA Cop. 58 Bl. 411a (alt: 394a) f.

⁸² LHA Cop. 1303 Bl. 17a; FRÖBE, WALTER, Herrsch. u. Stadt Schwarzenberg b. z. 16. Jh., 1930 S. 43. Dieses Holz lag an der Herrschaftsgrenze nach Zschorlau zu.

zu rechtem Erbe geliehen. Einer der Lehnsträger war Hans genannt von Ehrenfriedersdorf⁸³. Zwei weitere Achtel „zinberk in der Schurlins“ bzw. „Zschorlins“ wurden 1394 und 1395 und eine weitere Schicht ebenfalls 1395 dem Schlettauener Bürger Conrad Rumpil übereignet, der das zuletzt genannte Viertel von Dietrich von der Oelsnitz erworben hatte⁸⁴. Um 1414 wurden die Gebrüder Glitzsche mit einem Hof, einer Seife und einer Schmelzhütte zu Breitenbrunn beliehen⁸⁵. Bei allen Belehnungen wurden stets die bisherigen Besitzer genannt, es handelte sich also um bereits ganghafte Bergwerke und Seifen. Schließlich wurde Seifenwerk Ende des 15. Jahrhunderts bei dem später gegründeten Johannegeorgenstadt erwähnt⁸⁶.

Regalherr über die niederen Metalle ist demnach der Herrschaftsbesitzer, der Burggraf von Leisnig, gewesen, der die Herrschaft bald nach 1350 von den Herren von Elsterberg-Lobdaburg erworben hatte⁸⁷. Er erhielt sie mit allen Rechten, wie sie Heinrich von Elsterberg besessen hatte. Das Bergregal selbst wurde nicht genannt.

Die Belehnungen mit den Bergwerken und Seifen durch die Herrschaftsbesitzer geschahen in der gleichen Weise wie die mit Grundstücken. Das zeigt sich vor allem bei der Verleihung von Bergteilen; es wurden Hälften, Viertel (Schichten) und Achtel verliehen, deren Übertragung sonst nach Bergrecht dem Lehnträger zustand. Dabei kannte man auch Gewerken; ein Zinnbergwerk mit freiem Stollen hatten bis 1380 Nickel Schulteis und seine Gewerken besessen. Auch der „vrie stollen“, d. h. der gefreite Stollen, zeigt deutlich, daß man hier ebenfalls Erbstollen mit ihren Sondergerechtigkeiten kannte. Aber bezeichnend ist doch, daß man 1380 von dem Besitz dieser Zinnbergwerke und Güter sprach, obwohl landwirtschaftlicher Besitz hier nicht verliehen wurde. U. E. deutet das darauf hin, daß sich in dieser Herrschaft der Bergbau im festen Gestein allmählich neben bereits bestehendem und weitergetriebenem Seifenwerk entwickelt hatte und noch entwickelte, dessen Bräuche und Gewohnheiten man zunächst, soweit als irgend möglich, notfalls unter Anpassung an die neuen Erfordernisse beibehielt.

Etwa 1422 kauften dann die von Tettau die Herrschaft Schwarzenberg von den Burggrafen von Leisnig⁸⁸. Am 21. Februar 1450 wurde sie Hildebrand von Einsiedel mit allen ihren Zugehörungen, „mit hammern, czynwercken, welden“ usw. zu einem rechten Anfall geliehen, wie sie damals Wilhelm von Tettau innehatte⁸⁹. Danach besaßen die von Tettau das Bergregal über Zinn

⁸³ LHA. Cop. 1303 Bl. 12b u. 21b f; FRÖBE, aaO. S. 43.

⁸⁴ LHA Cop. 1303 Bl. 37b f. u. 38a f.; FRÖBE, aaO. S. 101.

⁸⁵ LHA. Cop. 1303 Bl. 98b; FRÖBE, aaO. S. 44.

⁸⁶ CDS II, 13 S. XXI.

⁸⁷ LHA Cop. 25 Bl. 78b; 27 Bl. 37a u. 29 Bl. 137a; FRÖBE, aaO. S. 98 (nach Cop. 25).

⁸⁸ FRÖBE, aaO. S. 110.

und außerdem über Eisen, wie ja bereits 1380 der Hammer zu Erla genannt wurde, in dem der in der Nähe gewonnene Eisenstein verarbeitet wurde⁸⁹,

Die von Tettau hatten für ihren Zinn- und Eisenbergbau eigene Bergmeister, die seit etwa 1500 sowohl für Eibenstock als auch für Schwarzenberg namentlich nachweisbar sind⁹⁰. Für den geringen Silberbergbau in dieser Herrschaft war aber, da sein Regal dem Landesherrn verblieben war, der Bergmeister zu Schneeberg zuständig. Für das neue Silbervorkommen zu Gottesgab wurde dann 1529 ein eigener landesherrlicher Bergmeister bestellt, ebenso wie 1533 für den beginnenden Zinnbergbau zu Platten⁹¹.

Dieses Neuaufkommen ertragversprechender Silber- und Zinnbergwerke mag neben den vielen alten Zechen und den ausgedehnten Wäldern für Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen ausschlaggebend gewesen sein, daß er am 29. Mai und 16. September 1533 von Tettauer Erben die Herrschaft Schwarzenberg kaufte⁹². Damit war das Bergregal vollkommen im unmittelbaren Besitz des Landesherrn, so daß um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Bergmeister zu Schwarzenberg und Eibenstock auch für die Verleihung von Silberbergwerken zuständig wurden. Der Schneeberger Bergmeister blieb aber zunächst gleichsam Oberbergmeister für diese beiden Reviere⁹³.

In der Herrschaft Wiesenburg, und zwar vor allem bei Neustädtel und Zschorlau, ist ebenfalls spätestens im 15. Jahrhundert Zinnbergbau getrieben worden, der auch hier als Seifenwerk begonnen hatte. Nach der Verkaufsurkunde von 1483 lag das Gelände für den geplanten Filzteich „bey, neben und in den alten Seyffen“⁹⁴. Die Wiesenburger Amtsrechnung von 1394/95 über den Anteil des jungen Reußen brachte eine Einnahme von 3 β 48 gr aus Zinnbergwerken⁹⁵. Im Lehnbrief über die Herrschaft vom 9. Juli 1454 für die Besitznachfolger, die von der Planitz, wurde „das Nuwestetel mit sinen gerichtten, czenenwercken und zugehorungen“ ausdrücklich aufgeführt⁹⁶. Etwas aus-

⁸⁹ LHA Cop. 43 Bl. 193b f.; FRÖBE, aaO. S. 112 f. „Eybenstogk, die Sassaw“ (Sosa), „Burglaßgrune“ mit „czenwercken, bergwercken, zcehenden“ usw. sind aber am 29. 9. 1453 wohl als Pfand im Besitze der Gebrüder v. Tannenberg zu Plohn (LHA Cop. 44 Bl. 186a), welche Lehen neben anderen Hans Lofer, seinen Söhnen und Markart v. Mylau 1456 zu rechtem Anfall gereicht wurden (Cop. 45 Bl. 172a f.), 1464 aber wieder im Besitz derer v. Tettau waren (Cop. 58 Bl. 120a; FRÖBE, aaO. S. 114). In diesen Lehnbriefen sind unter „Bergwerken“, die nach den Zinnbergwerken aufgezählt werden, Eisen- und Kupferkiesgruben gemeint, ebenso in dem ausführlichsten Lehnbrief vom 31. 3. 1495 (Thür. LHA Cop. C 2 Bl. 187b f.; FRÖBE, aaO. S. 118). Dafür werden die Hämmer nicht mehr erwähnt.

^{89a} LHA Cop. 1303; FRÖBE, aaO. S. 43.

⁹⁰ FRÖBE, aaO. S. 291 f.

⁹¹ AaO. S. 292.

⁹² AaO. S. 130. Nach dem „Anschlag“ über die Herrschaft hatte die jährliche Bergnutzung derer von Tettau 301 β betragen.

⁹³ LÖSCHER, D. erzgebirg. BR. d. 15. u. 16. Jh., I. Bd., Freib. Forsch.-H. (demn.). Die Bergreviere Gottesgab und Platten waren 1546/1558 an Böhmen abgetreten worden (FRÖBE, aaO. S. 63 u. 72).

⁹⁴ LHA Or.-Urk. 10782; vgl. HEILFURTH, G., Neustädtel, 1937 S. 11.

⁹⁵ LHA WA. Kammersachen Kapsel III Nr. 4 Bl. 36a (Kriegsverlust).

⁹⁶ LHA Cop. 44 Bl. 181b; HEILFURTH, aaO. S. 14.

fürlicher berichten die Lehnbriefe von 1464 und 1467, daß zur Herrschaft gehörten: „daz dorf“ („dorf“ fehlt 1467) „Nuwenstetlin mit sinen friheiten, czynwercken und kirchlehn, dartzu den Wesemuthberg, mit czynsen und dorfern, nemlich die Schorle, Lindenaw und Gryspach“⁹⁷.

Auch aus diesen urkundlichen Nachrichten ergibt sich eindeutig, daß — wie oben bereits ausgeführt⁹⁸ — zu den Lehen der Herrschaftsbesitzer von Wiesenburg nur das Regal über niedere Metalle (Zinn und Wismut) gehörte, der Landesherr aber das über Silberbergwerke sich vorbehalten hatte. Das wurde von Bedeutung, als 1470/71 auf dem Schneeberg besonders höfliche Silbergänge geschürft wurden. Allerdings waren hier nicht erst seit 1453 Silbergruben im Bau, wie bisher allgemein angenommen wurde⁹⁹, sondern bereits 1446 wurden außer der Silberwaage bei Niederschlema auch Silberzechen auf dem Schneeberg selbst genannt, zu deren weiteren Förderung die Gewerke besondere Freiheiten erhielten¹⁰⁰.

Hier, wie auch in anderen Silberbergstädten, die damals entstanden und in denen der Landesherr das Bergregal über die hohen Metalle in seinen Händen behalten, während er den Grundherrn nur das über niedere Metalle geliehen hatte, kam es sehr bald zu ernstlichen und jahrzehntelang dauernden Streitigkeiten um die Gerechtigkeiten auf dem Berge¹⁰¹. Wir können und wollen jedoch auf weitere Einzelheiten nicht eingehen. Der Streit wurde hier schließlich dadurch beendet, daß Kurfürst August von Sachsen 1563 mit anderen Planitzischen Gütern auch das Neustädtlein mit dem Zinnbergwerk und allem Zubehör sowie die Fleischbank und die Badestube auf dem Schneeberg kaufte¹⁰².

Ehe wir uns dem osterzgebirgischen Zinnbergbau zuwenden, wollen wir uns noch kurz mit dem Bergbau der vogtländischen Herrschaft *Auerbach* beschäftigen, die unmittelbar an das Westerzgebirge grenzte. Am 22. Februar 1402 hatte Heinrich, Herr zu Plauen, Schloß und Stadt Auerbach u. a. m. dem Markgrafen Wilhelm von Meißen unter Vorbehalt der Einlösung verkauft, und zwar mit den Bergwerken, besucht und unbesucht¹⁰³. 1404 aber verpfändete der Markgraf dem von Tettau das feste Haus und die Stadt „Urbach“ mit

⁹⁷ LHA Cop. 58 Bl. 110a f. u. 40b ff.

⁹⁸ Vgl. oben S. 131 ff.

⁹⁹ LHA WA Bergwerkssachen Kapsel V Bl. 1a ff.; JACOB, WILLY, Die älteste Urk. v. Schneebergs Silberbergbau, Heimatblätter (Beilage d. Erzgeb. Volksfreundes), 1926 Nr. 7; ERMISCH, H., D. sächs. BR. d. Ma's, 1887 S. CL.

¹⁰⁰ LHA Co. 58 Bl. 103a ff. Der Kopist hat „Suchberg“ statt „Snehberg“ gelesen und geschrieben.

¹⁰¹ Es sei hier nur noch Buchholz genannt, wo der Abt von Grünhain Grundherr war. Die Herrschaft Schlettau, auf der seit 1497 Buchholz entstand, kam 1413 mit allen Bergwerken durch Tausch von Fritz von Schönburg an das Kloster Grünhain (Thür. LHA Or.-Urk. 4416; SCHOETTGEN und KREYSSIG, aaO. II S. 547 ff.), ging im Bruderkrieg an die Feinde des Landesherrn verloren, wurde von ihm 1453 zurückerobert (LHA Cop. 1316 Bl. 240a) und dem Kloster zurückgegeben mit Ausnahme der Bw'e, die sich der Landesherr vorbehielt (Thür. LHA Or.-Urk. 4434, LHA Cop. 45 Bl. 107a ff.).

¹⁰² FRÖBE, aaO. S. 75 u. 80.

¹⁰³ LHA Cop. 30 Bl. 157a f.; Druck: SCHMIDT, B., aaO. II Nr. 418; CDS I B 2 Nr. 407.

den Dörfern und aller Zubehör, nichts ausgenommen, „sundern alleyne silberwerg und goldwerg, ab sich daz da machen worde, darin sie sich nicht sollen weren“¹⁰⁴. 1422 ging die Herrschaft an die Burggrafen von Dohna über, und 1450 belehnte Herzog Friedrich von Sachsen den Burggrafen Friedrich mit ihr und aller Zubehör einschließlich der Zinnbergwerke¹⁰⁵. Als 1477 auch ein Silberbergwerk fündig wurde, gewährten die Landesherrn dem Burggrafen Zdenko von Dohna und seinen Mitgewerken der St. Niclas-Fundgrube zehn Jahre Münzbefreiung¹⁰⁶.

Auch hier war also der Landesherr Regalherr, der sich bei der Verleihung der Herrschaft das Regal über Silber- und Goldbergwerke vorbehielt, dem Grundherrn aber das auf niedere Metalle zugestand.

Im sächsischen Osterzgebirge erfuhr der Zinnbergbau erst kurz vor 1440 mit dem Fündigwerden des Geisingberges¹⁰⁷ einen Aufschwung, durch den er dann bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts dem westerzgebirgischen mindestens ebenbürtig wurde und ihn sogar noch bis in die Gegenwart überdauerte. Die wettinischen Landesherrn erkannten sofort die Bedeutung dieser neuen Bergwerke und versuchten deshalb, sich hier einzuschalten. Das Regal über die niederen Metalle besaßen jedoch die von Bernstein als Besitzer der Herrschaft *Bärenstein*. Aber wie sind sie zu ihm gekommen?

Das Dorf Bärenstein ist bereits im Zuge der ostdeutschen Kolonisation, also um 1200, gegründet und besiedelt worden. Urkundlich ist es zuerst 1294 durch seinen Pfarrer Hermann de Bernstein belegt¹⁰⁸, hatte also schon damals eine Pfarrkirche. Selbst aber wurde es am 26. Juli 1324 genannt, als Markgraf Friedrich von Meißen die Herren von Bergowe mit Sayda und Purschenstein und ihrem Zubehör sowie mit einigen entfernt liegenden Dörfern beliehen hatte, u. a. Fürstenau, Fürstenwalde, „Bernstein“ und Börnichen¹⁰⁹. Nach dem Lehnbuch Friedrichs des Strengen von 1349/50 besaß Walczko de Bernstein das Dorf Bernstein mit allen seinen Zugehörungen, Vorwerk, Hof und Wald¹¹⁰. Dieser wird der bei weitem größte und wichtigste Teil des Ritterlehens gewesen sein. Westlich der Fluren von Fürstenau, Löwenhain, Lauenstein und Bärenstein erstreckte sich damals und fast ein Jahrhundert später noch ein geschlossenes Waldgebiet bis an die Fluren Seyde, Schönfeld und Ammeldorf. Westlich der Flur Lauenstein und des Hüttenbachs, der das später gegründete Geising in einen lauensteinischen und einen bärensteinischen Anteil teilte, gehörte dieser große Forst zum Vorwerk und Hof Bärenstein.

¹⁰⁴ LHA Cop. 30 Bl. 162b; CDS II 2 Nr. 612.

¹⁰⁵ LHA Cop. 43 Bl. 203a ff.

¹⁰⁶ LHA Fach 4491, Verschreibung d. Bw'e . . ., 1470 ff., Bl. 92b.

¹⁰⁷ TRAUTMANN, OTTO, Die Entstehung der Bergstadt Altenberg, NAFsG 49 (1928) S. 191.

¹⁰⁸ CDS II, 5 S. 331.

¹⁰⁹ LHA Or.-Ürk. 2319.

¹¹⁰ LIPPERT u. BESCHORNER, aaO. S. 47 (V Nr. 73). — Bezeichnenderweise war Bärenstein vor der Gründung der gleichnamigen Stadt eins der wenigen Eindorf-Kirchspiele im Erzgebirge, es hat also auch danach früher kein andres Dorf zum Rittergut gehört.

Inwieweit dieser Forst um 1400 auch bergbaulich genutzt wurde, darüber sagen uns die Quellen nichts. Aber wenn wir bedenken, daß in der benachbarten Herrschaft Lauenstein bereits 1340 Hämmer genannt wurden¹¹¹, so erscheint es durchaus als möglich, daß die in der Herrschaft Bärenstein 1454 bezeugten Hämmer¹¹² mindestens seit einem halben Jahrhundert bestanden. Es könnte das der Hammer unter dem Bärenstein sein, die sogenannte Niederhütte, die 1458 einige Zeit wüst gelegen hatte und von ihrem neuen Besitzer Hans Kolbel nun wieder aufgebaut wurde¹¹³. Auch dort, wo seit 1462 die Stadt Geising (zuerst Geisinggrund genannt) angelegt wurde, stand bereits ein Hammer, von dem 1449 ein jährlicher Zins von 3 β gr gezahlt wurde¹¹⁴. Wir hatten oben darauf hingewiesen, daß Hammerwerke immer in der Nähe von Eisensteinzechen errichtet wurden. Die Erwähnung eines Hammers in den Lehnbriefen bedeutete deshalb stets, daß der Belehnte zugleich das Regal über Eisenstein und damit wohl über niedere Metalle überhaupt hatte.

Aber auch Seifenwerk ist in diesen Wäldern vor dem Zinnbergbau getrieben worden. 1464 wurde eine Wiese genannt, die zwischen dem Wege von Altenberg nach Freiberg und „dem Seyffen“ lag¹¹⁵. Das Seyffen oder die Seifen war der Name des Waldes westlich des Galgenteiches. Hier erinnern noch andere Flurnamen an ehemaliges Seifenwerk: Seifenbusch, Seifenholz, Seifenmoor, Seifenweg und Scheuffenraum¹¹⁶.

1436—1440 kam dann am Geisingberg der Zinnbergbau im festen Gestein auf. Auch jetzt noch schweigen die wenigen Quellen der Anfangszeit über die Regelung des Bergregals¹¹⁷. Annehmbar hat man das Regal des Altenberg-Geisinger Zinnbergbaus, der in der Hauptsache auf bärensteinischem und nur zu einem geringen Teil auf lauensteinischem Gebiete getrieben wurde, von Anfang an — wie es im allgemeinen Herkommen war — den Herrschaftsbesitzern, den Grundherrn, überlassen, zumal sie mit den Hammerwerken mindestens das Regal über den Eisenstein, wenn nicht überhaupt über niedere Metalle, besaßen.

Es war die Zeit, in der der erzgebirgische, vor allem der früher so bedeutende Freiburger Bergbau ziemlich darniederlag. Nur der Zinnbergbau der Greifensteinorte war noch bedeutend¹¹⁸, so daß der Landesherr 1443 Scharfenstein mit diesen Zinnerorten kaufte¹¹⁹. Der Zinnbergbau war ja in seinem Ertrage immer beständiger als der Silberbergbau, wenn er auch nicht so bedeutende Ausbeuten wie dieser in seinen Blütezeiten brachte. Der beginnende

¹¹¹ LHA Or.-Urk. 2861: Blechhammer am Bahnhof, Zschörnigen an der Schafsbrücke und Kratzhammer

¹¹² LHA Cop. 44 Bl. 127b f.

¹¹³ LHA Cop. 45 Bl. 295a.

¹¹⁴ LHA WA. Oerter Bärenstein Bl. 1b (Kriegsverlust; nach dem historischen Ortsverzeichnis im LHA unter Geising).

¹¹⁵ LHA Cop. 58 Bl. 61b (alt: 42b) ff.

¹¹⁶ Sächs. Flurnamenstelle, Flurnamenverzeichnis Altenberg und Forstortsverzeichnis Forstrevier Altenberg.

¹¹⁷ Die aufschlußreicheren Quellen des LHA, das Witt. Archiv, sind leider im Kriege verloren gegangen.

¹¹⁸ Über die westerzgebirgischen Zinnausbeuten vgl. oben Anm. 70 u. 72.

¹¹⁹ Vgl. oben S. 141.

Zinnbergbau im Osterzgebirge war deshalb vom Landesherrn aufmerksam verfolgt worden. Als sein Ertrag sich sehr bald steigerte, versuchte er sich einzuschalten. Das war aber nur möglich, wenn er die betreffende Herrschaft ganz oder wenigstens zum Teil kaufte.

Dies war bei den Greifensteiner Zinnorten sehr einfach gewesen. Die von Waldenburg hatten sie 1439 verkauft. Von dem Wiederkaufsrecht, das sie sich für 6 Jahre vorbehalten hatten, konnten sie infolge ihrer bedrängten wirtschaftlichen Lage keinen Gebrauch machen. Für diesen Fall sollte nach der landesherrlichen Bestätigung des Verkaufs den Markgrafen selbst oder wem sie es gestatteten die Einlösung um den Kaufpreis freistehen. Das taten wohl 1443 die Landesherrn.¹²⁰

Demgegenüber stärkte sich die wirtschaftliche Lage derer von Bernstein durch den aufblühenden Zinnbergbau am Geising. Zum Teil hatten sie Bergteile an den wichtigsten Gruben, zum Teil bauten sie selbst als Eigenlehner. Außerdem bezogen sie als Regalherrn Zehnten, Waage- und Geleitgeld von allem gewonnenen Zinn. Diese wirtschaftliche Erstarkung derer von Bernstein führte schließlich zur Ausweitung ihres Lehnbesitzes, ganz abgesehen von ihren Gründungen auf wilder Wurzel, wie Altenberg und Neugeising im 15. und Schellerhau, Kipsdorf, Dönschten u. a. m. im 16. Jahrhundert. Als Neuerwerbungen nennt der Lehnbrief von 1462 die am Nordrande ihres alten Besitzes gelegenen Dörfer bzw. Dorfteile: Waltersdorf, Falkenhain, Dittersdorf, Börnchen und Johnsbach¹²¹. Zum Kopialeintrag des Lehnbriefs vom 20. Juli 1465 wird gleichsam als Fußnote nachgetragen, daß die Landesherrn am 27. Juli 1465 Walzig von Bernstein auch das Dorf und Vorwerk „Bernnerstorff“ (Börnersdorf) mit allem Zubehör in Lehn gereicht haben¹²².

Aber auch sonst stand damals der von Bernstein auf gutem Fuße mit dem Landesherrn. So gaben Herzog Friedrich von Sachsen und seine Gemahlin am 23. September 1453 Walzig von Bernstein das Hoffräulein Katharina von Hirschfeld zur Ehefrau¹²³.

Unter diesen Voraussetzungen war es den Landesherrn nur möglich, sich in den Bergbau am Geising einzuschalten, wenn ihnen die von Bernstein freiwillig einen Teil dieses Besitzes oder bestimmte Gerechtigkeiten abtraten. Als Vermittler zwischen beiden Parteien waren Heinrich von Bünau und Nickel Fraß aus Geyer tätig, der wohl als Bergsachverständiger herangezogen worden war. Schließlich „beteidingten“ sie am 12. November einen Kaufvertrag über ein Viertel der Herrschaft Bärenstein¹²⁴.

¹²⁰ Vgl. oben S. 141 u. ERMISCH, H., D. Zinnerrecht usw., S. 97 f.

¹²¹ LHA Cop. 45 Bl. 262a. Die früheren Lehnbriefe nennen nur Bärenstein selbst.

¹²² LHA Cop. 58 Bl. 158a (alt: 175a) f.

¹²³ LHA Cop. 44 Bl. 75a.

¹²⁴ LHA Cop. 43 Bl. 68a f. Nickel Fraß wurde dann nach der Erwerbung Lauensteins durch die Landesherrn deren Vogt auf diesem Schloß, als der er 1454 bezeugt ist (LHA Cop. 44 Bl. 97b f.). Fraß war vielleicht auch der Verfasser der noch zu erwähnenden Vorschläge vom November 1446.

Am 6. Dezember 1446 verkaufte dann Hans der Jüngere von Bernstein an Herzog Friedrich von Sachsen den vierten Teil am Schlosse Bärenstein, an der „Mogelitz“ gelegen, mit allen und jeglichen seinen Zugehörungen, Bergwerken, Dörfern, Dorfstätten, Wüstungen usw., ausgeschlossen die Gruben und Schächte, daran er Teile hatte oder die er selbst baute. Dazu hatte er auch alle Gerechtigkeiten verkauft, die er seinen Vettern Walzig und Hans dem Ältern von Bernstein abgekauft hatte, und alles, was er in zukünftigen Zeiten von ihnen erben würde, für insgesamt 333 β 20 neuer Meißner gr, wovon der Herzog sofort 100 β ausgezahlt hatte¹²⁵.

Damit hatte der Landesherr auch das Regal über den Zinnbergbau der Herrschaft zur Hälfte erworben, so daß er berechtigt war, ordnend und regelnd einzugreifen. Bereits im November 1446 hatte einer seiner Beamten Vorschläge überreicht, über die mit den Gewerken verhandelt werden sollte. Sie gingen davon aus, daß am besten Recht und Gewohnheit der Bergwerke zu Ehrenfriedersdorf und Geyer auf die am Geising zu übertragen seien. Jedoch riet der Verfasser ab, die Fragen der das Bergwerk beherrschenden Flöße und des Zeichnens der Zinnbarren mit einem Gütezeichen jetzt anzuschneiden, obwohl manches für die Anlage einer Flöße wie in Ehrenfriedersdorf spräche. Würde sie aber trotzdem eingerichtet, dann sollten hier ebenfalls vom Zentner Zinn 3 Pfund „ufs fuer“, d. h. für das Schmelzen in der Flöße, erhoben werden. Wenn aber bei den Verhandlungen die Gewerken diese Vorschläge nicht annehmen und bewilligen würden, sollten sie von den Regalherren verpflichtet werden, die dann in einer Bergordnung zu erlassenden Bestimmungen zu halten¹²⁶.

Das Ehrenfriedersdorfer Zinnerrecht ist, soviel wir aus den Urkunden ersehen können, von den Zinnern am Geising nicht angenommen worden, sondern sie blieben bei ihren Gewohnheiten, die sie von Freiberg und vor allem vom nahen Graupen übernommen hatten. Dessen Bergrecht war ebenfalls von Freiberg durch dessen starke Beteiligung an seinem Bergbau weitgehend beeinflußt^{126a}. Freiburger Gewerken und Bergleute waren auch jetzt wieder am Geising zahlreich anzutreffen. Zwar bestimmte die Zinnbergordnung für Bärenstein, Ehrenfriedersdorf und Geyer vom 1. Juli 1448 in ihrem ersten, Bärenstein betreffenden Teil, daß eine Flöße zu bestellen sei, in die man alles Zinn antworten und in der man es aufbereiten sollte usw.¹²⁷. Aber wir hören nie davon, daß das tatsächlich geschehen ist.

¹²⁵ LHA Or.-Urk. 6959; Cop. 43 Bl. 68b f. TRAUTMANN, O., aaO. S. 191 f. zitiert den Wortlaut des Vertrags ungenau H. v. Bernstein verkauft einmal ein Viertel der Herrschaft, zum andern aber auch alles, was er von seinen Vettern gekauft hatte und von ihnen noch erben würde. Insgesamt war das etwa die Hälfte der Herrschaft, die der Landesherr 1446 erhielt. Deshalb wurden dann auch am 6. Mai 1449 Hans der Ältere u. der Mittlere sowie Waltzke v. Bernstein von Herzog Friedrich nur mit der Hälfte ihres väterlichen Anteils am Schloß Bärenstein belehnt (LHA Or.-Urk. 7087a).

¹²⁶ ERMISCH, H., Das Zinnerrecht usw., S. 99.

^{126a} Stärkerer Zuzug Freiburger Bergleute wird 1449 bezeugt (CDS II, 13 Nr. 1012).

¹²⁷ LHA Fach 4491, Ordnungen, Mandate und Berichte in Bergsachen, 1448–1666, Bl. 1a ff. Daß sonst in einigen wenigen Bestimmungen doch Ehrenfriedersdorfer Bergrecht und Brauch übertragen wurde, änderte daran nichts, so wenn der Ehrenfriedersdorfer Zentner zu 112 Pfund anzuwenden und der Waagemeister wie zu E. zu lohnen war.

Wohl aber wurde, was von Anfang an auch beabsichtigt war, die sich bildende Berggemeinde am Geisingberge, die spätere Stadt Altenberg, nach Ehrenfriedersdorfer Recht angesetzt. Die siedelnden Zinner und Knappen waren damit wohl zufrieden, weil es ihnen größere Freiheiten als das zu Graupen bot.

Inzwischen war Zinn auch in der benachbarten Herrschaft *Lauenstein* fündig geworden, die nach 1430 mindestens dreimal den Besitzer gewechselt hatte. Im April 1449 hatten dann die Vormünder des jungen Heinz von Tharandt „das Schloß Lauenstein mit einem Achtei einer Zinngrube daselbst und sonst allen und jeglichen seinen Zugehörungen, nichts ausgeschlossen“, Caspar von Rechenberg für 400 β gr verkauft¹²⁸. Der Landesherr verweigerte die erbetene Belehnung des Käufers und trat am 27. April 1449 selbst in den Kauf ein¹²⁹. Er tat das, weil Lauenstein ein Ortschaft seiner Lande und „sonst der Zinnwerke und anderer Sachen halben seiner Gnaden Landen und Herrschaft mancherhandweise wohl gelegen war“. Es war also vor allem der Zinnbergbau am benachbarten Geising, der ihn zu diesem Eintritt in den Kaufvertrag veranlaßte.

15 Jahre behielten die Landesherrn Lauenstein als unmittelbaren Besitz, bis sie es 1464 mit allem Zubehör an den Freiburger Bürger Hans Münzer für 700 β gr verkauften¹³⁰. Offenbar hatten sich die gehegten Erwartungen auf ebenfalls besonders ertragreiche Zinnbergwerke nicht erfüllt.

Herzog Friedrich von Sachsen hatte inzwischen, und zwar am 18. September 1453, Walzig von Bernstein den halben Teil seines Erbes am Schlosse Bärenstein mit Dörfern, Vorwerken, Zinnwerken, Wäldern usw. geliehen, wie sie sein Vater und Vetter innegehabt hatten¹³¹. Vordem hatte er bereits Walzig zu seinem Amtmann für die andere Hälfte von Bärenstein bestellt. Bei dessen Verheiratung mit dem Hoffräulein K. von Hirschfeld hatte er ihm am 23. September 1453 außerdem als Ehegeld 130 β 20 gr ausgesetzt und auf seinen, des Herzogs, Anteil am Schlosse Bärenstein verschrieben¹³². Am 3. Oktober 1462 reichte dann der Herzog seinen 1446 gekauften Anteil an Bärenstein Walzig von Bernstein zu rechtem Mannlehen¹³³.

Damit war die Herrschaft wieder in einer Hand. Und doch hatte der Landesherr noch einen wichtigen Bestandteil der Bärensteiner Gerechtigkeiten in Besitz. Abgesehen von Gruben und Bergteilen, die sein Privatbesitz waren (z. B. ein Achteil an der Roten Grube) und die nicht übertragen wurden, hatte er sich

¹²⁸ LHA Cop. 43 Bl. 99b f. TRAUTMANN, O., aaO. S. 194 f., nimmt an, daß diese Zinngrube die Rote Grube zu Altenberg gewesen sei, die deshalb zu Bärenstein gehörte. Die Urkunde von 1449 sagt aber deutlich, daß sie „daselbst“, d. h. auf lauensteinischem Gebiet, gelegen war.

¹²⁹ LHA Cop. 43 Bl. 97b f.

¹³⁰ BRANDNER, F. A., Lauenstein, 1845 S. 100 ff. (Abdruck des Lehnbriefs für Hans Münzer).

¹³¹ LHA Cop. 44 Bl. 170b (vgl. oben Anm. 125).

¹³² AaO. Bl. 75a.

¹³³ LHA Cop. 45 Bl. 262a (vgl. unten S. ...).

inzwischen in Altenberg, der neuen Berggemeinde am Geising, einige bedeutende Gerechtigkeiten geschaffen, die er ebenfalls nicht wieder aus der Hand gab.

Und zwar hatte der Herzog als Landesherr am 19. Oktober 1451 den Zinnern auf dem Geising, d. h. der Berggemeinde Altenberg, ein Privileg gegeben, damit „diese Zinnwerke desterbaß und vollkommlicher gebaut und erregt“ würden. Er verlieh ihnen „einen Freimarkt, wöchentlich auf den Sonntag, mit Zu- und Abfahren, mit Kaufen und Verkaufen, und auch Stadtrecht“. Er versprach, sie auch weiterhin nicht mit einer Flöße zu beschweren, es sei denn, sie würde allgemein als notwendig erkannt. Außerdem sicherte er ihnen Freiholz zu, das sie nach Anweisung des Amtmanns oder der Förster zu Bärenstein hauen sollten. Als Gegenleistung („Des czu eyner widerstattunge“) sollten ihm die Zinner zu Altenberg von jedem Zentner gewonnenen Zinnes 5 bärtige gr zu Zehnten und die Kaufleute, die dieses Zinn von ihnen erwarben, je einen solchen gr als Geleit und einen halben als Waagegeld geben¹³⁴.

Bei der Belehnung mit dem landesherrlichen Teil von Bärenstein am 3. Oktober 1462 behielt sich der Herzog außer seinen Gruben diese Zehnten, Geleit- und Waagegelder vor und legte Walzig von Bernstein die Verpflichtung auf, den Zinnern freies Grubenholz zu geben¹³⁵. Durch diese Belehnung war Walzig zwar wieder alleiniger Regalherr der Zinnbergwerke in der Herrschaft Bärenstein, ausgenommen aber waren die Bergwerke auf dem Geising, d. h. zu Altenberg.

Das geht deutlich hervor aus der Rechnung über die Bergwerke auf dem Geisingberge für die Zeit vom 9. Mai 1462 bis zum 25. Dezember 1463, also über ein Jahr und 32 Wochen, nach der hier der Landesherr allein Zehnt, Geleit- und Waagegeld erhielt. Von 9600 $\frac{1}{2}$ Zentner „gemachten und gewogenen Zinnes“ betrug die Abgabe 720 β 2 gr 1 hllr, also 4 $\frac{1}{2}$ gr je Zentner¹³⁶. Nach dieser Abrechnung hat der Landesherr sowohl den Bergmeister wie den Bergschreiber auf dem Geisingberge besoldet und demnach auch als Regalherr angestellt. Zuerst wurden diese Bergwerke übrigens vom Freiburger Bergmeister mitverwaltet¹³⁷. Weil der Landesherr hier Regalherr war, erließ er dann auch

¹³⁴ LHA Cop. 44 Bl. 31a ff

¹³⁵ LHA Cop. 45 Bl. 262a. „Zehnten“ ist wohl für „zcollen“, wie der Kopist irrtümlich geschrieben hat, zu lesen. Das ergibt sich einwandfrei aus der Rechnung von 1462/63, auf die wir anschließend eingehen.

¹³⁶ Thür. LHA Reg. T 801 Bl. 1a ff. Zugleich wurde über das Achtel des Landesherrn an der Roten Grube abgerechnet. Dieser erhielt hier 171 $\frac{1}{2}$ Zent. 18 Pfund Zinn, von denen 70 Zent zu je 3 β 40 gr, 60 zu je 4 β u. 41 $\frac{1}{2}$ zu je 4 β 40 gr verkauft wurden. Hiervon gingen die Ausgaben für die Rote Grube, für die Stollenkluft und die Bergmeister- und Bergschreiberlöhne mit insgesamt 273 β 29 gr 3 Pfennige 1 hllr ab. — Zehnt, Geleit- und Waagegeld betrug jetzt 4 $\frac{1}{2}$ und nicht, wie 1451 angeordnet war, 6 $\frac{1}{2}$ gr. Anscheinend wurde 1462/63 nicht mit „bärtigen“, sondern mit einer anderen Groschenart abgerechnet so auch 1489, wo man mit Schwertgroschen rechnete und infolgedessen Zehnt, Geleit- und Waagegeld 7 $\frac{1}{2}$ gr für den Zentner betrug (LHA Fach 4503, D. Bw. auf dem Geisingberge usw. 1473–1713, Bl. 12a ff.).

¹³⁷ Mitte April 1453 und am 7. 2. 1457 beschwerten sich die Freiburger Knappen, daß ihr Bergmeister Hans Hertrich oft 2–3 Wochen auf dem Geising sich aufhielt und dadurch die Freiburger Bergwerke vernachlässigte (CDS II, 13 Nr. 1027 u. 1030).

die Bergordnungen für den Geising- oder Altenberg¹³⁸.

Walzig von Bernstein fiel später beim Landesherrn in Ungnade, der ihn für den Rückgang des Altenberger Zinnbergbaus verantwortlich machte. Der Grund dafür aber war, daß die Wassernot der Gruben immer größer wurde. Walzig geriet in Not und mußte schließlich 1486 das Schloß Bärenstein mit allen Zugehörungen verpfänden¹³⁹. Drei Jahre später starb er. Die verschuldeten Güter wurden an Erhart Münzer abgetreten, der alle Schulden bezahlte. Darauf verkaufte dieser am 24. März/15. August 1491 die Herrschaft Bärenstein mit Altenberg usw. an den Landesherrn für 10 000 fl.¹⁴⁰.

Herzog Georg von Sachsen trennte nun die Städte Altenberg und Altgeising mit den umliegenden Bergwerken und Wäldern von der Herrschaft Bärenstein ab, gliederte sie als Amt Altenberg in seine Landesverwaltung ein und verkaufte die übrigen Teile der Herrschaft am 5. Dezember 1491 für 2800 fl an Hans von Bernstein, einen Verwandten des verstorbenen Walzig¹⁴¹. Damit besaß jetzt auch der Landesherr als Grundherr das Regal über den Altenberger Zinnbergbau, das er tatsächlich bereits seit 1451 ausgeübt hatte.

Auch im kolonialen Teile der Burggrafschaft *Dohna* ist bereits vor 1400 Eisenbergbau getrieben worden¹⁴². Dort hat man im späten Mittelalter Zinn geseift und ist in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zum Zinnbergbau übergegangen. Jedenfalls wurden im Lehnbrief für Müllich von Carlowitz vom 27. Juli 1473 über Naundorf und Sadisdorf neben den Seifen die Bergwerke als Zubehör genannt¹⁴³. Es waren damals vor allem Eisen und Zinn, die hier abgebaut wurden, in einigen Zechen aber auch Kupfer. Jedoch wurden am 5. Juli 1478 die Gewerken zum Heiligen Kreuz bei Sadisdorf von dem Landesherrn sogar mit einer 6jährigen Münzbefreiung begnadet¹⁴⁴, sie bauten demnach auf Silber. Dieser Bergbau unterstand also eindeutig dem landesherrlichen Regal und erwies sich zunächst höflich¹⁴⁵. Aber etwa 1483 wurde er aus unbekanntem Gründen wieder aufgegeben, die Grube fiel in das landesherrliche Freie. Doch bereits am 16. Mai 1484 erhielten der neue Aufnehmer Bartel

¹³⁸ SCHMID, F. A., Beitr. z. sächs. Gesch., I. H., 1839 S. 57 ff. In unserem Beitrag „Der landesherrliche Schiedsspruch v. 4. 9. 1469 im Streike der Knappen zu Altenberg (Erzgeb.)“ ist der Schlußabschnitt zu ändern, da der Landesherr Regalherr war (Bergakademie, 6 (1954) S. 446, u. Freib. Forsch.-H. D 11, 1955, S. 40).

¹³⁹ LHA Fach 9829, Acta über d. Verkauf d. Schlosses Bärenstein, 1486–1545 Bl. 1a ff.

¹⁴⁰ LHA Or.-Urk. 8879 u. 8896.

¹⁴¹ AaO. 8926.

¹⁴² Es sei hier nur auf den Hammer zu Naundorf über Dippoldiswalde, der 1404 als früheres doninisches Lehen genannt wurde (LHA Cop. 30 Bl. 164b f.), und auf die beiden Hämmer zu Glashütte hingewiesen, die 1443/45 wüst lagen (LÖSCHER, Die Bedeutung Glashüttes f. d. sächs. Bergrechtsgesch., Bergakademie 8 (1956) S. 265 ff.).

¹⁴³ LHA Cop. 59 Bl. 352a (alt: 331a) f.

¹⁴⁴ LHA Fach 4491, Verschreibung d. Bw'e usw., 1470 ff., Bl. 99a f. Über weitere Verleihungen d. Freiberg. Bergmeisters zu Sadisdorf vgl. CDS II, 13 S. XXXVIII.

¹⁴⁵ So lieferte nach der Münzmeisterrechnung von 1477–81 Meister Andres von Sadisdorf 89 M 9 Pfund 3 Quent freies Silber ab und verkaufte 8 Zent. Kupfer mit Silber (AaO. S. 451 Anm. 2).

Kölbel und seine Mitgewerken eine 10jährige Münzbefreiung. Außerdem wurde ihnen der Kauf von allen Erzen gestattet, die auf den Bergwerken bei und um Sadisdorf im Umkreis von einer Meile gewonnen wurden¹⁴⁶.

Als dann etwa 1490 in Glashütte Silberbergbau aufkam und deshalb dort ein eigener Bergmeister eingesetzt wurde, kamen zu dessen Revier auch Sadisdorf und Naundorf, deren Silberbergwerke allerdings ein schwankendes Ausbringen hatten. Aber im 16. Jahrhundert ist hier neben Kupfer, Zinn und Eisen immer wieder Silber gefördert worden. Am 11. Februar 1505 gewährte Herzog Georg von Sachsen Bartel Kölbel für seine Bergwerke um Naundorf und Sadisdorf eine 15jährige Münzbefreiung¹⁴⁷. Etwa ab 1520 wurde die Neue Eule¹⁴⁸ und etwa ab 1530 der Ochsenberg¹⁴⁹ aufgenommen. Das waren aber alles nur Bergwerke, die der Landesherr zu verleihen hatte, weil sie unter sein vorbehaltenes Regal auf Silber und Kupfer fielen. Eisen- und Zinngruben hatte er an den Grundherrn weiterverlehnt, desgleichen die Seifen; sie gehörten deshalb zum Regal des Rittergutsbesitzers zu Naundorf.¹⁵⁰

Die rege Bergbautätigkeit um die Mitte des 16. Jahrhunderts führte bei der zweifachen Regalherrschaft zu Streitigkeiten zwischen George Kölbel zu Naundorf und dem Bergmeister zu Glashütte, ohne daß dabei auf der einen oder anderen Seite irgend etwas Unrechtes getan worden wäre. Deshalb erstrebte man eine grundsätzliche Regelung aller Streitfragen, die den kursächsischen Räten in dem Vertrag vom 8. September 1556 mit den Parteien glückte¹⁵¹, der dann auch für die folgenden Jahrhunderte in Kraft blieb und dessen aufschlußreiche Bestimmungen wir als Gegenstück zu denen mit den

¹⁴⁶ LHA Fach 4491, aaO. Bl. 116a f. Hans Kölbel hatte am 21. 4. 1464 (Neu-)Schmiedeberg, das erstmals am 29. 9. 1412 genannt worden war (CDS II, 12 Nr. 64), von Heinrich v. Bünau zu Naundorf gekauft, am 8. 9. 1474 wurde Bartel Kölbel von Rudolf v. Bünau damit belehnt (LHA Or.-Urk. Finanzarchiv 216, 1 u. 15).

¹⁴⁷ LHA Fach 4491, Allerhand Privilegia u. Befreiungen in Bergsachen, 1500–1681, Bl. 4a. Genannt wurden die Zeche vor dem Hirschhorn, die alte Zeche, die früher Andres Roder gehabt hatte, die Alte Eule, die St. Dorotheenzeche, das Heilige Kreuz, die Kupfergrube hinter Sadisdorf u. a. m.

¹⁴⁸ LHA Fach 4500, Das Bw. zur Eule betr., 1525–45, Bl. 1a ff. Die Muter waren drei Joachimsthaler Bürger.

¹⁴⁹ LHA Fach 4486, Bw'ssachen, 1487–1599, Bl. 95a ff. Die „Ursache“ dieses Bw's war der Richter Steffan Schmitt zu Sadisdorf.

¹⁵⁰ Dieser rege Bergbau führte auch in der kleinen Rittergutherrschaft dazu, daß Sadisdorf und Naundorf von altersher die bereits mehrmals erwähnten Freiheiten der Berggemeinden besaßen, die hier — ein sehr seltener Fall — aus den Rügen der Gemeinde Sadisdorf von 1531 angeführt werden können: „Die gemein zu Sadißdorff, als nemlich reich und arm, haben freiheit, nemlich breuen, backen, schlachten, schencken und alle handtwerge zu treiben und zu fördern, wie ein freies bergkwergk haben [soll], und niemandts sol ihnen darein greifen, dieweil sie es von aldersher haben“ (LHA Fach 9905, Zu Sadisdorf gehaltene Ehegerichte . . ., 1531 ff., Bl. 1a). Ende des 16. Jh. (Bl. 11b) wurde gerügt: „ . . . alle freyheit und gerechtigkeit, wie eine frey bergkstadt habe magk als Freywegk, Marienbergk . . .“. Auch Naundorf hat diese Bergfreiheiten besessen (vgl. SCHUMANN, AUGUST, Vollständiges Staats- usw. Lexikon v. Sachsen, VI, 1819 S. 771 f.).

¹⁵¹ LHA Fach 36076 Rep. IX Sect. I Nr. 602 Bl. 158a ff. u. 206a ff.; Sächs. Landesbibl. Dresden Mscr. K 9 (THIERMANN, J. GOTTLIEB, Collectanea, 1762).

Herrn von Waldenburg von 1377, 1407 und 1429^{151a} im einzelnen anführen möchten.

Erstens sollten George Kölbel und seine Erben allen, die Bergwerke auf Zinnzwitter muteten, leihen und den Zehnt sowie die sonstigen hergebrachten Zinnutzungen empfangen. Jedoch sollte Kölbel weder einem Eigenlehner noch einer Gewerkschaft mehr als die Fundgrube und die nächste Maß leihen, damit nicht durch das Aufnehmen vieler Maßen das andere Feld an Gold-, Silber- und Kupfergängen zum Nachteil des Kurfürsten gesperrt würde.

Zweitens sollte Kölbel Zinnern die Gerechtigkeit, Erb- und andere Stollen wiederzugewältigen oder neu zu treiben, ebenfalls verleihen.

Drittens hatte der Bergmeister zu Glashütte alle Zechen und Stollen, die auf Gold, Silber und Kupfer gemutet wurden, allein zu verleihen.

Wenn aber viertens in Zwittergebeuden — von Kölbel verliehen — die Zwitter sich in Gold-, Silber- und Kupfererz änderten, dann sollten deren Eigenlehner oder Gewerkschaften die Lehen aufs Neue bei dem kursächsischen Bergmeister suchen.

Fünftens sollten in diesem Fall die ursprünglichen Mutter des Zinnbergwerks durch dritte, die ihnen in der Mutung der Gold-, Silber- und Kupfergänge zuvorkommen wollten, nicht verdrängt werden, sondern die ersten Mutter bleiben, es sei denn, daß die Zinngebeude ins Freie gefallen wären.

Falls aber sechstens in Gold-, Silber- und Kupferzechen Zinnzwitter einbrechen und gewonnen würden, wären diese auf einen besonderen Ort zu stürzen und Kölbel dem Herkommen gemäß davon Zehnt samt den anderen Zinngebühren zu geben. Eine neue Mutung haben diese Gewerken bei ihm nicht zu suchen.

Wenn dagegen siebentens Gold-, Silber- oder Kupfererze gänzlich abschneiden und eitel Zinnzwitter brechen würden, hätten die Gewerken bei Kölbel neu zu muten.

Achtens behielt Kölbel ungehindert seine beiden Kupfergruben, die auf zwei Gängen nebeneinander strichen. Jedoch sollten zur Vermeidung von Irrungen der kursächsische Bergmeister und seine Geschwornen in Beisein Kölbels vom Richtschacht auf beiden Gruben je 30 Lachter hinauf nach der oberen nächsten Maßen abmessen und verlochsteinen. Von beiden Gruben hatte Kölbel weder Vermeß- und Verleih-, noch Anschnitts- und Rezeßgeld zu zahlen, sie aber jedes Quartal in Glashütte verrecessen zu lassen.

Neuntens aber hatte er für alle weiteren Gold-, Silber- und Kupfergruben, die er etwa muten würde, alle üblichen Gebühren zu zahlen.

Zehntens hatte Kölbel in seinen beiden Kupfergruben keine Erbkuxe zu verbauen, wohl aber in allen anderen Gold-, Silber- und Kupferzechen, die er etwa noch aufnehmen würde.

Elftens durfte Kölbel den kursächsischen Bergmeister nicht hindern, auf seinen, Kölbels, Gütern Hütten- und Pochwerke sowie -stätte zu verleihen,

^{151a} Vgl. oben S. 137 f.

jedoch hatte sich der Bergmeister vorher mit ihm zu vergleichen, oder es war die landesherrliche Entscheidung einzuholen.

Es blieb aber zwölftens Kölbel als dem Erbherrn vorbehalten, dort, wo es die Gewerken muteten, selbst Pochwerke für Gold-, Silber- und Kupferbergwerke gegen den üblichen Pochzins zu errichten, jedoch sollten dadurch die anderen bauenden Gewerken nicht versäumt und übersetzt werden.

Wenn aber dreizehtens Kölbel in einem solchen Falle das Pochwerk nicht innerhalb eines Vierteljahres errichten würde, war der Bergmeister zu Glas- hütte berechtigt, nach vorhergehender Vergleichung oder Erkenntnis das Pochwerk den mutenden Gewerken zu leihen.

Vierzehntens war der Bergmeister verpflichtet, darauf zu halten, daß Gewerken und ihre Arbeiter über Kөлbels Güter keine unnötigen Wege oder Stege anlegten.

Fünfzehntens standen dem Bergmeister die Gerichte über alle Irrungen wegen der Gold-, Silber- und Kupfergruben zu.

Das galt sechzehntens auch wegen aller Freveltaten und Gezänke auf solchen Gruben, ihren Hütten und Pochwerken. Für alle anderen Fälle aber waren Kөлbel und seine Erben zuständig.

Beruhete die Regelung des Regals für den Besitz des Ritterguts Naundorf auf alter Verleihung und einer Entwicklung von mindestens hundert Jahren, so begegnen wir dann in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts einer ganz neuen Art der Verleihung, und zwar in doppelter Hinsicht. Einmal war der beliebene Regalherr der Rat einer Stadt¹⁵², und zum andern war das Regal nicht auf den städtischen Grundbesitz beschränkt, sondern es begründete eine Zuständigkeit für das ganze Bergrevier. Jedoch der Zusammenhang von Bergmeistersitz und Bergstadt, auf den wir an anderer Stelle hinweisen¹⁵³, ist hier nicht bestimmend gewesen. Es war das Zinn- und Eisenregal, das dem Rat der Stadt Freiberg seit Beginn der Neuzeit über das große Freiburger Bergrevier verliehen worden war.

Am 13. September 1471 wurde das „zehenwergk“, das zu Freiberg neu erschlossen worden war, zum ersten Male genannt¹⁵⁴. Die Frage nach dem abzugebenden Zehnten war aufgeworfen worden. Die Landesherrn entschieden darauf wohl am 20. Februar 1472, daß er ihnen in gleicher Weise wie auf dem

¹⁵² Dagegen sind bereits im Ma. selbst kleine Städte im Besitze von Bw'en. So verliehen die Mgr. Wilhelm u. Friedrich v. Meißen 1413 den Bürgern zu Tirschheim (Oberfranken) das Eisenbergwerk Tännicht und befreiten sie 1½ Jahre von Zins u. Zehnt (LHA Cop. 37 Bl. 36a). Herzog Friedrich v. Sachsen gab am 9. 9. 1456 den Bürgern zu Gottleuba 3 Schichten Eisenbergwerk auf dem Knorren und eine weitere eines anderen Bw's zu rechtem Stadtgut (!) gegen einen jährl. Zins v. 73 gr (LHA Cop. 45 Bl. 173b f.).

¹⁵³ LÖSCHER (s. Anm. 17a) S. 167. Als sich Mitte des 16. Jh.'s in den Revieren Annaberg, Marienberg und Buchholz ein nicht unbedeutender Zinnbergbau zur gleichen Zeit entfaltete, in der dort der Silberbergbau z. T. zurückging, erhielten diese Bergstädte nicht das Zinnregal, sondern Kurfürst August v. Sachsen behielt es selbst und erließ für diese Reviere am 1. 1. 1561 eine besondere Zinnbergordnung (LANGE, FRIEDR. J., Magazin f. d. Bergbaukunde, 8 (1791) S. 238 ff.).

¹⁵⁴ CDS II, 12 Nr. 402.

Geising gereicht werden sollte¹⁵⁵. Im selben Jahre wurde der Rat bereits als Zinner oder Zinngewerke erwähnt¹⁵⁶, ein Regal des Rates ist aber damals ebensowenig belegt wie 1477¹⁵⁷. Wie JOHANNES LANGER nachgewiesen hat, dürfte er es jedoch vor 1531 erworben haben¹⁵⁸. Es hat sich also auch im ältesten Revier des erzgebirgischen Silberbergbaus, als dieser hier im letzten Jahrhundert des Mittelalters darniederlag, der Zinnbergbau ausgebreitet, dessen Regal der Landesherr dem Rat zu Freiberg abtrat, als es mit der Silberförderung wieder aufwärts ging.

Die Geschichte des erzgebirgischen Bergregals, aus der wir Teilgebiete behandelten, zeigt eine Vielfältigkeit der Entwicklung, die man kaum vermutet, wenn man nicht eingehend und auf Grund urkundlicher Forschungen sich mit ihr beschäftigt. Außerdem war dazu die Berücksichtigung der sächsischen Landgeschichte und vor allem der Geschichte des Erzgebirges erforderlich. Sonst wäre es nicht möglich gewesen, ein einigermaßen richtiges Bild der Entwicklung des Bergregals zu zeichnen.

Wir haben uns in der Hauptsache auf das Silber- und Zinnbergregal beschränkt, wenn wir auch das des Kupfers, Wismuts und Eisens streiften. Neben dem Eisen waren aber Silber und Zinn die wichtigsten Erze, die im Erzgebirge gewonnen wurden. Ihr Bergbau zeigt deshalb in hervorragender Weise die Geschichte des erzgebirgischen Bergregals. Da sie hin und wieder auch im gleichen Revier zusammenstießen, gewährten sie uns außerdem einen guten Einblick in die Auseinandersetzung und das Verhalten der beteiligten Regalherren.

Nackte Gewalt wurde von ihnen dabei sehr selten angewandt, der einzige hier behandelte Fall war das Vorgehen der Reußen gegen den Fürstenberg oder Hohenforst um 1330. In allen übrigen Fällen beschritten die Beteiligten den Weg der Verhandlung und des Vergleiches, der von beiden Seiten Nachgeben verlangte. Das geschah wohl ganz einfach aus der Überlegung heraus, daß durch Gewaltanwendung die Bergwerke selbst am meisten litten, daß also im Endergebnis auch der Sieger benachteiligt und geschädigt war.

Das galt aber nicht nur für das Zusammentreffen zweier verschiedener Bergregale, die in den Händen zweier Regalherren waren, sondern auch für Verhandlungen zwischen Regal- und Grundherrschaft, wenn diese verschieden waren. Beim Silberbergbau war das oft der Fall, beim Zinnbergbau jedoch nur ausnahmsweise.

Immerhin waren diese Auseinandersetzungen eine Belastung für beide Seiten. Deshalb ging das Streben der wettinischen Landesherrn auch hier dahin, den Grund des Zwiespalts auszuschalten. Sie versuchten dann stets, mit ihrer Regalherrschaft auch die unmittelbare Grundherrschaft zu vereinigen, wobei sie beim Zinnbergbau sich auf die wichtigsten Reviere beschränkten.

¹⁵⁵ AaO. Nr. 410.

¹⁵⁶ CDS II, 14 S. 468.

¹⁵⁷ CDS II, 13 S. 451 Anm. i.

¹⁵⁸ LANGER, JOHANNES, Das Zinn- und Eisenbergregal des Freiburger Rates, NAFsG, 54 (1933) S. 56 ff.

So war das Bergregal der Wettiner in zahlreichen Fällen der Vorbereiter der Landesherrschaft oder die Vorstufe zu ihr. Nur in seltenen Fällen wurden beide zugleich durch Kauf oder Tausch erworben, wie zu Beginn des erzgebirgischen Bergbaus die 118 Hufen vom Kloster Alzella, auf denen dann Freiberg entstand; ferner sei an den Kauf Scharfenbergs mit seinen Bergwerken vom Bistum Meißen erinnert.

Das Bergregal und seine Entwicklung im sächsischen Erzgebirge hatte einmal eine bergrechtliche und damit vor allem auch eine wirtschaftliche Bedeutung. Aber das Regal war zum andern auch von größter politischer Wichtigkeit, die für die Entstehung der wettinischen Landesherrschaft nicht unterschätzt werden kann und darf.

EINE „BERGWERCKS-ACADEMIE“ IN BRÄUNSDORF BEI FREIBERG (SA.)?

Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Bergakademie Freiberg (Sa.)

Von WALTER SCHELLHAS, Freiberg/Sa.

Die jahrhundertealte Freiburger bergmännische Lehrtradition, der Mutterboden, aus dem 1765 die Freiburger Bergakademie, eine der ältesten technischen Hochschulen der Welt, erwuchs, ist von W. Herrmann 1953 in seinem Werk „Bergbau und Kultur“ eingehend dargestellt worden. Des Liebertwolkwitzer Pfarrsubstituts, Leipziger Privatdozenten und Mitbelehnten von Bräunsdorf bei Freiberg CHRISTIAN EHRENFRIED SEYFFERT (1683—1729) Plan der Errichtung einer „Schola Metallica“, eines Internats mit realgymnasialem Lehrplan und bergmännischen Fächern, ist dort nur kurz erwähnt worden. Wenn auch dieser Plan eines zwar bergmännisch stark interessierten, aber nicht fachlich ausgebildeten und nicht im Berg- und Hüttenwesen tätigen Mannes infolge dessen frühen Todes zerrann, so bleibt er doch als eine Etappe in der Vorgeschichte der Freiburger Bergakademie — Seyfferts ursprünglicher Plan war die Gründung einer „Academia Metallica oder Bergwercks-Academie“ in Bräunsdorf (1726) — und zugleich als Beitrag zur Geschichte des Bildungswesens in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts interessant und verdient daher wohl eine besondere Betrachtung und Darstellung.

Bevor wir uns dem Plan selbst zuwenden, wollen wir zunächst seinen Initiator und dessen Beweggründe kennenlernen.

Das 10 km nordwestlich von Freiberg an der Landstraße Freiberg—Hainichen und hauptsächlich am nordwestlichen Abhang der Großen Striegis gelegene Dorf Bräunsdorf stammt wie viele Dörfer in Freibergs Umgebung aus der Zeit der feudalen Ostexpansion. Die älteste erhaltene urkundliche Erwähnung dieses fränkischen Waldhufendorfes („Bruningesdorph“) datiert vom 10. 4. 1230 und zeigt es im Besitze des Zisterzienserklosters Marienzelle (Altzelle) bei Nossen. Seine weitere Entwicklung — seit 1587 zum Amte Freiberg gehörig — bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges soll uns hier nicht beschäftigen, vielmehr die im Jahrhundert 1630—1730. Der Krieg brachte dem nahe bei der Silberbergstadt Freiberg an der Heerstraße Freiberg—Leipzig gelegenen Dorf die völlige Vernichtung. Aus der blühenden Siedlung mit wenigstens 60 Gebäuden, darunter 26 Wohnhäusern, und rund 200 Einwohnern machten Kriegsfurie, Pestilenz und Hungersnot in wenigen Jahren eine Einöde, die 1637 nur von einem einzigen, armen, gebrechlichen Manne bewohnt wurde. Der allmähliche Wiederaufbau begann 1643 durch den damit belehnten Kurf. Kammersekretär Burchard BERLICH auf Wegefarth. Durch kurfürstliches Reskript vom 21. 5. 1651 wurde das bisherige Freiburger Amtsdorf Bräunsdorf für „Canzlei-schriftsässig“ erklärt und damit wirkliches Rittergut. Nach Berlichs

Tode (1664) fiel es durch Erbvergleich vom 29. 10. 1670 dessen Tochter Christiane Barbara, Ehefrau des vermögenden Dr. jur. Romanus TELLER, Assessor beim Schöppenstuhl zu Leipzig und Professor der Rechte an der Universität Leipzig, zu. 1674 betrug die Zahl der Grundstücksbesitzer wieder 14. Wie arm diese Bauern waren, geht daraus hervor, daß Dr. Teller 1679 „aus sonderlicher Betrachtung ihres jämmerlichen Zustandes“ ihren jährlichen Erbzins und das Weidegeld erheblich herabsetzen mußte. Wesentlich gefördert wurde Bräunsdorfs Aufstieg durch Dr. Tellers Bemühungen, den alten, durch die Kriegswirren lahmgelegten örtlichen Silberbergbau wieder in Gang zu bringen und den Ort wieder zum Bergwerksdorf zu machen. Der Zuzug vieler auswärtiger Bergleute veranlaßte manche Neubauten auf dem Grund und Boden des Rittergutes, wodurch dessen Wert wesentlich gesteigert wurde. Nach Christiane Barbara Tellers Tode (1674) ging Bräunsdorf an ihre Kinder Dorothea Barbara und Romanus, nachmaligen Lizentiaten der Theologie, Archidiakon und Freitagsprediger zu St. Nicolai in Leipzig († 1721), über. Dorothea Barbara heiratete Dr. Johann Schleußing in Leipzig und hinterließ bei ihrem Tode zwei Töchter, von denen die eine (Marie Sophie) Mag. Christian Ehrenfried SEYFFERT in Liebertwolkwitz bei Leipzig ehelichte. Nachdem die andere Tochter ihren Anteil an Bräunsdorf ($\frac{1}{4}$) ihrer Schwester Marie Sophie Seyffert überlassen hatte, besaß diese gemeinsam mit ihrem Onkel (Lic. Romanus Teller) das Rittergut. Von den hinterlassenen drei Kindern des Lic. Romanus Teller starb Abraham Teller am 25. 6. 1723. Aus der Ehe des Mag. Seyffert († 1729) und der Marie Sophie geb. Schleußing († 1733) gingen acht Kinder hervor.

CHRISTIAN EHRENFRIED SEYFFERT*) wurde am 8. 7. 1683 in Cröbern bei Leipzig als Sohn des dortigen Pfarrersubstituts, späteren Pfarrers Mag. Johann Paul Seyffert (geboren 1650 in Liebertwolkwitz bei Leipzig) geboren. Nach dem Besuch der Elementarschule in Wurzen und des Gymnasiums in Altenburg wurde er am 27. 11. 1701 als Student der Theologie und Philosophie an der Universität Leipzig unter Rektor Olearius inskribiert. Im Dezember 1704 erwarb der Bakkalaureus Seyffert die Magisterwürde auf Grund der philosophischen Disputation „De incerta futurorum contingentium praescientia“. Nach kurzer Tätigkeit als Katechet in Paunsdorf bei Leipzig wurde er 1709 Privatdozent an der Universität Leipzig. Am 31. 10. 1712 berief die Erb-, Lehn- und Gerichtsfrau auf Liebertwolkwitz, Anna Dorothea verw. v. Futton geb. v. Seydlitz, den Neunundzwanzigjährigen als Substitut seines seit 1705 als Pfarrer in Liebertwolkwitz amtierenden Vaters. Durch seine Ehe mit Marie Sophie Schleußing aus Leipzig wurde er, wie bereits mitgeteilt, Mitbelehnter des Rittergutes Bräunsdorf. Chr. E. Seyffert starb als Pastor substitutus in Liebertwolkwitz am 4. 4. 1729 im Alter von 46 Jahren, 9 Jahre vor seinem Vater.

Von seinen im Druck erschienenen Gelegenheitsgedichten und wissenschaftlichen Publikationen ist zunächst das von ihm im Februar 1706 im Geiste und

*) Herrn Pfarrer Karl Suppes, Liebertwolkwitz, danke ich auch an dieser Stelle für seine gefälligen biographischen Mitteilungen betr. Mag. Chr. E. Seyffert. — Im „Sächsischen Pfarrerbuch“ von Reinhold Grünberg (Verl. E. Mauckisch, Freiberg/Sa., 1940) wird Chr. E. Seyffert nicht erwähnt.

Stile der Barockzeit verfaßte Gedicht „Die Rühmlich auffgerichte Ehren-Seule ... bey erlangter Magister-Würde des ... Chr. L. Göschels ...“ zu nennen. Aus der „Disputatio historico-moralis de nummis in ore defunctorum reperitis ...“ an der Universität Leipzig am 26. 1. 1709 (Praeses: Mag. Chr. E. Seyffert; Respondens: Chr. Dav. Seyffert, philos. Bacc., Bruder Chr. E. Seyfferts) ging Chr. E. Seyfferts wesentlich erweiterter „Tractatus historico-moralis de nummis in ore defunctorum reperitis ...“ (Verl. J. Chr. Miethe, Dresden und Leipzig 1712) hervor.

Seyfferts wissenschaftliches Hauptwerk ist sein 1728 bei Christoph Zunkel in Leipzig gedrucktes Buch „Bibliotheca Metallica, oder Bergmännischer Bücher-Vorrath“ (300 Seiten gr. 8^o). Der in der Nähe der Messestadt Leipzig als Sohn eines Pfarrers geborene Pfarrer und Mag. Seyffert in Liebertwolkwitz wurde durch die Entwicklung seiner Lebensverhältnisse — Mitbelehnter des Rittergutes Bräunsdorf bei Freiberg — gezwungen, sich eingehend mit dem Bräunsdorfer Bergbau und dessen Förderung zu beschäftigen. Als nicht nur wirtschaftlich, sondern auch wissenschaftlich interessierter und gründlicher, allen Fortschritten seiner Zeit aufgeschlossener Mann unternahm er es, durch fleißiges Studium der damals vorhandenen Fachliteratur schnellstmöglich umfassende Kenntnisse vom allgemeinen Berg- und Hüttenwesen zu erwerben. Die Frucht dieser wissenschaftlichen Studien wurde sein genanntes Werk, eine Bibliographie mit mehr oder weniger ausführlichen Inhaltsangaben und Auszügen. Diese „Bibliotheca Metallica“ besteht aus drei „Repositorien“ (Büchergestellen), in denen Seyffert je „Zehn Gelehrte Männer, welche von Bergwercks-Sachen, theils ausführlich, theils beyläufig, geschrieben haben“, allen Bergwerksfreunden zum Unterricht und Nutzen vorstellt. Seyffert hat das Werk nicht unter seinem Namen, sondern nur mit der Angabe „durch einen Bau-lustigen Grund-Herrn Edler Bergwercke“ herausgegeben. Diese Anonymität lüftet er ein wenig in der Vorrede zum ersten „Repositorium“, indem er einen „Theologus“ als Verfasser nennt und das Bergwerksdorf Bräunsdorf auftreten läßt:

„Laß den edlen Bergwercks-Ruhm /
Als Chur-Sachsens Eigenthum /
Auf des Meißner-Landes Höhen,
Auch zu Bräunsdorff höflich stehen!“

Darüber hinaus zeugen die vielen Bibelsprüche, Gesangbuchverse, ferner die eigenen religiösen Gedichte und die Mitteilungen Seyfferts über den früheren und gegenwärtigen Silberbergbau in Bräunsdorf für einen theologisch gebildeten Mann, der zur Bräunsdorfer Grundherrschaft enge Beziehungen hatte.

In der Vorrede zum zweiten „Repositorium“ teilt der Verfasser mit, daß er „allbereit in die Fünffhundert Autores Metallicos mühsam colligiret und ordentlich in einen gewissen Catalogum gebracht habe, um dieselben nach und nach in unserer Bibliotheca Metallica zu sistiren ...“. Anschließend gibt er seinen weiteren Plan bekannt:

„Da ich denn sonderlich in denen Vorreden, eine gewisse denkwürdige Berg-Historie, und zwar zuförderst aus der Heiligen Schrift, so

**BIBLIOTHECA
METALLICA,**

Oder
Bergmännischer
Bücher-Vorrath,

vorstellend
Auf dem Ändern Repositorio,
DECEMVIROS,

Das ist:
Dehn Gelehrte Männer,

welche von
Bergwercks-Sachen,

theils ausführlich, theils beyläufig, geschrieben haben;
Allen Bergwercks-Liebenden zum Unterricht und
Nutzen, mit Fleiß und Mühe zusammen getragen,
In Quartale Trinitatis, Anno M DCC XXVIII.

durch einen
Bau-lustigen Brund-Herrn Edler Bergwercke.

—+—
Gedruckt in Leipzig bey Christoph Zunkel.

Titelseite der Bibliotheca Metallica vom Jahre 1728

wohl des Alten als Neuen Testaments, und auch nachgehends aus glaubwürdigen Profan-Scribenten anzuführen, niemahls ermangeln werde. Vielleicht kan diese meine schlechte, iedoch wohlgemeynte Arbeit, derer Biblischen und anderer angeführten denckwürdigen Berg-Historien, denen Herren Predigern im Gebirge, zu fernerer Ausführung gewisser Exordiorum oder Parentationum, einigermaßen dienlich seyn ...“.

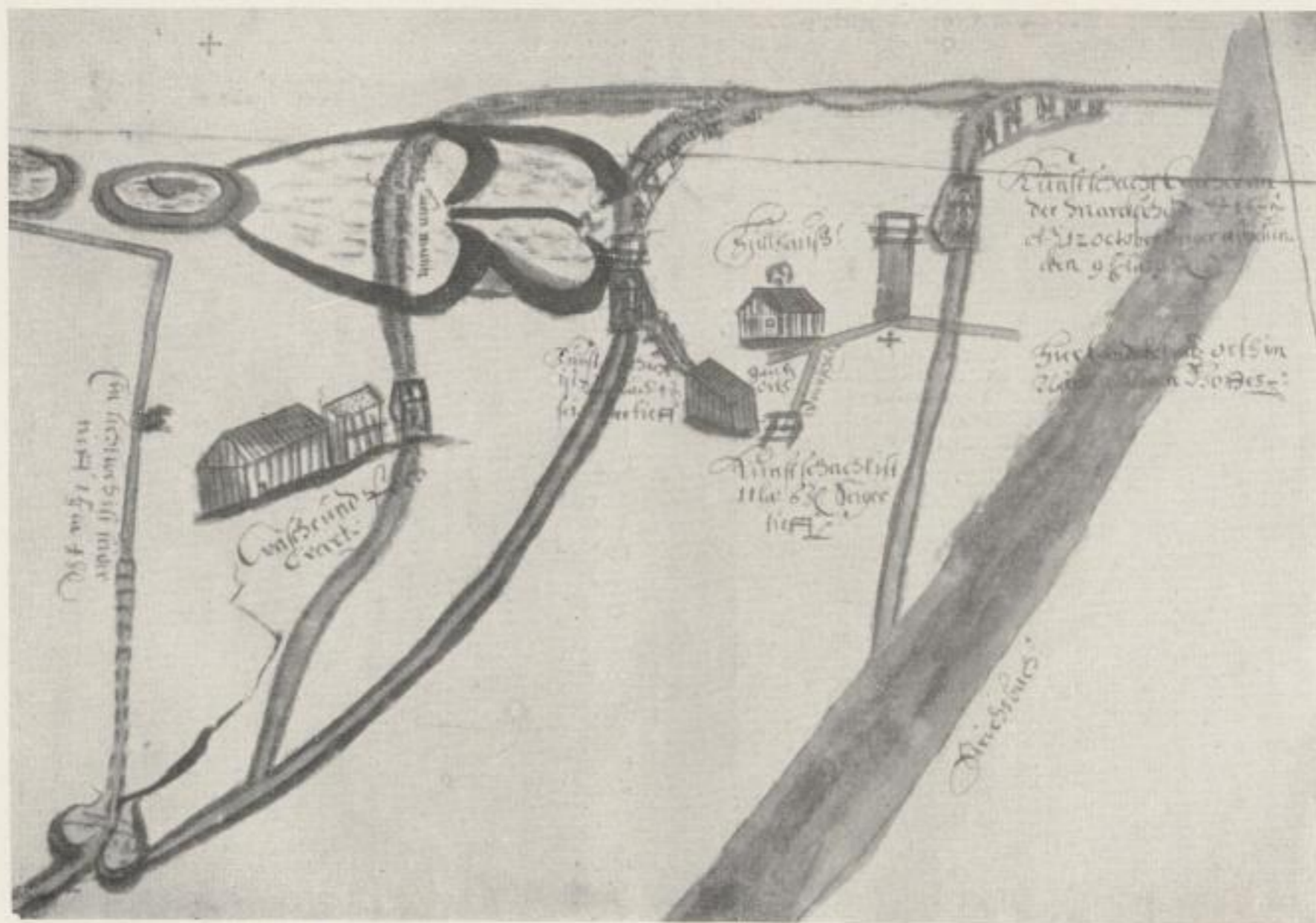
Wir wissen, daß Chr. E. Seyffert nur einen kleinen Teil der Früchte seiner mühevollen Sammelarbeit ernten konnte, da der Tod schon im folgenden Jahre (4. 4. 1729) die Feder aus seiner fleißigen Hand nahm. Mit dem dritten „Repositorium“ (Quartal Crucis 1728) fand das großangelegte Sammelwerk seinen frühen Abschluß.

Meines Wissens ist die „Bibliotheca Metallica“ Chr. E. Seyfferts der erste Versuch der Herausgabe einer umfassenden Bibliographie der Fachliteratur des Berg- und Hüttenwesens, und es ist sehr bedauerlich, daß sie infolge des frühen Todes des Verfassers nur als Torso vorliegt. Daß der theologische Verfasser keine kritische Fachbibliographie hinterlassen hat, kann ihm als Autodidakten in der Bergbauwissenschaft nicht verargt werden. Sein mit vorbildlichem Fleiß und tiefer Liebe zum Bergbau unternommenes großes Werk verdient trotz dieses Mangels unseren Beifall und Dank.

DER BRÄUNSDORFER SILBERBERGBAU

Seine Eigenschaft als mitbelehnter Erb- und Gerichtsherr Bräunsdorfs war für Mag. Seyffert der erste Beweggrund seiner Planung einer „Bergwercks-Academie“ in diesem kleinen Bergwerksdorf (1726). Als zweiten müssen wir die damalige Blüte des Bräunsdorfer Silberbergbaus bezeichnen. Die Ausführungen „Zur Geschichte des Bräunsdorfer Bergbaues“ von A. Renkewitz in der Festschrift „700 Jahre Bräunsdorf“ (1930) können für die Zeit des letzten Drittels des 17. und des ersten Drittels des 18. Jahrhunderts auf Grund noch vorhandener Akten des früheren Bergamtes Freiberg im folgenden noch ergänzt werden.

Hohe, mit Bäumen bewachsene Halden, versteckt liegende Stollnmundlöcher und ein vor kurzem wiederhergestelltes Huthaus sind die letzten Zeugen vergangener Herrlichkeit des früheren Bergwerksdorfes Bräunsdorf. Der Beginn des dortigen Bergbaus liegt im Dunkel, da aus dem Mittelalter archivalische Quellen fehlen und die Berichte der Chronisten stark voneinander abweichen. Dem Bericht KNAUTHS: „Schon vor den Hussitenkriegen soll ergiebig auf Silber geschürft worden sein, doch erst der berühmte Dr. Teller hat 1664 die alten von den Hussiten verheerten und über 200 Jahre öde gelegenen Bergwerke mit großen Kosten wieder aufgenommen“ steht der Zweifel KÖNIGSDÖRFFERS entgegen, daß bereits im 16. Jahrhundert und um die Zeit des Dreißigjährigen Krieges dort Bergbau getrieben worden sei. Der von dem verdienstvollen Freiburger Markscheider Martinus HÖRNIGK 1676 angefertigte „Abriß des Bräunsdorfischen Zoges“ mit zahlreichen Halden und Bingen beweist einwandfrei eine längere frühere Bergbautätigkeit. Nach der Meinung



Ausschnitt aus dem „Abriß des Bräunsdorffischen Zoges . . .“ von Mark-
scheider Martinus Hörnigk. 1676 (Rißarchiv des früheren Bergamtes Frei-
berg). In der Mitte das Huthaus der „Neue Hoffnung Gottes Fdgr.“
(Phot. Hochschulbildstelle der Bergakademie Freiberg)



Huthaus der „Neue Hoffnung Gottes Fdgr.“ in Bräunsdorf
(Phot. Ernst Klischke, Bräunsdorf)

des Freiburger Bergkommissionsrates Carl Wilhelm v. OPPEL (1790) erstreckte sich der Bräunsdorfer Bergbau vielleicht noch über das 17. Jahrhundert hinaus, ist aber vor dem 18. Jahrhundert gewiß nie sehr beträchtlich gewesen. Die von der Wiederaufnahme nach dem Dreißigjährigen Krieg vorhanden gewesenen Akten des früheren Oberbergamtes und Bergamtes Freiberg sind leider makuliert worden, und die noch vorhandenen „Register der in der Bergamts-Refier Freiberg gangbar gewesenen Gruben“ sind zur Zeit nicht benutzbar (sie beginnen für „Neue Hoffnung Gottes Fdgr.“ mit dem Quartal Luciae 1677). Laut Mitteilung Carl Wilhelm v. Oppels erfolgte die Wiederaufnahme 1672 durch den Bräunsdorfer Schichtmeister Bernhard Zocher („Segen Gottes Fdgr.“). Der Pfarrer Mag. Seyffert veröffentlichte in seinem Werk „Bibliotheca Metallica“ (1728) eine kurze Darstellung der Entwicklung des Bräunsdorfer Bergbaus, die Franz Ernst BRÜCKMANN in den 2. Teil seines Werkes „Magnalia Dei in locis subterraneis oder Unterirdische Schatz-Cammer aller Königreiche und Länder“ (1730) übernahm. Darin wird der Schneider George Höler aus Loßnitz bei Freiberg, „ein guter Ruthen-Gänger und Berg-verständiger Mann, dazumahl auch auf einer vornehmen Zeche bey der Halß-Brücke bestellter Steiger“, als An- und Aufnehmer der ersten Zeche (1673) bezeichnet, der er den Namen „Neue Hoffnung Gottes“ gegeben habe. 1674 wurden zu dieser Grube ein Pochwerk und eine Wäsche gebaut, und

schon 1678 wurde sie „die große Zeche“ genannt. 1685 wurde von ihren Gewerken eine Hütte errichtet. Bald folgten weitere Gruben: „Verträgliche Gesellschaft“, „Neuer Segen Gottes“, „Berlichin“, „Silbern Teller“. 1681 wurde an Dr. Romanus Teller die Fundgrube und einige Maasen auf dem „Neuen Hoffnung Gottes Stehenden“ und 1683 an George Zocher die Fundgrube und einige Maasen auf dem „Neuen Segen Gottes Stehenden“ nebst einem Erbstolln an der Riechbach verliehen. 1692 wurde „Neuer Segen Gottes“ zu „Neue Hoffnung Gottes“ geschlagen und beide Lehen konsolidiert. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts konnte in Bräunsdorf mit Recht von einem „feinen Berg-segen“ gesprochen werden, und der Wohlstand der „Neuen Hoffnung Gottes Fdgr.“ regte die Bergbaulust in dieser Gegend in immer stärkerem Maße an. Über die günstige Entwicklung dieser Grube liegt ein sehr interessanter, 17 Folioseiten langer Bericht des Schichtmeisters Bernhard Zocher an das Oberbergamt in Freiberg aus dem Jahre 1715 vor. Leider fehlen jedoch die schriftlichen Nachrichten über die vom Bergamt Freiberg mit Zocher 1716 durchgeführte Generalbefahrung und den demzufolge aufgestellten Betriebsplan dieser bedeutendsten Bräunsdorfer Grube für die Zeit 1716—1741. 1748 hatte sie eine Gesamtbelegschaft von 305 Mann.

In Ergänzung der oben genannten Bräunsdorfer Bergwerke nannte Chr. E. Seyffert 1728 in seiner „Bibliotheca Metallica“ noch folgende: „Neue Güte Gottes-Stolln“, „Gnade Gottes-Stolln“, „Georgen-Stolln“, „Alter Jacob-Stolln“, „Samuelis-Stolln“, „Küh-Schacht“. Diese gaben damals zum Teil Ausbeute, teils verbauten sie sich selbst, teils wurden sie noch mit Zubeuße gebaut. Unter den Gewerken befanden sich auch die Tellerischen und Schleußingischen Erben als Grundherren Bräunsdorfs.

Eine auf Grund der sog. Ausbeutebögen aufgestellte Tabelle soll nachstehend die Austeilung des wiedererstatteten Verlags und der Ausbeuten und ferner die Kux-Taxen in den Jahren 1710—1730 der Grube „Neue Hoffnung Gottes“ kundtun:

Wiedererstatteter Verlag vom Überschuß der Grube in Talern zu je 24 Groschen (gr.) (Kurantgeld) auf jeden Kux:

Quartal	1710	1711	1712	1713	1714	1715	1716	1717	1718
Reminiscere	—*)	7	8	8	8	8	2	—	4
Trinitatis	—	4	8	6	8	8	—	—	4
Crucis	8	4	8	6	8	5	—	—	2**)
Luciae	8	4	8	8	6	4	—	—	4 flgr. Ausbeute

*) Das Zeichen — bedeutet hier immer, daß die Grube in diesem Quartal durch sich selbst gebaut wurde, daß also weder ein Überschuß erreicht wurde noch eine Zubeuße seitens der Gewerken zu leisten war.

***) Im Quartal Crucis 1718 wurden letztmalig 2 Taler zu Tilgung des Verlags und außerdem erstmalig in dem Zeitraum 1710—1730 2 Guldengroschen (flgr.) Ausbeute an die Gewerken gezahlt.

Gezahlte Ausbeutegelder vom Überschuß der Grube in Guldenroschen (flgr.) oder Speciotalern oder Ausbeutetalern zu je 32 Groschen (gr.) kuranter Münze auf jeden Kux:

Quartal		1718	1719	1720	1721	1722	1723	1724	1725	1726	1727	1728	1729	1730
Reminiscere	keine Ausbt.	3	3	4	8	6	6	4	2	2	2	—	—	—
Trinitatis	keine Ausbt.	3	3	4	8	6	6	4	2	3	—	—	—	—
Crucis		2	—	4	5	8	7	2	5	—	4	—	—	—
Luciae		4	3	4	6	6	6	3	3	—	2	—	—	—

In den Jahren 1731 und 1732 mußten sogar 7 bzw. 1 Taler (zu je 24 gr.) Zubeße von den Gewerken geleistet werden. Dann aber folgte ein neuer Aufstieg, so daß in den Jahren 1733—1736 insgesamt 20, 38, 38 und 32 flgr. Ausbeute verteilt werden konnten.

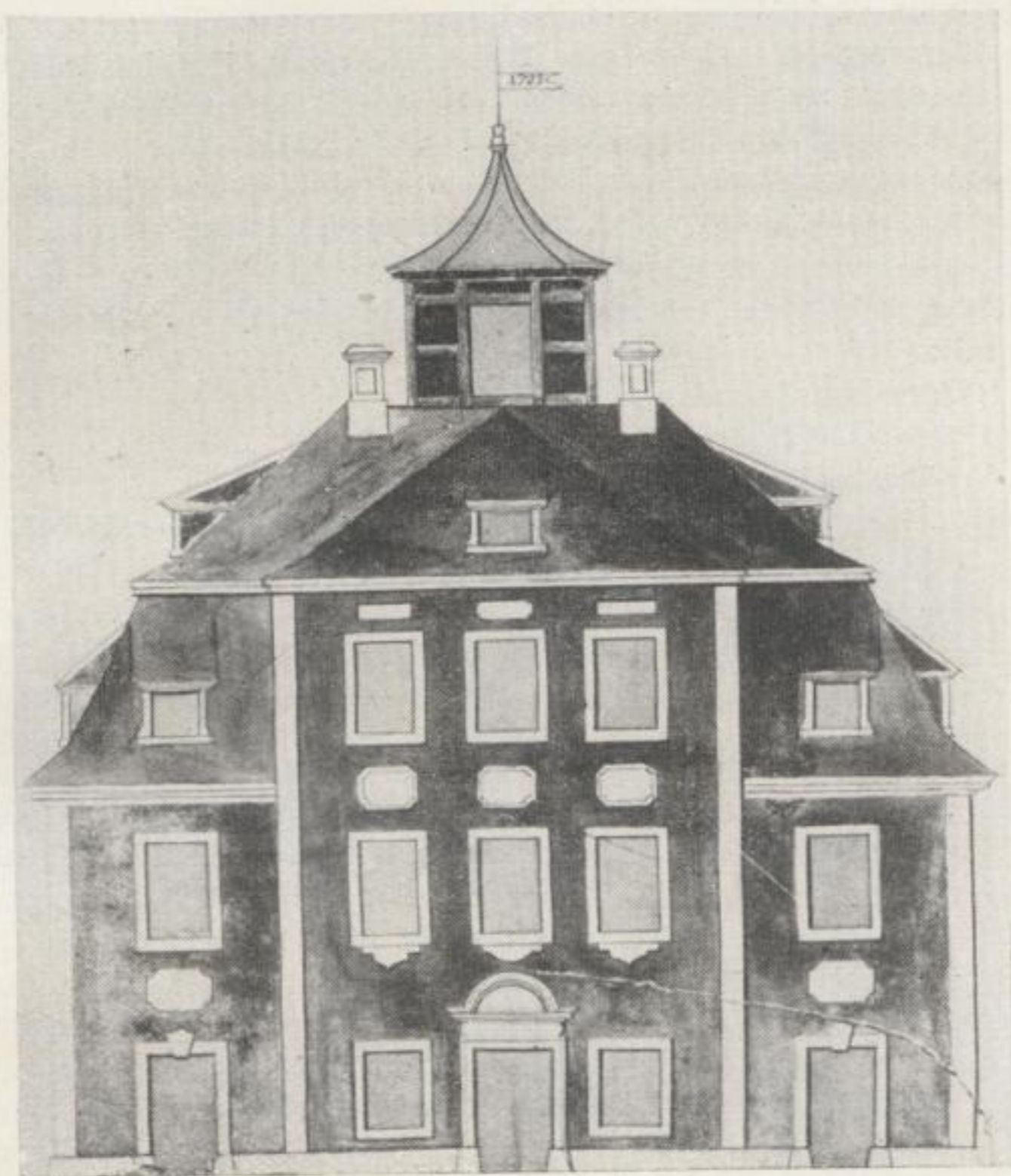
Das beständige Schwanken der Erträge der Grube spiegeln die uns überlieferten Kux-Taxen getreulich wider. Es wurden damals für 1 Kux folgende Taler-Summen (je zu 24 gr.) bezahlt:

Cruc.	Luc.	Cruc.	Luc.	Remin.	Trinit.	Cruc.	Luc.	Remin.	Trinit.	Cruc.
1715	1715	1716	1716	1717	1717	1717	1717	1718	1718	1718
180	180	180	150	130	120	110	110	110	120	130
Luc.	Remin.	Trinit.	Cruc.	Luc.	Remin.	Trinit.	Trinit.	Cruc.	Luc.	Remin.
1718	1719	1719	1719	1719	1720	1721	1730	1730	1730	1731
130	150	150	150	150	150	180	90	80	80	70
Trinit.	Luc.	Cruc.	Remin.	Cruc.	Luc.	Cruc.	Luc.	Remin.	Cruc.	Luc.
1731	1731	1732	1733	1733	1733	1734	1734	1735	1735	1735
60	60	80	90	130	160	260	300	300	350	350

Die wirtschaftliche Entwicklung der Hauptgrube des Bräunsdorfer Silberbergbaus im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts bestätigt eindringlich die Richtigkeit des alten Bergmannsspruches: „Bergwerks Glück und Pracht steigt und fällt über Nacht“. Sie zeigt aber auch deutlich, wie starke und beispielhafte Anstrengungen damals dort zur Förderung der heimischen Grundstoffindustrie gemacht wurden.

DAS SCHUL- UND BETHAUS IN BRÄUNSDORF

Der dritte Beweggrund zu Seyfferts Plan der Errichtung einer „Bergwercks-Academie“ in Bräunsdorf war der Bau eines örtlichen Schul- und Bethauses 1723—1726. Seit alters mußten die Bräunsdorfer nach dem ziemlich entfernten Kirchdorf Langhennersdorf in die Kirche und Schule gehen. 1687 wurde in Bräunsdorf ein „geringes Häuslein“ als Schule errichtet. Der Plan Dr. Romanus Tellers, von den Erträgnissen des Bergbaus eine Kirche oder Kapelle in Bräunsdorf zu bauen, wurde nicht verwirklicht. Auch seines Sohnes Lic. Romanus Tellers Absicht, ein Bethaus und ein neues Schulhaus anstelle des baufällig und zu eng gewordenen von 1687 zu errichten, fand infolge seines frühen Todes (8. 3. 1721) keine Verwirklichung. Erst die Initiative seiner Witwe und Mag. Chr. E. Seyfferts ließ den alten Plan zur Tat werden. In dem eingehend begründeten Gesuch um Genehmigung dieses Baues an das Oberkonsistorium in Dresden schrieb der Freiberger Superintendent Dr. Christian Lehmann: „... Die Hinterlassenen (Lic. Romanus Tellers) nebst den andern Gewerken haben zum Bau und Erhaltung des neuen Schulhauses ein Theil an einem Ausbeut-Kux deputiret, wovon bereits 60 Gulden baar daliegen, auch 200 Thlr. dazu offeriret und schon das Zimmerholz zum Bau angeschafft.“ Nachdem die Landeskirchenbehörde am 27. 6. 1722 die erbetene Genehmigung erteilt hatte, wurde von etwa 100 Bergleuten in einem Tage der Grund für den Neubau mitten im Dorfe gegraben. Am nächsten Tage erfolgte die feierliche Grundsteinlegung durch Mag. Romanus Teller, Katechet zu St. Petri in Leipzig, und dessen Schwager Mag. Chr. E. Seyffert. Die Baukosten wurden auf 2000 Taler geschätzt. Der von einem erfahrenen Maurer- und Zimmermeister mit Unterstützung der Bräunsdorfer Einwohner ausgeführte Bau, der teils durch Spenden der Gutsherrschaft, der Gewerken des Bräunsdorfer Bergbaus und vieler auswärtiger Freunde finanziert wurde, war kleiner und demzufolge billiger als der in der Stiftungsurkunde vorgesehene. Das in drei Jahren fertiggestellte Schul- und Bethaus war 30 Ellen lang und 20 Ellen breit, „ganz steinern und feuerfest“ (vgl. Bild S. 167 nach dem kolorierten Kupferstich des Leipziger Künstlers Menzel). Das schmucke dreigeschossige, mit großen Fenstern ausgestattete Barockgebäude wurde von einem 8 Ellen hohen Glockentürmchen gekrönt. „In dem einen Teil des untersten Stockwerkes werden die sonntäglichen und wöchentlichen Betstunden nebst den gewöhnlichen Examinibus aus dem großen Katechismo Lutheri von Herrn Johann Jacob Lohdio, Kandidat der Theologie, gehalten. In dem anderen Teil aber ist eine deutsche Schule angelegt, darinnen die hiesige Jugend von einem alten getreuen Lehrer, mit Namen George Scheunert, in der wahren Gottesfurcht, Beten, Singen, Lesen und Schreiben pp. auf das Fleißigste angeführt



Das Schul- und Bethaus in Bräunsdorf
(Nach einem kolorierten Kupferstich von Menzel,
Leipzig, 1726)

(Phot. Hochschulbildstelle der Bergakademie Freiberg)

wird.“ Von den 50—60 Kindern von meist armen Eltern genossen 1726 12 schulgeldfreien Unterricht. Die Einrichtung von Freitischen sollte, zunächst für Waisen, nach Eingang weiterer Stiftungen erfolgen. Wie die Erbauer dieses Hauses die beiden anderen Stockwerke zu verwenden gedachten, soll der folgende Abschnitt zeigen.

MAG. SEYFFERTS PLAN DER ERRICHTUNG EINER
„BERGWERCKS-ACADEMIE“

Wir haben der Darstellung der Entwicklung des Dorfes Bräunsdorf in dem Jahrhundert 1630—1730, des Lebens und Wirkens Mag. Chr. E. Seyfferts, des Bräunsdorfer Silberbergbaus nach der Wiederaufnahme im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts und der Entstehungsgeschichte des Bräunsdorfer Schul- und Bethauses deshalb einen ziemlich breiten Raum gegeben, weil die genaue

Kenntnis dieser Verhältnisse die unbedingte Voraussetzung für das Verständnis dieser eigenartigen und in jener Zeit völlig neuen Planung bildet. Welche Erkenntnisse und Erwägungen neben den geschilderten Beweggründen den Liebertwolkwitzer Pfarrsubstituten, Leipziger Privatdozenten und Bräunsdorfer Mitbelehnten noch zu seinem Vorhaben veranlaßten, soll festgestellt werden, wenn wir seinen Plan selbst näher vorgestellt haben werden.

Zunächst teilen wir sein an den Landesherrn, Kurfürst Friedrich August I. (den Starcken), König von Polen, am 9. 7. 1726 gerichtetes Gesuch im vollen Wortlaut mit:

Aller Durchlachtigster
Großmächtigster König und Churfürst
Allernädigster Herr!

Ew Königl. Maytt. und Churfürst Durchl. kan ich in aller Unterthänigkeit hierdurch nicht verhalten, wie daß, auf Dero, den 27. Junii 1722 durch ein Hochlöbl. OberConsistorium, ertheilte Hohe Concession, ein Schul- und Beth-Hauß in Bräunsdorff, nach Beygefügeten Abriß, ist erbauet worden; Nach dem nun solches, wie das vor Augen liegende Manuscript zeigt, in erwünschtem Zustande, So hoffet man die Allernädigste Permission zu erlangen, in deßen andern und dritten Stockwerck, welches biß anhero leer gestanden; Eine Kleine Bergwercks-Academie anzulegen, in welcher dergleichen Junge Leuthe können erzogen werden, die da in Excolirung der Teutschen, Lateinischen und Französischen Sprache, auch bey einer recht gründlichen Bergwercks-Wissenschaft die Ehre Gottes, das Königl. Interesse und hiernächst das Wohl des gantzen Sachsen-Landes Bestermaßen zu observiren, mit der Zeit qualificiret seyn werden. Dieße Hohe Königl. Gnade, bey welcher mir, als Gerichts-Obrigkeit in gedachtem Bräunsdorff, das Directorium über die in Zukunft daselbst Studirenden Subjecta demüthigst ausbitte; Werde nicht allein mit aller Unterthänigsten Danck erkennen, sondern auch dafür bey gewißer Versicherung meiner unermüdeten Sorgfalt, und fernern guten Einrichtung, in tiefester Devotion Lebenslang verharren

Ew. Königl. Maytt. und Churfürst.
Durchlauchtigkeit
Bräunsdorff,
den 9 ten July
1726.

Aller unterthänigst-gehorsamster
Diener
M. Christian Ehrenfried Seyffert

*Aller unterthänigst-gehorsamster
Diener
Christian Ehrenfried Seyffert*

Faksimile der Unterschrift Christian Ehrenfried Seyfferts vom 9. Juli 1726

Diesem Gesuch fügte Seyffert ein 65 Großoktavseiten umfassendes Manuskript mit einem Bericht über das fertiggestellte Schul- und Bethaus in Bräunsdorf und einem Vorschlag der Einrichtung der von ihm dort geplanten „Bergwercks-Academie“ bei, das er mit landesherrlicher Genehmigung im Druck herausgeben wollte. In dem 14 Seiten langen Vorwort „an den geneigten Leser“, in Form einer Predigt über das Bibelwort: „Mein Haus soll ein Bethaus heißen“, berichtete dessen Verfasser, Mag. Romanus Teller, Leipzig, über die Vorgeschichte des stattlichen Neubaus. Anschließend gab Mag. Seyffert in 20 Paragraphen eine ausführliche, mit vielen Bibelsprüchen und religiösen Betrachtungen durchsetzte Darstellung der Baugeschichte, Einrichtung, Zweckbestimmung und Unterhaltung des Schul- und Bethauses, die unseren Ausführungen als Hauptquelle zugrunde liegt.

Der zweite Teil des Seyffertschen Manuskriptes brachte, wieder in 20 Paragraphen, den Entwurf der „Ordentlichen Einrichtung der daselbst Allergnädigst erlaubten Academiae Metallicae oder Bergwercks-Academie“. Diese von Seyffert gewählte Formulierung zeigt deutlich, daß er selbst bestimmt mit der landesherrlichen Genehmigung seines Unternehmens rechnete.

§ 1) Das Lehrinstitut sollte „auf eine beqweme Arth“ im zweiten und dritten Stockwerk des Schul- und Bethauses eingerichtet werden. Die Leitung sollten innehaben: der Direktor, der Inspektor, die Informatoren.

Die §§ 2—4 enthielten die Dienstanweisungen für den Direktor, den Inspektor und die Informatoren sowie die Bestimmungen über den Befähigungsnachweis der Scholaren. Seyffert, der in seinem oben abgedruckten Gesuch vom 9. 7. 1726 das Direktorium sich selbst ausdrücklich ausgebeten hatte, wollte das Institut von seinem ständigen Wohnsitz Liebertwolkwitz aus leiten. Mit dem Inspektor, der in Bräunsdorf die Verwaltungsgeschäfte führte, würde er „alle Wochen durch die ordinaire Freyberger Landt-Kutzsche“ in ständigem Briefwechsel gestanden haben. Dem jährlichen feierlichen Examen der Scholaren wollte er immer selbst beiwohnen, und außerdem wollte er einige Male unverhofft nach Bräunsdorf kommen, um dort nach dem Rechten zu sehen. Als Verwaltungsleiter und zugleich als Unterrichtsleiter sollte der im Lehrinstitut wohnende Inspektor der Stellvertreter des Direktors sein. Er sollte verpflichtet sein, täglich zwei Stunden zu unterrichten, den Unterricht der anderen Informatoren anzuleiten und zu überwachen und die Betreuung der Scholaren in diesem Internat zu lenken. Alle Informatoren sollten täglich vier Stunden Unterricht halten und jederzeit „auf ihrer Scholaren Zeitliches und Ewiges Wohl bedacht leben“. Ihre Zahl sollte sich nach der Zahl der Scholaren richten, denn in jeder Stube sollten drei Scholaren unter der Aufsicht eines Informators wohnen. Die Scholaren konnten sowohl von adligem als auch bürgerlichem Stande sein, „müßen aber wenn sie sollen mit Nutzen recipiret werden, durch Gottes Gnade bereits das zwölffte Jahr erreicht und in ihrer Pietäet und Latinitaet einen guten Grund gelegt haben, weil sie alsdann zu dem Verstande gelangen, Zeit und Kosten desto beßer zu aestimiren, und sich denen vorgeschriebenen Legibus getziemende zu submittiren“.

§ 5) Da in einer Schulordnung für ein Internat die Festlegung des Lehrplanes und des Tagesablaufes besonders wichtig ist, hat der Verfasser dem „Catalogus lectionum“, der mit Zuziehung eines leider nicht näher bezeichneten „geschickten Hohen Schul-Inspectoris“ aufgestellt worden ist, einen breiten Raum gegeben. Ungeheuchelte Gottesfurcht und recht gründliche Gelehrsamkeit sollten den Scholaren vermittelt werden. Im einzelnen sollte sich der Tagesablauf wie folgt vollziehen:

- früh 5 Uhr Wecken durch das Turmglöckchen, dann Ankleiden und gemeinsames Morgengebet.
- „ 6—7 Uhr Cursus biblicus im „schön verfertigten hell und lichten Auditorio“.
- „ 7—8 Uhr Theologia thetica „als ein ietziger Zeit höchst nöthiges Studium“.
- „ 8—9 Uhr erste Freistunde für das Frühstück, das in den Wohnzimmern gereicht werden sollte.
- „ 9—10 Uhr Fortsetzung des Unterrichts im Auditorium. Grundlehren der lateinischen Sprache. „Es soll aber Niemand mit unnöthigen Memoriren beschwehret werden, sondern der Informator läßt die Regeln von denen Scholaren so lange lesen, bis das nöthige ist gefaßt worden.“
- „ 10—11 Uhr Anwendung der gelernten lateinischen Beispiele und Hauptregeln und Anleitung zum Zusammensetzen („Componiren“).
- mittags 11—2 Uhr drei Freistunden (12—1 Uhr Tischzeit) .
- nachm. 2—3 Uhr Schreiben.
- „ 3—4 Uhr Übersetzen „der angenehmsten Colloquia“ in die lateinische Sprache, anschließend schauspielerische Darstellung der übersetzten Dialoge mit verteilten Rollen.
- „ 4—5 Uhr verschiedener Unterricht an den einzelnen Wochentagen und zwar:
- montags: Aufsetzen eines guten deutschen Briefes;
- dienstags: Geographie. Die Scholaren sollen „bey denen fürnehmsten Städten das notabelste bemercken“;
- mittwochs: alte und neue Kirchengeschichte und politische Geschichte.
- donnerstags: Poesie (Ausdruck der eigenen Gedanken in Versen);
- freitags: Rechnen;
- sonnabends: Französisch.
- nachm. 5—6 Uhr Anfertigung eines deutschen Aufsatzes oder Diktats zur Einübung der gelernten Regeln und Redewendungen.

abends 6—7 Uhr Freistunde.

„ 7—8 Uhr Tischzeit.

„ 8—9 Uhr im Sommer „ein kleiner Praegustus“ von physikalischen Dingen;

im Winter bei günstigem Wetter und hellem Himmel „ein kleiner Praegustus“ von astronomischen Dingen;

bei schlechtem Wege und doch heiterem Himmel astro-
nomischer Unterricht im Glockentürmchen des Hauses.

Hinsichtlich der Gestaltung der einzelnen Unterrichtsstunden ist zu bemerken, daß die ersten 45 Minuten dem Vortrag des Informators gewidmet sein sollten und in der letzten Viertelstunde der vorgetragene Stoff wiederholt und geprüft werden sollte.

Die §§ 6—8, die sich mit der Ausbildung in der Bergbauwissenschaft befassen und uns hier am meisten interessieren, sollen deshalb im folgenden im vollen Wortlaut wiedergegeben werden:

§ VI.

„Das gewünschte Wohl eines in angenehmer Sicherheit und guten Frieden sich befindlichen Landes beruhet auch sonderlich mit auf einer Gründlichen Bergwercks-Wissenschaft, wie man dergl. höchst nöthige Leute auch schon im Alten Testamente gefunden hatt. Hiob ist sonder Zweifel nicht allein ein starcker Fundgrübner, sondern auch ein hochverständiger Berg-Hauptmann oder hochweiser Berg-Rath gewesen, weil er so gar Bergläufig oder Bergmännisch hatt zu reden wißen, Hiob XXII, V. 24. Hiob XXVIII, V. 1. 2. Tubalkain war ein Meister in allerley Ertzt und Eisen, das ist ein verständiger und wohlerfahrener Berg-Meister, Ober-Einfahrer oder ein anderer Berg-Beambter Gen. IV, V. 22. Asser sollte Bergwercke bauen und Eisen und Ertzt an seinen Schuhen haben, wie ein getreuer Schichtmeister, unermüdeter Steiger oder die übrigen fleißigen Bergleute Deut. XXIII, V. 24. Joseph hatte edle Früchte von den Hohen Bergen und von den Hügeln für und für Deut. XXIII, V. XV. und alle Früchte von der Erden und was drinnen ist V. 16 und von der tieffen die unten lieget V. 13. nach dem Segen seines Vaters Jacobs Gen. XLIX, V. 25. Draus ist zu sehen, daß Joseph auch sonderbahre Lust und gutes Glück zum Bergwerck gehabt.

§ VII.

Weil nun heutiges Tages in Bräunsdorff ein starckes Bergwerck gebauet wird, wie sonderlich die Worte des Wohlseel. Herrn Licent Tellers in seinen gedruckten Epicediis Fautorum et Familiarium extra Lipsian klärlich antzeigen, wenn es heißt:

Mein Bräunsdorff, welches mir recht
 viel Vergnügen machte,
 Wann ich des Jahrs einmahl in seinen
 Gräntzen war,
 Laß Höchster Gott in Flor und Seegen
 deßen Schachte,
 So stellt das Bergwerck sich in reicher
 Beute dar,
 Und auch das arme Volck kann Le-
 bensMittel finden,
 die sonst an diesem Ort nicht alltzu-
 häuffig sind,
 Es gehe Bräunsdorff wohl, mit seinen
 schönen Linden,
 Daß es bewahret sey von Kind zu
 KindesKind.
 Göttliche Antwort, Psalm CXXXII, V. 15.

Ich will ihre Speise seegen, und ihren frommen Armen daselbst durch das edle Bergwerck Brodes genug geben.

§ VIII.

So sollen demnach die drey ordentlichen Frey- oder Recreations-Stundten zu der edlen Bergwercks-Wißenschafft fürnehmlich angewendet werden, denn da findet sich Gelegenheit, lehrbegierige Gemüther vor Mittage Von XI. bis XII. Uhr in der MarckScheideKunst zu unterrichten, Nachmittage aber Von I. bis II. Uhr kann Ihnen die Probier- und Scheide-Kunst gewiesen werden, und dann

Von VI. bis VII. Uhr werden sie in die Waßer- und Naß-Kunst, Ausschlage Hauß, Pocherey und Wäsche geführt, Ihnen daselbst dero Architectur oculariter aufs gründlichste bey zubringen.

Wenn nun die Scholaren in vorher beschriebenen Bergwercks-Wißenschafften sattsame Information erhalten, ais dann wird es in unsern geliebten Sachsen-Lande an Bergverständigen und geübten Leuten niemahls ermangeln.“

§ 9) In der Woche nach dem Trinitatisfest sollte im Beisein des Direktors, der Eltern der Scholaren und einiger gelehrter Männer aus Freiberg, besonders des Superintendenten Dr. Christian Friedrich Wilisch, jedes Jahr „ein solennes Examen“ stattfinden, das die erworbenen Kenntnisse im Rechnen, Schreiben und besonders in der Bergbauwissenschaft offenbaren und nach dessen Beendigung je eine kurze Rede in deutscher, lateinischer und französischer Sprache gehalten werden sollte.

§ 10) Der Inspektor und die Informatoren sollten dem Direktor gleichzeitig schriftlich über den Ausbildungsstand der einzelnen Scholaren berichten und Vorschläge bezüglich künftiger Verbesserungen unterbreiten.

§ 11) Jede vom Inspektor geplante Kommunion sollte wenigstens zwei Wochen vorher den Informatoren und Scholaren zwecks genügender Vorbereitung angezeigt werden. Der Inspektor sollte ferner den Beichtvater von dem Verhalten der einzelnen Scholaren in Kenntnis setzen, damit dieser kraft seines Priesteramtes mit einem jeden reden und handeln könnte.

§ 12) Die hier aufgezeichneten „20 Leges“ der von den Scholaren zu befolgenden Schulordnung sind zumeist aus der „preißwürdigen Verfaßung einer ausländischen berühmten Hohen Schule von einem Hoherfahrenen Theologo“, deren Namen vom Verfasser leider nicht angegeben wurden, übernommen worden. Aus Raumgründen können diese 20 Gebote und Verbote, die das Alltagsleben der jungen Scholaren in diesem Internat von früh 5 Uhr bis abends 10 Uhr bis ins kleinste reglementierten, hier nicht im einzelnen behandelt werden. Da die Zöglinge vor allem „sich eines ungeheuchelten Christenthums befleißigen“ sollten, war gemeinsamen Bet- und Bibelübungen in dieser nach dem Plan eines „Hoherfahrenen Theologi“ von einem strenggläubigen Theologen gegründeten und geleiteten Erziehungsanstalt ein breiter Raum im Tageslauf eingeräumt. Die in strenger Zucht und Ordnung gehaltenen Kinder sollten Tag und Nacht ständig unter der Aufsicht der Informatoren stehen, in deren Stuben sie wohnten. Wie wir sahen, war die tägliche Freizeit („Recreationsstunden“) sehr kurz bemessen, denn von den mittäglichen drei Freistunden von 11 bis 2 Uhr waren tatsächlich zwei vom Unterricht in der „edlen Bergwercks-Wißenschaft“ und auch die abendliche Freistunde von 6 bis 7 Uhr von diesem ausgefüllt. Alle Gespräche der Scholaren in der geringen Freizeit sollten nur in lateinischer Sprache geführt werden, wie auch alle Briefe an „Dero Hochwerthesten Ihrigen“ nur in lateinischer oder französischer Sprache abgefaßt werden sollten. Wie die Schulleitung über die Gewährung von Ferien dachte, soll der Wortlaut des § XX der Schulordnung selbst zeigen:

„XX. Ordentliche und auf gewiße Zeiten gelegte Ferien haben die Scholaren nicht zu gewarten, indem dieselben mehr schädlich als nützlich seyn, und von denen wenigsten recht angewendet werden. Sie begnügen sich mit den Frey-Stunden, die Sie täglich haben, und weil Ihnen in Frühling und Sommer dann und wann einige Stunden zur Recreation und dem Studio botanico gegeben werden, so ist solches viel beßer als wenn sie etliche Tage nach einander mit Müßiggang zutzubringen hätten. Wenn aber ja ein Scholar auf einige Zeit nach Hauße beruffen würde, und seine Stelle an keinen neu ankommenden vergeben werden sollte, So gehet intzwischen die Betzahlung vor Information, Tisch, Stube etc. dennoch fort, und dieses aus folgender Ursache, damit er sich um desto ehender wiederum einstelle, und alsdann seinen Studiis mit beständigem Fleiße obliegen möge.“

Die §§ 13—14) des Entwurfes enthalten die Einzelheiten der geplanten Verpflegung der Scholaren. Das Mittag- und das Abendessen wurden im Herrschaftshaus des Rittergutes eingenommen. Mittags wurden am Sonntag und an 5 Wochentagen Suppe, Fleisch und Gemüse, am Freitag Suppe, frische oder eingesalzene Fische und Gemüse, abends an 5 Wochentagen Fleisch und Gemüse, am Sonntag und Donnerstag Braten, Salat und Gemüse geboten. Außerdem wurden zu allen Mahlzeiten mittags und abends Butter und Käse aufgetragen. Die Fleischgerichte stammten von Haustieren, Wild und Geflügel, je nach der Jahreszeit. Zu jeder Mahlzeit mittags und abends erhielt jeder Scholar eine Kanne Bier Dresdner Maßes als Tischtrunk. Während jeder Mahlzeit wurden mittags die deutschen, abends die lateinischen Leipziger Zeitungen von einem Scholar wechselseitig vorgelesen. Messer und Mundtücher mußten von den Scholaren selbst mitgebracht werden, für die von der Schulleitung zur Verfügung gestellten silbernen Löffel, Bierkrüge und das übrige Tischgerät mußte ein jeder 2 Reichstaler Leihgebühr entrichten.

§ 15) Im Falle der Erkrankung sollte jeder Scholar in der dafür eingerichteten Patientenstube untergebracht werden. Die Kosten der Behandlung durch den verpflichteten Hausarzt aus Freiberg und der erforderlichen Medikamente mußten von den Patienten selbst getragen werden, während für die zur Krankenpflege bestellte Wärterin jeder Patient täglich 1 Groschen entrichten mußte. Die Unterhaltung der Stube, Holz, Kerzen u. a. sollten aus der „PatientenCassa“ finanziert werden, zu der jeder Scholar jährlich 18 Groschen in drei Raten zu je 6 Groschen, zahlbar zu den drei Terminen der Leipziger Messen, beitragen mußte. „Bleibet nun einer, welches Hertzl. zu wünschen, beständig gesund, so hatt er sich um desto mehr zu freuen und wird Jährlich auf 3 Meßen 18 gr. willig geben, in dem er nichts versäumen oder weitere Unkosten machen darff.“

Die §§ 16—18) unterrichten über die Höhe der von „denen Hochgeehrtesten Eltern“ für Unterricht, Unterkunft und Verpflegung ihrer „werthesten Musen-Söhne“ zu entrichtenden Gebühren. Nach erfolgreich abgelegter Aufnahmeprüfung des neuen „Membrums“ waren zunächst 6 Reichstaler „pro Inscriptione et Tentamine ingl. zu Aufrichtung einer Bibliothec und Anlegung eines Horti Botanici, einmahl für allemahl“ zu bezahlen. Das Schul- und Internatsgeld sollte jährlich 150 Reichstaler, in drei Raten zu je 50 Reichstalern im voraus zahlbar zu den drei Leipziger Messen (Neujahr, Ostern und Michaelis), betragen. Der Director Academiae versicherte ausdrücklich, „daß wenn etwann die Scholaren vor Verfließung solcher Zeit nach Hauße beruffen würden, der Rest des deponirten Geldes allemahl richtig soll zurückgegeben werden“. Darüber hinaus sollten jährlich 30 Reichstaler, über deren Verwendung der Inspektor den Eltern Rechnung legen mußte, zur Anschaffung von Schreibmaterial, für die Instandhaltung der Wäsche und Kleider, für Porto- und Taschengeld, für Kollekten, Almosen an die Bräunsdorfer Waisen und Geldspenden an das Hauspersonal entrichtet werden. Aus § 18) erfahren wir ferner, daß bereits „3 Subjecta in Vorschlage, welche auf gut befinden derer Vornehmen Eltern diese Academie etabiliren wollen“, und daß Mag. Seyffert

seine „Bergwercks-Academie“ zu Neujahr 1727 zu eröffnen beabsichtigte, falls sich bis zu diesem Zeitpunkt wenigstens weitere 3 Scholaren anmelden würden.

§ 19) Hier rief der künftige Direktor Mag. Seyffert die „Hoch- und werthgeschätzten Eltern“ theils mit eindringlichen Versen, theils mit gutgewählten Bibelsprüchen auf, ihm ihre jungen Söhne zur Ausbildung und Erziehung anzuvertrauen.

§ 20) Den Abschluß des Entwurfes bildet ein Appell Mag. Seyfferts an die künftigen Scholaren der „Bergwercks-Academie“, der im vollen Wortlaut folgen soll:

§ XX.

„Ihr aber Wertheste MusenSöhne! wißet:

In euren Studiis ist Gottesfurcht der Grund,
auf diesen kann der Bau der Bergwercks-
Wißenschafft

als einer Seule ruhn; Hiernechst so zeigt der Mund,
der Lehrer dieses Orts, was in Gemüthe hafft.

Die Sprachen sind es ja, die ein geübter Sinn

Sich wohl zu Nutze macht, wenn Er hier auf der Welt

Nach Wunsch ersteigen will der Ehren höchste Zinn,

Und zwar mit solchem Glück, daß er den Ruhm behält.

Denn die Furcht des Herrn ist, nach Davids Ausspruch, der Weißheit Anfang, das ist eine feine Klugheit, wer darnach thutt, des Lob bleibet ewiglich, Psalm CXI. V.10. Das Silber aber hatte nach Hiobs Erfahrung seine Gänge, und das Gold seinen Ort, da manns schmelzet, Hiob XXVIII. V.1. Was nun endlich die Sprachen anlanget, so saget Paulus: Einen wird gegeben mancherley Sprachen, einen andern die Sprachen auszulegen, dieses aber alles wircket derselbige einige Geist, und theilet einen ieglichen seines zu, nach dem Er will. 1. Cor. XII. V.10.

Nun dieser sey es auch, der Euch zum gu-
ten führe,

Und nach der Eltern Wunsch mit seinen
Gaben ziehret!“

Bevor wir den Weg und das Schicksal dieser Eingabe Seyfferts an den Landesherrn weiter verfolgen, wollen wir ihren Inhalt einer kritischen Betrachtung unterziehen.

Über die Herkunft und Qualifikation des Lehrkörpers (des Inspektors und der Informatoren) wird nichts ausgesagt. Es darf angenommen werden, daß der Inspektor und einige Informatoren dem geistlichen Stande angehören und die Informatoren der Bergbauwissenschaft erfahrene Schichtmeister, Obersteiger und andere Offizianten des Bräunsdorfer Bergbaus sein sollten. Auch

über die vorgesehene Dauer der Ausbildung verlautet nichts in diesem Entwurf; der Verfasser hat lediglich in seinem Gesuch vom 9. 7. 1726 zum Ausdruck gebracht, daß die an der Ausbildung teilnehmenden jungen Leute „mit der Zeit qualificiret seyn werden“.

Die damalige berg- und hüttenmännische Ausbildung hatte ständischen Charakter. Sie war hauptsächlich auf die sporadischen Belehrungen seitens der Schichtmeister und Steiger beschränkt und ging selten über die in einer Grube gesammelten Arbeitserfahrungen und Fertigkeiten hinaus. Bei der ständigen Entwicklung des Berg- und Hüttenwesens mußten die Leute von sich heraus zu Überlegungen über den bisherigen Arbeitsprozeß veranlaßt werden. In jenem Zeitalter des Absolutismus und seines wirtschaftspolitischen Systems, des Merkantilismus, erkannte Seyffert als fortschrittlicher Pädagoge und guter Kenner der damaligen Bergbauliteratur und -praxis schon die zwischen der Erziehung bzw. dem Bildungswesen und den Produktivkräften, Arbeitsfertigkeiten und Produktionserfahrungen bestehende Wechselbeziehung. Er war darüber im klaren, daß die fortschreitende Entwicklung des Bergbaus und der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse sowie nicht zuletzt der Einfluß der bestehenden Produktionsverhältnisse die schulmäßige Ausbildung von Berg- und Hüttenleuten verlangte. Die technischen Fortschritte im Berg- und Hüttenwesen machten es notwendig, sie allmählich zu allgemeiner Anwendung zu bringen und weiter zu vervollkommen. Daß er in den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts in dem Bergbaudorf Bräunsdorf entschlossen daranging, Glieder der jungen heranwachsenden Generation nicht nur mit festen und dauerhaften, der bestehenden Gesellschaft dienenden Kenntnissen auszurüsten, sondern darüber hinaus auch bei ihnen bestimmte, für die Übernahme und weitere Fortführung der gesellschaftlichen Produktion und des gesellschaftlichen Lebens notwendige Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln, ist als sein besonderes Verdienst als Bahnbrecher des Berufsschulgedankens zu würdigen. Über die Bedeutung der Bergbauwissenschaft und die Notwendigkeit ihrer Förderung hat er sich mehrfach eindringlich in seiner „Bibliotheca Metallica“ und in seinem Entwurf der Errichtung der „Bergwercks-Academie“ ausgesprochen. Daß er andererseits dem Religionsunterricht und kirchlichen Belangen in seinem Lehrinstitut ein weites Feld einräumte und nur Kinder von adligen und (groß)bürgerlichen Eltern aufnahm — die sehr hohen Lehr- und Internatsgebühren machten es von vornherein zu einer exklusiven Anstalt —, kann einem der feudalistischen Gesellschaft angehörigen pietistisch gesinnten Geistlichen und zugleich Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn in der Zeit des Absolutismus nicht verübelt werden. Dieser Direktor konnte und wollte nur Kinder aus den herrschenden Gesellschaftsklassen in seiner „Bergwercks-Academie“ erziehen und für leitende Berufe im sächsischen Berg- und Hüttenwesen vorbereiten. Die ersten Ansätze der systematischen Berufsbildung der Werktätigen liegen erst später im 18. Jahrhundert. — —

Wir haben bereits festgestellt, daß die in sehr strenger Disziplin gehaltenen, in der Reifezeit stehenden Knaben durch zu viele Unterrichtsstunden und zu geringe wirkliche Freizeit nach unseren heutigen pädagogischen Begriffen

geistig und körperlich überanstrengt worden wären. Völlig unverständlich ist uns ferner die Einstellung Seyfferts zu dem Ferienproblem. Gerade diese in eine übermäßig lange und anstrengende tägliche Arbeitsordnung eingespannten Knaben, denen in der ersten Freistunde (vormittags 8—9 Uhr) nur eine Butterbrotsschnitte — „etwas Thee oder Coffee“ sollten sie von eigenem Gelde anschaffen und zubereiten lassen — von ihrer Hospita in ihrem Wohnzimmer als Frühstück gereicht werden sollte, hätten eines Erholungsurlaubs im Elternhause besonders bedurft.

Der „Catalogus lectionum“ sollte folgende Unterrichtsstunden enthalten:

täglich: 2 Stunden Religion, 3 Stunden lateinische Sprache,
1 Stunde Schreiben, 1 Stunde deutsche Sprache,
3 Stunden Bergwerkswissenschaft, 1 Stunde Physik (im Sommer)
oder 1 Stunde Astronomie (im Winter);

wöchentlich: je 1 Stunde deutscher Briefstil, Geographie, Kirchengeschichte und politische Geschichte, deutsche Poesie, Rechnen, französische Sprache.

Von den 72 Unterrichtsstunden der Woche entfielen also

12	Stunden	auf	Religion,
18	„	„	lateinische Sprache,
8	„	„	deutsche Sprache,
6	„	„	Schreiben,
18	„	„	Bergwerkswissenschaft,
6	„	„	Physik bzw. Astronomie,
1	Stunde	auf	Rechnen,
1	„	„	französische Sprache,
1	„	„	Geographie,
1	„	„	Kirchengeschichte und politische Geschichte.

Wir erinnern uns, daß Mag. Seyffert bei der Aufnahme der Scholaren die Bedingung stellen wollte, daß diese „in ihrer Pietät und Latinität einen guten Grund gelegt haben“ mußten. Auf dieser festen Grundlage wollte er die der allgemeinen Bildung dienenden humaniora studia in vielen Unterrichtsstunden aufbauen. Bei den realia studia, zu denen noch der Botanikunterricht in dem anzulegenden Botanischen Garten kam, sollte die Bergwerkswissenschaft in einer „Bergwercks-Academie“ natürlich mit einer größeren Stundenzahl (18) vertreten sein, wozu bemerkt werden muß, daß gerade dieses Lehrfach einen weit stärkeren Anteil am Lehrplan dieses Institutes hätte erhalten müssen. Auffällig ist, daß dem Rechnen nur eine einzige Wochenstunde eingeräumt werden sollte, während für die Astronomie („ein kleiner Praegustus“) 6 Wochenstunden im Winterhalbjahr vorgesehen waren.

Es muß den Leser des Lehrplanes seltsam anmuten, daß die 3 täglichen Unterrichtsstunden der Bergbauwissenschaft in diesem Institut ausgerechnet in den „drey ordentlichen Frey- oder RecreationsStundten“ abgehalten werden sollten. Da diese Ausbildung jedoch in den Bräunsdorfer Bergbaubetrieben

stattfinden sollte, mußte man dem dortigen Arbeitsablauf Rechnung tragen, denn die Informatoren waren bestimmt, wie bereits erwähnt, Offizianten der Bräunsdorfer Gruben. Die Ausbildung sollte in allen Zweigen der Bergbau- und Aufbereitungstechnik erfolgen.

Den Schluß dieser Betrachtungen soll eine Stellungnahme zu den vorgesehenen Kosten der Ausbildung, Unterbringung und Verpflegung der Scholaren bilden. Wie wir bereits feststellen konnten, wollte sich der Bräunsdorfer Erb-, Lehn- und Gerichtsherr und Liebertwolkwitzer Pfarrsubstitut Mag. Seyffert die geistige, seelische und leibliche Betreuung seiner künftigen Zöglinge recht gut bezahlen lassen. Wenn er auch von diesen Einnahmen die Besoldungen des Inspektors, der Informatoren und des Dienstpersonals, die Unterhaltung des Gebäudes und dessen Einrichtung und die Verpflegung der Zöglinge bezahlen mußte, so muß in Betracht gezogen werden, daß die Besoldungen der gesamten, im Hause wohnenden und verpflegten Angestelltenschaft bestimmt nicht hoch veranschlagt waren, daß das Schul- und Bethaus zum wenigsten aus eigenen Mitteln der Rittergutsherrschaft errichtet worden war und daß schließlich die volle Beköstigung aller Schul- und Internatsangehörigen aus den landwirtschaftlichen Erträgen des großen Rittergutes vorgenommen werden sollte. Die Lehrmittelsammlung sollte zum großen Teil (Bibliothek, Botanischer Garten) aus den Aufnahmegebühren und die Unterhaltung der Krankenstube aus den diesbezüglichen Beiträgen der Scholaren finanziert werden. Die Höhe des für jeden Scholar jährlich zu entrichtenden Hauptbetrages (150 + 30 = 180 Reichstaler) wird uns erst richtig klar, wenn wir ihm die Jahreseinkommen verschiedener Arbeiter und Beamten jener Zeit gegenüberstellen.

Im Bräunsdorfer Bergbau betrug damals die Löhne für Bergarbeiter in Groschen (gr.) bzw. in Talern (Tl.):

	wöchentlich	jährlich
1 Schrämhäuer (einschl. des Stahls):	42 gr.	91 Tl. — gr.
1 Gänghäuer (einschl. des Stahls):	31 gr.	67 Tl. 4 gr.
1 Pochknecht (einschl. Schmiedekost):	27 gr.	58 Tl. 12 gr.
1 Ausschläger	: 20 gr.	43 Tl. 8 gr.
1 Förderknecht	: 18 gr.	38 Tl. 4 gr.
1 Wäschjunge	: 10 gr.	21 Tl. 16 gr.

(ein Pochstempel kostete damals 10 gr.)

Laut der Jahresrechnung des Freiburger Rates vom Jahre 1725/26 betrug damals die Jahresbesoldungen:

Totengräber	: 10 Tl. 20 gr.
Bettelvogt	: 13 Tl. — gr.
Gerichtskopist	: 26 Tl. — gr.
Stadt-	
wachtmeister	: 25 Tl. — gr.
Stadtvogt	: 52 Tl. — gr. (dazu 6 Tl. 3 gr. Kleidergeld)
Vize-	
stadtrichter	: 52 Tl. 12 gr. (dazu 87 Tl. 12 gr. Ratsbesoldung als Ratsherr)

Stadtrichter	:	87 Tl. 12 gr. (dazu 87 Tl. 12 gr. Ratsbesoldung als Ratsherr)
Ratskammer- schreiber	:	87 Tl. 12 gr. (desgl.)
Stadtschreiber	:	95 Tl. — gr. (dazu 38 Tl. 12 gr. statt zweier Amtsbiere) (dazu 21 Tl. 8 gr. statt Deputatholzes)
Ratskämmerer:		262 Tl. 12 gr. (dazu 87 Tl. 12 gr. Ratsbesoldung als Ratsherr)
regierender Bürgermeister:		306 Tl. 6 gr.

Zu diesen Besoldungen in bar kamen bei den Ratsbediensteten noch verschiedene Barzuwendungen abgelöster Deputate (Kleidergeld, Stiefelgeld, Holzgeld u. a.) oder die betreffenden Deputate selbst.

Die vorstehenden wenigen Besoldungszahlen zeigen deutlich, daß nur vermögende Väter ihre Söhne in die von Mag. Seyffert geplante „Bergwercks-Academie“ schicken konnten. Das Bräunsdorfer Institut konnte und sollte nach dem ausdrücklichen Willen seines Initiators nur eine exklusive Ausbildungsstätte für den Nachwuchs der herrschenden Gesellschaftsklasse, des Adels und des Großbürgertums, sein! — — —

Wir wollen nun den Weg und das Schicksal des Gesuches und Planes Seyfferts weiter verfolgen. Der Landesherr ließ diese umfangreiche Eingabe der mittleren Bergbehörde des Landes, dem Oberbergamt zu Freiberg, zur gutachtlichen Stellungnahme übergeben. Dieses geforderte, am 19. 9. 1726 ausgefertigte Gutachten des Freiburger Oberbergamtes, dem 40 Jahre später die soeben gegründete Freiburger Bergakademie unterstellt wurde, ist wegen der daraus klar erkennbaren grundsätzlichen Einstellung dieser Bergbehörde zur Ausbildung von befähigten Nachwuchskräften für das Berg- und Hüttenwesen Sachsens in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts besonders aufschlußreich und soll deshalb im vollen Wortlaut folgen:

„Aller Durchlauchtigster
Großmächtigster König, und Chur-Fürst,
Allergnädigster Herr!

Ew : Königl. Mayt. : und Chur-Fürstl. : Durchl. haben, alß Mag : Christian Ehrenfried Seyfried allerunterthänigst vorgestellet, daß in dem zu Bräunsdorff angelegten Schuhl- und Beth-Hauße auch eine Berg-WercksAcademia anzurichten, intendiret würde, und sich dieserhalb, alß GerichtsObrigkeit das Directorium ausgebethen, Allergnädigst befohlen, daß wir solches erwägen, und darüber unsern Bericht samt angefügten unmaßgeblichen Guthachten gehorsamst erstatten sollen; Ob nun wohl die Einrichtung des Schuhl- und Beth-Haußes an sich ein gutes Werk, so will doch alle dabey gemachte Anstalt dahin nicht reichen, daß man daraus eine Berg-WercksAcademie urtheilen könnte, denn, wenn gleich diejenigen Subjecta, so sich in dem Hauße aufhalten, zu den Frey-Stunden die Zechen, Wäschen, und PochWercke mit be-
sehen können, so wird ihnen doch dieses ohne gründliche Anführung und

Demonstration, worzu mehr Zeit, und hierüber ein, der Sachen in allen kundiger Informator erfordert wird, wenig mehr helfen, alß daß sie es gesehen haben, und ist das Studium Metallicum, wo es gründlich seyn soll, eines theils an einem Orthe schwehrlich zu excoliren, andern theils auch keine Sache, die bey so kurzer Zeit, und die Woche über in wenigen Stunden als ein παρεργον *) zu tractiren, worzu dann kömmt, daß der Director und Inspector, wo sie anders denen Informatoribus etwas vorschreiben wollen, selbst in der BergWercksWißenschafft geübt seyn müssen, anderer Gestalt das Directorium in BergWercksInformationSachen denen Scholaren wenig fruchten dürffte. Posito aber, daß sich dieselben hierunter auf die Informatores zuverlaßen hätten, so kann doch, nach der entworffenen Einrichtung, da allzuwenig Zeit zu dergleichen Information ausgesetzt ist, fast nichts fruchtbarliches ausgerichtet werden, indem diejenigen, welche das Probiren erlernen wollen, zu halben Tagen vor dem ProbierOfen stehen und acht haben, ingleichen diejenigen, welche das Marckscheiden erlernen wollen, weit mehr Zeit daran spendiren müßen, auch diejenigen, welche sonst in Wäschen, Poch-Wercken, und Künsten was begreifen wollen, wo nicht selbst mit Hand anzulegen, doch bey deren Erbauung und Arbeith sich längere Zeit aufzuhalten haben. Hierüber will sich dieses, daß zu Bräunsdorff durch besondere Informatores jungen Leuthen das Marckscheiden und Probiren, welche noch lange keinen ganzen Bergmann machen, gelernet werden soll, nach Beschaffenheit hiesiger Umstände, nicht wohl schicken, denn zu geschweihen, daß es an Leuthen, die das Marckscheiden und Probiren gelernet, pro nunc aber nicht fehlet, sondern dergleichen Stipendiaten viele um Beförderung anhalten, so entginge dadurch denen ordentlichen bestallten Marckscheidern und Guardoins allhier, und an anderen BergOrthen das Accidens, und ist, wenn nur Leuthe dergleichen lernen wollen, an bereits vorhandener Gelegenheit kein Mangel, daß also überall dem sonst gantz nützlichen Schuhl- und Beth-Hauße zu Bräunsdorff der Nahme BergWercksAcademie beyzulegen, weder rathsam, noch fruchtbarlich, sondern beßer gethan zu seyn scheint, wenn an statt eines solchen Praedicats nur erlaubt würde, daß die dasige Scholaren sich auf vorheriges Anmelden, auf den alldortigen BergWercken mit umsehen mögen. Könnten ihnen nun ihre Informatores was beybringen, so würde es denenselben unverwehret seyn, sonst aber das Directorium bey einer BergWercksAcademia eine andere Einrichtung, das Studium Metallicum mehr Zeit, und überhaupt mehrere Anstalt, alß in dem Entwurfe zubefinden, erfordert, daher wir der allerunterthänigsten ohnmaaßgeblichen Meynung sind, daß dem Bräunsdorffer Schuhl- und Beth-Hauße der Nahme einer BergWercksAcademie nicht füglich beyzulegen, sondern sich etwa der Worte Schuhl- und Beth-Hauß worinne zugleich die studia metallica mit tractiret werden, zugebrauchen, da denn das Directorium über die allda sich aufhaltende Jugend dem GerichtsHerrn zu concediren,

Welches wir mit Remission der Innlage in dieser Sache vorzustellen, vermogt, und ZeitLebens verharren

*) parérgon = Nebenwerk.

Ew. Königl. Mayt : und Chur-
Fürstl. Durchl :

Allerunterthänigst, treu gehorsamst, Pflichtschuldigt
Christoph Dietrich Vitzthum von Eckstädt
Carl Christian von Tettau
Gottfried Pabst von Ohain
Friedrich Nicolaus Voigt.

Freyberg,
den 19. Septbr : 1726.“

Nachdem wir bereits dargelegt haben, daß die von Mag. Seyffert selbst für unbedingt erforderlich erachtete „recht gründliche Bergwerkswissenschaft“ unseres Erachtens durch den von ihm vorgelegten Lehrplan bei weitem nicht genügend verbürgt war, erregt die ablehnende Stellungnahme der zuständigen Bergbehörde zu diesem Projekt keineswegs unsere Verwunderung. Die Freiberger Vertreter des Direktionsprinzips hatten aus dem Entwurf ganz richtig erkannt, daß

- a) die Zahl der vorgesehenen Unterrichtsstunden (nur in der Freizeit!) zu gering war,
 - b) die fachliche Qualifikation des Direktors, des Inspektors und der Informanten nicht genügte,
 - c) das nur an einem Orte und dazu an den nicht am besten dafür geeigneten Bräunsdorfer Bergwerksanlagen betriebene Studium nicht ausreichte,
- um diesem Lehrinstitut das verpflichtende Prädikat einer „Bergwercks-Academie“ zuerteilen zu können.

Wenn anschließend die interessante Tatsache mitgeteilt wird, daß damals an ausgebildeten Markscheidern und Probierern kein Mangel herrschte, viele Stipendiaten bessere Positionen erwarteten und bereits manche Ausbildungsgelegenheiten bestanden, so wissen wir, daß diese Mitteilung sich auf den seit 1702 in Freiberg erteilten, geregelten und amtlich geordneten Unterricht in der Berg- und Hüttenwissenschaft bezieht. In jenem Jahre hatte der Oberberghauptmann Abraham v. Schönberg in einem Bericht an die Regierung dargelegt, daß die in Freiberg vorhandenen privaten Lehreinrichtungen für das Berg- und Schmelzwesen in Gefahr seien einzugehen, weil „wegen derer hierzu erfordernden schweren Kosten“ zu wenig junge Leute sich dieser Wissenschaft zuwendeten. Sein Vorschlag, „zu Beibehaltung solcher nöthigen Szientien“ jährlich 300 fl. für Stipendien auszusetzen, war am 26. 8. 1702 genehmigt worden. Wenn diese entscheidende staatliche Maßnahme auch nicht die förmliche Stiftung einer Montanhochschule darstellte, so wurden doch die alten Freiberger Lehreinrichtungen im Staatshaushaltplan verankert und die Stipendiaten in der Bergbaukunde, Markscheidkunst und Probierkunst zu leitenden Kadern des sächsischen Berg- und Hüttenwesens ausgebildet. Diese Stipendiaten mußten sich nämlich verpflichten, die erworbenen Kenntnisse nicht außerhalb des Landes anzuwenden, sondern in kurfürstliche Dienste zu treten. Der bemerkenswerte Vorschlag „Einiger umb der lieben alten freien

Bergstadt Freiberg Wiederaufbauung und Wohlfahrt hochbekümmerter Gemüter“ vom 12. 8. 1710 an den Kurfürst-König August den Starken, in Freiberg eine naturwissenschaftlich-technische Hochschule („Augustusuniversität“) aufzurichten, wurde abgelehnt. Die Zeit war für die förmliche Gründung einer technischen Hochschule noch nicht reif, obwohl eine genügende Zahl geeigneter Studierender vorhanden war, wie das oberbergamtliche Gutachten vom 19. 9. 1726 deutlich beweist. In Anbetracht der in Bräunsdorf vorliegenden Verhältnisse konnte die zuständige Bergbehörde nur die Errichtung einer Bergschule unter dem Direktorium des Gerichtsherrn Seyffert befürworten.

Auf Grund dieser Befürwortung erteilte der Landesherr Mag. Seyffert die Konzession für eine „BergWercks-Schule“ im Bräunsdorfer Schul- und Bethaus, für die dieser sich in einem sehr devoten Schreiben vom 20. 6. 1727 bedankte. Er fügte einen neuen Entwurf unter dem Titel „Plan und Einrichtung der 1726 allergnädigst erlaubten Schola Metallica oder Bergwercks-Schule, darinnen nebst der höchst nöthigen Pietäet und denen nützlichen Studiis Humanioribus auch sonderlich die edlen Studia Metallica tractiret werden“ bei und bat, diesen in den „Leipziger Avisen“ zwecks Werbung von Schülern im Druck herausgeben zu dürfen. Bemerkenswert ist, daß er nach dem Vorbild des „Hallischen Paedagogii“ eine Anstalt errichten wollte, in der „nebst der nöthigen Pietäet auch die nützlichen Studia Humaniora fleißig tractiret werden“ sollten. Das „Hallische Paedagogium“ war eine Anstalt der berühmten, von August Hermann Francke 1695 in Halle/S. gegründeten „Franckeschen Stiftungen“. Diese zur Erziehung und Betreuung der Jugend gegründeten Anstalten waren Mittelpunkt des Halleschen Pietismus und hatten wesentlichen Einfluß auf die Entwicklung des Erziehungswesens in Deutschland (z. B. Lehrerseminare, Einbeziehung der Realien in den Unterricht).

Seyfferts Entwurf des Planes und der Einrichtung der „Schola Metallica oder Bergwercks-Schule“ ist in der 1930 erschienenen Festschrift „700 Jahre Bräunsdorf“ auszugsweise veröffentlicht worden und soll uns hier im einzelnen nicht beschäftigen, da er im Prinzip nur wenig von dem für die „Bergwercks-Academie“ abweicht. Auch an dem exklusiven Charakter der Anstalt hält der neue Entwurf fest. Entsprechend der niederen Ebene des Institutes sollte der Tagesablauf des Unterrichts etwas verkürzt und der Lehrstoff einfacher gestaltet werden. Diese „Schola Metallica“ kann man als Internat mit realgymnasialem Lehrplan und bergmännischen Fächern bezeichnen.

Dem bergbaulichen Unterricht wurde im neuen Lehrplan breiterer Raum gegeben. Die Lehrstunden von vormittags 7 Uhr bis nachmittags 4 Uhr sollten mittwochs der praktischen Markscheidkunst, sonnabends der praktischen Probier- und Scheidekunst dienen. Von 6 bis 7 Uhr abends sollten im Sommer die Wasser- und Roßkunst, das Ausschlagehaus, die Pochwerke und Wäschen in Bräunsdorf besichtigt, im Winter die wichtigsten termini technici aus einem guten Bergwerks-Lexikon erklärt werden. An zwei anderen Wochentagen sollten die täglichen drei Freistunden für die edle Bergwerkswissenschaft angewendet werden, und darüber hinaus konnten lernbegierige

Schüler auch in den Freistunden der übrigen zwei Wochentage gründlichen theoretischen Unterricht nach einem guten Bergbau-Lehrbuch erhalten.

Nachdem Seyffert ein volles Dreivierteljahr vergeblich auf die erbetene landesherrliche Genehmigung der Bekanntgabe seines Entwurfes gewartet hatte, wiederholte er am 31. 3. 1728 seine „unterthänigste und zugleich demüthigste Bitte“. Daraufhin erst erteilte August der Starke dem Freiburger Oberbergamt den Befehl zur gutachtlichen Stellungnahme. Am 22. 7. 1728 erklärte diese Bergbehörde in dem geforderten Gutachten sich im wesentlichen mit Seyfferts Entwurf einverstanden und verlangte nur eine Änderung des § 8) auf Seite 39 betr. den praktischen Unterricht am Mittwoch und Sonnabend. Da Bräunsdorfs Bergbauverhältnisse keinen fruchtbaren praktischen Unterricht in der Markscheidekunst und Probierekunst gestatteten, wie bereits im Gutachten vom 19. 9. 1726 ausgesprochen worden sei, „á parte Leuthe“ als Informatoren nicht angestellt werden könnten, weil dadurch den ordentlichen, d. h. den konzessionierten, Markscheidern und Wardeinen des Oberbergamtes Eintrag geschehen würde, und diese mittwochs und sonnabends nicht regelmäßig von Freiberg nach Bräunsdorf kommen könnten, müßten der Mittwoch- und Sonnabendvormittag für theoretischen Unterricht in diesen Fächern verwendet werden. Schließlich forderte das Oberbergamt, daß nur von ihm ausdrücklich genehmigte Informatoren für den theoretischen und praktischen Unterricht in den Bergbaufächern angestellt werden dürften.

Obwohl nun nach diesem befürwortenden Gutachten der mittleren Bergbehörde der Erfüllung der Bitte Seyfferts eigentlich nichts mehr im Wege stand, traf die heiß ersehnte Genehmigung des Landesherrn bzw. der obersten Landesbergbehörde nicht ein. Der sein Ziel zäh verfolgende Mag. Seyffert wurde deshalb am 10. 1. 1729 erneut beim Kurfürst-König vorstellig. Verschleppte man in dem Dresdener Geheimen Berggemach absichtlich die endgültige Entscheidung, weil man von der Notwendigkeit der Bräunsdorfer Bergschulgründung vielleicht nicht völlig überzeugt war, oder arbeitete dieser barocke Verwaltungsapparat im allgemeinen wirklich so langsam und schwerfällig?

Mit Mag. Seyfferts Gesuch vom 10. 1. 1729 endet das Aktenfaszikel „Die Bergwerksschule zu Braeunsdorf betr.“ des Sächs. Landeshauptarchivs und damit zugleich das mit großem Fleiß bearbeitete und mit starker Aktivität betriebene Projekt eines fortschrittlichen Pädagogen, der wie sein hervorragendes Vorbild August Hermann Francke die Notwendigkeit der Einbeziehung der Realien in den Unterricht erkannte und eine festumrissene Lehrstätte der Bergbauwissenschaft schaffen wollte, lange bevor der Staat überhaupt daran dachte. Mag. Seyffert starb am 4. 4. 1729, ein Vierteljahr nach seiner letzten erinnernden Eingabe an den Landesherrn, als Sechszwanzigjähriger auf der Höhe seines Schaffens, ohne seinen höchsten Wunsch erfüllt zu sehen. Wenn ihm für die allseitig befriedigende Gestaltung seines Planes auch die erforderlichen Kräfte fehlten, so sind doch sein Wille und seine Tatkraft zu loben, die ihm trotz des Nichtzustandekommens seiner Bergschule infolge seines frühen Todes den gebührenden Platz in der Geschichte des

sächsischen Schulwesens sichern. Das Schulgebäude war vorhanden, die Genehmigung zur Eröffnung der Bergschule war erteilt, aber es trat kein Gleichgesinnter auf den Plan, der Seyfferts ideales Vorhaben zum nahen Ziele zu führen bereit und imstande war. Das Bräunsdorfer Bergschulprojekt und die oben dargestellten bibliographischen Publizierungspläne Seyfferts sanken mit ihrem Schöpfer ins Grab.

Das gleiche Schicksal wie der Bräunsdorfer Bergschule war dem gleichzeitig von dem Leipziger Mechanikus und Bergwerkskommissar Jacob LEUPOLD geplanten „Gymnasium Metallo-Mechanicum“ beschieden. Leupolds Tod am 12. 1. 1727 vernichtete auch diesen Plan. Die nächsten wichtigsten Etappen auf dem Wege des planmäßigen Unterrichts in der Bergbauwissenschaft waren bekanntlich die privaten Lehrinrichtungen des Freiburger Arztes Dr. Johann Friedrich HENCKEL (Chemie und Mineralogie) und des Freiburger Metallurgen Christlieb Ehregott GELLERT (metallurgische Chemie). Aber erst der Initiative des Generalbergkommissars Friedrich Anton v. HEYNITZ war es vorbehalten, die sächsische Landesregierung 1765 zur Gründung der Freiburger Bergakademie, für die es kein Vorbild in der Welt gab, zu bewegen. Durch Reskript vom 22. 6. 1776 wurde auf Anregung des Berghauptmanns Carl Wilhelm Benno v. HEYNITZ die erste kursächsische Bergschule in Freiberg zwecks Heranbildung anfährender junger Bergleute zu guten Unteraufsehern, Steigern, Werkmeistern und dergl. durch unentgeltlichen fachmännischen Unterricht an dienstfreien Nachmittagen errichtet. Mit der Errichtung der Bergakademie und der Bergschule in Freiberg waren die exklusiven Schultypen Seyffertscher Prägung im 18. Jahrhundert überwunden.

Literatur

- Abriß deß Bräunsdorffischen Zoges. alß; Verträgliche Gesellschaft; St. Georgen untere 2. 3. Maaß; Neue Hoffnung Gottes; und Neuer Seegen Gottes samlt der OberNechten 23ten Maaß. — 12. Okt. 1676. Verf. von Markscheider Martinus HÖRNIGK.
Maßstab: 8 cm = 20 Lachter. (Rißarchiv d. früheren Bergamtes Freiberg).
- Acta: Die Bergwerksschule zu Braeunsdorf betr 1726—1729. (Sächs. Landeshauptarchiv. Loc. 36084. Nr. 854)
- Acta: Das Berg-Gebäude Siegfried Fundgrube zu Riechberg, samt was dem anhängig, betr. de ao. 1789. (Archiv d. früheren Bergamtes Freiberg. Kl. B. Sekt. 23. Nr. 2901.)
- Acta: Neue Hoffnung Gottes zu Bräunsdorf betr. 1715 (Archiv d. früheren Bergamtes Freiberg. Kl. B. Sekt. 20. Nr. 254/794.)
- Geschichtliche Aufstellung der bei dem Grubengebäude Neue Hoffnung Gottes Fundgrube samt Zubehör zu Bräunsdorf von Zeit zu Zeit verfolgten Betriebs- und Haushalts-Pläne und deren Erfolge. 1715—1818. (Verfaßt von dem Vize-Obereinfahrer Friedrich Traugott Michael Haupt.) (Archiv d. früheren Bergamtes Freiberg Kl. B. Sekt. 20. o. Nr.)
- Austheilung der Ausbeuth und wieder erstatteten Verlags . . . bei der Churfl. Sächß. alten freyen Berg-Stadt Freyberg 1690—1719 und 1720—1738. (Bücherei d. Bergakademie Freiberg. VIII 340)
- Rechnung der Stadt Freyberg über Einnahme und Ausgabe Geldt von Walpurgis 1725 bis Walpurgis 1726. (Geführt v. Johann Christoph Typke.) (Akttenarchiv d. Rates der Stadt Freiberg. o. Nr.)
- 700 Jahre Bräunsdorf 1230—1930. (Festschrift) Großhartmannsdorf 1930.

- BRÜCKMANN, FR. E.: *Magnalia Dei in locis subterraneis, oder: Unterirdischer Schatz-Cammer aller Königreiche und Länder II. Teil.* Wolfenbüttel 1730.
- GAUTSCH, K.: Das ehemalige Rittergut und Dorf Bräunsdorf. (in: *Mitteilungen d. Freiburger Aertumsvereins.* H. 15. 1878. S. 1488—1508.)
- HERRMANN, W.: *Bergbau und Kultur.* Berlin 1953. (Freib. Forsch.-H. D 2.)
- KELBERT, H.: *Das Bildungswesen auf den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken in Preußen am Ausgang des 18. Jahrhunderts.* Berlin 1955.
- KÖNIGSDÖRFFER, A. H.: *Verwüstung der Kirchfahrt Langhennersdorf bei Freiberg im Dreißigjährigen Kriege und ihre Wiederherstellung.* Freiberg 1879.
- KREISSIG: *Album der evangelischen Geistlichen Sachsens.* 2. Aufl. Crimmitschau 1898.
- MÜLLER, J.: *Die Parochie Bräunsdorf.* (In: *Neue Sächsische Kirchengalerie* Herausgegeben von G. Buchwald. Ephorie Freiberg. Leipzig 1901. S. 485—488.)
- SEYFFERT, CHR. E.: *Bibliotheca Metallica.* Leipzig 1728.
- ders.: *Disputatio historico-moralis de nummis in ore defunctorum repertis . . .* Leipzig 1709.
- ders.: *Die rühmlich auffgerichtete Ehren-Seule . . . bey erlangter Magister-Würde des . . .* Chr. L. Göschel . . . Leipzig 1706.
- ders.: *Tractatus historico-moralis de nummis in ore defunctorum repertis . . .* Leipzig 1712.
- WERNHER, H. L.: *Disputatio philosophica de incerta futurorum contingentium praescientia.* Resp. Chr. E. Seyffert. Leipzig 1704.
- WITZSCH, R.: *Zwischen Chemnitz und Freiberg. Bd. 2. Die Dörfer an der Striegis.* Frankenberg 1929.

ZWANZIG JAHRE KAMPF DES FREIBERGER BERGBAUS UM DIE EISENBAHN

Von WALTHER HERRMANN, Freiberg

Walther Weigelt verband mit der Professur für Bergrecht an der Akademie die Leitung des Oberbergamtes; er war der letzte Freiburger Berghauptmann. Deshalb ist die ihm gewidmete Festschrift der rechte Ort für eine Arbeit, die uns mit einem neuen Ruhmesblatt in der Geschichte der Bergbehörde bekannt macht.

In dem Bemühen um Anschluß an das Eisenbahnnetz zeigen das Oberbergamt und Oberberghauptmann v. BEUST sich aufgeschlossener für die wirtschaftlichen Notwendigkeiten als die Regierung. Sie sind unermüdlich im Aufsuchen neuer Wege, um die durch Ministerium und Landtag aufgetürmten Widerstände zu überwinden. Dieser Kampf ist bisher in der Stadt- und Bergbaugeschichte nicht dargestellt worden, obgleich in den Archiven des Rates, des Oberbergamts und Oberhüttenamts und in der ortsgeschichtlichen Abteilung der Städtischen Bücherei reichlich Quellen vorhanden sind. Sie bringen aufschlußreiche wirtschaftliche und politische Tatsachen ans Licht und lassen charaktervolle Persönlichkeiten ins Blickfeld treten. Dem Verlauf der Ereignisse fehlt es nicht an dramatischen Höhepunkten.

Freiberg lag an der alten Straße, die, vom Vogtland kommend, die Elbe bei Dresden, die Oder bei Breslau überschritt. Der Fernverkehr wirkte belebend und anregend. Dieser alte Weg war aber auch eine der großen Heerstraßen Deutschlands, weshalb Freiberg bis hin zu den Napoleonischen Kriegen immer überdurchschnittliche Drangsale zu leiden hatte. Trotz der günstigen Verkehrslage hat die Bergstadt erst 1862 eine Eisenbahn erhalten, obwohl Dresden nur 40 km entfernt liegt, und die Strecke Leipzig—Dresden schon 1839 als erste deutsche Langstrecke in Betrieb genommen worden war und obwohl die Bedeutung Freibergs innerhalb der sächsischen Wirtschaft in der Mitte des 19. Jahrhunderts verhältnismäßig größer war als heute. Da nun der Eisenbahnbau für die Entwicklung von Bergbau und Industrie entscheidend ist, liegt in der erheblichen Verzögerung des Anschlusses an das Schienennetz ein schwerer Nachteil, der äußerlich sich daran erkennen läßt, daß Freiberg in seiner Bevölkerungszahl von anderen sächsischen Städten beinahe eingeholt, von Zwickau und Plauen überholt wurde. Wir suchen nach der Ursache und werfen besonders die Frage auf, ob die Freiburger die Zeichen der Zeit nicht erkannt, ob die in Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Politik führenden Männer versagt haben.

Ein solches Versagen wäre verwunderlich; denn der Freiburger Bergbau hat immer die Augen offen gehabt, er mußte das auch. WAPPLER hat darauf hingewiesen, daß trotz der weiten Entfernung der Kohlenlager die Freiburger Bergleute sehr frühzeitig die Verwendung dieser Energiequelle erwogen haben. Schon 1786 veröffentlichte Professor LEMPE in seinem „Magazin für Bergbaukunde“ eine Übersetzung von MAILLARDS „Theorie der Feuermaschine“ [55, 70]. Ehe Stephenson 1825 die erste Eisenbahn baute, hatte Oberberghauptmann *v. Herder* vom Maschinendirektor *Brendel* ein Gutachten verlangt, wie die Steinkohle des Plauenschen Grundes billig nach Freiberg gebracht werden könne. Brendel hatte daraufhin am 28. 10. 1822 vorgeschlagen, einen Schienenweg von Muldenhütten auf dem rechten Muldenhang bis zur Dresdner Straße und dann, neben dieser hinlaufend, bis Zauckerode zu legen. Der Plan wurde nicht ausgeführt, er läßt aber das Bedürfnis nach billiger Beförderung von Massengütern, das heißt nach Eisenbahnen, erkennen. Nachdem Friedrich Harkort in Elberfeld 1826 eine Pferdebahn zum Gütertransport geschaffen hatte, legte Brendel 1829 eine Eisenschienenbahn an. Sie führte von der Halde des Kunst- und Treibeschachts der „Alten Mordgrube“ bei Brand (jetzt Zugspitze genannt) 469 Ellen weit bis zur neuen Poch- und Stoßherdwäsche. Die Förderhunde wurden von Menschenhand gestoßen [55, 176 f]. Es wurde die erforderliche Zugkraft ermittelt und das Verhalten der Schienen bei Frost und Regen beobachtet [20, 54]. Brendel stellte 1842 eine 1081 Ellen lange Schienenbahn her, die die Abrahamer Setzwäsche mit dem Trockenpochwerk am Davidrichtschacht verband und die Abrahamer Halde in einem 112 Ellen langen Tunnel durchstieß [35, 98]. Brendel war es auch, der mit seinen Dampfmaschinen zuerst die Dampfkraft in den Dienst des Freiburger Bergbaus stellte. Er lebte bis 1861. *Herder* starb 1838, als die Eisenbahnfrage eben in Fluß kam, aber sein großzügiger Geist wirkte weiter. 1842 übernahm Friedrich Constantin *von Beust* (1806—91), ein Mann von Weitblick und Initiative, die Leitung des Berg- und Hüttenwesens [29a]. Er war damals 36 Jahre alt. Wissenschaftlich hatte er sich 1840 durch die „Kritische Beleuchtung der Werner'schen Gangtheorie“ hervorragend bewährt [47a].

An der Spitze der Stadtverwaltung stand Bürgermeister Ernst Wilhelm *Bernhardi*. Als 1832 die sächsische Städteordnung der alten Ratsverfassung ein Ende machte, nach der das Bürgermeisteramt jährlich gewechselt hatte, war *Bernhardi* gewählt worden, der aus einer Ratsfamilie stammte, die der Stadt schon zwei Bürgermeister geschenkt hatte [12 und 28, 454]. Er leitete die Geschicke der Stadt bis 1850 und vertrat sie zugleich in der Ersten Kammer. Sein dort im Jahre 1833 geführter Kampf für Aufhebung der feudalen Patrimonialgerichtsbarkeit wird in FLATHES Sächsischer Geschichte gewürdigt [23, 481]. Für die Zweite Kammer bildete Freiberg mit Brand, Sayda und Frauenstein den 8. städtischen Wahlbezirk. Sein Abgeordneter war von 1833 bis 1848 und 1850—1851 Stadtrichter Carl Friedrich *Sachße*. Er war nach dem Eintrag im Kirchenbuch am 12. 11. 1781 als Sohn des Carl Adam Friedrich *Sachße*, kurfürstlichen reutenden Revierförsters und Begüterten in St. Michaelis, geboren, besuchte seit 1795 das Gymnasium, studierte Jura und ließ sich in Freiberg als Rechtsanwalt nieder. Seit 1822 im Rat, war er „das bewegende

und belebende Element des damals an ziemlicher Starrsucht leidenden Senatoren-Collegiums“ [45]. Bei Einführung der Städteordnung von 1832 schied er aus dem Rat, blieb aber Stadtrichter bis 1854. In den ersten sächsischen Landtagen gab es noch keine Parteien; die Sitze wurden verlost. Erst um 1840 änderte sich das. Sachße zeigte sich als gemäßigt konservativ und hat diese Linie immer eingehalten. [30] Das bewies er besonders in der Sturmzeit 1848 bis 1849 [32, 23]. In einem Aufsatz über die sächsischen Kammern in dem von ROBERT BLUM herausgegebenen Volkstaschenbuch für 1846 wird er „in seinem ganzen Wesen sehr beweglich“ genannt. „Nicht ohne Geist, nicht ohne mannigfache Kenntnisse . . . auch an Witz fehlt es ihm nicht, aber seine ganze äußere Erscheinung begünstigt ihn nicht. Er ist ein kleiner, hagerer Mann mit einem markierten Gesicht und dünnen, weißen Haaren, beweglich durch und durch. Seine Worte jagt er eilig, fast stotternd heraus“ [44, 352].

In demselben Jahre 1833, in dem der konstituierende Landtag in Dresden zusammentrat, erschien in Leipzig Friedrich LISTs Schrift „Über ein sächsisches Eisenbahnnetz als Grundlage eines allgemeinen deutschen Eisenbahnsystems und insbesondere über die Anlegung einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden“. Der ehemalige Tübinger Professor und Vorkämpfer der deutschen Zolleinheit hatte als politischer Flüchtling in den Vereinigten Staaten Kohlenfelder entdeckt und den Bau einer Eisenbahn zu ihrer Erschließung ins Werk gesetzt. Da er die Vorteile des neuen Verkehrsmittels auch in England beobachtet hatte, war es sein Bestreben, dem deutschen Vaterlande, in dem er seit 1832 als Konsul der Vereinigten Staaten in Leipzig lebte, seine Erfahrungen nutzbar zu machen. Die staatliche Zersplitterung war für die Entstehung eines gesunden Eisenbahnsystems ein Hemmnis. Deshalb entwarf List zuerst einen Plan für ganz Deutschland. Als Mittelpunkt wählte er Leipzig, die „Herzkammer des deutschen Binnenverkehrs“.

Die sächsischen Verhältnisse hat er untersucht, „soweit dies einem Fremden möglich ist“. Seine Ergebnisse legt er in der genannten Druckschrift zur Prüfung vor. Die Zahl der Reisenden sei in Leipzig höher als in jeder anderen Stadt Deutschlands; in keinem Jahre gäbe es weniger als 100 000 Ankommende. Dieser Mittelpunkt des deutschen Handels habe aber nur 40 000 Einwohner, weil Fabriken unmöglich seien. Käme die Zwickauer Kohle billig in die Pleißestadt, so würde diese sich zu einem großen Fabrikort entwickeln. Für Sachsen hat LIST, soweit es „ohne Lokalausweis“ möglich war, folgenden Plan „skizziert“: Eine Hauptbahn Leipzig—Dresden mit einer Zweigbahn nach Zwickau, Chemnitz und Freiberg; dazu die Linien Leipzig—Halle und Leipzig—Dessau. Dieses System würde alle Bedürfnisse befriedigen, 4 Millionen Taler kosten und sich zu 15 % verzinsen. Zuerst soll nur die Strecke Leipzig—Dresden gebaut werden. Auf dieser Straße fahren damals täglich 30 Personen, durch den Bahnbau wird sich diese Zahl erfahrungsgemäß verzehnfachen. Wir können ergänzend hinzufügen, daß die Straße Dresden—Chemnitz täglich von 40 Reisenden benutzt wurde.

Diese Schrift und die leidenschaftlich werbende Persönlichkeit Lists brachten den Eisenbahnbau in Fluß. Der Anschluß Freibergs war im Text vorge-

sehen, fehlte aber auf dem Übersichtsplan. Vor allem aber war die Hauptstraße, auf der seit Jahrhunderten der Ost-West-Verkehr sich bewegt hatte, nicht berücksichtigt. Der gesamte sächsische Verkehr nach Bayern war über Leipzig gelenkt. Daß der Anstoß zum Bahnbau von dieser Stadt ausging, sollte sich lange auswirken. Oberberghauptmann v. Herder übergab am 21. Dezember 1833 dem Maschinendirektor Brendel die Schrift Lists und beauftragte ihn, sich auf ein Gutachten vorzubereiten, das die Regierung wahrscheinlich über den Bahnbau vom Oberbergamt fordern würde [1,3]. Das Leipziger Komitee zog diesen hervorragenden Techniker zu Vorarbeiten heran und ernannte ihn zum Ehrenmitglied [1,16].

Als im Landtage 1834 über die Konzession der Leipzig-Dresdner-Eisenbahnkompagnie beraten wurde, beantragte der Freiburger Abgeordnete Sachße den Bau auf Staatskosten, da nur so die Belange des Staates gewahrt werden könnten [23,499]. Er drang damit nicht durch, nahm aber in den kommenden Jahrzehnten öfter Gelegenheit, an seine Stellungnahme von 1834 zu erinnern, und er hatte die Freude, immer mehr Zustimmung zu finden.

Zum Direktor der Eisenbahngesellschaft war nicht, wie er hätte erwarten dürfen, Friedrich List, sondern *Gustav Harkort* (1795—1865) gewählt worden. Die Bahn wurde der geringeren Geländeschwierigkeiten wegen auf dem rechten Elbufer über Riesa gebaut. Dadurch wurden Schienenwege nach Berlin und Schlesien erleichtert. Der Tunnel von Oberau bei Weinböhla war der erste Eisenbahntunnel des europäischen Festlandes. Herder ermöglichte es, daß für diese Arbeit Bergleute zur Verfügung gestellt wurden [1,42]. In Chemnitz war 1835 ein Ausschuß für eine Bahn Zwickau—Chemnitz—Riesa entstanden, 1837 erbat dort eine Aktiengesellschaft die Genehmigung zum Bau dieser „erzgebirgischen Bahn“. Die Regierung zögerte; denn es waren in dieser Frage nicht nur die Belange von Chemnitz im Spiele. In Freiberg wirkte 1836 ein Komitee unter Führung des Professors August *Breithaupt* für eine Bahn Dresden—Tharandt, wodurch der Anfang mit dem über Freiberg führenden Wege gemacht worden wäre. Als dann aber sich herausstellte, daß der Leipzig-Dresdner Bau den Voranschlag um mehr als das Doppelte überschritt, hielt sich das Kapital von weiteren Plänen zurück. Staatsbeteiligung lehnte die Regierung ab. Diese Haltung gab sie aber auf, weil die Gefahr drohte, daß Leipzig seine Stellung als Hauptknotenpunkt verlor. Als 1840 der Plan eines Schienenweges von Halle nach Bayern auftauchte, entstand in der Zweiten Kammer ein umfassender Bericht über das Eisenbahnwesen, in dem der Bahnbau Leipzig—Hof gefordert wurde. Die Stände ermächtigten die Regierung, sich an diesem schlecht verzinslichen Unternehmen zu beteiligen. Die Regierung schloß daraufhin 1841 mit Bayern die Übereinkunft, binnen 6 Jahren die Bahnen Leipzig—Hof bzw. Hof—Nürnberg fertigzustellen. In die Pläne war eine Zweigbahn Werdau—Zwickau aufgenommen. Mit dieser war ein erstes Stück unserer großen Ostwestbahn gesichert. Der Landtag beschloß 1840 überdies den Bau der Strecke Zwickau—Chemnitz, so daß es den Anschein hatte, als sollte Freiberg seinen ersten Bahnanschluß von Westen her bekommen. In Chemnitz aber hatte man den Plan eines Anschlusses an Riesa

nicht aufgegeben und forderte im Sommer 1841 durch eine Abordnung von 13 Städten bei König Friedrich August II. den Bau der Strecke Zwickau—Chemnitz—Riesa. Von Bedeutung ist dafür die Tatsache, daß die Textilindustrie die Baumwolle über Riesa bezog [51].

Das Ministerium *Lindenaу* beschloß, dem Landtag 1842—43 ein umfassendes Eisenbahngesetz vorzulegen. Der Finanzminister Anton v. *Zeschau* hatte gesunde Staatsfinanzen geschaffen. Seit Eintritt in den Zollverein war Sachsens Wirtschaft aufgeblüht. So waren die Voraussetzungen einer großzügigen Eisenbahnpolitik gegeben. Die Wahlen waren bewegter als bisher; die von Bürgermeister *Todt-Adorf* geführte liberale Opposition verstärkte sich. In Freiberg wurde am 4. 7. 1842 wieder Stadtrichter Sachße gewählt. Der am 20. November eröffnete Landtag ist für Freiberg bedeutungsvoll, weil er am 6. Dezember einstimmig den Bau des Rothsönberger Stollens beschloß, mit dem der Freiburger Bergbau für mindestens 150 Jahre gesichert werden sollte [41]. Für die Ausführung waren 22 Jahre vorgesehen mit einem jährlichen Aufwand von 60 750 Talern. Das Zusammentreffen dieser Bewilligung mit den Beratungen der Eisenbahnpläne wirkte sich ungünstig aus.

Als in Freiberg bekannt geworden war, daß die Regierung auf Drängen des Chemnitzer Eisenbahnkomitees im Begriffe stand, die im vorigen Landtag beschlossene Bahn Chemnitz—Zwickau zugunsten der Linie Chemnitz—Riesa aufzugeben, erkannten der Abgeordnete Sachße und die Sachverständigen, an der Spitze Oberberghauptmann v. Beust, rasch die entscheidende Bedeutung dieser Frage, während die Bürgerschaft teils gleichgültig, teils gegnerisch gestimmt war. Es entstand eine Gesellschaft zu dem Zwecke, die Verkehrsbelange Freibergs bei der Regierung zu vertreten. Eine von den Professoren Ferdinand *Reich* und Julius *Weisbach* und dem Maschinenmeister und Assessor Friedrich Wilhelm *Schwamkrug* verfaßte Denkschrift, die für den Bau der Strecke Chemnitz—Freiberg—Dresden eintrat und ihre technische Ausführbarkeit darlegte, wurde am 12. September 1842, also einige Monate vor Eröffnung des Landtags, dem Ministerium überreicht. Hervorragende Lehrer der Bergakademie hatten sich demnach sogleich dieser Angelegenheit angenommen. Der Physiker Reich hatte durch seine Fallversuche im Dreibrüderschacht die Erdrotation bestätigt [52,36]. Weisbach war der Schöpfer der neuen Markscheidekunst [54a], Schwamkrug (1808—80) war ein hochbegabter Techniker, dem das Maschinenwesen entscheidende Verbesserungen verdankt und der sich später beim Bau des Rothsönberger Stollens auszeichnete [48,99]. Er veröffentlichte auch eine Schrift über Eisenbahnanlagen. Man konnte in Freiberg erwarten, daß diese Denkschrift bei Regierung und Landtag überzeugend wirken werde.

Das Dekret der Regierung vom 8. 2. 1843 will ein vollständiges Eisenbahnnetz schaffen, das die Bedürfnisse wirklich befriedigt. Dies ist nur möglich auf lange Sicht, deshalb sollen jetzt alle Bauten für die nächsten zehn Jahre festgelegt werden. Anlage und Betrieb wird Unternehmern überlassen unter Beteiligung des Staates bis zu einem Drittel. Wenn man sich Leipzig als Mittelpunkt denkt, machen sich nach Vorschlag der Regierung folgende Bahnbauten

notwendig: 1. Leipzig—Thüringen—Frankfurt, 2. Leipzig—Bayern, durch Vertrag schon festgelegt, 3. Dresden—Prag, 4. Dresden—Görlitz. Innere Verbindungsbahnen könnten bei der Kleinheit des Landes und der Güte der Landstraßen unnötig erscheinen. Dagegen spricht aber, daß Leipzig an der Landesgrenze liegt und der Schienenweg von Dresden dahin auf dem rechten Elbufer läuft, so daß der Hauptteil und Kern des Landes ganz ohne Bahn bleiben würde. Es ist auch unmöglich, die Industriegebiete von Chemnitz und Zittau ohne Bahn zu lassen. Deshalb ist eine Erzgebirgische Verbindungsbahn und eine Linie Löbau—Zittau notwendig.

Zur Begründung der Vorlage wird folgendes ausgeführt: Daß eine Erzgebirgische Bahn geschaffen werden soll, ist 1840 grundsätzlich bereits entschieden worden. Dagegen sind über ihre Hauptrichtung neuerdings die folgenden verschiedenen Wünsche laut geworden: 1. Chemnitz—Zwickau; da Zwickau ohnehin über Werdau Anschluß an die Leipzig—Hofer Strecke erhält, würde Chemnitz an diese angeschlossen. 2. Chemnitz—Döbeln—Riesa; diese Strecke ist von der Erzgebirgischen Eisenbahngesellschaft vermessen worden. 3. Chemnitz—Freiberg—Tharandt—Dresden, eine Linie, die von einem Privatverein in Freiberg angeregt worden ist und „deren technische Ausführbarkeit von den Antragstellern auf Grund der von ihnen angestellten vorläufigen Terrainuntersuchungen versichert wird, jedoch noch nicht als konstatiert zu betrachten ist“. 4. Zwickau—Chemnitz—Riesa; sie würde am besten den Verkehr des Erzgebirges mit dem Ausland vermitteln, aber sie kostet 7 Millionen Taler, und eine Bahn Chemnitz—Riesa erfüllt die nötigsten Zwecke auch. Der Haupteinwand der Regierung gegen diesen Plan wird folgendermaßen ausgesprochen: „Es erscheint . . . vom finanziellen Standpunkt aus ratsamer, ja als eine Notwendigkeit, den ausländischen Verkehr möglichst auf die schon bestehenden Bahnen zu konzentrieren, anstatt ihn unter sich rivalisierende Linien zu zersplittern und von dem gemeinschaftlichen Zentralpunkte Leipzig abzulenken.“ Ein durchgehender Schienenweg Werdau—Chemnitz—Riesa würde eine Schädigung der vom Staat unterstützten sächsisch-bayrischen Bahn bedeuten. Dasselbe gilt von der Linie Werdau—Chemnitz—Dresden. Deshalb versagt der Staat seine Mitwirkung bei diesen durchgehenden Linien, so daß der Landtag sich entscheiden muß, ob Chemnitz—Zwickau oder Chemnitz—Riesa gebaut werden soll. Die erstere Bahn ist billiger; sie bringt dem Erzgebirge die Verbindung mit Leipzig und den Nordseehäfen, überdies mit Süddeutschland; sie führt die Zwickauer Kohle nach Chemnitz. Die Strecke Chemnitz—Riesa bringt die Verbindung mit der Elbe, der Lausitz, Schlesien, Böhmen; sie tut den anderen Bahnen keinen Schaden und gefährdet nicht Leipzig als Hauptknotenpunkt.

Schließlich wird die Frage gestellt, ob das von Freiberg ausgegangene „Contreprojekt“ einer Bahn Chemnitz—Freiberg—Dresden sich dazu eigne, einer näheren Aufmerksamkeit gewürdigt zu werden. „Für dasselbe spricht . . . der Umstand, daß sich jenes Projekt einem von Alters her bestehenden Straßenzuge anschließt und mit keiner Störung und gewaltsamen Umänderung herkömmlicher Verkehrsverhältnisse verbunden sein würde, demnächst die

Rücksicht auf die wichtige Stadt Freiberg und die Abfuhr der Produkte des Bergbaus, sowie auf das östliche Erzgebirge überhaupt, welches bei jeder der übrigen Kombinationen allerdings einigermaßen hintangesetzt und benachteiligt erscheint. Endlich kann nicht unbeachtet bleiben, daß der Weg über Freiberg für die Verbindung von Chemnitz mit Dresden, der Lausitz, der schlesischen und böhmischen Bahn der kürzeste und natürlichste ist.“ Dagegen aber spricht, daß für Chemnitz die Verbindung mit Leipzig und der Nordsee die Hauptsache ist. Bestände noch die Absicht, die Strecke Werdau—Zwickau—Dresden zu bauen, dann wäre das Freiburger Projekt das beste. Diese wurde fallen gelassen, um den bestehenden Bahnen keinen Abbruch zu tun. Damit ist auch der Freiburger Plan erledigt, immer vorausgesetzt, daß er technisch überhaupt ausführbar ist.

In der zur Vorberatung eingesetzten Deputation hatte Stadtrichter Sachße Gelegenheit, Freibergs Sache zu verfechten. Er blieb aber mit seiner Meinung allein, alle anderen Ausschußmitglieder entschieden sich für die Bahn Chemnitz—Riesa. Im Bericht des Ausschusses heißt es, daß die Freiburger Bahn „bei Ersteigung des Tharandter Waldplateaus kaum besiegbare Terrainschwierigkeiten darbiete und einen durchgängigen Betrieb durch Dampfkraft . . . nicht gestatten würde.“ Sachße beruhigte sich nicht bei dieser Entscheidung, sondern gab ein „Separatvotum“ ab, in dem er beantragte, vor der Beschlußfassung über die Erzgebirgische Bahn die Ausführbarkeit der Linie Chemnitz—Dresden untersuchen zu lassen. — Die Unausführbarkeit, so legt er dar, sei 1836 von der Chemnitzer Eisenbahngesellschaft nach flüchtigen Feststellungen angenommen worden; seitdem habe die Technik große Fortschritte gemacht. Die Regierung wolle für lange Jahre den Bau der notwendigen Linie Chemnitz—Zwickau verhindern. Damit füge sie dem ganzen Lande einen schweren Nachteil zu mit Ausnahme von Leipzig und der Leipzig-Dresdner-Eisenbahngesellschaft. Die Ostwestlinie Dresden—Chemnitz—Werdau sei 14 Meilen lang, statt dessen müsse man nun von Dresden über Leipzig nach Werdau 30 Meilen fahren! Es sei hart und widernatürlich, wenn das Erzgebirge von der Zwickauer Kohle getrennt werde und von der Verbindung mit Süddeutschland. Sei aber einmal die unglückliche Strecke Chemnitz—Riesa gebaut, dann sei an die Bahn Chemnitz—Dresden auch dann nicht zu denken, wenn die technischen Fortschritte die Steigungsschwierigkeiten aus dem Wege geräumt hätten; denn sie würde die Linie Chemnitz—Riesa ertraglos machen. Der Verkehr auf der alten Heerstraße Dresden—Freiberg—Chemnitz sei um ein Drittel stärker als der von Dresden nach Leipzig. Die Bahn Chemnitz—Zwickau würde sich wegen der Kohlenbeförderung gut verzinsen, sie solle der Staat sofort allein bauen. Die Linie Chemnitz—Riesa werde sich bestimmt nicht verzinsen. Diesen Bau hätten nur die Aktionäre der Leipziger Eisenbahn zu wünschen Grund; denn sie führe ihr den widernatürlich abgelenkten großen Verkehr des Erzgebirges zu. Der Wert ihrer Aktien werde sich verdoppeln. Den Nachteil davon habe ein Drittel des Landes und der Staat. Nur die erwiesene Unausführbarkeit der Strecke Dresden—Freiberg dürfe zu dem „kläglichen Behelf“ der Linie Chemnitz—

Riesa führen und dazu, „der Leipzig-Dresdner-Eisenbahngesellschaft ein unberechenbar hohes Einkommen auf Kosten des Staates zuwenden zu wollen.“ In einer Zeit, in der man den Schienenweg Wien—Triest baue, erschienen die Geländeschwierigkeiten bei Tharandt als Kinderei. Die Hauptbahn Dresden—Zwickau würde dem Staat die Macht über sein Eisenbahnsystem geben, nachdem er leider der Leipziger Gesellschaft unbedingte Privilegien verliehen habe. Es handele sich hier nicht um Lokalinteressen Freibergs, dessen Bergbau der Eisenbahn wenig bedürfe, sondern um die Belange des ganzen östlichen Erzgebirges. — Daß der Abgeordnete Sachße in diesen einleuchtenden Darlegungen das Argument des Bergbaus zurückhielt, das als ein besonders wirksames von Freiberg in allen Jahrhunderten geschickt angewandt wurde, ist auffallend. Es erklärt sich aus der vorausgegangenen Bewilligung großer Mittel für den Rothsönberger Stollen.

Der Ausschuß wählte zum Berichterstatter den Abgeordneten *Georgi-Mylau*, der es verstanden hatte, fast alle Deputierten für seine Ansicht zu gewinnen. Er war ein tatkräftiges Mitglied der Finanzdeputation, und sein Urteil galt viel bei der Regierung [44, 355]. Er war Kaufmann. Die Verflechtung seiner Interessen mit denen der Leipziger *Harkort und Dufour* erkennen wir aus einer Arbeit von SEYDEWITZ über den Bau des Suezkanals [49a, 94]. Georgi wandte sich in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 31. Juli 1843 scharf gegen den Freiburger Plan. Am 1. und 2. August wurde die Vorlage beraten. Dabei stand der Abgeordnete Freibergs durchaus nicht allein; acht Redner unterstützten ihn. Franz Ludwig *Gehe*, Dresden, erklärte, die Regierung hätte von sich aus die Strecke über Freiberg untersuchen lassen müssen, ehe sie den Landtag vor Entscheidungen von solcher Bedeutung stellte. Buchhändler *Brockhaus*, Leipzig, stellte fest, daß ihn das Sondergutachten Sachßes überzeugt habe. Bürgermeister *Tzschucke*, Meißen, sagte, wenn auch Leipzig Zentrum des deutschen Eisenbahnnetzes sei, so bedeute das doch nicht, daß alle durch Sachsen Reisenden unbedingt über Leipzig fahren müßten. *Sachße* ergänzte seinen Bericht durch den Hinweis, daß die staatlichen Hütten jährlich 140 000 Scheffel Koks, 30 000 Scheffel Kohlen und 6000 Scheffel Kochsalz verbrauchten. Wenn diese billiger herangebracht würden, stiege ihr Überschuß, der Bahn aber sei großer Frachtgewinn sicher.

Die Gegenseite erwähnte kurz, aber wirkungsvoll den Rothsönberger Stollen und stellte besonders die Geländeschwierigkeiten heraus. Trotzdem ist zu erkennen, daß die tiefste Ursache der Ablehnung eine eventuelle Verminderung der Ertragsfähigkeit der bereits bestehenden Bahnen war. Ein Regierungsvertreter erklärte, die sächsisch-bayrische Bahn könne sich nur dann verzinsen, wenn sie den gesamten sächsischen Verkehr nach Süddeutschland führe. Die Zusicherung, daß eine durchgehende Ostwestbahn nicht gebaut werde, habe deshalb der sächsisch-bayrischen Eisenbahngesellschaft gegeben werden müssen. Die Belange der Leipzig-Dresdner Eisenbahn vertrat rückhaltlos der Abgeordnete *Dr. Geißler* mit dem Hinweis, die Gesellschaft habe das Verdienst, Leipzig als deutschen Hauptknotenpunkt festgelegt zu haben. Sie sei die Lehrmeisterin aller späteren Bauten. Den Aktionären sei nach

schlechten Zeiten ein Ausgleich zu gönnen. Nach Ausführung des Freiburger Vorschlages würde der große Warenzug von Schlesien nach Süddeutschland Leipzig und die Sächsisch-Bayrische Bahn umgehen. Diesen Nachteil würde Sachsen zum Vorteil des Auslandes erleiden, das geringere Frachtpreise zu zahlen habe. Auch wenn die Bahn Dresden—Chemnitz technisch möglich wäre, dürfte sie nicht gebaut werden; denn sie umgehe Leipzig und die bestehenden Hauptbahnen. — Todt, Adorf, bezweifelte die Objektivität der Freiburger Gutachter, die doch streng gewissenhafte Gelehrte von Ruf waren, und er wies darauf hin, daß kein Organ der Stadt Freiberg petitioniert habe, während Chemnitz sich wegen der Eisenbahnfrage in fieberhafter Aufregung befinde. — In der Abstimmung entschieden sich 44 Abgeordnete für die Bahn Chemnitz—Riesa, 23 dagegen.

In der Ersten Kammer wurde das Dekret am 11. und 12. August beraten. Hier fand der Freiburger Plan so viel Anklang, daß die Regierungsvorlage nur mühsam den Sieg erfocht. Für sie traten ein die Bürgermeister von Chemnitz und Schneeberg. Bürgermeister *Hübler* von Dresden verstieg sich zu der Prophezeiung, daß der Freiburger Bau, möge die Technik fortschreiten, wie sie wolle, an der finanziellen Klippe zu allen Zeiten scheitern werde. Die Vertreter der Regierungsvorlage hatten einen schweren Stand gegenüber dem Vizepräsidenten der Kammer *Albert von Carlowitz* auf Naundorf, der die Sache unserer Landschaft mit Wärme und Geschick vertrat. Er war am 1. April 1802 in Freiberg als Sohn Hans Georgs von Carlowitz geboren, des Besitzers von Oberschöna und Freundes von Novalis. Er war Regierungsrat, vertrat aber in der Ersten Kammer die Schönburgischen Rezeßherrschaften Glauchau und Waldenburg. Später, von 1846—48, bewährte er sich als Justizminister [49]. Er führte aus, es komme nicht darauf an, daß das Erzgebirge möglichst bald eine Bahn habe, sondern daß es eine solche bekomme, die es wirklich versorge, und das sei nur die Linie Zwickau—Chemnitz—Dresden. Es könne nicht der Zweck der Bahnbauten sein, Spekulation damit zu verbinden oder gar einer Gesellschaft gleichsam ein Monopol zu geben, das darauf hinauslaufe, die übrigen Landesteile zurückzusetzen, deren Geldmittel man doch bei jenem Bau mit in Anspruch nehme. Das Erzgebirge verliere viel, wenn ihm der gewohnte Verkehr, der uralte Straßenzug durch seine Städte Oederan und Freiberg von Bayern aus entzogen werde.

Bürgermeister *Bernhardi*, Freiberg, legte dar, daß der lange Schienenweg nach Riesa nur einem ganz kleinen Teil des Erzgebirges helfe, während die Linie Dresden—Zwickau dem ganzen Gebirge das gebe, was es brauche. Er hob den Vorteil einer Bahn hervor, die das offene sächsische Bahndreieck schließe. Gegenüber der von *Prinz Johann* ausgesprochenen Behauptung, zwischen Flöha und Tharandt befinde sich ein Gebiet ohne Fabriken, weist *Bernhardi* auf die Herstellung von Eisenblechwaren, Leinwand, Spitzen und Holzwaren (Seiffen) hin. — Die Abstimmung ergab 20 Stimmen für die Bahn Chemnitz—Riesa, 17 Stimmen dagegen. Hätten zwei Mitglieder sich anders entschieden, so wäre der Plan gefallen. *Carlowitz* beantragte, das geschädigte Gebiet durch besondere Vergünstigungen, wie Chauseegeldbefreiung,

schädlos zu halten. „Es ist hart“, sagte er, „wenn das östliche Erzgebirge wegen seiner geographischen Lage auf Eisenbahnen verzichten muß. Es ist doppelt hart, wenn dieser Landesteil Mittel zum Eisenbahnbau anderer Gegenden aufbringen muß. Es ist aber noch mehr als hart, wenn er es erleben muß, daß auch noch der Verkehr, der ihm Jahrhunderte lang eigentümlich gewesen ist, durch jene Eisenbahnen ihm entzogen wird. Ich sehe seine uralte Heerstraße verödet und die größte seiner Städte, das sonst so volkreiche, so wohlhabende Freiberg, ungeachtet seines tiefen Stollens und lange ehe derselbe bis nach Freiberg gelangt, zur bedauerlichen Mittelmäßigkeit herabgesunken Die Klagen dieses verletzten Landesteils, sie werden fort und fort, sie werden von Landtag zu Landtag an Ihr Ohr schlagen, und, wenn Sie auch die Macht haben, diese Klagen zurückzuweisen — sie zum Schweigen bringen, sie verstummen machen, das, meine Herren, können Sie nicht!“ Der Antrag Carlowitz wurde abgelehnt, da der Rothschönberger Stollen schon eine Entschädigung bedeute. Unmittelbar nach Schluß des Landtages trat der volkstümliche Minister Lindenau zurück und wurde durch den Konservativen *v. Könnertitz* ersetzt; Finanzminister blieb *v. Zeschau*.

Es war nicht gelungen, Regierung oder Landtag für den Freiburger Vorschlag zu gewinnen; vielmehr hatten die Beschlüsse von 1843 die Baupläne auf zehn Jahre festgelegt. Während man nun überall im Lande freudig tätig war, die Bahnbauten vorzubereiten, mußte Freiberg versuchen, den mit knapper Mehrheit gefaßten Beschluß rückgängig zu machen. Es kam darauf an, die Ausführbarkeit und Ertragfähigkeit der Freiburger Strecke zu erweisen. Dazu war genügend Zeit, da die Riesaer Linie als letzte des zehnjährigen Bauprogramms gebaut werden sollte. Auch die Erzgebirgische Eisenbahngesellschaft aber betrieb eine Abänderung des Landtagsbeschlusses; sie erbat am 13. April 1844 die Erlaubnis zum sofortigen Baubeginn. Auf diese Nachricht hin entstand in Freiberg eine Gesellschaft zur Beförderung des Zwickau-Dresdener Eisenbahnbaus [10], welche Landgemeinden, Knappschaften und Ritterschaft zu Eingaben anregte.

Der Stadtrat bat die Regierung, die Beschlußfassung über den Chemnitzer Antrag auszusetzen, und stellte am 10. Juni fest, daß die Annahme der Unausführbarkeit auf einer zehn Jahre zurückliegenden, flüchtigen Untersuchung des verstorbenen Oberinspektors *W. G. Lohrmann* beruhte, der Leiter des Mathematischen Salons in Dresden war und sich durch die Einführung meteorologischer Beobachtungen verdient gemacht hatte [52,35], aber mit Eisenbahnverhältnissen wenig bekannt war und seinen Berechnungen die Dresden—Freiburger Landstraße zugrunde legte, ohne zu bedenken, daß die Bahn andere Wege wählt. Der Rat macht nun auch die Belange des Bergbaus geltend, der in der Tiefe immer schwerköstiger werde und in Gefahr gerate, wenn nicht durch Verbilligung der Frachten ein Ausgleich gegeben werde. Deshalb könne Freiberg sich bei dem Beschlusse des Landtags von 1843 nicht beruhigen und bitte die Regierung, die Aufhebung dieses Beschlusses beim Landtag zu beantragen. Am 18. Juni 1844 lehnte das Ministerium des Innern diese Bitte ab mit der Begründung, daß die Erzgebirgische Eisenbahngesellschaft die durch

Landtagsbeschluß festgelegte Bahn ohne Staatszuschuß bauen wolle. Am 1. Juli wurde dieser Bau genehmigt [51].

Das Freiburger Wochenblatt läßt uns die Stimmung in der Stadt erkennen. Am 3. Juli wirft Leser X dem Komitee vor, es habe nicht sorgfältig den Willen der Bürgerschaft festgestellt. „Ist denn der Verlust, wenn eine Eisenbahn hierher nicht gebaut wird, so sehr groß für manche und so entschieden gewiß für das Ganze? Frage man nur in Meißen, Wurzen und vorzüglich in Oschatz, wie es, seit eine Eisenbahn dort vorbeigeht, steht, und man wird anderen Sinnes werden. Residenz-, große Handels- und Fabrikstädte gewinnen durch Eisenbahnen, hingegen mittlere und kleinere Städte können im Handels- und Gewerbefach nur verlieren; denn sie können mit jenen nur schwer konkurrieren. Es kann in einer kleineren Stadt ebenso wohlfeil gute Ware verkauft werden, sie ist aber nicht aus einer Residenz oder einer Großstadt und wird nicht gekauft, und wenn es weiter eine Ausflucht nicht gibt, so heißt es, man habe dort mehr Auswahl. Durch das schnelle und billige Fortkommen auf der Eisenbahn wird aber mehr Gelegenheit geboten, eine Reise in die Residenz zu machen.“ — Mehrere Leser tadeln den Eigennutz dieser Äußerung. Einer, der dem Komitee nahesteht, legt am 13. Juli dar, daß infolge der billigen Frachten die Preise in den an die Bahn angeschlossenen Orten sinken, so daß die von dieser Verkehrsader nicht berührten Landesteile in unerträglichen Nachteil geraten. Das Einkaufen in Großstädten würde nachlassen, „wenn kleinere Städte vom oft beliebten Schlendrian abgehen“, wozu die Bahn beitragen würde. Bekommen wir keine Eisenbahn, so wird der Käufer erst recht die erheblich billigeren Waren der Großstädte sich verschaffen. „Der Arme wird dieses freilich bleiben lassen; er wird allerdings alles teurer kaufen müssen. Wie traurig wird sein Los sein! Wenn der Freiburger teurer arbeiten und spärlicher bezahlt werden muß, wer wird die Armen unterstützen können? Holz, Kohle, Getreide, Gemüse braucht jeder; sie werden jetzt durch Fracht per Achse oft um die Hälfte bei uns teurer, sie werden es bleiben, im Verhältnis zum sinkenden Erwerb noch teurer für uns werden. Die Bahn ist deshalb eine Lebensfrage für Freiberg und das Erzgebirge.“

Am 1. Juli richtete der Freiburger Rat an den König die ausführlich begründete Bitte, der Chemnitzer Gesellschaft die Bauerlaubnis nicht zu gewähren. Als die Petition dem König in Pillnitz überreicht wurde, war die Baugenehmigung schon erteilt. In dem 1844 erschienenen Büchlein „Buntes Freiberg. Leuchtkugeln vom Petriturm“ [50] wird die Eisenbahnfrage temperamentvoll aufgeworfen: „Freiberg geht dem Schlafe entgegen ..., seitdem es ruhig zusieht, daß seine Nachbarstädte sich höher und höher heben, daß das geldaristokratische Chemnitz sich ins Eisenbahnnetz drängt und den Hauptstädten des Landes seine Dukaten in die Hände drückt, ... ist die Erzgebirgische Eisenbahn zu Stande gekommen, dann mag man das Stadtmusikkorps auf den Petriturm stellen und jeden ankommenden Fremden mit Trompeten und Pauken empfangen.“

Freiberg mußte sich mit dem Vorhandensein dieser Linie abfinden, aber es gab seinen Plan nicht auf. Am 27. August bat der Rat das Ministerium des

Innern, den künftigen Freiburger Bahnbau nicht durch Zusicherungen an die Erzgebirgische Eisenbahngesellschaft unmöglich zu machen. Das Ministerium erklärte sich dazu bereit. Von dem Landtag 1845-46 erbat Stadtrat und Stadtverordnete am 10. 11. 1845 die technische und volkswirtschaftliche Prüfung der Linie Dresden—Chemnitz. In der Begründung ist neu der Hinweis auf die Belange der Landesverteidigung und auf die Gefahr, daß böhmische Konkurrenzbahnen einen Teil des Ostwestverkehrs abziehen könnten. Der Landtag beschloß 1846, die gewünschte Untersuchung durchzuführen.

Als die sächsisch-bayrische Bahn in Not geriet und die Gefahr bestand, daß die mit Bayern vereinbarte Frist nicht eingehalten würde, berief die Regierung 1847 einen außerordentlichen Landtag, der die Übernahme dieser Bahn in Staatsbesitz beschloß und außerdem der in Schwierigkeiten geratenen Chemnitz—Riesaer Bahn eine große Unterstützung gewährte.

Um so weniger beeilte sich die Regierung, die Vorarbeiten unserer Strecke zu betreiben, die sie ja als unerwünschte Konkurrenz der beiden notleidenden Bahnen betrachtete. So entschloß sich der Freiburger Rat zu dem ungewöhnlichen Schritt, am 26. 7. 1847 beim Ministerium anzufragen, ob die Erörterungen über die Freiburger Bahn eingestellt seien. Das Ministerium verneinte das. Die Mahnung hatte aber gewirkt; denn am 20. Oktober konnte die Amtshauptmannschaft Freiberg dem Rat mitteilen, daß Chausee-Inspektor Wilhelm *Krausch* mit den Arbeiten beauftragt sei. Dieser stellte bald die Ausführbarkeit einer Strecke Dresden—Tharandt—Mohorn—Freiberg fest. So war das Hauptargument gegen den Freiburger Plan gefallen! Die Weiterführung der Untersuchung in Richtung auf Chemnitz untersagte die Regierung, „weil die Staatskasse so vielfach jetzt in Anspruch genommen sei.“ Nachdem der Rat im Juni 1848 die Fortsetzung der Vorbereitungsarbeit beantragt hatte, teilte im August der Amtshauptmann mit, daß die Untersuchung der Strecke Freiberg—Chemnitz begonnen habe. Oberingenieur Krausch veröffentlichte sein Ergebnis 1849. Die Bahn sollte über Hainichen—Frankenberg führen und der Freiburger Bahnhof an der Straße nach Nossen in der Nähe der Kreuzmühle liegen. Die Linienführung ist von DR. FIEDLER eingehend dargelegt worden [22]. Den auf der Strecke Dresden—Freiberg zu erwartenden Güterverkehr schätzte Krausch folgendermaßen:

1 000 000	Z Steinkohle von Potschappel nach Freiberg
40 000	„ Kalk, Mergel von Tharandt nach Freiberg
90 000	„ Ziegel, Sandstein von Tharandt nach Freiberg
13 500	„ Schwefel, Salpeter, Salz, Stahl von Dresden nach Freiberg
6 000	„ Eisenwaren von Burgk nach Freiberg
21 000	„ Blei, Bleiwaren, Silber, Gold von Freiberg nach Dresden
45 000	„ Holz aus dem Tharandter Wald
60 000	„ Kupfererze von Berggießhübel und Silbererze von Mohorn nach Freiberg
400 000	„ Güter von Dresden nach Freiberg.

Außerdem rechnete er mit einem Personenverkehr von 300 000. Er erklärte den Bau für ausführbar und vorteilhaft. Damit waren die Verfechter des Freiburger Vorschlages glänzend gerechtfertigt und die Gründe aus dem Wege geschafft, die 1843 für viele Abgeordnete entscheidend für die Ablehnung gewesen waren. Die erste Bresche war in den feindlichen Widerstand gelegt.

Auch in anderer Hinsicht bewahrheiteten sich die Voraussagen des Abgeordneten Sachße: Die Chemnitz—Riesaer Linie war eine einzige Enttäuschung. Der Viadukt von Limmritz wurde zur „Bankrottmeile“. Nach dem Zusammenbruch der Gesellschaft übernahm der Staat die Bahn und eröffnete den Betrieb 1852. Nach den Baukosten je Meile gehörte sie zu den teuersten ganz Deutschlands [56,50]. Es erwies sich also, daß der Sieg, den die Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft im Landtage 1843 über Freiberg erfochten hatte, zu ihrem eigenen Zusammenbruch geführt hatte. Aber auch die Staatskasse hatte Schaden von dem verfehlten Entschluß. Freiberg hatte von dieser Entwicklung der Dinge keinen Vorteil, sein Anschluß an die Eisenbahn wurde noch schwieriger.

Die liberale Welle, die im Revolutionsjahr 1848-49 durch Deutschland ging, brachte Freiberg einen neuen Landtagsabgeordneten, *Dr. Benseler*, Quartus am Gymnasium, der im Dezember 1848 mit überwältigender Mehrheit gewählt wurde [32]. Nachdem dieser in den Strudel der Maiereignisse hineingezogen und verhaftet worden war, wählten die Freiburger 1849 den deutschkatholischen Prediger *Rauch* aus Leipzig zu ihrem Vertreter. Seine Wirksamkeit war kurz; denn die Regierung, in der Absicht, den Staat in die vormärzlichen Bahnen zurückzulenken, „reaktivierte“ am 3. Juni 1850 den Landtag, wie er 1848 in Tätigkeit gewesen war, so daß Sachße wieder seinen Sitz in der Zweiten Kammer einnahm. Nachdem in der Eisenbahnfrage durch die Untersuchung von Krausch freie Bahn gewonnen war, hatte Freiberg an den Landtag von 1849-50 eine Eingabe gerichtet, die erfolglos blieb. Dem reaktivierten Landtag von 1850-51 teilte die Regierung mit, daß die Strecke Dresden—Chemnitz für 6 Millionen Taler zu bauen sei. Trotz der überzeugenden Denkschrift vom Januar 1850, trotz des Antrags von 82 Gemeinden und den Gewerkschaften des Freiburger Reviers und obwohl die Regierung die Wichtigkeit dieser Linie zum erstenmal zugab, konnten sich Ministerium und Stände mit Rücksicht auf die Finanzlage nicht entschließen, den Bau für die nächste Zeit ins Auge zu fassen. Die Ausführung als Privatbahn aber kam wegen der ungünstigen Erfahrungen mit der Riesaer Bahn nicht in Frage.

Der Kampf des Abgeordneten Sachße wird rückblickend in seinem Nachruf im Freiburger Anzeiger folgendermaßen gewürdigt: „Wie konnte ein Mann, dessen Redeweise schon anzudeuten schien, daß er kein Freund des Zögerns und Zauderns, des Zuwartens und Hinausschiebens war, eine so lange Reihe von Jahren auf dem ... Kampfplatze mit einer Ausdauer, Beharrlichkeit und Zähigkeit seine Stellung verteidigen und behaupten, daß er selbst die Anerkennung seiner Gegner sich erzwang? ... Er besaß eine Mannhaftigkeit und Arbeitsenergie, die man seinem zart gebauten Körper nicht ansah. Er war überzeugt, daß das Recht auf Freibergs Seite war, und er setzte seine Ehre

darein, das bis zum Äußersten durchzukämpfen“ [45]. Ewald BEYER erinnert in seiner handschriftlichen Plauderei „Freiberg vor 60 Jahren“ daran, daß „Sachße major auf jedem Landtag sein ceterum censeo erschallen ließ, bis es den Männern am Steuerruder der Saxonia einfiel, daß der nächste Weg nach Hof doch wohl nicht über Leipzig führe“ [11].

Bei der Landtagsneuwahl im Oktober 1851 wurde an Stelle des 70jährigen Sachße der Advokat und Stadtverordnete Georg Constantin *Glöckner* gewählt, der den „besonnenen Fortschritt“ vertrat. Rat und Stadtverordnete unterstützten ihn durch eine Eingabe vom 23. 2. 1852, Oberberghauptmann von BEUST durch seine Druckschrift „Die Eisenbahn-Linie von Dresden über Freiberg und Chemnitz nach Zwickau“. Beust sieht den Hauptmangel des sächsischen Bahnnetzes darin, daß die Steinkohle nicht mit der Industrie verbunden ist. Der Zwickauer Kohle fehlt die Bahn nach Chemnitz und der Kohle des Plauenschen Grundes die Verbindung mit Dresden und Freiberg. Das Freiburger Berg- und Hüttengebiet und die Industriegegend Sayda, Olbernhau, Lengfeld, Öderan sind von der Eisenbahn ausgeschlossen. Was nützt diesem Bezirk die Nähe der Bahnen, wenn er Kohlen braucht, und diese mit Fuhren aus Zauckerode oder Zwickau heranzufahren muß! Dem muß rasch abgeholfen werden. Auf den Einwand, daß die Freiburger Bahn den Ertrag der Riesaer Strecke noch geringer machen werde, erwidert der Oberberghauptmann: Wenn man bei der Wahl dieser Bahn einen Fehler gemacht habe, so dürfe man ihn nicht durch den Fehler verdecken, eine wirklich dringliche Strecke nicht zu bauen, „abgesehen von der Ungerechtigkeit, einen Landesteil deshalb für alle Zeiten strafen zu wollen, weil man seine Interessen zu rechter Zeit nicht berücksichtigt hat.“ Die in Zauckerode gehegte Befürchtung, nach dem Bau der Bahn nach Zwickau werde die Kohle des Plauenschen Grundes durch die Zwickauer verdrängt werden, sei nur für Hausbrand begründet, nicht für technische Zwecke. Im höchsten Maße großartig würden die Folgen des Bahnanschlusses für den Berg- und Hüttenbetrieb sein. Er bringe für Fuhrlohne nur für Koks und Steinkohle jährlich 75 000 Taler auf. Diese Ziffer allein sei ernstester Aufmerksamkeit wert. Große Massen armer Schmelzgüter, die bisher ungenutzt blieben, würden durch verbilligte Kohlenanfuhr abbauwürdig. Viele schwerwiegende Bergwerkserzeugnisse könnten durch die Bahn erst in den Verkehr gelangen. Der Bergbau biete für die Benutzung der Dampfkraft noch ein unübersehbares Feld, so daß mit einer erheblichen Steigerung der Kohlenzufuhr zu rechnen sei und gleichzeitig mit einer außerordentlichen Entwicklung der Berg- und Hüttenbetriebe. In Freiberg werde Kohle, Holz, Kalk, Ziegel und Getreide billiger werden. Wenn auch die Summe Geldes weg falle, welche die mit der Post hier Durchreisenden ausgegeben haben, so werde die Bahn dafür viel mehr Fremde herbringen.

Unbegreiflicherweise ließ der Landtag 1851-52 die so überzeugend begründeten Freiburger Petitionen auf sich beruhen, er entschloß sich nur dazu, die Kohlengruben des Plauenschen Grundes an die Eisenbahn anzuschließen, so daß sie mit der billigen englischen Kohle in Dresden konkurrieren konnten. Der Hänichener Steinkohlenbauverein erhielt die Baugenehmigung. Die

Regierung begrüßte es, daß damit zugleich ein Anfang mit „der wichtigen Linie Dresden—Chemnitz“ gemacht werde, sie forderte eine Bauausführung, die dem künftigen Zweck diene, und behielt sich das Ankaufsrecht vor. Es ist aufschlußreich, daß der Landtag sich dieser Entwicklung der Dinge widersetze. Er verpflichtete die Regierung, diese Bahn weder durch Beteiligung noch durch Zinsgarantie zu unterstützen, was bei den bisherigen Privatbauten immer geschehen war! Trotzdem wurde die „Albertbahn“ nach Tharandt 1855 eröffnet.

In Freiberg entstand auf Anregung Beusts ein „Komitee für das Tharandt-Freiburger Eisenbahnunternehmen“ unter Leitung des Advokaten *Klemm*. Da ohne Garantie der Verzinslichkeit an das Zustandekommen dieser Bahn nicht zu denken war, hatte Beust in einem für das Finanzministerium bestimmten Bericht am 31. 3. 1853 zum erstenmal den Gedanken dargelegt, daß die staatlichen Hütten, die von der Bahn großen wirtschaftlichen Vorteil erwarten konnten, eine Garantie in der Weise schaffen könnten, daß sie sich bereiterklärten, der Eisenbahngesellschaft auf 10 Jahre für den Zentner Kohle 30 Pf statt 14 Pf Fracht zu zahlen für den Fall, daß die Bahn sich nicht mit mindestens 4 % verzinsen sollte. Die Hütten seien dazu in der Lage, wenn die Freiburger Grubenvorstände sich bereiterklärten, 10 Jahre lang alle Erze den fiskalischen Hütten anzubieten und während dieser Zeit keine Erhöhung der Erztaxe zu verlangen. Dadurch war den Hütten der nötige Überschuß gesichert. Das Sinken der Fracht von bisher 40 auf 30 Pf war schon ein greifbarer Vorteil. — Durch diesen durchaus unbürokratischen Gedanken Beusts hat er schließlich das Ministerium und die Gegner im Landtag mattgesetzt. Das Komitee bat am 22. 4. 1853 das Finanzministerium um Zustimmung, und dieses erklärte sich grundsätzlich mit den Frachtzugeständnissen einverstanden. Die Grubenvorstände brachten das von ihnen verlangte Opfer, weil die Bahn dem Bergbau vorteilhaft sein mußte. Der Revierausschuß ließ auf seine Kosten die Strecke durch Ingenieur *Hanitzsch* untersuchen, der zu dem Ergebnis kam, daß der kurze Weg entlang des Seerenbaches der beste sei. Diesen Plan legte das Oberbergamt der Regierung vor und bat, der bauenden Gesellschaft auf 10 Jahre eine Verzinsung von 4 % zuzusichern. Am 10. 12. 1854 richtete das Komitee eine Eingabe an das Finanzministerium. Die Mitglieder des Revierausschusses *Klemm* und *Nicolai* wurden vom König, vom Innenminister und von Finanzminister *Behr* empfangen, der gegen den Freiburger Bahnbau immer den größten Widerstand leistete.

Am 24. Januar 1855 übergab die Regierung dem Landtag eine Vorlage, die den Bau der Strecke Zwickau—Chemnitz vorsah. Ein wichtiger Schritt vorwärts! Jetzt war die Lage für die Freiburger Bahn reif. Aber der Freiburger Antrag wurde am 1. Februar von Minister *Behr* abgelehnt, weil vorher die Linie Zwickau—Schwarzenberg gebaut werden müsse, um der Not im oberen Erzgebirge zu steuern. Der König lehnte ein Eingreifen ab. Der Landtag beschloß im Sinne des Ministers. Freiberg fühlte sich mißhandelt. Die Eingabe der Freiburger Grubenvorstände vom 7. April hat, wie der Finanzminister ausstellt, einen „ungestümen Ton“. BEUST veröffentlicht eine Denkschrift

„Die Bedeutung des Freiburger Berg- und Hüttenwesens gegenüber der dasigen Eisenbahnfrage“, in der er darlegt, daß die Hütten jährlich 800 000 Zentner Steinkohle und Koks brauchen, und auf die uralte Erfahrung der Sibyllinischen Bücher hinweist, daß das Notwendige durch Aufschieben nur teurer wird. In Freiberg war 1854 Stadtrat August Friedrich *Clauß* zum Bürgermeister gewählt worden. Unter seiner Führung beantragte der Rat am 15. 4. 1855 die Ausführung als Staatsbahn unter der Voraussetzung, daß die Generalschmelz-administration eine vierprozentige Verzinsung sicherstelle. In der Vorlage vom 26. 5. 1855 stellte die Regierung nun endlich die Notwendigkeit der Bahn Tharandt—Freiberg fest und schlug den Bau als Staatsunternehmen vor. Die große Freude Freibergs über diesen Erfolg war verfrüht; denn die Kammern lehnten im August die Vorlage ab. Der Landtag erklärte, die Finanzen vertragen zur Zeit keine Anspannung; er war also in diesem Falle einmal vorsichtiger als die vorsichtige sächsische Finanzverwaltung! Hierbei muß man bedenken, daß Sachsens Wirtschaftsleben damals in kräftigem Aufblühen war. Die Regierung wurde nur zur Genehmigung einer Privatgesellschaft ermächtigt unter der Bedingung, daß der Staat sich in keiner Weise beteilige und sich jederzeitigen Rückkauf sichere.

Nirgends sonst außer bei der Albertbahn sind solche harte Bedingungen gestellt worden. Wir sehen hierin Einwirkungen der Aktionäre der Leipzig-Dresdner Bahn. Das war die zweite schwere Niederlage Freibergs.

Da der Staat sich dieser Aufgabe versagte, mußte versucht werden, den Bau durch Privatkapital zu erreichen. Dazu war eine Erweiterung des Planes nötig. Es bildete sich ein Komitee zur Begründung eines Aktienvereins, der die Albertbahn erwerben und über Freiberg nach Chemnitz weiterbauen wollte. In Freiberg gehörte ihm an: Alexander *von der Becke* auf Bärenklau, Ludwig Bernhard *Krüger*, Teilhaber der Pulverfabrik, [29.106], und Friedrich Wilhelm *Schwamkrug*, in Chemnitz der Maschinenfabrikant Richard *Hartmann*. Diese Bemühungen waren ergebnislos. Deshalb stellte am 19. Januar 1857 der Revierausschuß bei der Regierung den Antrag, den Bau doch auf Staatskosten durchzuführen. Diese lehnt es ab, der Ständeversammlung eine solche Vorlage zugehen zu lassen. Dasselbe Schicksal hat ein Antrag des Rates vom 14. März.

Gleichzeitig erfuhr die Stadt, daß ihre Garnison, das leichte Reiterregiment, nach Großenhain verlegt würde, weil der harte Boden, die Geländeverhältnisse und das Klima für die Ausbildung der Reiterei und das Gedeihen der Pferde nicht geeignet sei. Ein anderer Truppenteil wurde nicht in die Bergstadt gelegt. Am 7. Mai suchten Bürgermeister *Clauß* und Stadtverordneten-vorsteher Advokat *Blüher* um eine Audienz beim König nach. Sie werden am 14. im Residenzschloß von *Johann* empfangen und überreichen ihre Bittschrift. Der König greift nun ein. Schon wenige Tage später macht das Finanzministerium dem Oberbergamt die erfreuliche Mitteilung, daß der Bau der Bahn auf Staatskosten dem Landtag 1857-58 vorgeschlagen werden solle. Der Stein kam ins Rollen.

Auch Beust war nicht untätig gewesen. Er hatte am 23. Mai berichtet, daß die vom Ministerium gewünschte „Konsolidation des Berg- und Hüttenwesens“ nur beim Vorhandensein einer Bahn möglich sei. Wie oft hatte der Oberberghauptmann seiner Behörde diesen Gedanken vorgetragen, jetzt endlich stellt sich das Finanzministerium auch auf diesen Standpunkt und bittet am 10. Juni das Innenministerium, die Vorerörterungen zu raschem Abschluß zu bringen. Nachdem die Albertbahn erklärt hatte, daß sie die Bahn Tharandt—Freiberg nicht bauen könne, beschließt die Regierung im November den Bau auf Staatskosten für 3,5 Millionen Taler. An einer Verzinsung von 4 % werden in den ersten Betriebsjahren je etwa 71 000 Taler fehlen. Diese sollen von den Hüttenwerken erstattet werden, die etwa denselben Betrag durch Frachtverbilligung ersparen.

Für den als Gerichtsrat in den Staatsdienst übertretenden Abgeordneten *Glöckner* wurde am 8. 9. 1857 Advokat Raimund *Sachße* gewählt, so daß diesem Sohn des alten Stadtrichters die Aufgabe zufiel, den Endkampf für die Bahn durchzuführen. Er war bis 1875 Landtagsabgeordneter, von 1867—69 vertrat er Freiberg im Norddeutschen Bunde. Während Bürgermeister *Clauß* zur Tagung der Ersten Kammer in Dresden war, schlug Stadtrat *Eduard Löhr* dem Rat im Januar 1858 Maßnahmen vor, um die noch immer ungünstige Stimmung der Stände zu beeinflussen. Die Finanzdeputation wurde zum Besuch der Hütten und Bergwerke eingeladen. Ein geballter Angriff auf die Zweite Kammer erfolgte durch Eingaben aus dem weiteren Umkreise der Stadt: auf den Gewerbeverein und die Innungen folgte der „Notschrei“ des landwirtschaftlichen Vereins Großhartmannsdorf, der 25 Gemeinden vertritt, die Leinen- und Flachsindustrie und der Chemnitzer Handwerkerverein. Anschließend wurde Material durch den Revierausschuß und die Stadtverwaltung überreicht. Auch die Dresdner Presse wurde in Bewegung gebracht.

Im Landtag beantragte die Regierung durch Dekret vom 4. 1. 1858 den Bau als Staatsbahn, weil die Finanzlage gestatte, die 3,5 Millionen Taler aus Kassenbeständen zu bestreiten. Die Freiburger Bahn soll vor allen anderen gebaut werden, weil Freiberg die einzige Stadt von solcher Bevölkerungszahl ist, die keine Eisenbahn hat, weil ferner beim Berg- und Hüttenwesen durch den Bahnbau ein sehr erheblicher finanzieller und volkswirtschaftlicher Vorteil bestimmt zu erwarten ist und weil durch Vereinbarung mit dem Berg- und Hüttenwesen eine gute Verzinsung gesichert ist. Die zweigleisige Hauptbahn soll eingleisige Abzweigungen nach Muldenhütten und Halsbrücke erhalten. Der Freiburger Bahnhof soll in die Nähe des Donatsfriedhofs kommen. Die Betriebsmittel werden in 8 Lokomotiven, 6 Tendern, 12 Personenwagen, 30 geschlossenen und 400 offenen Güterwagen bestehen.

Während in Dresden beraten wird, weist der Freiburger Anzeiger darauf hin, daß die Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft 18 % Dividende verteile und ihr Güterverkehr von 700 000 Zentner im Jahre 1840 auf 8 Millionen gestiegen sei. Ein wahrscheinlich von BEUST verfaßter Aufsatz stellt fest, daß der Freiburger Bergbau dem Volksvermögen jährlich 1 Million Taler Zuwachs

bringe, sein Ausbringen sei gestiegen und stetig geworden, seitdem er nicht mehr sich allein auf die seltenen reichen Erzgänge richte, sondern auf die ärmeren, die hier überwiegen. Diese neue Betriebsart könne sich nicht voll entfalten, weil die Kohle zu teuer sei. Andererseits lasse sich das Blei nicht vorteilhaft verwerten, wenn man dieses schwere Metall mit Pferden fortbringen müsse. Das Bergbaugesamt reiche im Norden bis Nossen, im Osten bis Dippoldiswalde, im Süden bis Forchheim, Sayda, Frauenstein, im Westen bis nahe an Frankenberg. In diesem Gebiet leben über 30 000 Menschen unmittelbar vom Bergbau. Es würden aber 60 000 von ihm leben können. Die soziale Sicherstellung dieser Menschen lohne die Ausgabe von 3,5 Millionen. Die Grubenvorstände haben dem Staat das Risiko abgenommen. Dies müßte jede Gegnerschaft entwaffnen; denn diese Männer sind genaue Kenner der Verhältnisse, und sie sind vorsichtige Geschäftsleute, die nicht ins Blaue hinein Verpflichtungen übernehmen. Sachsen würde eine der ruhmvollsten Seiten seiner Geschichte verleugnen und sich das traurigste Armutszeugnis ausstellen, wollte es je die von den Vätern ererbte Pflege des Bergbaus hintansetzen. — Ein anderer Aufsatz weist darauf hin, daß Bergbau und Hütten in Freiberg jetzt jährlich 300 000 Z. Kohlen und Koks verbrauchen, wobei je Zentner 50 Pf Fracht zu zahlen sei, während die Bahn 23 Pf verlange. Der durch Verspätung des Bahnbaus erwachsene Schaden lasse sich daraus berechnen.

Die Finanzdeputation der Zweiten Kammer entschied diesmal in einem für Freiberg günstigen Sinne. Nur Fr. W. *Oehmichen*, Rittergutsbesitzer auf Choren, trat für eine Bahn Dresden—Döbeln mit Abzweigung nach Freiberg ein und gab ein Sondergutachten ab. Später betätigte sich *Oehmichen* als Vorsitzender der partikularistischen sächsisch-welfisch-holsteinischen Fraktion im Reichstag des Norddeutschen Bundes und stimmte gegen die Bismarcksche Verfassung. Der Bericht der Deputation wies darauf hin, daß das erste wirtschaftliche Aufblühen des Landes seine Wurzel in Freiberg gehabt habe und daß die Bewohner dieses Gebietes seit 20 Jahren einen unablässigen Kampf geführt hätten, um aus der Abschließung herauszukommen. Die Bahn werde Bergbau und Leinenindustrie Vorteil bringen, außerdem werde sich Glasindustrie und Chemische Industrie entwickeln. Die Strecke durch das Tal des Seerenbaches sei zwar die steilste, gerade das aber bringe den Vorteil für den Betrieb, daß man sie mit Vorspannlokomotiven rasch überwinden könne.

Am 21. Mai wurde nach sechsstündiger Aussprache in der Zweiten Kammer über die Vorlage entschieden. Der Abgeordnete *Oehmichen* focht die Berechnungen der Regierung an, wurde aber vom Geheimen Finanzrat *Freiesleben* widerlegt. *Georgi*, Mylau, der als Berichterstatter von 1843 die Freiburger Bahn zu Fall gebracht und seinen großen Einfluß stets gegen die Ostwestbahn eingesetzt hatte, gab nach, weil weiterer Widerstand nutzlos war. Er erklärte, daß kein Mitglied der Kammer gegen den Freiburger Bahnbau so viel gesprochen und geschrieben habe wie er. Jetzt empfehle er ihn, weil die sächsischen Bahnen sich so gut verzinsen, daß man auch eine geringverzinsliche bauen könne. — Raimund Sachse wies darauf hin, daß Freiberg seit

über 18 Jahren zusehen müsse, wie ringsum die Vorteile des erleichterten Verkehrs ausgespendet würden. Von König, Regierung und Ständen immer auf bessere Zeiten vertröstet, habe es mit seinen Mitteln helfen müssen, Bahnen zu bauen, die es schädigten. Das östliche Erzgebirge sei kein unbedeutendes Gebiet. Seine Landwirtschaft erziele trotz der Ungunst des Klimas durch Wissenschaftlichkeit und Energie des Betriebes Ergebnisse, die sogar außerhalb Sachsens bewundert würden. (Hinweis auf *O. Geyer*, Langenrinne, der 1840 in unserer Gegend zuerst künstlichen Dünger verwendete, und *G. Stecher*, Bräunsdorf, der 1848 den Kunstwiesenbau einführte [53, 179].) Auch die Fabrikindustrie des östlichen Erzgebirges sei im Ausland berühmt, der Bergbau fördere Urprodukte, die unabhängig von der Mode einen absolut reellen Wert darstellen. Wenn dieser Landesteil jetzt Befreiung aus seiner Abschließung fordere, so komme er nicht als Bettler, zu dessen Gunsten der Staat sich eines Teils seines Überflusses entäußern solle, sondern mit Mitteln in der Hand, die dem Staat Opfer ersparen. Der Bergbau sei im Aufschwung, solle er aber wirklich einmal zurückgehen, dann könnten die Hütten dadurch erhalten bleiben, daß sie mit der Bahn ausländische Erze heranzuführen. Wenn der Abgeordnete Oehmichen sage, es sei keine Gefahr im Verzuge, so habe er recht; die Einwohnerschaft wird nicht zugrunde gehen. Aber der verteuerte Betrieb der Hütten und des Bergbaus, die Nachteile für das ganze östliche Erzgebirge bilden die Summe, welche die Gefahr des Verzuges repräsentiere.

Der Abgeordnete *Seiler*, ein Landwirt aus dem Vogtland, warf der Regierung vor, sie habe kein anderes Bahnprojekt mit so wenig Wohlwollen behandelt wie das Freiburger. Der Bergbau brauche aber dieses Verkehrsmittel. Dieser sei eine Industrie, die nicht die Türe zumache, wenn ein falscher Wind wehe, die nicht ihre Arbeiter entlasse, wenn die Börsenkurse fielen. Der Bergbau schlepe die Leute durch alle Zeiten, und seine Invaliden fielen nicht den Gemeinden zur Last. — Finanzminister *Behr*, zu der Erklärung aufgefordert, ob die Bahn über Freiberg hinaus weitergebaut werden solle, antwortete: „Indem die Regierung eine zweigleisige Bahn vorschlägt, drückt sie aus, daß die Möglichkeit des Weiterbaus nicht fernliegt, wenn es auch nicht angemessen ist, darüber jetzt schon Bestimmungen zu treffen.“ — Oehmichen äußerte gegen diese Absicht „schlimme Bedenken“. Das Schlußwort des Abgeordneten *Falcke* lautet: „Freiberg wendet sich jetzt an uns; diese altbekannte Stadt, die früher die vierte des Landes war, legt jetzt so viel Gewicht auf die Hinwegnahme von einigen Schwadronen Reiterei und eines Seminars (dieses war nach Nossen verlegt worden), daß man wirklich glauben muß, es sähe dort gefährlich aus. ... Da außerdem das Interesse des östlichen Erzgebirges auf dem Spiele steht und das des Erzbergbaus und unser eignes Interesse als Besitzer der großen Schmelzhütten, so bin ich gewiß, daß die Kammer sich entschließen wird, diesem östlichen Erzgebirge eine Pfingstfreude zu machen und dem Landesteil zu neuer Kraft, zu neuem Ansehen, zu vermehrtem Wohlstand zu helfen.“ Die Kammer nahm die Vorlage mit 52 gegen 13 Stimmen an. Dieses Ergebnis wurde durch ein von Raimund Sachße unterzeichnetes Extrablatt in Freiberg bekannt gemacht.

Am 29. Juni verkündete ein Telegramm des Bürgermeisters Clauß, daß die Erste Kammer die Vorlage einstimmig angenommen habe. Freudige Erregung herrschte in der Bergstadt. Abends versammelten sich Rat und Stadtverordnete vor dem fahngeschmückten Rathaus. Nach Webers Jubelouvertüre und einem Gesang des Bürgersingvereins hob Stadtrat Löhr die Bedeutung des Tages hervor, an dem der Stadt nach langem Kampfe endlich Gerechtigkeit widerfahren sei. Zum Schluß zog die Versammlung mit klingendem Spiel zum Hause des hochverdienten alten Stadtrichters Sachße, Korngasse 8, Ecke Fischerstraße [34, 53]. Stadtrat *Rößler* brachte ein Hoch aus, „worauf der würdige Greis in gerührten Worten dankte.“ Ein Freikonzert am „brillant erleuchteten Schneckenberge“ schloß sich an. Am Sonntag wurden die Armen gespeist. Als Stadtrat Löhr zum Bürgermeister von Bautzen gewählt wurde, trat Raimund Sachße an seine Stelle.

Für den Baubeginn war das Frühjahr 1859 in Aussicht genommen; er wurde durch den Ausbruch des von Napoleon III. herbeigeführten österreichisch-italienischen Krieges gestört. Um Österreich gegen die französische Bedrohung zu schützen, machten die deutschen Staaten mobil. In Freiberg zog am 30. April eine Abteilung Gardereiter für die Dauer der Kriegsbereitschaft ein. Am 23. Mai wurde ein außerordentlicher Landtag einberufen, der die Mittel der Mobilmachung bewilligte, aber auch beschloß, den Freiburger Bahnbau für die Zeit der politischen Störungen auszusetzen. Einen Niederschlag dieser Ereignisse haben wir in den „Freiberger Eisenbahnphantasien“, einem Tafellied des von Beust gegründeten Bergmännischen Vereins vom 12. 4. 1859, „dem denkwürdigen Jahre, in welchem die Freiberg—Tharandter Eisenbahn *endlich* — gebaut werden *sollte*.“ Die heitere Schilderung einer Fahrt auf unsrer neuen Bahn wird unterbrochen durch die Bemerkung: „Der deutsche Michel, aus tiefem Schlafe erwachend und sich die Augen reibend:

Wie is mich denn? War's witzger Wahn?
Ein Traum in deutschen Betten?
Herr Jemine! o Eisenbahn —
Ach, wenn wir dich schon hätten!!

Da aber spricht der Angpereur:
„Erscht pflücken wir ä Hünchen,
Cher Michel! Gib Italien her
Für meinen Freund Sardühnchen“

Michel kommt in Harnisch, er weist Napoleons Anspruch zurück.

So haben wir auch in Freiberg einen Beleg für die Neubelebung des nationalen Gedankens in diesem Jahre 1859. Bei den Feiern des hundertsten Geburtstages Schillers am 10. November fand sie ihren festlichen Höhepunkt, wie es uns Wilhelm Raabe im „Dräumling“ meisterhaft schildert.

Nachdem am 11. Juli der Friede geschlossen war, erfuhr man in Freiberg am 27. Juli, daß der Bahnbau in den nächsten Tagen beginnen werde. Bei Edle Krone wurde ein 128 m langer Tunnel nötig. Der Freiburger Bahnhof wurde in den Süden verlegt. Sein Grundstein wurde am 5. September 1860 gelegt. Über die bauliche Erscheinung des fertigen Gebäudes berichtet die

Zeitung: „Markig in gotischem Stile und ganz dem Charakter der Stadt anschließend, steht vor uns das Bahnhofsgebäude, ein Bau von wirklicher Schönheit und Gediegenheit. Vorzüglich effektiv, ohne Überladung an Zieraten und Malerei ist die Halle; der Fußboden durchweg mit Solenhofer Steinplatten, welche wie der feinste weiße Marmor glänzen.“

Am 17. Dezember 1861 wurde eine Probefahrt durchgeführt, und am 11. August 1862 die 20,3 km lange Strecke durch einen früh 6 Uhr nach Tharandt abgehenden Zug dem Verkehr übergeben. Die Stadt veranstaltete ein Volksfest. Aus Dresden traf ein Sonderzug mit 3000 Personen ein, gezogen von der Lokomotive „Glückauf!“ Nach der Begrüßung durch den Bürgermeister zogen die Teilnehmer auf den Obermarkt, wo Redakteur *Drobisch* von den „Dresdner Nachrichten“ zu 12 000 Menschen sprach.

Wenn auch die Zweigbahn nach Halsbrücke noch nicht ausgeführt wurde, so war doch der Vorteil für das Berg- und Hüttenwesen gewaltig. Freilich gab es einzelne, die Schaden litten, z. B. der Fuhrunternehmer Bärensprung, der die Kohlen für die Hütten angefahren hatte, Wagenpark und Marstall hielt und in Grillenburg eine Zwischenstation für die Pferde errichtet hatte. — Der seit der Verlegung der Münze nach Dresden im Jahre 1556 regelmäßig dahin fahrende und durch zwei Bergleute geschützte Silberwagen, in seiner letzten Form einer Postkutsche ähnelnd und mit vier Postpferden von einem Postillon gefahren, auf dessen Hornruf die Chausseehäuser freie Durchfahrt gewährten, wurde 1863 durch einen Eisenbahnwagen ersetzt [35, 215]. Die Industrie entwickelte sich. Nachdem schon 1859 die mechanische Flachsspinnerei Müller und Hirt gegründet worden war, entstanden nach dem Bahnbau zuerst Fabriken künstlicher Düngemittel auf der Grundlage von Nebenprodukten der Hütten [39].

Nachdem Freiberg Anschluß an das Bahnnetz gefunden hatte, richtete sich sein Bestreben darauf, die Lücke Freiberg—Chemnitz zu schließen. Noch einmal sollten 7 Jahre ins Land gehen, ehe das Ziel erreicht war. Die Regierung hatte diesen Bau 1860 abgelehnt, Leipzigs Widerstand zeigte sich noch immer mächtig. Der Landtag 1860-61 bewilligte den Bau der Strecke Chemnitz—Flöha—Annaberg. Die Regierung wünschte, 1863-64 keine Bahnbauten vorzunehmen, der Landtag aber beschloß im August 1864 mit 46 gegen 32 Stimmen die Linie Chemnitz—Freiberg als Staatsbahn. Das Ministerium schlug den Weg über Frankenberg, Hainichen vor, die Stände aber entschieden sich für den über Öderan, weil so von Flöha an die vorhandene Bahn benutzt werden konnte. Am 1. März 1869 wurde die Strecke eröffnet. Der erste Zug wurde durch Musik und eine Ansprache Professor Breithaupts begrüßt. So war endlich das sächsische Bahndreieck geschlossen und die alte Heerstraße wieder zu ihrer von Natur und Geschichte vorgezeichneten Bedeutung gebracht.

Das Berggesetz von 1868 minderte die Bedeutung des Oberbergamtes entscheidend, indem es ihm die straff geordnete Wirtschaftsführung entzog. Gleichzeitig wurde ihm die Leitung der Bergakademie genommen [47a, 5f]. Beust bat um seine Entlassung und nahm eine führende Stellung in Wien an, die ihm sein Bruder vermittelt hatte, der bisherige sächsische Außenminister

und Gegner der Politik Bismarcks und nunmehrige österreichische Kanzler. In Freiberg war Beusts Haus Fischerstraße 21 (Stadtspark) ein geistiger Mittelpunkt gewesen. Er war Mitbegründer des Bergmännischen Vereins und des Altertumsvereins und lange Zeit Stadtverordneter. Wenn die Stadt ihn zum Ehrenbürger machte und eine Straße der Bahnhofsvorstadt nach ihm benannte, so dankte sie ihm besonders für seinen Kampf um die Eisenbahn [47a, 69].

Werfen wir zum Schluß einen Blick auf die Weiterentwicklung des Bahnnetzes. Das nächste Ziel mußte die Nord-Südlinie sein. Deshalb forderte der Rat vom Landtag 1866—68 eine Bahn von Nossen über Freiberg ins böhmische Braunkohlengebiet. Der Ausgangspunkt war dadurch gegeben, daß die Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompanie eine Linie Grimma—Nossen—Meißen gebaut hatte. Der Landtag beschloß dieser Gesellschaft auch den Bau der von Freiberg beantragten Strecke bis zur böhmischen Grenze zu übertragen. Die Prag-Duxer Eisenbahngesellschaft sollte die Linie Dux—Brüx—Moldau bauen. Der Betrieb auf der Bahn Nossen—Freiberg wurde 1873 eröffnet. Die Fortsetzung brachte Schwierigkeiten. Freiberg erstrebte eine Linie Freiberg—Frauenstein—Dux; Frauenstein verlangte, daß diese Bahn in Klingenberg beginnen solle [8a]. Der Landtag beschloß 1870 eine Bahn Freiberg—Moldau—Dux. Finanzielle Schwierigkeiten brachten in Böhmen den Bau ins Stocken, während die Teilstrecke Freiberg—Mulda 1875 eröffnet werden konnte. Sie übernahm den Transport der 6000 Klafter Holz, die bisher von der nun stillgelegten Muldenflöße nach der Bergstadt gebracht worden waren [28a]. Nachdem der Staat 1876 alle Bahnen der Eisenbahnkompanie gekauft hatte, baute er in diesem Jahre die Muldenbahn bis Bienenmühle weiter. Ohne die Frachteinnahmen aus der böhmischen Braunkohle, die für Industrie und Hausbrand gut geeignet war, konnte sich diese Strecke nicht verzinsen. Sie wurde erst dann bis zur Grenze fortgesetzt, als die böhmische Bahn gesichert war. Zu ihrer Eröffnung führte ein Sonderzug am 16. 5. 1885 Rat und Stadtverordnete, die Vertreter der Behörden, der Kirchen, der Lehranstalten und des Handels und Gewerbes nach Brüx. Am 21. Juni erwiderten 400 Brüxer den Besuch.

Im Juli 1890 wurden die Bahnen Freiberg—Halsbrücke und Freiberg—Brand—Großhartmannsdorf mit Zweigbahn Brand—Langenau eröffnet. Um das Umladen der Erze und Säuren zu vermeiden, wurde Normalspur gewählt. „Himmelfahrt“ und „Himmelsfürst“ vermochten nun ihre Erze mit der Bahn in die Hütten zu bringen. — Es blieb noch der Anschluß der hoch im Gebirge gelegenen Städte Sayda und Frauenstein durch Schmalspurbahnen zu erreichen. Sayda wurde 1897 an Mulda, Frauenstein 1898 an Klingenberg angeschlossen, nicht an Niederbobritzsch, was für Freiberg günstiger gewesen wäre. Die 1902 erstrebte Bahn Klingenberg—Dittmannsdorf wurde 1919 verwirklicht.

Wir haben die verschlungenen Wege der parlamentarischen Kämpfe verfolgt, das Auf und Ab der Hoffnungen und Enttäuschungen. Nach zwanzigjährigem Bemühen sind unsere Bahnen in der Hauptsache in dem Menschenalter von 1860 bis 1890 gebaut worden. Zweifellos hat die Verzögerung des Anschlusses der Bergstadt schwer geschadet. Sie wuchs in den dreijährigen Zeiträumen

der Volkszählungen von 1837 bis 1840 um 100, von 1855 bis 1858 nur um 60, von da an aber jedesmal um 1000 Einwohner [36, 310]. Die Schuld daran tragen, wie wir nachgewiesen haben, nicht die Freiburger, die ihren Kampf gut geführt haben, sondern die Regierung, die zugunsten der sächsisch-bayrischen Bahn auf den Bau der natürlichen Ostwestlinie verzichtete, und der Landtag, in dem das kapitalistische Interesse der Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompanie mächtig war. Nachdem eine Notlage der beiden älteren Hauptbahnen nicht mehr bestand, hätte die Regierung von sich aus bestrebt sein müssen, den Belangen des Erzgebirges, die man 1843 hintangestellt hatte, gerecht zu werden. Ihre Stellungnahme zu der Freiburger Bahn ist aber bis 1850 völlig ablehnend; 1851—54 wird sie als „wichtige Linie“ anerkannt, aber in keiner Weise gefördert. Im Jahre 1855 beantragt die Regierung den Bau erfolglos, zur Wiederholung ihres Antrags 1858 muß sie durch den König veranlaßt werden. Der Landtag ist von 1842—57 feindlich gesinnt, aber die Gegnerschaft nimmt ständig ab. Auffallend ist die geringe Unterstützung durch die Stadtverwaltung Dresden.

Auf die Dauer aber ließ sich die natürliche Gunst der Verkehrslage Freibergs nicht ausschalten, die alte Heerstraße erweist noch heute ihre Bedeutung. Daß in diesen jahrzehntelangen Anstrengungen Freiberg nicht nur um seinen Vorteil streitet, sondern den Nutzen der Gesamtheit verfocht, macht uns diesen Kampf heute noch besonders wert.

Verzeichnis der benutzten Literatur

Handschriften:

- [1] Acta die Anlage von Eisenbahnen betr. 1833. Oberbergamt 11 219 Varia.
- [2] Acta die Anlegung einer Eisenbahn von Chemnitz über Freiberg nach Dresden betr. 1844. Oberbergamt 11 459 Varia Vol. 1—6
- [3] Acta die Anlegung einer Eisenbahn von Leipzig nach Freiberg betr. 1859. Oberbergamt 12 121 Varia.
- [4] Acta den Bau der Tharandt-Freiburger Eisenbahn betr. 1859. Oberhüttenamt E. B. Nr. 1 Vol. 1.
- [5] Acta den Zuschuß zur Verzinsung des Anlagekapitals der Tharandt-Freiburger Eisenbahn betr. 1862. Oberhüttenamt E. B. Nr. 1 Vol. 7.
- [6] Acta die wegen Anlegung einer Eisenbahn zwischen Dresden und Zwickau gestellten Anträge betr. 1844. Ratsarchiv A Abt. I Sekt. IV Nr. 4, I.
- [7] Acta die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. 1851. Ratsarchiv A Abt. I Sekt. III Nr. 2, III.
- [8] Acta die Festlichkeiten bei Einweihung der Tharandt-Freiburger Eisenbahn betr. 1862. Ratsarchiv A Abt. I Sekt. IV Nr. 10.
- [8a] Ratsprotokoll 1866, 16. Apr. Ratsarchiv.
- [9] Acta die Erklärung der Grubenvorstände betr. Nichtänderung der Erztaxe im Interesse der projektierten Eisenbahn Städtische Bücherei Ab 103.
- [10] BEYER, ROBERT: Material zu einer Freiburger Chronik Städt. Bücherei Aa 81.
- [11] BEYER, EWALD: Freiberg vor 60 Jahren Städt. Bücherei Ae 28.
- [12] GERLACH, GUSTAV: Diarium 1833—71. Städt. Bücherei Ae 32.

Druckschriften:

- [13] BENNDORF, PAUL: Die Leipzig—Dresdner Eisenbahn. Leipziger Kalender 1912.
- [14] von BEUST, F. C.: Die Eisenbahnverbindung zwischen Zwickau und dem Obererzgebirge als Mittel gegen den Verfall der dasigen Eisenindustrie. Freiberg 1852.

- [15] DERS.: Die Eisenbahnlinie von Dresden über Freiberg und Chemnitz nach Zwickau Freiberg 1852.
- [16] DERS.: Die obererzgebirgische Eisenbahn. Freiberg 1854.
- [17] DERS.: Das Obererzgebirge und die Eisenbahnen. Freiberg 1855.
- [18] DERS.: Die Bedeutung des Freiberg Berg- und Hüttenwesens gegenüber der dasigen Eisenbahnfrage. Freiberg 1855
- [19] BLOSS, DR.: Die Eisenbahnen in Sachsen. In „Sachsen, tausend Jahre deutscher Kultur“. Dresden 1929.
- [20] BÖRNER, M.: Hundert Jahre Eisenbahn. Freiberg Stadt- und Bergkalender 1931.
- [21] Die Leipzig-Dresdner Eisenbahn in den ersten 25 Jahren. Denkschrift des Direktoriums. Leipzig 1864.
- [22] FIEDLER, MARTIN: Hauptbahnhof Freiberg hinter der Kreuzmühle. Die Blende Jg. 2. Freiberg 1956
- [23] FLATHE, THEODOR: Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen. B. 3 Gotha 1873.
- [24] Freiberg Anzeiger 1858 und 1862.
- [25] Freiberg Gemeinnützige Nachrichten 1844—47.
- [26] Freiberg Eisenbahnphantasien am Stiftungsfest des Bergmännischen Vereins 1859. Landesbibl. Dresden H. Saxon. H 250, 23 ac.
- [27] FRIEDRICH, OSKAR: Die Verkehrsmittel der Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung Sachsens. 1. B. Zwickau 1872.
- [28] GERLACH, HEINRICH: Die Bürgermeister von Freiberg. Mitt. Fr. A. 5 1867.
- [28a] D. RS.: Die Freiberg Muldenflöße. Mitt. Fr. A. 11 1874.
- [29] DERS.: Freiberg Bürgerchronik vom Jahre 1881. Mitt. Fr. A. 18 1882.
- [29a] DERS.: Nachruf auf Beust. Mitt. Fr. A. 28 1892.
- [30] GÖPNER, HANS: Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der Parteien in den sächs. Kammern. Diss. Leipzig 1913.
- [31] HABERER, TH.: Geschichte des Eisenbahnwesens Wien 1884.
- [32] HERRMANN, WALTHER: Freiberg im Revolutionsjahr 1848—49. Mitt. Fr. A. 69 1940.
- [33] DERS.: Freiberg im Kriegsjahr 1866 Mitt. Fr. A. 70 1941.
- [34] DERS.: Friedrich der Große und Freiberg. Mitt. Fr. A. 71 1942.
- [35] HEUCKE, F. ANZ: Beiträge zur Freiberg Bergchronik. Mitt. Fr. A. 47—53 1911.
- [36] KNAUTH, PAUL: Bevölkerungszahl und Bevölkerungsbewegung der Stadt Freiberg. N. Arch. f. S. Gesch. 36 19.5.
- [37] KRAUSCH, WILH.: Projektion einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen Dresden, Freiberg und Chemnitz nebst Zweigbahnen zu den Kohlenwerken. Leipzig 1849.
- [38] KRETZSCHMAR, HELLMUT: Sächsische Geschichte 2. B. Dresden 1935.
- [39] KLUMBIEGEL, FRITZ: Lage und Entwicklung der Stadt Freiberg mit bes. Bezugnahme auf Bergbau und Industrie. Mitt. Geogr. Vereins Freiberg 1889.
- [40] LIST, FRIEDRICH: Über ein sächsisches Eisenbahnsystem als Grundlage eines allgemeinen deutschen Eisenbahnsystems und insbesondere über die Anlegung einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden. Leipzig 1833.
- [41] Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags im Königreich Sachsen 1842 und 1843 mit Anhang: Die Eisenbahnangelegenheit betr. Dresden Teubner 1843
- [42] Dasselbe für die Jahre 1854 und 1855. Dresden 1855.
- [43] MÜLLER, AUGUST: Stadtplan von Freiberg 1864. Lith. Hans Williard. Städtische Bücherei Ca. 199.
- [44] N. N.: Die sächsischen Kammern von 1845—46 In „Vorwärts! Volkstaschenbuch für 1846“ Herg. Robert Blum Leipzig 1846.
- [45] Nekrolog des Stadtrichters Sachße Freiberg Anzeiger 1866 S. 1967
- [46] Petition an die Ständeversammlung betr. Untersuchung der Ausführbarkeit einer Eisenbahn zwischen Dresden über Freiberg nach der Sächsisch-Bairischen Eisenbahn. Freiberg 1845.
- [47] PLATTNER, CARL FRIEDR.: Ist anzunehmen, daß nach Herstellung einer Eisenbahn von Dresden über Tharandt nach Zwickau in der Freiberg Gegend die Zwickauer Steinkohlen diejenigen des Plauenschen Grundes verdrängen werden? Freiberg 1854.
- [47a] SCHELLHAS, WALTER: Geschichte des Oberbergamts. Festschrift des Oberbergamts. Freiberg 1942.
- [48] SCHIFFNER, CARL: Aus dem Leben alter Freiberg Bergstudenten. B. 1 Freiberg 1935.
- [49] SCHMIDT, O. E.: Drei Brüder Carlowitz. Leipzig 1933.

- [49a] v. SEYDEWITZ, MAX: Sachsen und der Suezkanal. N. Arch. f. s. Gesch. 63 1942.
- [50] SPIELHAUSS, ERNST: Bunttes Freiberg. Leuchtkugeln vom Petriturm. Leipzig 1844.
- [51] STRAUSS, RUD.: Hundert Jahre Eisenbahn in Chemnitz. Beitr z. Heimatgesch. v. Chemnitz. Karl-Marx-Stadt 1952.
- [52] TÄSCHNER, CONST.: Ferdinand Reich. Mitt. Fr. A. 51 1917.
- [53] DERS.: Zur Geschichte der Freiburger Umgebung Mitt. Fr. A. 55 1925
- [54] DERS.: Geschichte der Freiburger Grundstücke. Mitt. Fr. A. 65 ff. 1935.
- [54a] UNDEUTSCH, H.: Zum Gedächtnis Julius Weisbachs. Freiberg 1906.
- [55] WAPPLER: Trebra und die Kunstmeister Mende, Baldauf und Brendel. Mitt. Fr. A. 41 1906.
- [56] WIEDEMANN, A: Die sächsischen Eisenbahnen in historisch-statistischer Darstellung. Leipzig 1902.
- [57] Zur Erzgebirgischen und Chemnitz-Riesaer Eisenbahnangelegenheit. Eine als Petition an die Volksvertreter von 1849-50 von Freiberg aus gerichtete Denkschrift. Freiberg, Craz u. Gerlach.

DER SÄCHSISCHE PRINZENRAUB IM VOLKSLIED UND EPOS

Von CARL BECK, Freiberg.

Die verwegene Tat des Ritters Kunz von Kauffungen [1], der in der Nacht vom 7. zum 8. Juli 1455 die jungen sächsischen Prinzen Ernst und Albrecht aus dem Schlosse zu Altenburg entführte, erregte bei den Zeitgenossen beträchtliches Aufsehen. Obwohl man im damaligen Heiligen Römischen Reiche deutscher Nation an blutige Fehden zwischen Fürsten, Städten und Rittern gewöhnt war und trotz aller gegenseitigen Verträge auch das offiziell zwar verpönte sog. Faustrecht de facto noch häufig genug ausgeübt wurde, hat dieses Ereignis schon durch die auffallend rasche Sühne, die der Tat fast auf dem Fuße folgte — bereits am 14. Juli 1455 wurde Kauffungen bekanntlich hingerichtet —, die Gemüter aufs stärkste erregt. Es kann daher nicht verwundern, daß bereits in den Zeitläuften, wo sich dieser abenteuerliche Menschenraub abspielte, die ersten mehr oder weniger ausführlichen Berichte darüber ausgegeben wurden und eine Flut von breit angelegten, leidenschaftlich Partei nehmenden Darstellungen heraufbeschworen, wie sie uns aus den folgenden Jahrhunderten bis hinein ins 18. überliefert sind.

Die vorliegende Abhandlung hat sich nun nicht die Aufgabe gestellt, den verschiedenen Aspekten nachzugehen, unter denen die Gelehrten und die Historiker bzw. diejenigen, die sich als solche jeweilig berufen fühlten, die damaligen Geschehnisse sahen, wengleich so manche Erörterung, wenn sie mit unserem Thema im Zusammenhang steht, nicht ganz übersehen werden kann. Vielmehr will ich mein hauptsächliches Augenmerk auf die dichterischen Darstellungen richten, die sich mit diesem, wie ich meine, für das freie Spiel der Phantasie nicht unergiebigem Stoff im Laufe der Jahrhunderte beschäftigt haben. Das Material, das es zu diesem Zweck aufzuspüren, zu sichten und auszuwerten galt, war weit umfangreicher, als ich beim Beginn meiner Arbeit geahnt hatte: in allen drei Hauptgattungen der Poesie, sowohl im gefühlsmäßig betonten Lied wie im erzählenden Epos und im dramatischen Spiel, begegnen uns zahlreiche Bearbeitungen des Themas. Bevor ich das alles in einer eingehenderen Untersuchung erörtere, sei es mir gestattet, in dieser Festschrift mit zwei Proben aufzuwarten, mit zwei Darstellungen höchst verschiedenen Charakters, die aus weit auseinander liegenden Jahrhunderten stammen, aber vielleicht gerade dadurch dem Leser die unverwüstliche Popularität des Stoffes vor Augen zu führen vermögen.

I.

Als erster dichterischer Niederschlag des Prinzenraubes ist ein Volkslied anzusprechen, d. h. ein Lied, das unter dem unmittelbaren Eindruck der Geschehnisse von einem unbekannt gebliebenen Verfasser ersonnen, in Verse gebracht und zu einer Melodie in einem Kreise freundschafts- oder berufsverbundener Menschen wohl auch zum ersten Male angestimmt wurde; je schlichter und anspruchsloser sich ein solches dichterisches Erzeugnis in Inhalt und Form gab, je sicherer und schlagkräftiger es die Gefühlswelt, Meinung und Stimmung der breiten Masse zu treffen und wiederzugeben verstand, desto rascher erfolgte seine „Aufnahme“ und Verbreitung und desto länger hielt auch seine Wirkung auf die Menschen an.

Unser Lied, über das LEO BÖNHÖFF [2] eine verdienstvolle Untersuchung veröffentlicht hat, wird im Beginn des 16. Jahrhunderts zum ersten Male erwähnt, ist aber, wie sich aus dem Vergleich mit einem anderen Liede mit Sicherheit ergibt, bereits in den Jahren 1455 oder 1456 entstanden.

Dieses andere Lied ist das sog. „Thüringerlied“, das JOH. GOTTFRIED HERDER in seiner 1778 erschienenen Volksliedersammlung gleich hinter dem Kauffungen-Lied abgedruckt hat [3]. Beide Lieder weisen den gleichen Strophenbau auf, jede Strophe mit nicht immer streng gebauten jambischen Verszeilen, von denen die zweite mit der fünften, die dritte mit der vierten regelmäßig reimt. Die erste bis dritte Strophe des Thüringerliedes finden wir in der ersten bis dritten Strophe unseres Liedes in fast wörtlicher Übereinstimmung wieder; auch die zwei ersten Verse der vierten Strophe unseres Liedes gleichen auffallend den Anfangsversen der zweiten Strophe des Thüringerliedes, nur daß hier das Thüringerland, dort die Stadt Altenburg apostrophiert wird. Die mundartlichen Eigentümlichkeiten, die in der Überlieferung des Kauffungen-Liedes stärker hervortreten, weisen bei beiden Liedern auf den thüringisch-obersächsischen Sprachraum. BÖNHÖFF vermutet, daß das Thüringerlied unserem Lied zum Vorbild gedient hat, und gewinnt aus dieser Annahme einen sicheren Anhaltspunkt für die Zeit der Entstehung unseres Liedes, ist doch in der vierten Strophe des Thüringerliedes der „edle Herr aus Döringerland Herzog Wilhelm von Sachsen“ angedredet, der von 1445—1482 regierte. Überdies datiert die 1572 in Eisleben erschienene Mansfeldsche Chronik des Cyriakus Spangenberg, aus der Herder den Text kennenlernte, das Lied auf das Jahr 1452.

Außer HERDER, der das Lied vom Prinzenraub unter der Bezeichnung eines Bergmannsliedes in seine Volksliedersammlung aufgenommen hat, haben es auch ARNIM und BRENTANO [4] in „Des Knaben Wunderhorn“ (1806—08) eingereiht. In MORITZ DÖRINGS „Sächsischen Bergreyhen“ (Freiberg 1849) findet es sich im II. Bande (S. 167). Von den älteren Überlieferungen sind TENTZELS „Curiöse Bibliothek“ (1705), die Quelle für die Wunderhornfassung, und VULPIUS: *Plagium Kauffungense* (1704) anzuführen [5]. Vulpius geht in seinem Text auf eine handschriftliche Chronik des Pleißenlandes zurück, die um 1500 der Arzt und Bürgermeister von Zwickau Dr. med. ERASMUS STELLA verfaßt hat und in der unser Lied aufgezeichnet ist. Weiter zurück

läßt sich das Lied nicht verfolgen. Ein „fliegendes Blatt“, auf dem es wahrscheinlich schon früh verbreitet worden sein mag, war leider nicht aufzufinden.

BÖNHOFF hat die verschiedenen Lesarten kritisch geprüft. Ich gebe im folgenden bis auf geringe Abweichungen den von ihm hergestellten Einheits-text. Die von mir vorgenommene Tilgung der letzten Strophe wird später noch begründet.

Wir woll'n ein Liedel heben an,
Was sich hat angespinnen,
Wie's im Pleißnerland gar schlecht war b'stallt,
Als syn jung'n Först'n g'schach groß Gewalt
Durch den Kunzen von Kauffungen,
ja Kauffungen!

Der Adler hat uff'n Felsen gebaut
Ein schönes Nest mit Jungen;
Und wie er einst war g'flogen aus,
Holt' ein Gei'r die jungen Vogel raus,
Drauf ward 's Nest leer gefungen,
ja gefungen!

Wo der Gei'r uff dem Dache sitzt,
Gedeihen die Kuchlein selten,
S' war mein werl ein seltsam Narrenspiel;
Welcher Först syn Räten g'trut so viel,
Muß oft der Herr selbst entgelten,
ja entgelten!

Altenborg, du feine Stadt,
Dich tät er mit Untreu' meinen,
Da in dir war'n all' Hoflüt rauschend voll,
Kam Kunze mit Leytern und Buben toll
Und holt' die Försten so kleine,
ja so kleine.

Was blast dich, Kunz, för Unlust an,
Daß du ins Schloß 'neinsteigest?
Und stylst die zarten Herren 'raus,
Als der Kurförst eben nit war zu Haus,
Die zarten Förstenzweige,
ja Förstenzweige!

Es war wol als ein Wunderding,
Wie sich das Land beweget!
Was da uff all'n Straßen war'n för Leut',
Die den Räubern folgten nach in Zeyt,
All's wibbelt, kribbelt, sich bereget,
ja bereget.

Im Walde dort werd Kunz ertappt,
 Da wollt' he Beeren naschen;
 Wär' he in der Hast facken fortgerett'n,
 Daß'n die Köhler nit g'leppischt hett'n,
 Hett' he sie kunt verpaschen,
 ja verpaschen!

Ab'r sie word'n öhm wed'r abgejagt,
 Und Kunz mit synen Gesellen
 Uff Grünhayn in unsers Herrn Abts G'walt
 Gebracht und darnach uff Zwicka g'stallt,
 Und mußten sich lan prellen,
 ja lan prellen!

Darvon fiel ab gar mancher Kopf
 Und keiner, der gefangen
 Kam aus der Haft ganzbein'cht davon,
 Schwert, Rad, Zang'n, Strick, die war'n ihr Lohn,
 Man sah die Rümpfe hangen,
 ja hangen!

So geht's, wer wid'r die Oeberkeit
 Sich unbesonnen empöret.
 Wer's nicht meynt, der schau an Kunz'n,
 Syn Kopp tut z' Freyberg noch runnerschmunz'n
 Und jed'rman davon lehret,
 ja lehret!

Aufbau und Sprache weisen das vorstehende Lied als echtes Volkslied aus. Unter dem noch frischen Eindruck einer nicht alltäglichen, wir würden sagen einer sensationellen Begebenheit sind die Hauptphasen des Geschehens in zehn prägnanten, das Wesentliche hervorhebenden Strophen erzählt. Die Ereignisse stehen — was Wilhelm Grimm als ein Charakteristikum des Volksliedes bezeichnet — wie Berge nebeneinander, deren Gipfel nur beleuchtet sind. Die lebhafteste Teilnahme des Verfassers am Verlauf des seltsamen Abenteuers verrät sich u. a. in den Apostrophen: „Altenborg, du feine Stadt!“ und „Was blast dich, Kunz, för Unlust an?“. Von der ersten bis zur zehnten Strophe herrscht im Vortrag des Liedes Lebendigkeit, Anschaulichkeit und ein unsentimentaler, mitunter etwas schadenfroher Humor*, so daß selbst die Moral am Schluß von allem steifen Pädagogisieren frei bleibt. Die in den meisten zitierten Textfassungen enthaltene elfte Strophe:

Gott tu den fromm'n Kurförst'n all's Guts
 Und laß die jungen Herren
 In keyn' Feind's Hand mehr also komm'n,
 Geb auch der Frau Kurförstin viel Fromm'n,
 Daß sie sich in Ruh' ernehren,
 ja ernehren!

* Als einen „lustigen Bergreyhen“ — so berichtet VULPIUS — hat das Lied der alte Bergmann bezeichnet, der es ihm vermittelte.

fällt im Versbau, besonders aber im Ausdruck, der durchaus konventionell und nichtssagend ist, gegenüber der anschaulichen Fülle der vorhergehenden Strophen so augen- und ohrenfällig ab, daß ich sie für einen späteren Zusatz halte, der im ursprünglichen Text wohl gar nicht vorhanden gewesen ist. Herder hat sein feines Gefühl für das Echte bewiesen, als er diese papierne Schlußstrophe, die das Lied um seine ganze Wirkung gebracht haben würde, beim Abdruck preisgab.

Die Mundart, die in unserem Lied vorherrscht, (Försten = Fürsten, 'neinsteigen = hineinsteigen, 'runnerschmunz'n = herunterschmunzeln, uff = auf, fortgerett'n = fortgeritten, ganzbein'cht = mit unversehrten Beinen, gefungen = gefunden) weist auf den südwestlichen Raum des heutigen Sachsens, auf das dem Vogtland und der böhmischen Grenze benachbarte Erzgebirge. Die Lesart „facken“ (Strophe 7) sagt mir mehr als „sacken“, womit nicht viel anzufangen ist. „Wegfacken“ im Sinne von „etwas verächtlich hinschmeißen und sich dann schnellstens aus dem Staube machen“ kann man noch heute im Sächsischen hören. In Strophe sieben tritt „facken“* im Sinne von „eilig“ adverbial auf. Auch das Verbum „verpaschen“ = über die Grenze schmuggeln, dessen Ursprung die Sprachforschung gemeinhin ins 17. Jahrhundert setzte, ist hier schon früh im Volksmunde bezeugt. Daß die Köhler im Walde bei Elterlein dem adeligen Räuber eine gehörige Tracht Prügel verabfolgt, daß sie ihn, wie es in den Chroniken heißt, „mit dem Schürbaum weidlich getrillet“ haben, hat dem Volke offenbar besonders gefallen; die Form „geleppischt“ in der Bedeutung „zum Lappen machen, d. h. windelweich schlagen“ ist dafür der drastisch-derbe mundartliche Ausdruck des Liedes.** In Strophe vier verdient m. E. die Lesart „Leytern“ den Vorzug vor „Lottern“, so gut die „Buben“ zu „Lottern“ (Lotterbuben) sonst passen mögen. Aber die Strickleitern oder „Gar-Leitern“ (sie waren aus gegerbtem Leder gemacht), die Kunz eigens für sein Vorhaben anfertigen ließ, waren bald ein so beliebtes Gesprächsthema, daß das Lied dieses corpus delicti sicher nicht unerwähnt gelassen hat.

Nach der Entdeckung des Raubes — so berichten die Chronisten — „säumete man nicht, den Verlust wieder zu erlangen, deswegen an allen Orten das Stürmen der Glocken und Nachsetzung uff den Straßen gemacht wurde“. Knapp, aber eindringlich malt die Strophe 6, welches Aufgebot von Verfolgern damals auf die Beine gebracht wurde; man hatte offenbar nicht erwartet („Es war wol als ein Wunderding“), daß die Alarmierung der ganzen Gegend mit solcher Schnelligkeit erfolgte.

Zur zehnten Strophe sei folgendes bemerkt. Bekanntlich wird der steinerne, helmbedeckte, vollbärtige Ritterkopf, der an dem im Jahre 1578 angebauten Erker des Freiburger Rathauses noch heute herausragt, vom Volksmund schon seit Jahrhunderten als der Kopf des Kunz von Kauffungen gedeutet, der mit grimmiger Miene auf den viereckigen Stein herniedersieht, wo einst sein Kopf als Opfer einer blutigen Justiz fiel. Schon in der MÖLLERSchen Chronik wie bei VULPIUS (1704) ist darüber zu lesen. Da unser Lied über 100 Jahre

* facken = fackend

** H. SCHEWE deutet „leppischen“ = durch Lappen einkreisen wie das Wild bei der Treibjagd.

früher entstanden ist, als der heutige Erker angebaut wurde, kann sich die Strophe nur auf eine ähnliche bildhauerische Darstellung eines Manneskopfes beziehen, die vermutlich an einem Giebel des alten Rathauses zu sehen war, dessen Bau 1416 vollendet und durch den großen Stadtbrand im Jahre 1471 zerstört wurde. Eine andere Deutung der Stelle versucht ROCHUS VON LILIENCRON [4], indem er auf die mittelalterliche Gepflogenheit hinweist, die Köpfe der Hingerichteten als Abschreckung und Warnung am Stadttor aufzustecken.

Zum Schluß sei versucht darzulegen, für wen unser Lied, d. h. die aus ihm sprechende Stimme des Volkes, angesichts des besungenen historischen Ereignisses Partei nimmt.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts gab es im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation bei einem total geschwächten Kaisertum keine starke zentrale Staatsgewalt, die der Rivalität der Landesfürsten und den ständigen Fehden Einhalt gebieten konnte, die der Feudaladel, der begüterte oder verarmte, unter sich selbst oder gegen die Fürsten und Städte auszufechten pflegte. Noch waren die Wunden, die den sächsischen Landen durch den Husiteneinfall geschlagen waren, kaum verheilt, als der verheerende Bruderkrieg zwischen Kurfürst Friedrich dem Sanftmütigen und Herzog Wilhelm ausbrach, der fünf Jahre lang dauerte und unermeßliches Elend über die Bevölkerung brachte. Der Prinzenraub kann als einer der vielen Akte der Willkür und Verwilderung bezeichnet werden, die im Gefolge dieses Krieges auftraten. Kunz von Kauffungen war in den Augen des Volkes ein typischer Vertreter des selbtherrlichen Feudaladels, dem eine friedliche Betätigung zutiefst wesensfremd war und dem die ständigen Unruhen der Zeit eine willkommene Gelegenheit boten, kriegerische Abenteuer zu bestehen und reiche Beute zu machen. Man wußte, daß er als Schloßamtmann in Altenburg und im sächsischen Bruderkrieg das Vertrauen des Kurfürsten besessen hatte, ehe er mit diesem über die Entschädigung für die geleisteten Kriegsdienste in Streit geriet. Es war bekannt, daß Kauffungen das in Böhmen gelegene Schloß Eisenberg besaß, von dem aus er die Vorbereitung zum Prinzenraub getroffen hatte. Hinzukam, daß Kunz kurz vor dem Gewaltstreich mit einem seiner früheren Gegner, Apel von Vitzthum, paktiert hatte, der während des Bruderkrieges auf Herzog Wilhelm einen sehr unheilvollen Einfluß ausgeübt und dabei mitgewirkt hatte, daß die gefürchteten böhmischen Söldner, die Zebraken, ins Land gerufen wurden. Man traute Kunz sogar zu, daß er geheime Verbindungen mit den böhmischen Großen aufgenommen habe, was ihm bei dem damaligen gespannten Verhältnis zwischen Kursachsen und Böhmen von der öffentlichen Meinung sehr übel ausgelegt wurde. Auch aus unserem Lied geht eindeutig hervor: die Volksmeinung stand gegen Kauffungen, sie nahm sogar seine rasche und grausame Bestrafung als etwas ganz Selbstverständliches hin, während der Kurfürst selbst, seiner Sache durchaus nicht so sicher, bereits am 26. Juli 1455 in einem „Ausschreiben an die Chur- und Fürsten des Reiches“ [6] diese Sühnemaßnahme ausführlich zu rechtfertigen für notwendig hielt. Der Bürger, der Handwerker, der Bauer, der Bergknappe — sie alle ersehnten das Ende der Kriegswirren, und da nach

ihrer Meinung der Landesfürst noch die einzige Instanz war, von der Ruhe und Ordnung geschaffen und bewahrt werden konnte, stellten sie sich vorbehaltlos auf dessen Seite. Nicht ohne Einfluß war dabei die Lehre der Kirche, die im Volke noch tief wurzelte, die Fürsten seien als Vertreter der von Gott gewollten Ordnung auf Erden anzusehen. Mit einem gemeinsamen Klassenbewußtsein aller derjenigen, auf deren Rücken die Intrigen, Fehden und Kriege der Herrschenden letzten Endes ausgefochten wurden, können wir in jener Zeit noch nicht rechnen. Auch übersah man, daß der Landesfürst, wenn auch als *primus inter pares*, in Wahrheit zu demselben Feudaladel gehörte, gegen den sich der erbitterte Haß der verelendeten Massen richtete. So *acceptiert* und *respectiert* man ohne weiteres das von den Vertretern der städtischen Gerechtsame in Freiberg gegen den ritterbürtigen Landfriedensbrecher ausgesprochene harte Urteil und erhebt zum Schluß seine warnende Stimme gegen alle, die sich wider die Oeberkeit (Obrigkeit) empören.

Von den auffälligen wörtlichen Übereinstimmungen zwischen unserem Lied und dem wenige Jahre vorher bezugten sog. Thüringerlied war schon oben die Rede. So heißt es im Thüringerlied Strophe 3:

„Wo der Geier auf dem Gatter sitzt
Da druhen (= gedeihen) die Kuchlin selten.
Es dünkt mich fürwahr ein seltsam Narrenspiel,
Welcher Herr sein'n Räten gehorcht also viel,
Muß mancher arme Mann entgelten“.

WOLFGANG STEINITZ [7] hat den „Geier“ richtig auf Apel von Vitzthum bezogen, den bereits erwähnten üblen Ratgeber des Herzogs Wilhelm. In der parallelen Strophe des Prinzenraub-Liedes ist der Geier auf dem Dache natürlich Kunz von Kauffungen, der über das Altenburger Schloß Unheil bringt. Im Thüringerlied ist die soziale Anklage das Hauptthema; aber auch das Kauffungen-Lied betont nachdrücklich, daß es im Pleißnerland gar schlecht war b'stallt. Der Tenor, den wir aus beiden Liedern vernehmen, ist darauf abgestimmt, daß die adeligen Räte des Fürsten für alles Elend verantwortlich gemacht werden, während zum Fürsten selbst das Vertrauen des Volkes noch nicht erloschen ist. Der Fürst soll, so ist die Forderung des Thüringerliedes, den adeligen Räten aufsagen und in Stadt und Land für Recht und Ordnung sorgen, dann wird es den arbeitsamen Bürgern und den armen Leuten besser gehen, und der Fürst wird sich auf ihren Beistand verlassen können, wenn er von den Räten bedrängt wird. Es sind also nicht nur formale Parallelen, die unsere beiden Lieder miteinander verbinden, sondern aus beiden spricht im Grunde auch die gleiche politische Haltung gegenüber den Mißständen der Zeit. Ich glaube daher nicht fehlzugehen, wenn ich für beide in demselben Dezennium entstandenen Lieder einen und denselben Verfasser vermute. Es liegt nahe anzunehmen, daß das Lied vom Prinzenraub, der sich in Altenburg abspielte, von einem in Thüringen Beheimateten, den später sein Beruf in das westöstliche Erzgebirge nahe an die böhmische Grenze in die Nähe von Grünhain geführt hat, unter den dortigen Bergleuten zum ersten Male angestimmt

wurde.*) Die Popularität unseres Liedes, dessen Entstehung wir in die Jahre 1455 oder 1456 ansetzen dürfen, ist von PETRUS ALBINUS [8] bis 1580 bezeugt, aber auch im 18. Jahrhundert war es, nach den vielen Zitaten der Chroniken zu schließen, noch nicht vergessen. HERDER charakterisiert unser Lied treffend als „ein zum Bewundern treues Gemälde der Sprache, Denk- und Sehart einer Provinz“ und schließt mit der rhetorischen Frage: „Sollte dies Lied nicht mehr wert sein, als Trillers große Epopöe über diesen Vorfall?“

II.

Die große Epopöe, auf die Herder anspielt, erschien im Jahre 1743. Der nach der Sitte der damaligen Zeit langatmige Titel lautet:

„Der sächsische Prinzenraub oder der wohlverdiente Köhler.
In einem Gedicht fargestellet, in vier Bücher abgetheilet,
mit feinen Kupfern gezieret, auch mit historischen Anmerkungen
und einem dergleichen Anhang, nebst einer Ode erläutert,
von D. Daniel Wilhelm TRILLER. Franckfurt am Mayn,
bey Frantz Varrentrapp, 1743.“ [9]

Wer war dieser Daniel W. Triller? Es wurde bereits erwähnt, daß der Köhler, dem die Rettung des Prinzen Albrecht zu verdanken war, den Räuber weidlich getrillet (= geschlagen) habe, ehe er ihn und seinen Mithelfer Schweinitz dem Abt des Klosters Grünhain auslieferte.

Kurfürst Friedrich der Sanftmütige soll dem Köhler — Georg Schmidt wird er in einigen Berichten, in anderen hingegen Turubel genannt — den Namen „Triller“ verliehen haben, dazu das Recht, frei Kohlen brennen zu dürfen; seine Nachkommen erhielten eine jährliche Getreiderente von 4 Scheffeln Korn. Aus dem Geschlecht der Triller gingen in den späteren Generationen eine Reihe studierter und gelehrter Männer hervor, die sich zu angesehenen Stellungen emporarbeiteten.* Zu diesen gehört Daniel Wilhelm TRILLER (1695—1782). Er war in Erfurt geboren, studierte Philosophie und Medizin, war 1744—45 Leibarzt Kaiser Karls VII. in Frankfurt/Main, von 1749 bis zu seinem Tode Professor der Medizin an der Universität Wittenberg. In seinen Mußstunden widmete sich Triller der Dichtkunst. Hier steht er unter dem Einfluß der von Martin Opitz und Gottsched vertretenen Literaturtheorien: Gelehrsamkeit ziert den Dichter ebenso sehr wie die sorgsame Pflege eines regelmäßigen Verses, in dem der Vers- mit dem natürlichen Wortaccent zusammenzufallen hat und dem man ob solcher formalen Vorzüge Plattheiten und Phrasen nachsehen muß. Schlagen wir den Trillerschen „Prinzenraub“ auf, so fällt unser Blick auf die ausführlichen Fußnoten, die den Text der Dichtung

* Die Melodie ist unbekannt. Im Ton des Störtebeker-Liedes — wie GERSDORF (s. unter 6) vermutet — kann unser Lied wegen der ganz verschiedenen Strophenform keinesfalls vorgetragen worden sein.

* Über die Familie Triller hat ERNST KOCH („Trillersagen“, Meiningen 1884) eingehende genealogische Untersuchungen veröffentlicht, in denen nachgewiesen wird, daß sich nur die sog. Crimmitschauer Triller und ihre Nachkommen auf den Köhler als Stammvater zurückführen lassen, während die aus Saalfeld und Sangerhausen stammenden Triller ganz anderen Ursprungs sind. Koch hat den schwierigen Versuch unternommen, die üppig wuchernde Sage, die sich schon früh um den Köhler und seine Familie wie um die einzelnen Vorgänge des Prinzenraubes gerankt hat, auf ihren historischen Wahrheitskern zu überprüfen.

begleiten und in denen der Verfasser zahlreiche Belege aus den über das Ereignis berichtenden Schriften beibringt, ohne sie freilich kritisch zu bewerten. Daneben begegnen wir Zitaten aus antiken Autoren, wie Cicero, Ovidius, Vergilius, Lucanus, Tacitus und Plutarch, aber auch aus den Renaissance-dichtern Ariost und Tasso sowie aus der Henriade des Voltaire. An mehreren Stellen wird auf eine im Jahre 1594 erschienene lateinische Comoedia „Plagium“ von DANIEL CRAMER Bezug genommen.

Das in vier Bücher eingeteilte und in gereimten Alexandrinern abgefaßte Epos umfaßt 162 Seiten des mit sechs sauberen Kupferstichen (von Rößler) ausgestatteten Buches. Dann folgt auf 12 Seiten eine in zehnzeiligen, vierhebigen Reimstrophen abgefaßte „Ode auf die ruhmwürdige Heldentat des Köhlers“. Als Anhang (S. 177—320) werden das Plagium Kauffungense des Notars JOHANNES VULPIUS (1704) mit dem Trillerschen Wappenbild am Schluß und WILHELM ERNST TENTZELS Schrift über den „Todestag der Kurfürstin Margarete und den Prinzenraub“ (Gotha 1700) abgedruckt. Es konnte nicht ausbleiben, daß durch solchen gelehrten Apparat sich das Buch von vornherein seinen hochgestellten Lesern bestens empfahl.

Während sich von den verheerenden Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges das Volk nur schwer erholen konnte, hatten die deutschen Fürsten seit dem Westfälischen Frieden eine uneingeschränkte Macht errungen als je zuvor, und jeder Adelige und Bürger, der „arrivieren“ wollte, strebte nach der fürstlichen Gunst. Auch Triller, nicht charaktvoller als die sog. Hofpoeten vom Schlage eines BESSER oder KÖNIG, verfolgt mit seinem Epos, das er Friedrich III., Herzog zu Sachsen, widmet, die Tendenz, die Aufmerksamkeit des sächsischen Fürstenhauses auf seine Person zu lenken. Die Erzählung vom Prinzenraub bietet Triller Gelegenheit, die heldenhafte Tat seines Urahns, des Köhlers, der Vergessenheit zu entreißen und sich und seine Familie dabei ins rechte Licht zu setzen. Dabei werden die Vorzüge des Köhlers über den grünen Klee gelobt, darum wird bis zum Überdruß versichert, daß der Verfasser ein naher Geschlechtsverwandter des verdienten Köhlers sei. Nachdem Triller in dem gereimten Widmungsgedicht die Güte weiland Friedrichs des Sanftmütigen gegenüber dem Köhler gepriesen hat, wendet er sich mit unverhohlener Deutlichkeit an seinen durchlauchtigsten Fürsten und Herrn:

„Was einst der Köhler nun von Jenes Gunst genossen,
Hofft sein Verwandter auch von Deiner Gütigkeit:
Wie ich nach dem Geschlecht von dessen Blut entsprossen,
So hab ich mich mit ihm auch gleicher Treu geweiht:
So fühl ich auch in mir die eingepflanzten Triebe
Von einer redlichen und wahren Sachsenliebe.“

Übrigens hatte schon der Vater unseres Skribenten, JOHANN MORITZ TRILLER (1662—1701), der am Gymnasium zu Erfurt Professor der Mathematik und Dichtkunst (!) war und als Rechtsanwalt und Arzt in Altenburg starb, in einer längeren Abhandlung auf die „Mancherlei Gefahren“ hingewiesen, die den entführten Prinzen bevorgestanden hätten, wenn nicht der

getreue Köhler Schmidt alias Triller am 8. 7. 1455 für Seine Durchlaucht Leib und Leben gewagt hätte [10]. Da aller Glanz auf den Köhler fällt, dessen Untertanentreue, Genügsamkeit und einfache naturgemäße Lebensweise nicht ohne Rousseausche Töne gepriesen werden, kommt Kunz von Kauffungen in unserem Epos sehr schlecht weg. Er wird mit folgender Charakterisierung eingeführt (S. 6 und S. 8):

„Cunz war ein Ritter zwar von edlem Stamm und Blut,
Von unverzagter Brust und festgesetztem Mut,
Doch weil man seinen Sinn nicht in der Jugend beugte,
Geschah es, daß sein Herz sich mehr zum Bösen neigte?
Er war verwegen, rauh, frech, unerbittlich, kühn,
Verließ sich auf sein Geld, das ihm das Glück verliehn,
Er kannte kein Gesetz, als seinen eignen Willen,
Und glich an Lastern nur dem griechischen Achillen.“

Unser Epos stellt Kauffungen als ein Werkzeug des Satans dar, auf dessen Befehl der böse Geist der Rachsucht dem Ritter im Traum erscheint und ihn zu seiner Tat antreibt. Dagegen ist der Köhler ein Werkzeug, dessen sich Gott zur Errettung der Prinzen in weiser Fürsorge bedient.

Triller liebt es, in seine Erzählung überirdische Gestalten einzuführen, die seine Personen entweder in Zweifel und Angst versetzen oder mit Zuversicht und Vertrauen erfüllen. Er tut sich auf diese Produkte seiner Phantasie, wie die in Prosa geschriebene Vorrede verrät, nicht wenig zugute. Aber die schwunglose, nüchterne Sprache, die durch die klappernde Gleichförmigkeit des Alexandriners ohnehin etwas Ermüdendes hat, gibt auch diesen poetischen Erfindungen keine lebendige Wirkung. So trifft Kunz in den böhmischen Wäldern mit einem Zauberer zusammen, der ihm in einem zweideutigen Orakelspruch prophezeit:

„Der Anschlag wird gewiß durch Deinen Kopf vollbracht.
Nimm Dich vor roter Frucht* und Kohlen wohl in acht!“

Zu gleicher Zeit, da Kauffungen vom Blendwerk teuflischer Künste umstrickt ist, gelangt der „Schutzgeist des Sachsenlandes“, der in der Manier des Barock als gepanzerter Erzengel beschrieben wird, vor Gottes Thron und erhält dort das Versprechen, daß die Prinzen wohl in Gefangenschaft geraten, aber bald befreit werden sollen:

„Die Prinzen halt ich wert; eh sie die Welt betraten,
Bestimmt ich sie bereits zu sonderbaren Taten.“

Eine andere eigene poetische Zutat (3. Buch, S. 62 64) ist dem Verfasser weit besser gelungen. Auf seinem rasenden Ritt, der den geraubten Prinzen Albrecht nach Böhmen bringen soll, sieht sich Kunz im Walde plötzlich einem gespenstischen schwarzen Reiter gegenüber, der ihm den Weg verstellt und die rätselhaften Worte zuruft: „In Freiberg sehen wir uns wieder!“ Kunz ist durch diese Worte beunruhigt, deutet sie aber optimistisch in dem Sinne, daß der Kurfürst, um die von ihm als Pfand einbehaltenen Söhne zurückzubekommen, vor dem Schöppenstuhl in Freiberg zu einem Vergleich mit ihm bereit sein werde.

* Anspielung auf die Erdbeeren, die Kunz zu einer Rast im Walde veranlassen, worauf die Gefangennahme durch den Köhler erfolgt.

Um den Charakter des Ritters herabzusetzen, ist Triller jedes Mittel recht, auch wenn es, psychologisch gesehen, höchst unglaublich wirkt. Kunz bittet den Köhler, ihn loszulassen, und versucht, ihn mit einem Beutel Goldes zu bestechen (S. 78), vom Kurfürsten erhofft er Begnadigung, und im Kerker wird er gar zum bußfertigen Sünder, der das Todesurteil als gerechte Sühne für seine zahlreichen gottlosen Verbrechen reumütig hinnimmt. Dabei wird auch die von einigen Chronisten erhobene, aber bereits von GUSTAV FREYTAG [11] abgelehnte Beschuldigung erwähnt, daß Kauffungen, als er in der Fehde der Nürnberger gegen Albrecht Achilles von Brandenburg 1449 als Feldhauptmann teilnahm, den von ihm im Einzelkampf überwältigten und gefangenen Markgrafen aus Untreue und schädlicher Gewinnsucht wieder freigab. Unser „Dichter“ läßt Kunz im Gefängnis darüber gar kläglich meditieren:

„Zwei Albrechts sind mein Tod, daß ich den ledig ließ,
Den ich behalten sollt, und den behalten wollte,
Dem ich doch nicht einmal die Freiheit nehmen sollte!“

Überflüssig zu sagen, daß nicht nur auf den Köhler, sondern auch auf die Angehörigen des Fürstenhauses alle erdenklichen guten Eigenschaften gehäuft sind: Prinz Ernst zeigt sich nach seiner Befreiung gegen Kauffungens Mitverschwoenen sehr gnädig, ja schenkt ihm sogar sein bestes Pferd, damit er schnellstens außer Landes fliehen kann, und Kurfürst Friedrich macht bei Triller seinem Beinamen Ehre und schickt in der letzten Stunde einen Boten nach Freiberg, der die Begnadigungsurkunde überbringen soll. Aber die „göttliche Vorsehung“ in voller Übereinstimmung mit dem „Schutzgeist Sachsens“ hat nun einmal den Tod durchs Schwert für Kunz bestimmt und dafür gesorgt, daß die Botschaft zu spät kommt.

Die Erzählung wird in Trillers Epos häufig unterbrochen durch moralisierende Betrachtungen, z. B. über die schädlichen Auswirkungen der Trunkenheit gelegentlich des Gelages der Höflinge in Altenburg, über die Weisheit der göttlichen Führung u. a. Ein oft angesprochenes Thema führt aus, wie die in der Abgeschiedenheit der erzgebirgischen Wälder mit schwerer und schlecht belohnter Arbeit beschäftigten Kohlenbrenner in ihrer Einfalt und Armut alle Lebensfreude aus der Natur saugen und um so viel zufriedener und glücklicher sind als die in Prunk und Genußsucht lebenden Adeligen, auch daß die Tugend in armer Leute Hütten häufiger anzutreffen ist als in den Palästen. Aber alles das ist nicht mehr als rührselige Deklamation. Obwohl wir uns den Verfasser keinesfalls als weltabgewandten Gelehrten vorzustellen haben, sondern annehmen dürfen, daß er als praktischer Arzt das Leben des Alltages und die Leiden der Bevölkerung gekannt hat, liegt es diesem um die Fürstengunst buhlenden Schriftsteller — und darin ist er einer von vielen — völlig fern, am Bestehenden auch nur die leiseste Kritik zu üben. Erst 30 Jahre später vernahm man in der deutschen Literatur die ersten anklagenden Stimmen, die den Mißständen an den Fürstenhöfen den Kampf ansagten.

Trillers Prinzenraub ist ein typisches literarisches Zeugnis für die schwächliche, zu Schmeichelei und Liebedienerei neigende Haltung, die ein großer

Teil des damaligen deutschen Bürgertums dem Feudaladel gegenüber einnahm. Die einseitige Tendenz, in der das Gedicht geschrieben ist, hat es zu keiner psychologisch interessanten, geschweige denn historisch-kritischen Darstellung des Prinzenräubers kommen lassen. Während der drei Jahrhunderte, die zwischen unserem Epos und dem von ihm geschilderten geschichtlichen Ereignis lagen, hatte sich eine sehr umfangreiche Literatur angesammelt, die Kunz bis auf wenige Ausnahmen verdammt, aber seinen einheitlichen und konsequent ausgerichteten Charakter anerkannte. In seiner Vorliebe für frömmelndes Moralisieren hat es Triller fertig gebracht, diesen Charakter gänzlich zu verbiegen und ihm seine Geschlossenheit zu nehmen. Von dem „Conradus Kauffung, bellicae rei peritus, manu promptus et animo imperterritus“, wie ihn bereits 1458 AENEAS SYLVIUS VON PICCOLOMINI [12] in knapper Formulierung gezeichnet hat, ist bei Triller nicht mehr viel übrig geblieben. Erst einer späteren Zeit blieb es vorbehalten, den Ritter auf dem Hintergrund seines bewegten Jahrhunderts zu sehen und seinen Rechtsstreit mit dem Kurfürsten wie sein ganzes Denken und Tun aus der gesellschaftlichen und politischen Situation zu erklären, die um 1450 eine besonders problematische und widerspruchsvolle war.

Literatur

- [1] Die erste eingehende historisch-kritische Untersuchung über Kunz von Kauffungen und den Prinzenraub gab OTTO COITH in den Mitteilungen des Freiburger Altertumsvereins (Freiburg 1875) in Heft 12, S. 1046–1086 und Heft 13, S. 1135–1270.
Eine populäre Darstellung gibt KONRAD STURMHOFEL, Illustrierte Geschichte der Meißnischen und Thüringischen Lande (Leipzig 1898) Bd. I, Abt. 2, S. 728–736.
Hingewiesen sei auch auf den gut informierenden Aufsatz von WALTER SCHELLHAS in den Freiburger Heimatblättern „Die Blende“ Juli 1955, S. 6–8.
- [2] Neues Archiv f. Sächsische Geschichte Bd. 38 (Dresden 1917), S. 193–201.
- [3] JOH. GOTTFR. HERDER, „Volkslieder“ Erster Teil 3. Buch Nr. 19 (Prinzenraub) und Nr. 20 (Thüringer Lied).
- [4] ARNIM-BRENTANO, Des Knaben Wunderhorn hg. v. Eduard Grisebach, Leipzig Hesse 1906, S. 203–4 — Siehe auch: ERK-BÖHME, Deutscher Liederhort (Leipzig 1893) Bd. II, Nr. 239 und ROCHUS VON LILIENCRON, Die historischen Volkslieder der Deutschen (Leipzig 1865 ff.) Bd. I, S. 480 ff. Nr. 104.
- [5] JOHANNES VULPIUS (auf dem Titel nur: J. V. S. M. N. P. = Joh. Vulpius Salsizo-Misnicus Notarius Publicus) Plagium Kauffungense. Weißenfels 1704. — Cap. 38.
Wieder abgedruckt als Anhang zu Daniel Wilh. Trillers Epos (1743) S. 177–254.
- [6] Dieses „Ausschreiben“ (Manifest), das als die älteste, wenn auch parteiische Quelle für die Ursachen und Vorgänge des Prinzenraubes angesprochen werden kann, ist abgedruckt bei GERSDORF, Einige Aktenstücke zur Geschichte des Sächs. Prinzenraubes (Altenburg 1855).
- [7] WOLFGANG STEINITZ, Deutsche Volkslieder demokratischen Charakters aus 6 Jahrhunderten. Berlin Akademie-Verlag 1954. I. S. 181.
- [8] PETRUS ALBINUS, Neue Meysnische Chronica Wittenberg 1580, 2. Aufl. „Meißnische Land- und Berg-Chronica“ Dresden 1589.
- [9] Von dem heute ziemlich seltenen Buch konnte ich ein Exemplar der Sächsischen Landesbibliothek benutzen.

- [10] JOH. MORITZ TRILLER. Vorstellung der gar mancherleyer Gefahr, welche im Jahr Christi 1455 dem Durchl. Chur-Printz Ernsten und Herzog Albrecht dem Hertzhaufften bevorgestanden usw. Altenburg 1700.
- [11] Bilder aus der deutschen Vergangenheit hg. v. Reimann (Knaur) Bd. I, S. 661.
- [12] AENEAS SYLVIUS (später Papst Pius II), De statu Europae sub Friderico III. 1458. Der knappe lateinische Bericht über den Prinzenraub ist abgedruckt bei COITH (s. unter 1) Heft 13, S. 1259/60.

AUTORENVERZEICHNIS

- BECK, CARL, Dr. phil., Studienrat a. D., Leiter des Lektorats für Deutsch an der Bergakademie Freiberg
- EBERT, KURT, Dr. jur., Professor mit Lehrstuhl an der Bergakademie Freiberg
- GRASS, FRIEDRICH, Dipl.-Ing., Dr. jur., Hofrat, Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau — Oberste Bergbehörde in Wien, z. Z. in Ruhestand
- HERRMANN, WALTHER, Dr. phil., Oberstudiendirektor i. R., Freiberg
- KIRNBAUER, FRANZ, Dipl.-Ing., Dr. mont., Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau — Oberste Bergbehörde in Wien
- LÖSCHER, HERMANN, Dr. jur., Dresden
- SHELLHAS, WALTER, Dipl.-Bibliothekar, Leiter der Hochschulbibliothek der Bergakademie Freiberg
- SCHÖNHERR, HANSJOACHIM, Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Rechtswissenschaften der Bergakademie Freiberg
- THIELMANN, HANS, Professor, Senatspräsident i. R., Berlin-Zehlendorf

✓

